Crim.
204
a 12

Crim 204 a (2

<36627337130013

<36627337130013

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium
für das
peinliche
Recht.

Angelegt
von
Johann Friedrich Plitt.

Zweiter Band.

Frankfurt am Mayn
bei den Gebrüdern van Düren
1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Publikum hat den ersten Band dieser Sammlung mit einer solchen ermunternden Güte aufgenommen, daß ich für diesen **Zweiten** mir wohl ein gleiches schmeichlen darf. Er enthält, wie ich glaube, schäzbare Abhandlungen, die bisher noch nicht nach Verdienst bekannt genug waren. Eine, ich meine jene,

welche mein Verehrungswürdigster Freund, Herr Geheimer Regierungsrath Eberhard zu Dillenburg, einzuschicken die Gewogenheit hatte, war bisher noch nicht gedrukt, und kommt jezt gerade zu einer Zeit, wo in mancher sonst hell denkenden Stadt wieder Gespenster zu spuken anfangen und den Beweis geben, daß die Aufklärung noch nicht allenthalben den Aberglauben zu verdrängen vermogt habe.

Woher die Abhandlungen zu diesem Bande genommen worden sind, zeigt die unter jeder stehende Note. In dem ersten Band waren die Nr. 1, 2, 4, 6 und 12 einzeln erschienene Programmen, 3, 10 und 11 standen im deutschen Museum, 8 in

der

der Berliner Monatschrift und 7 und 9 in Wekhrlins grauen Ungeheur. Man hat mich hie und da getadelt, daß ich in der Auswahl nicht sorgfältig genug gewesen seie, und z. B. Seegers Abhandlung: sind scharfe Geseze einem Staate vorträglich? (zuträglich) welche zu sorglos und nachlässig ausgearbeitet wäre, aufgenommen hätte. Allein, so wie die schuldloseste Handlung bisweilen einen leidenschaftlich gesinnten Richter bekommt, so scheint mir auch dieses Urtheil nicht der ruhig untersuchten Wahrheit gemäs zu seyn, indem meiner Einsicht nach, jenes Programm allerdings werth war, auch ausser Schwaben, in Umlauf zu kommen.

Findet dieses Repertorium ferner Beifal, so wird solches nebst den Analectis iuris criminalis fortgesezt und der lezte Band von beiden Werken, mit vollständigen Registern über das Ganze versehen werden.

Frankfurt am Main
den 6ten April 1790.

Plitt.

Inhalt.

1. von Löwenstern, über die Zweifel bei Erörterung der Frage: Ob die Bambergische Halsgerichtsordnung ursprünglich als ein Projekt eines Reichsgesetzes entworfen sey?

2. Diez, über Kindermord — — S. 72.

3. Eberhard, vom Hexen und Hexen-Processen — — — — S. 110.

4. Corrodi, von Bestrafung der Verbrechen S. 140.

5. Eschenbach, von den Eintheilungen und Quellen des Kriminalprocesses S. 159.

6. Ebenderselbe, vom Begriff der Generalinquisition — — — S. 191.

7. Nettelbladt, über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Kriminalrechtsgelahrtheit — — — S. 231.

8. Ver-

8. Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhör-Amt der Reichsstadt Frankfurt — — — — S. 287.

9. Runde, Bestrafung der Ehemänner, die sich von ihren Weibern schlagen lassen S. 323.

10. Johann, Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg.

11. Gonne, von dem Unterschied der Kaiserlich Karolinischen und Hochfürstlich Brandenburgischen auch Bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung in Bestraffung der zwiefachen Ehe — — — S. 346.

12. William Hunter, über die Ungewisheit der Kennzeichen bei Ermordung unehelicher Kinder — — — S. 368.

13. Auch Etwas über die Folter — S. 392.

Ueber

Ueber die Zweifel bei Erörterung der Frage: Ob die Bambergsche Halsgerichtsordnung ursprünglich als ein Project eines Reichsgesetzes entworfen sey?

von

Herrn von Löwenstern.

Allerdings ist es eine lobenswürdige Bemühung, wenn man die Auslegungskunst auch auf die teutsche Gesetze anwendet, und sowohl den Innhalt, als die Sprache derselben mit eben dem Eifer zu berichtigen suchet, mit welchem nunmehro schon eine geraume Zeit her so viele einheimische und ausländische Gelehrte die schwehrsten Stellen des Römischen Gesetzbuches so glücklich erkläret und in ihr natürliches Licht hergestellet haben. Die teutschen Gesetze sind zwar, dem Anscheine

*) Aus den gel. Beiträgen zu den Meklenburg-Schwerinschen Nachrichten v. J. 1770. 38tes und folg. St.

scheine nach, bei weitem nicht so verstrickt, wie die Römischen und im Durchschnitt finden sich auch wol würklich viel mehr dunkele und zweydeutige Römische, als Teutsche Gesetze; dem ungeachtet sind doch in der That auch in dem ganzen teutschen Recht überaus schwehre Stellen, welche eben sowol einer Erklärung, und, soferne die Wortfügung oder auch die Worte selbst würklich irrig sind, einer Verbesserung, und dabei nicht weniger Behutsamkeit und Ueberlegung, wie jene, bedürfen.

Allenthalben behaupten auch hier Critik und Anwendung einer heilsamen Auslegung ihr Ansehen und der Gebrauch der besten Methoden und Hülfsmittel derselben erstreckt sich durch die Bank über alle Theile des teutschen Rechts. a)

Die

a) Von dem Nutzen der Critik in dem teutschen Staatsrechte hat schon Moser in der Orat. inaug. de nexu studii critici cum prudentia iuris publici. Tubingae 1720. 4. Cap. I. gehandelt. Vom teutschen Recht überhaupt und dessen Grammatischer Erklärung verdienen die zwo Abhandl. Christ. Gottfr. Hoffmanni progr. de inuestig. in iure significat. und Dissert. de verborum in iure Germanico et Saxonico significatione. Lips. 1721. welche hinter seinen praecogn. general. jurisprudentiae N. III. und V. anzutreffen sind, verglichen zu werden.

Die peinliche Gerichtsordnung K. Carls V. b), eine der wichtigsten teutschen bürgerlichen Reichsgesetze hat auch ihre Schwierigkeiten. Manche sind, da man bishero noch nicht so glücklich gewesen, eine Fehlerfreye Ausgabe in Händen zu haben, aus den bisherigen fehlerhaften Abdrücken dieses Gesetzes erwachsen. Indessen hat dieser Umstand, unsern Commentatoren, wie der Augenschein lehret, Schweiß und Mühe gekostet, ohne jedoch mit der Frucht ihrer Arbeit belohnet zu werden.

 Die

b) Da nun fast jedermann von einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung spricht, ohngeachtet sie K. Carl selbst auf dem Rubrum: peinliche Gerichtsordnung, in dem Befreyungsbriefe des Druckers aber Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung nennet, hat Herr Koch in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Karolina vom J. 1533. §. III. p. 12. und in seinen Institut. iuris crimin. p. 17. zumal, da der Ausdruck: Halsgerichtsordnung eingeschränkter, als der andere: peinliche Gerichtsordnung, ist, und das, was an den Hals gehet, zugleich auch peinlich seyn muß, diesen Pleonasmus mit größtem Rechte gerüget. Indessen habe ich doch selbst

Die ganze aus dieser gefährlichen Quelle entspringende Beschwehrde konnte auch durchaus nicht anders, als durch eine aufgefundene und bekannt gemachte richtige Ausgabe des Gesetzes gehoben werden. Dank sey demnach den ruhmvollen Bemühungen eines Kochs, der sich zur Herausgabe der Karolina nach der, wenn schon nicht ältesten und Original- c), doch ächten

selbst auf dem Titel der Ausgabe von 1536 diesen fehlerhaften Ausdruck getroffen, und der Reichsabschied von 1532 nach sehr vielen Ausgaben hat ihn auch; doch trift man ihn in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. 1747. f.) weder in dem R. A. von 1532. tit. 4. Tom. II. p. 356. noch in der Halsgerichtsordnung selbst ebendas. p. 356. keinesweges an. Auch ist der Extract aus dem R. A. von 1532. in I. I. Schmaussii Corp. jur. publ. academ. nach Schumanns Ausgabe (Leipzig 1759.) p. 108. seq. ohne diesen Fehler.

c) Ohngeachtet Herr Koch, um dieses zu zeigen, sehr weitläuftig geworden, kann ich mich doch durch seine Gründe noch nicht von der Wahrheit seines Satzes überführen lassen. Wenigstens beweiset der seiner Ausgabe vorgesetzte Befreyungsbrief, wovon er seinen Hauptbeweis hergenommen hat,

ächten und sehr seltenen Ausgabe vom Jahr 1533 entschlossen, und dadurch einen guten Theil der Beschwehrlichkeiten, mit welchen man bisher bei Erklärung und Anwendung dieses Gesetzbuches kämpfen mußte, so vollkommen gehoben hat. d) Und wie vielen Dank verdienet nicht die Freigebigkeit eines unsterblichen

hat, und die darinn gebrauchte Worte: Es soll auch keynem andern getruckten Abschiedt an eynichem Ort, inn oder ausserhalb Gerichts oder Rechts geglaubt werden, sonder geuerde, das ist, unser ernstlich Meynung; gar nichts. Ohnedem kann es sich, wie schon in den Götting.gelehrt.Zeitung. vom Jahr 1770. p. 1135. seq. erinnert worden, gar leicht zutragen, daß mehrere Ausgaben mit eben dem Privilegium versehen sind, und man alsdenn bei der Bestimmung, welche von ihnen die authentische sey? in neue Verlegenheit geräth.

d) Der Titel des Buchs ist: Hals= oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und des H. Röm. Reichs nach der Original=Ausgabe vom Jahr 1533. auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten Ausgabe v. J. 1534 verglichen —— von D. Johann Christoph Koch —— Giessen 1769. 8.

Böhmers, welcher das Publicum mit einem ächten und accuraten Abdrucke derselben beschenket und dadurch den unvergänglichen Ruhm seiner Verdienste noch um ein vieles erhöhet hat? e) Um so mehr noch, wenn, wie es den Anschein hat, seine Ausgabe die eigentliche Original- und gleichzeitige seyn sollte. f)

So wäre eine Art der Dunkelheit, die ihren Grund in offenbahren Wortfehlern und sich

e) Io. Sam. Frid. de BOEHMER Meditationes in Constitutionem criminalem Carolinam. Halae Magdeb. 1770. 4. mai.

f) Dies behauptet er, nach der Wahrscheinlichkeit, ganz mit Recht; zumal, da der Augenschein dieser Ausgabe das hohe Alter derselben lehret, und die Jahrzahl so wenig, als der Druckort und Nahme des Buchdruckers oder Verlegers mit ausgedruckt worden, daher man denn allerdings vermuthen muß, daß sein Exemplar nur für eine Beylage des Reichsabschiedes vom Jahr 1532, wo im dritten Titel unter dem Rubrum: Halsgericht betreffend; des Abdrukkes dieses Gesetzes gedacht wird, angesehen werden müsse, auf deren Titul man nicht noch einmal ausdrukken dürfte, was schon auf dem Haupttitel des Abschiedes selbst angezeigt war.

sich hin und wieder in den Text der Carolina eingeschlichen hatte, verdrängt.

Deswegen aber sind doch die Schwierigkeiten aus andern Gründen, die unmittelbar den Verstand des Gesetzes selbst betreffen, noch lange nicht gehoben! Dies wird auf keine andere Art, als vermittelst Anwendung derjenigen Regeln und Hülfsmittel, welche die gesunde Auslegungskunst an die Hand giebt, bewerkstelliget werden können. g)

Unter diesen gehört vorzüglich die Vergleichung der schwehren Stelle mit ihren Quellen, wenn solche vorhanden sind. Denn, ist die dunkele und unverständliche Schrift aus einer

g) Die Regeln, welche aus der gesunden Vernunft und Logik hergenommen und auch der Erklärung aller andern schwehren Schriftsteller gemein sind, trift man in verschiedenen Vernunftlehren, am vollständigsten aber in des Crusius bekannten Buche: **Weg zur Gewißheit und Zuverläßigkeit der menschl. Erkenntniß**, Part. II. Cap. 9. §. 1096. nach der neuesten Ausgabe. Von den Regeln der Auslegungskunst, so ferne sie auf die teutsche Jurisprudenz angewendet werden, hat der seel. Eckhard hermeneut. juris Lib. II. umständlich gehandelt.

andern, welche deutlicher und verständlicher, wie sie, ist, entlehnt und hergenommen; so wird man daraus die Mängel ersetzen, das gleichsam Verschluckte, unvollständig Angegebene und kaum Berührte ergänzen, das nicht deutlich genug Bestimte, mehr determiniren, und überhaupt zum grossen Nutzen und Bequemlichkeit der Erläuterung das Referens mit dem Relatum zusammen halten können.

So einschläfernd und reitzend die Tröstungen der Hermeneutik auch von dieser Seite dem schüchternen Ausleger sind; so niedergeschlagen muß der doch werden, wenn er an die Stellen der größten Gelehrten stößt, welche ihm die Beantwortungen der Fragen: Ist dieser Text aus einem andern Entwurfe, als aus seiner Quelle entstanden? und welches ist eigentlich die Quelle, woraus er hergenommen? erst abzudringen scheinen!

Man merkt leicht, wohin sich meine Gedanken wenden. Eine gelehrte Streitigkeit über die Quelle des Karolinischen Gesetzes, ob dieselbe wirklich anzutreffen, und, ob es die Bambergische peinliche Gerichtsordnung, oder ein schon von Kaiser Max. I. gemachter und nur nicht zur Reife gediehener Entwurf sey? ist mein Augenmerk. Jedoch bin ich so wenig Willens, sie auszuführen, als ich es wage, die Gewisheit einer der sich entgegenstehenden Meynungen, die sich noch nicht ausser

der

der Sphäre der Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeit verthan haben, mit Zuverläßigkeit und einem dictatorischen Ausspruche zu predigen h). Soll ich inzwischen meine Gedanken eröfnen, so muß ich allerdings gestehen, daß sich mir die Meynung derer, welche die Geschichte von einem Maximilianischen Projecte verwerfen, und dagegen die Bambergsche Ordnung für die Quelle der Karolina halten, durch überwiegende Wahrscheinlichkeit am meisten enpfielet i).

h) Daß die Nemesis Karolina gar keine Quelle habe, und so wenig aus der angeblichen Maximilianischen, als Bambergschen genommen sey, wird heutiges Tages nicht leicht jemand behaupten, da ihre augenscheinliche Uebereinstimmung mit der Bambergschen, welche um 25 Jahr älter, als sie, ist, solches durchaus nicht leidet, sondern nur die zwo Fälle, daß entweder die Karolina aus jener genommen, oder auch aus eben der Quelle, woraus sie ihren Ursprung bekommen, geflossen sey, statt finden lässet.

i) Doch, wie gesagt, nur nach Wahrscheinlichkeit, denke ich so. Meine Gründe sind die, welche einem jeden dabey einfallen können, und in der That schon eingefallen sind. Einmal beruhet die Nach-

richt von dem Projecte Kaiser Maximilian auf ein Factum, welches keinen Glauben verdienet, wo es nicht bewiesen wird, welches zur Zeit noch nicht geschehen ist. Hiernächst ist es gar nicht wahrscheinlich, da diese Sache noch selbst zu Karls Zeiten so viele Hindernisse und Schwierigkeiten fand, wie viel mehr denn nicht zu Zeiten K. Maxens; ferner würden gewiß die Geschichtschreiber dieses Kaisers sein Vorhaben, welches ein so wichtiger Gegenstand der Geschichte seyn mußte, berühret haben. Jetzt schweigen sie alle! Endlich ist auch der Umstand zu bemerken, daß dieser Kaiser eine Reformation der Westphälischen= oder Vehmgerichte, in eben dem Jahre, in welchem er das Project zur Halsgerichtsordnung abgefasset und den Ständen vorgelegt haben soll, publiciret hat, welches bei der würklichen Abfassung nicht nöthig gewesen wäre. Zudem lassen sich die gegenseitigen Gründe ohne sonderbare Beschwehrde widerlegen; denn 1) verdient Goldast, welcher uns dieses Project mittheilet, da er viele Sachen selbst geschmiedet, gar keinen Glauben, 2) liegt in dem Grund, welchen man aus der Vorrede der Karolina, wo des Vorsatzes Kaiser Maximilians, eine peinliche Gerichtsordnung zu machen, gedacht wird, ein falscher Schluß

a posse ad esse; so sehe ich auch 3) nicht ein, warum es dem Kaiser Karl unanständiger gewesen seyn sollte, die Bambergsche Verordnung zu approbiren und bei der Karolina zum Grunde zu legen, als es ihm denn ist, wenn er ein Votum der höchsten Reichs-Collegiorum bei einem abzufassenden Reichsgesetze zum Grunde legen lässet. Eben so wenig kann es 4) den Marggrafen von Brandenburg unanständig gewesen seyn, die Bambergsche Ordnung auf ihre Länder anzuwenden, daß aber 5) der Art. 107. C. C. C. wörtlich in Vld. Tengleri Layenspiegel, der im Jahr 1510 heraus gekommen, stehet, thut ganz und gar nichts zur Sache, da der Freyherr von Schwarzenberg, als Verfasser der Bambergensis, das mehreste aus andern Büchern und so auch denen, welche Tengler zum Theil compiliret hat, zusammengestoppelt hat, da man ohnedies nicht von einigen Artikeln auf alle schlüssen kann. Wenn endlich auch 6) der Art. 129. dem Genie Kaiser Maximilians, der ein grosser Freund von den Befehdungen war, auch noch so angemessen scheinet, so kann man doch einmal nicht von dieser einzigen Stelle auf die ganze Karolina schlüssen; hiernächst hatten zu den Zeiten Kaiser Karls die Befehdungen und das Faustrecht noch nicht

völlig

völlig aufgehöret, ohngeachtet sie schon sehr eingeschränkt waren, Io. Henr. Christ. DE SELCHOW Diss. de reliquiis juris manuarii in iure publ. et priuato. §. 7. 8. und in der Geschichte der in Teutschland geltend. fremden und einheim. Rechte, §. 335. s. auch den Reichsabschied von 1512. in der neuest. Samml. der R. A. Tom. II. p. 142., weswegen auch noch im J. 1521. eine Erneuerung des Landfriedens erfolgen mußte. Neuest. Samml. der R. A. Tom. II. p. 179. 229. seqq. und endlich ward ja die Bambergsche H. G. O. im Jahr 1507. und also noch zu Maximilians Zeiten gemacht, weswegen dieser Artikel eben so gut aus dem Art. 154. der Bambergensis, wo eben dasselbe vorkommt, als aus einem andern Projecte des Maximiliaus, genommen seyn kann. Man s. Chr. Thomasii Diss. de occasione, conceptione ac intentione Constitutionis Carolinae criminalis, Halae 1711. §. 31. seqq. Io. Horix wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Kals V. Mainz 1757. 4. und beim Koch hinter der Vorrede seiner Ausgabe der Karolina, (s. oben not. sub lit. d.) Io. Sam Frid. de Boehmer Elem. jurispr. crim. Sect. I. Cap. I. §. 16. und in der praef. ad Meditat. in Const. crim. Carolinam p. 7. seqq. Christ. Frid. Geo. Meisteri principia jur. crim. German. commun.

mun. Sect. I. §. 19. Io. Cph. Koch Institut. jur. crim. Proleg. §. 14. Das Zeugniß von Mainz, worauf sich Kress. præfat. ad C. C. C. §. 15. so sehr viel zu gute thut, habe ich gar übergangen; nicht sowohl, weil es schon durch die anderweitige Nachricht des Archivarius von dem gänzlichen Mangel einer solchen Constitution im Reichs-Archiv ausdrücklich widerrufen worden, woraus sattsam erhellet, daß sich der gute Secretair geirret, und die Reformation der Vehmgerichte von Maximilian I. für eine peinliche Gerichtsordnung dieses Kaisers gehalten habe, ohngeachtet sich Kreß an die erste Nachricht, obschon größtentheils aus unsichern Veranlassungen, am a. O. §. 18. hält; als vielmehr um deswillen, weil ich geglaubt habe, daß dieser Umstand wohl eine besondere Erörterung verdiene, hauptsächlich um deswillen, weil ich eben dadurch, in Vertheydigung der vorgetragenen Lehre, wankelmüthig und zweifelhaftig zu werden, begann. Kreß ist lobenswerth, daß er seine Meynung nicht für eine grundveste Wahrheit, sondern nur für wahrscheinlich ausgiebt, ohnerachtet sie gegen die gegenseitige kaum einmal das Lob der Wahrscheinlichkeit verdienen dürfte. Ich urtheile von derjenigen, zu welcher ich mich aus guten Gründen bekannt habe, ebenfalls nicht anders. Wahrscheinlich, höchst wahrscheinlich ist sie, aber noch nicht über allen Einwand und Zweifel erhoben.

Denn

Denn 1) ist der Mangel eines Exemplars von solcher Gerichtsordnung und die Schwürigkeit, dergleichen im Reichsarchive zu Mainz aufzufinden, kein Beweiß, daß es dergleichen gar nicht gebe, zumal, da man, sichern Nachrichten zufolge, zur damaligen Zeit eben nicht so gar accurat in Beylegung solcher Reichssachen, noch weniger, wenn sie nur blosse Projecte von Gesetzen enthielten, gewesen ist; sondern es ergiebt sich nur bloß daraus, daß es noch zur Zeit an nöthigen Beweisen fehle. 2) Ist es noch nicht ausgemacht, wer von beiden, und ob nicht vielmehr der letzte sich geirret habe. So kann ohnedies auch 3) der erste immer noch getreuer und fleißiger in der Aufsuchung gewesen seyn, als der letzte, welcher vielleicht nicht so emsig nachgesucht, sondern seiner Gemächlichkeit mehr nachgegeben hat. Selbst auch die vorhin angeführte Gründe leiden noch wohl eine und die andere Widerlegung. Denn überhaupt, wie gesagt, kann man aus dem Mangel des Beweises noch nicht die Unwahrheit des ganzen Satzes folgern. Hiernächst fließt daraus, daß es noch unter Kaiser Karl V. viele Debatten gesetzet, und Mühe gekostet habe, die peinliche Gerichtsordnung zu Stande zu bringen, da doch solche noch weit mehr zu Maximilians I. Zeiten

Statt

Statt gefunden haben würden, nichts mehr, als höchstens dieses: daß Kaiser Max. mit seinem Project wegen der Debatten und Widerwillen vieler, oder wohl gar aller Reichsstände nichts ausrichten und dasselbe nicht zur gesetzlichen Kraft bringen können. Keinesweges aber, daß dergleichen Project nie von diesem Kaiser entworfen, und nie von ihm deshalb der Vortrag auf dem Reichstage gemacht sey. Was mag einem Kaiser doch wohl die Hände binden, vor sich ein Project zu entwerfen, und auf den Reichstag zu bringen? — Es steht ja doch bei den Ständen; ob sie es anerkennen, aufnehmen und ihm die gesetzliche Kraft beilegen wollen, oder nicht! Und was würde man sagen, wenn jemand die Projecte Kaiser Karls von 1521 und 1529, daran doch eben so wenig, als daß sie den Ständen zur Prüfung und Berathschlagung überlassen worden, gezweifelt werden mag, aus der Ursache verläugnen wollte, weil Widersprüche, Protestationen, Zwistigkeiten und Debatten von Seiten der Stände vorgefallen sind? — Diese Umstände haben zwar auf die gesetzliche Kraft des Projects einen grossen, aber auf die Existenz desselben selbst gar keinen Einfluß. Eben so scheinet ferner auch das Schweigen gleich=

gleichzeitiger Schriftsteller, ohne andere Umstände, kein Beweiß von besonderm Gewichte zu seyn, zumal in der Stellung, in welcher man ihn jetzt findet. Endlich ist es eben so unbegreiflich, wie Maximilian beides, die Reformation der Westphälischen Gerichte und eine vollständige peinliche Gerichtsordnung auf einmal, oder vielmehr, in einem Jahre entwerfen können. Macht man wohl nicht sonst auch interimistische Verordnungen, um einem gewissen Unheile oder Unfuge so lange vorzubeugen, bis man zur Abfassung eines beständigen Gesetzbuches, woran man behindert wird, kommen kann? Gesetzt, daß dieses auch gleich darauf und sonder bemerklichen Verzug erfolgte. Und ist es was Unerhörtes, grosse und besonders schädliche Frevel durch eine eigene Ordnung zu verbieten, um sich darauf nur nachgehends in dem Gesetzbuche selbst beziehen zu können? — Konnten nicht auch erst die Debatten, Protestationen und Widersprüche der Stände gegen sein Project, und die versagte Aufnahme desselben, den Kaiser zum Vorschlag und zur Abfassung der Verordnung wider die Westphälische Gerichte, um doch wenigstens durch selbige eine Hauptquelle der unzähligen Mißbräuche und Bosheiten in den peinlichen Gerich-

So sey es denn — die Mutter der Karolina! Wenigstens wird ein Jrrthum in dieser Sache keinen Einfluß in der Hauptsache haben k).

Aus

richten zu stopfen. — Dies wären meine Beobachtungen, die aber doch noch nicht völlig vermögend sind, alle Wahrscheinlichkeit zu schwächen. Jch bin in Erörterung dieser beiläufigen Frage zwar weitläuftiger geworden, als ich mir vorstellete, doch glaube ich dem Leser darinn wenigstens einen Gefallen gethan zu haben, daß er alles, was sich von derselben sagen lässet, auf einmal und kurz übersehen kann.

k) Jndem die Regel, daß Gesetze aus den Rechten anderer Provinzen, so ferne diese mit jenen aus einer Quelle geflossen, ihre Erläuterung erhalten müssen, (s. Christ. Henr. Eckhard Hermeneut. juris Lib. II. cap. I. § 24. Io. Gottl. Heineccii Element. Jur. Germ. prooem. §. 10. Dreyer in lib. sing. de vsu genuino juris Anglo-Saxon. in explicando jure Cimbr. et Saxon. Kilonii 1747. 4. §. 11. not. c. p. 37. seq. von Selchow in Elem. Jur. Germ. priu. hodierni. §. 23. eben so wahr und zu bemerken ist, als die, daß die Gesetze über-

Aus diesem Grunde nun wenden die Gelehrten ihre Betrachtungen neben der Karolina mit Recht auch auf die Entstehungsart und Beschaffenheit dieses Gesetzes, welche es an sich schon, sowohl, weil es in der Verbindung und Uebereinstimmung mit den übrigen besondern teutschen peinlichen Rechten betrachtet, einen merkwürdigen Theil des Ganzen ausmacht, als auch wegen des hohen Alters, in dessen Betracht, da es das erste wenigstens würklich zu Stande gekommene peinliche Gesetz in Teutschland ist, es alle Achtung verdienet, mit vollkommenen Rechte verlangen könnte; gesetzt, daß das Karolinische auch mit ihm in gar keiner Verbindung wäre.

Meine Hauptabsicht ist für diesmal eben dahin gerichtet. Allein, auch hier vertiefte ich mich nicht in alle Umstände — nicht in die Nachricht von dem Verfasser derselben und in die speciellen Umstände, welche bei der Abfassung

haupt aus ihren Quellen erkläret werden müssen. Folglich muß, auch in dem Fall, daß die Karolina nur die Schwester der Bambergensis wäre, und mit dieser das Maximilianische Project zur gemeinschaftlichen Mutter hätte, und mithin in beiden Fällen die Bambergsche bei Erklärung der Karolina zu Rathe gezogen werden.

sung vorgefallen, wohin besonders die Streitigkeiten, welche bei der Einführung desselben, als eines Provincialrechtes des Bisthums Bamberg, gehören, ohngeachtet ich davon zu anderer Zeit zuverläßige Nachrichten mittheilen werde. Noch weniger lasse ich mich auf die Erzählung der verschiedenen Ausgaben dieses Gesetzes ein, mit welcher uns nur der mit allen dazu erforderlichen Hülfsmitteln so reichlich versorgte Koch beschenken konnte.

Nur auf einen Umstand richte ich meine Betrachtung. Nämlich, ob dies Gesetz in der Absicht, daß es ein Reichsgesetz werden sollte, entworfen, würklich auf den Reichstag gebracht, dem Kaiser und Reich vorgelegt, aber zurück gewiesen, und darauf nur als ein Porvincialrecht im Bambergschen promulgiret worden sey?

Auch hiebei werde ich Gelegenheit haben, die obige Anmerkung, und vielleicht noch mit mehr Anwendung zu wiederholen, und zu zeigen, wie man auch hier, wegen Mängel zuverläßiger Nachrichten, deren ich mich keine entsinne, nicht mit dictatorischer Miene durchfahren, sondern nur etwas nach Wahrscheinlichkeit aus den schon vorhandenen Nachrichten und Umständen herleiten und herausbringen könne.

Es ist eine ganze Gesellschaft Rechtslehrer vorhanden, welche bisher stets der Meynung

gewesen sind, daß die Bambergsche Criminell-ordnung von ihrem Verfasser in der Idee, daß es das Project des längst gewünschten Reichs-peinlichen Gesetzes seyn sollte, entworfen und auch zu einem Vorwurfe der Reichstagsberath-schlagungen, wiewohl ohne der gesuchten Wir-kung und Folge, gemacht worden sey.

Mir sind auch bis auf Böhmern gar keine Rechtsgelehrte bekannt, welche je diesen Gedan-ken angefochten und ausdrücklich davon abge-gangen wären, ausser, daß einige die Frage davon nur blos aufgeworfen, aber nicht selbst beantwortet und ausgeführet haben, welches indessen mehr aus Neigung zur Kürze, als aus der Ursache, weil ihnen entweder die Beant-wortung dieser Frage überhaupt, oder doch wenigstens in der gewöhnlichen Maaße zwei-felhaft und schwürig geschienen, geschehen ist. Wohin ich, um dieses durch ein Beispiel aufzuklären, Meistern 1) in Göttingen rech-nen kann, ohngeachtet ich mündlich von ihm gehöret, und dadurch eine zuverläßige Ueberzeugung erhalten habe, daß er sie nicht anders, wie jene, beantworte. Wann sich aber

1) Princip. jur. crim. Germ. commun. Sect. I. §. 20. not. 3. mit den Worten: An ante (nämlich Constitutio criminalis Bambergensis) in comitiis oblata, a statibus imperii reiecta fuerit?

aber auch, wie ich nicht weiß, oder vermuthe, zumal, da man die Geschichte des teutschen peinlichen Rechtes erst in den neuern Zeiten und dem jetzigen Jahrhunderte zu bearbeiten angefangen hat, etwa einige wenige finden mögten, welche davon abgiengen; so werden diese doch wenigstens nicht zu der Zahl derjenigen gerechnet werden können, welche sich um die peinliche Rechtsgelehrsamkeit besonders verdient gemacht, und darinn etwas Vorzügliches geleistet haben, sondern zu den minder beträchtlichen gehören. Worunter ich jedoch diejenigen ganz und gar nicht rechne, welche, wie Engau und sein Nachfolger Koch in ihren Büchern vom peinlichen Recht diesem Punkt überall keine Erörterung gegönnet haben, als welche füglich so wenig zu dieser als jener Suite gezählet werden dürfen.

Zur Ehre meiner Abhandlung und auch allenfalls desto eher und zugleich durch den Augenschein überführet werden zu können, will ich einige, aber desto vorzüglicherer Achtung würdige Männer von denjenigen nennen, welche die gewöhnliche Meynung hegen, und dem gemäß die obgesetzte Frage bejahen. Sie sind: von Böhmer m);

 Mei=

m) Element. jurisprud. crimin. Sect. I. Cap. I. §. 18.

Meister n); Horix o); von Selchow p); und welchen ich ihnen als den neuesten zugeselle, Quistorp q).

Ich habe unter diesen wenigen Beispielen, deren Anführung mir zum Beweise sattsam genüget, wie man bald siehet, eine gewisse Ordnung beobachtet und sie in chronologischer Reihe aufgestellet. Dies ist nicht ohne zureichende Ursache geschehen, und zwar, nicht blos darum, weil es ja eine natürliche und Mode-Ordnung ist, welche keinen beleidiget; sondern auch, und zwar hauptsächlich, deswegen, damit man desto leichter übersehen könne: was diese Meynung nach und nach vor ein Ansehen gewonnen, und wie man sie eigentlich behandelt habe. — Ein Hülfsmittel, welches überhaupt die gelehrte Geschichte und vorzüglich den Theil derselben, welcher die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit erzählen soll, aufheitern muß —

Dies

n) A. a. O. man s. die vorhergehende not. l.

o) Wahre Veranlassung der peinl. Halsger. Ordn. §. 11. p. m. 16.

p) Elem. hist. jur. vniu. P. Cap. II. Sect. 2. §. 347. und Geschichte der in Teutschland geltend. fremd. und einheim. Rechte. §. 336.

q) Grundsätz. des teutsch. peinl. Rechts. §. 20. S. 18. f.

Dies zum vorausgesetzt, so bemerke ich, daß diese Meynung ehedem und gleich nach ihrer Geburt, nicht so, wie jetzt, behandelt, noch auch von der Seite, von welcher man sie jetzt darzustellen gewohnt ist, betrachtet worden sey. Zweifel und Freymüthigkeit sind das, wodurch sich die Betrachtungen der ältern von den neuern Rechtsgelehrten unterscheiden. Jene giengen nach Muthmassungen und waren daher zweifelhaft, diese zeichnen sich mehr durch eine gewisse Freymüthigkeit und Zeichen, welche mehr Ueberzeugung verrathen, aus. Ich will dieses genauer bestimmen, jedoch dabey nur jetzt blos auf die fünf, oder, wenn man den Meister nicht mit in seine Gesellschaft ziehen will, vier genannte Rechtslehrer zurück gehen. von Böhmer, als der erste r), beantwortet die obige Frage zwar mit Ja! aber nur nach einer gefaßten Vermuthung und Wahrscheinlichkeit.

> Primus omnium (sind seine Worte) fuit GEORGIUS Episcopus Bambergensis, qui ordinationem criminalem componi curauit, eamque in comitiis probabiliter oblatam, verum a statibus rejectam, publicauit in sua Dioecesi. Ao. MDVIII. recusam MDX.

r) Denn das Buch kam zuerst Halle 1732. heraus.

Er führet dabey seinen Leser auf des seligen Kanzler von Ludewig Vorrede zu den scriptoribus Bambergensibus, weil ich aber zur Zeit dieses vortrefliche Werk noch nicht besitze, fällt mir für diesmal die Vergleichung dessen unmöglich. Mit dem Böhmer kommen zwar Horix, von Selchow und Quistorp im Grunde überein; allein, sie setzen, jedoch aus eben den Gründen, welche Böhmer gebraucht hat, ihre Sache mehr aufs Gewisse. Der Herr von Selchow scheinet jedoch seine historiam juris vniu. an dieser Stelle noch mit mehr Ueberzeugung, als seine Geschichte des Rechts entworfen zu haben. Doch dies ist vielleicht nur meine Einbildung — Es sollen lieber beide Abhandlungen folgen. Am erstern Orte schreibt er folgendergestalt:

> Vt autem qualecumque futurae constitutionis criminalis projectum exstaret, Joannes L. B. de Schwarzenberg, vir magnam aliunde quoque nominis celebritatem consequutus et qui regimenti imperii quoque adsessor fuerat, ordinationem aliquam elaborauit, quam anno 1508. Georgius episcopus Bambergensis promulgauit.

In der Geschichte des Rechts wird es folgendermaaßen gegeben:

> Indessen entwarf der Freyherr, Johann von Schwarzenburg, welcher anfänglich

in

in Bambergischen, nachgehends in Bayreuthischen Diensten stand, und zuletzt Beysitzer des Reichsregiments wurde, ein Project einer peinlichen Halsgerichtsordnung. Seine Absicht war dabey ohne Zweifel auf das ganze teutsche Reich gerichtet; womit es jedoch anfänglich große Schwierigkeiten hatte. u. s. w.

Mit diesem stimmet Quistorp, ohne jedoch, wie ich sicher muthmassen darf s), das Selchowische Buch angesehen zu haben, beinahe

s) Daß er des Herrn v. Selchow Geschichte des Rechts eben nicht bei seiner Arbeit gebraucht habe, folgte ich theils daher, weil er dessen, so viel ich mich entsinne, im ganzen Buche niemahls gedenket, theils, weil er §. 24. not. e. bloß des Abdruks der ersten seltenen Ausgabe der Hess. H. G. O. in Schotts Kritik erwehnet, ohne des Schmincks Meldung zu thun, welcher dieselbe schon verschiedene Jahre zuvor in seinem Monum. Hassiacis durch einen sehr richtigen Abdruck gemeinnützig gemacht hatte; da doch Hr. v. Selchow am a. O. Th. IV. Cap. II. Abschn. II. §. 393. not. 3. S. 376. dieses ausdrücklich anmerket. Ich führe dies aus keiner andern Ursache an, als, weil mir dieser Umstand schon ein gutes Vorurtheil für jene Meynung zu erwecken scheinet.

nahe wörtlich überein, daher ich nicht nöthig halte, auch dessen Worte hier weitläuftig auszuführen.

Es scheinet diese Meynung auch noch ausserdem etwas durch das Ansehen des ihre Bahn ebenfalls betretenden Horix, weil er gewissermassen als Augenzeuge angesehen werden kann, zu gewinnen. Dann, auch dieser behauptet, daß der Freyherr von Schwarzenberg ein Project zu einer künftigen peinlichen Reichsordnung verfertiget habe; da er aber gesehen, daß es nicht so geschwind mit einer allgemeinen Verordnung durchzusetzen sey, habe er bewürkt, daß dieser Entwurf immittelst als eine Fürstl. Verordnung für das Hochstift Bamberg promulgiret worden. Allein, da er seinen Vortrag nicht aus Archivischen Nachrichten machet, sondern auf dem gemeinen Grunde fortbauet, dürfte dieser Vortheil wol wieder eingehen.

So viel, was die Litterärgeschichte und diejenigen, welche jener Meynung beypflichten, überhaupt betrift! — Nun auch die Gründe! — Diese lassen sich aus den Excerpten, welche ich bisher gemacht habe, schon zum Theil einsehen. Ich will aber alles hervorsuchen und zusammenfassen, was nur irgend vermögend seyn kann, die hiebevor ausgeführte Meynung zu unterstützen und werde dabey vielleicht noch etwas anführen, auf welches man bisher eben so nicht geachtet hat.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß der Freyherr, Johann von Schwarzenberg, würklich der Verfasser der Bambergschen H. G. O. sey t). Da nun dieser auch Beisitzer des Reichsregiments wurde, hatte er Gelegenheit, sich sowol mit der Verfassung des teutschen Reichs und den Reichsrechten, als auch mit der Verfassung, den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen teutschen Provinzen, völlig bekannt zu machen. Ja, er konnte sich um deswillen auch Hofnung machen, sein Vorhaben desto eher durchzusetzen und für seinen Entwurf die Approbation von dem Reiche zu erhalten. Wenigstens würde es ihm mehr Mühe und Kampf gekostet, und er weniger die Genehmigung des Reiches haben erwarten dürfen, wenn er als blosser Landsasse und Unterthan eines Reichsfürsten, und als Minister am Bischöflichen Hof Bamberg sich mit seinem Project auf den Reichstag gewagt hätte. Sein Beginnen schiene in diesem Falle auch beinahe eine

t) Dies hat Roßmann in einer eigenen Abhandlung von dem Verfasser der Bambergischen, Brandenburgischen und des H. Röm. Reichs peinlichen Halsgerichtsordn. Johann Freyherr v. Schwerzenberg, welche sich in den Erlangisch. Gel. Anzeigen vom Jahr 1751, Nro. 25 findet, gezeiget und bewiesen.

eine zu grosse Eigenliebe, grade als wenn er der einzige wäre, dessen Feder eine so herrliche Geburt erzeugen könnte, zu verrathen.

Hierzu kömmt ferner noch ein Umstand, der mir auch bemerkenswerth zu seyn scheinet und den ich daher, damit ich nichts verschweige, mit anführen will. Gleichwie die älteste Ausgabe der Bambergschen H. G. O. u) durch und durch mit Holzschnitten und darunter gesetzten Reimen verzieret ist: so trift man auch schon gleich auf der andern Seite des Titelblatts ein Bild an, welches, wenn ich nicht irre, für ein Symbolum der Absicht des Freyherrn v. Schwarzenberg, der gewiß auch die Veranstaltung und Besorgung des Druckes übernommen hat, angesehen werden kann. Es sollte dieses Werk mit dem Bilde eines Regenten, gleich, als wenn man ihn zum Schutzherrn desselben weihen wollte, gezieret seyn. Dies geschahe und war auch so wenig damahls, als jetzt etwas Ungewöhnliches. Allein, wessen Bild ließ man abdrucken? Nicht das Bildniß des Bischofs Georg von Bamberg, welches doch, wenn das Gesetz anders als ein Landesgesetz betrachtet wird, welches nur im Hochstifte Bam-

u) Daß diese von 1507. sey, beweiset Koch in dem progr de primis constitutionis criminalis Bambergensis editonibus. (Giessae 1765. 4.) §. 11. p. 3. seq.

Bamberg gesetzliche Kraft haben sollte, eine ganz natürliche Folge gewesen wäre — Nein, statt dessen erblikt man ganz unerwartet das Oberhaupt des ganzen teutschen Reichs, den Kaiser Maximilian I. auf einem erhabenen Throne, der von den sieben Churfürsten des Reichs auf beiden Seiten majestätisch umschlossen wird! — Hierunter scheinet nicht nur von Seiten des Verfassers eine Schmeichelei, sondern besonders auch, eine verstekte und entfernte Anzeige, daß der Entwurff dieses Gesetzes eigentlich nicht vorm Hochstift Bamberg, sondern vielmehr vors ganze teutsche Reich gemacht sey, verborgen zu seyn. Vornehmlich mag dieses auch wohl dem Kaiser und Reiche haben Erinnerung abgeben sollen, aus demselben dasjenige zu machen, wozu es eigentlich bestimmt gewesen. Dies möchten ohngefähr die Gedanken seyn, welche das Bild veranlassen könnte.

Endlich wird aus der Bambergischen H. G. O. selbst ein Beweiß für die Wahrheit des Hauptsatzes hergenommen, von welchem sich in seiner Maasse würklich das mit Recht sagen lässet, was der Poet v) in anderer Absicht sagte:

— — Micat inter omnes
— — Velut inter ignes
Luna minores.

Da-

v) Horatius Carm. Lib. I, Od. XII, v. 47. seq.

Daher er, als Hauptbeweis vorzüglich unsre Aufmerksamkeit und Prüfung verdienet. Am vollständigsten trägt ihn von Böhmer x) mit diesen Worten vor:

Id collegio ex eius Art. XX. quem forsan non inseruisset Praesul, nisi exemplar proponere intendisset, secundum quod generalem imperii constitutionem principes quoque, dum accusarent, stringentem communi consilio contexere possent ordines. Quia vero euentus intentioni forte non respondit, per incuriam hunc locum postea expungere praetermisit.

Nicht anders lautet die Sprache des Hrn. Zorix, ohngeachtet man von diesem, neben den angeführten, vielleicht noch wohl andere Gründe erwartet hätte.

Daß dies, schreibt er, würklich die Meynung besagten Hrn. v. Schwarzenburgs gewesen seye, hierdurch ein Project zu einer allgemeinen Reichsverordnung vorzulegen, solches ist aus dem 20sten Artic. dieser Bambergischen Verordnung ohnschwer abzunehmen.

Um

x) Elem. jurisprud. crimin. Sect. I. Cap. I. §. 18. *).

Um richtig zu urtheilen, sey es mir erlaubt, den Artikel der Bambergensis ganz herzusetzen:

Item dieweil der Ancleger gemelter Burgschaft nit gehaben mag, und doch dem strengen Rechten nach volgen wölt, so sol er mit dem Verclagten bis nach endung vorangezeygter redlicher außfürung in gefengnüß gehalten werden, und dem ancleger, auch dem, der seyn Entschuldigung ausfürn wölt, sol gegöndt werden, daß die Leut so sie zu Beweisung und Burgschafft (wie obsteet) gebruchen wöllen, zu und von jnen wandlen mögen. So auch die anclag von wegen Fürsten, geistlicher leut, oder gemeynde, oder sunst höher und Erber person wegen gegen den die geringers stands seint, gescheit, in solchem fall mögen sich ander person an jr statt neben den beclagten gefengklich legen lassen.

Dieser Text ist plan und simpel und bedarf den Worten nach weder eine Verbesserung noch Erklärung. Die Codices stimmen auch in der Leseart mehrentheils überein. Allein, das ist die Frage: ob man denselben zu einem Beweisthum jenes Satzes machen und sich der Innhalt desselben aus dem Innhalt dieses Artikels hernehmen lasse. Wie mich dünkt, so hat Kreß es veranlasset, daß man den Artikel zu einem solchen Beweis gemacht hat, und mithin

hin jetzt eine solche Frage aufwerfen muß. Wie dieser Mann auf die Gedanken kam, für die Karolina eine andere Quelle, als die Bambergensis anzunehmen, und das Project K. Maximilians zu vertheidigen, stieß er unter andern auch auf diesen Artikel und fand die daselbst befindliche Worte: So auch die Anclag von wegen Fürsten u. s. w. zur Unterstützung dieser seiner Coniectur sehr wichtig. Er konnte es nicht reimen, wie ein Fürst einem andern Fürsten ein Gesetz, und noch dazu eine so harte Bedingung, wie die gegenwärtige ist, ohne, daß solches die gemeinen Reichsgesetze entweder erlaubten oder beföhlen, vorschreiben könne? Vielmehr vermuthete er deswegen, daß der Bischof von Bamberg seine Halsgerichtsordnung aus einem alten Projecte eines peinlichen Reichsgesetzes, worinn diese Periode gestanden, geschrieben habe und daß solches durch diese Clausel wahrscheinlich gemacht werde.

Weil sich nun die neuen Rechtslehrer, welche die Kreßische Conjectur überhaupt einmal nach bessern Grundsätzen geprüft und unwahrscheinlich befunden hatten, sich auch noch nicht um dieses Umstandes willen zur Aufnahme derselben entschliessen konnten; so bemühten sie sich auch bald, diese dem Kreß vorgekommene Bedenklichkeit zu heben, und die daraus geschöpfte Hofnung, den Werth der Gründe für das Daseyn eines Projects des Maximilians

zur

zur peinlichen Gerichtsordnung zu erhöhen, nicht nur auf einmal zu vereiteln, sondern überdies auch noch, von diesem Umstande auf ihrer Seite einen Gebrauch zu machen, und auf selbigen, als einem sichern Haupt- und Bewegungsgrunde eine ganz neue eigene Meynung, nach welcher sie die Bambergsche H. G. O. nach der ursprünglichen Absicht ihres Verfassers für ein Project eines peinlichen Reichsgesetzes zu halten begonnen haben, aufzuführen.

Daß die Verordnung, welche der XXIste Artikel der Bambergschen H. G. O. enthält, sich ursprünglich vom Bischof Georg von Bamberg, oder demjenigen, welcher dieses Gesetz in die Gestalt eines Provinzialrechts des Bißthums Bamberg gebracht hat, herschreiben sollte, wollte ihnen eben so wenig, wie Kressen, wahrscheinlich scheinen. Vielmehr schien es ihnen höchst ungereimt und eine beynahe unverantwortliche Freyheit des Bischofs zu seyn, wenn er, als Reichsstand, sich erkühnet hätte, die Verbindlichkeit seiner Landesgesetze auf andere Fürsten auszudehnen und zu drohen, ihnen auf den Fall, daß sie gegen Bambergsche Unterthanen als peinliche Ankläger auftreten wollten, mit einem so rauhen und harten Complimente, als das Gefänglichlegen ist, begegnen zu wollen. Dies brachte sie daher auf die Gedanken, daß die Bambergsche H. G. O. anfänglich wol nicht als ein Bambergsches Ge-

setz, sondern vielmehr als eine im Namen des Kaisers und Reichs zu promulgirende Reichsordnung von ihrem Verfasser entworfen worden. Nach dieser Voraussetzung könnte wol freylich der angezogene Artikel gar füglich von der damals fast durchgängig in Teutschland üblichen und allen peinlichen Anklägern, so ferne sie keine Bürgen aufzubringen vermochten, gemeinen Verbindlichkeit, sich gefänglich legen zu lassen, in Absicht der Fürsten etwas anordnen, und würde in solchem Betracht gar nichts Sonderbares, und, in so ferne er sich als Reichsgesetz nothwendig auf den ausdrücklichen Willen des Kaisers und der Reichsstände gründen müßte, nichts den Fürsten Unanständiges und Hoheitswidriges enthalten. Welches sonder Zweifel Statt finden müßte, wenn der Artikel als ein Theil der Bambergschen Ordnung entworfen und zu betrachten wäre. Um aber erklären zu können, woher sich dieser Artikel in den Bambergschen Text eingeschlichen habe? muß man annehmen, daß der Concipient, wie es ihm mißlungen, sein Project, als Reichsgesetz anzubringen, und demselben die Bestättigung vom Kaiser und Reiche zu erwerben, der Bischof von Bamberg aber dasselbe als ein Landesgesetz in seinem Bißthum feyerlichst promulgirt hatte, dasselbe zwar durchgängig umgearbeitet und auf den Bambergschen Staat eingerichtet, mithin alles

das-

dasjenige, was nicht auf dieses Bißthum, sondern das ganze teutsche Reich und seine Staatsverfassung gerichtet war, ausgemerzet und weggestrichen habe; gleichwol doch dieser Artikel seiner Aufmerksamkeit entwischt und aus einem Versehen unverändert stehen geblieben sey.

Dies möchten ohngefähr die unterstützende Gründe der gemeinen und der Conjectur des Kressen entgegengesetzten Meynung seyn! — Aber nun ihre Prüfung und Rechtfertigung! —

Nichts pflegte mehr einzunehmen und zum Abfall eines bisher für wahr angenommenen Satzes mehr zu bewegen, als wenn seine Vertheidiger, um so mehr, wenn diese gar die Urheber desselben gewesen, demselben Zweifel zu erregen, und ihn als ungegründet vorzustellen beginnen. In der That muß man auch, wenn Gelehrte die von ihnen selbst erbauete, ausgebreitete und sehr empfohlene Systeme umzustürzen anfangen, im zweifelhaften Fall und so lange man nicht deutlich Nebenabsichten, zu welchen sie diese Umänderung ihrer Scene leiten soll, zu entdecken vermag, dieses für einen guten Zug einer sehr zu empfehlenden Wahrheitsbegierde halten, und daraus den Schluß machen, daß sie die Wahrheit ihrer jetzigen Meynung völlig entdeckt und nach scharfer Prüfung und angestellten genauen Ueberlegung

die Unrichtigkeit der vorigen eingesehen haben. Ganz unstreitig veranlasset dies ein gutes Vorurtheil für die, statt der vorigen angenommene neue Entdeckung und Meynung. Man denke nur an den Uebergang von einer Religionsparthey zur andern und an die daher veranlassete Schlüsse und Urtheile der Menschen; nicht weniger an die bekannte Streitfrage von der Existenz eines allgemeinen positiven göttlichen Rechtes; so wird sich meine Rechtfertigung von selbst entwickeln. Wie oft entspringen aber auch aus dieser überaus schlüpfrigen Quelle Fehlschlüsse, und wie betrügerisch ist das auf solchen Grund gebauete Urtheil! —

Böhmer, wie gesagt, ist der erste, welcher die bisher erläuterte und mit allen möglichen Gründen auseinandergesetzte Meynung vertheidiget hat, aber auch der erste, welcher sie wiederum zurücke nimmt und verdächtig macht. Ohne allen Zweifel, bloß aus der von ihm bekannten großen und ungemeinen Wahrheitsliebe. —— In der That, eben keine glückliche Erscheinung für jene Erklärung! —

Es wird nöthig seyn, alle Gründe aufzusuchen, welche diesen Verdacht würken können, und sie zu prüfen, um alsdenn ein richtiges Urtheil von der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit der gemeinen Meynung fällen zu kön-

können. Damit ich mich aber kurz fassen und doch auch Böhmern, der ohnehin nur eine einzige Seite z) zur Widerlegung angewendet hat, nicht bloß excerpiren möge, will ich meine etwanige Gedanken mit den Böhmerischen Gründen vereinigen; allenthalben aber, wo es nöthig ist, auch mein Urthel über die Einwendungen und Gründe desselben damit verbinden.

Ueberhaupt aber muß man sich nur zuvörderst die Hauptfrage richtig vorstellen. Nicht der Bischof Georg von Bamberg, sondern der Concipient seines Gesetzes, der Freyherr von Schwarzenberg, hatte nach der gemeinen Meynung die Absicht, daß aus seinem Entwurff ein Reichsgesetz werden sollte. Es kann zwar freylich der Bischof die Vorlegung desselben auf dem Reichstage durch seine Empfehlung erleichtert oder bewürket haben; dem ohngeachtet hat, so viel ich weiß, noch keiner diese Absicht dem Bischofe selbst beigeleget, wie doch von **Böhmer** annimmt. Mithin sehe ich auch nicht ein, weshalb es nöthig gewesen seyn sollte, daß der Bischof in der Vorrede seiner H. G. O. den Umstand, daß diese Verordnung schon einmal auf den Reichstag als ein Project eines Reichsgesetzes gebracht, aber nicht angenommen worden sey, anzeigte, und

z) Praefat. Meditation. ad Conſt. Crim. Carolinam. pag. 3.

und daß das Stillschweigen desselben von diesem Vorfall, mit dem Böhmer für ein Argument der Unwahrheit jener Geschichte zu halten sey. Zumal, da eine solche Anzeige für das Bißthum Bamberg gar nicht interessant war, und dagegen dem Bischof wohl gar verkleinerlich und unanständig vorkommen konnte. Hiernächst ist die Frage gar nicht von der Bambergschen Halsgerichtsordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Denn daß sie in solcher kein Project eines Reichsgesetzes vorstellen und zum Vorschlage auf dem Reichstag gebracht werden können, ist ohne alles Erinnern leicht einzusehen, da ein guter Theil derselben nicht auf die teutsche Reichsverfassung, sondern auf das Bißthum Bamberg, wo auch unter andern in peinlichen Fällen alles auf Befehl der hohen Landesgerichte, nichts aber von den Centrichtern nach eigenem Gefallen und Gutdünken vorgenommen werden durfte, a) eingerichtet waren. Allein, wir reden auch davon gar nicht. Son-

a) Es gehören hieher der Art. LXXXI. und CCLXXII. der Bambergensis. Jener enthält dieses: Item nach dem aber not ist, daß die Zeugschafft darauff yemant zu peynlicher straff endlich soll verurteylt werden, gar lauter und rechtvertig sey, in solche verhörung sich der gemein man

Sondern, wenn behauptet wird, daß diese Ordnung ursprünglich als ein Project einer peinlichen Gerichtsordnung des ganzen Reichs entworfen und auf den Reichstag gebracht sey, so verstehet man den ersten bloß auf ganz Teutschland gerichteten Entwurf, der erst nachgehends, nachdem die Hofnung, daraus ein Reichsgesetz zu machen, fehlgeschlagen war, völlig umgeändert und auf die eigene Verfassung

man so vnser Halsgericht besitzt, nit wol ordentlich schicken kann — so wollen wir, wo eins beclagten mißtat verborgen were, vnd er derselbigen auff frag — nit bekentlich sein wólt, und doch der ancleger die geclagten vermeinte mißtat beweisen wólte. So soll er seinen artickel, den er weisen wil – vnserm Banrichter in schrifften überantworten – solche weisung artickel sol fürter vnser Amptman, Castner oder Banrichter auff des Clegers kosten vnsern weltlichen Reten zuschicken.

Dieser folgendes: Item vnser Amptleut und richter sóllen in peinlichen Sachen niemande keyn geltbuß auflegen, on vnser — wissen vnd willen — Denselben kann man noch viel mehrere Beweisstellen zur Seite setzen, z. E. den Art. CCLXXVII. u. s. f.

des gedachten Bißthums eingerichtet wurde. Und in so ferne fiele auch das von Böhmer wider die Richtigkeit der gemeinen Meynung gebrauchte und von dem Innhalt der Bambergischen H. G. O. als welcher nur auf das Bißthum, nicht aber auf das gesamte teutsche Reich zu passen scheinet, hergenommene Argument völlig weg.

Allein, vielleicht verdienet das Schweigen gleichzeitiger Schriftsteller, das Schweigen des Reichs- und anderer Archive, der Mangel an Urkunden und Nachrichten von der ganzen Geschichte, eine desto grössere Aufmerksamkeit? Diese historische Wahrheit derselben kann doch nicht anders, als aus solchen Quellen und Gründen hergeleitet und vertheydiget werden! Der ganze Umstand, daß der Entwurf in der Idee, daß er das Project eines Reichsgesetzes vorstellen sollte, und auch auf dem Reichstage zur Beurtheilung vorgelegt sey, ist ein blosses Factum, welches, wenn es historischen Glauben verdienen soll, bewiesen werden muß. Es scheinet auch wichtig genug zu seyn, als daß, wenn es sich mit ihm angeblichermaaßen verhielte, er von gleichzeitigen Schriftstellern, welche in ihren Geschichten oft grossen Kleinigkeiten eine Stelle gönnen, mit einem völligen Stillschweigen begraben, oder aus der Acht gelassen seyn, und davon gar keine Nachrichten

und Urkunden in den Archiven angetroffen werden sollten.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Umstand einigen Grund giebt, zu vermuthen, daß die Geschichte eben nicht viel Grund haben müsse. Indessen ist er doch auch, so viel man ihn auch gleich sonst bei aller Gelegenheit zu gebrauchen pflegt, eben nicht so überaus kräftig, eine historische Unrichtigkeit dadurch auszumachen. So sehr wichtig und erheblich ist ausserdem auch die ganze Geschichte, nach meinem Bedünken, eben nicht, daß davon nothwendig Urkunden und Nachrichten in Archiven oder bei gleichzeitigen Geschichtschreibern gemacht seyn müßten; zumahl, da es nur ein blosses Project war und blieb, auf welchem vielleicht, da es im Begriff war, auf dem Reichstage sein Glück zu versuchen, von den meisten Reichsständen wenig geachtet wurde.

Bis hieher haben wir also noch eben nicht grosse Ursache, die gemeine Meynung zu verlassen; es wird aber vornämlich noch darauf ankommen, daß die Gründe derselben selbst geprüfet werden.

Was demnach den ersten von mir berührten Umstand, daß nämlich der Verfasser der Bambergensis, Freyherr von Schwarzenberg, zuletzt Reichsregimentsbeisitzer gewesen sey, und daß dieser Umstand die Geschichte von dem Vorschlag

schlag seines Entwurfs zu einem Reichsgesetze wahrscheinlich mache, betrift; so ist er allerdings noch nicht so beschaffen, daß er eine apodiktische Gewisheit aus sich folgern lässet. Der Satz, daß der Freyherr v. Schwarzenberg als Beisitzer des Reichsregiments das Gesetz entworfen und auf dem Reichstage zum Vorschlag gebracht habe, ist selbst schon unrichtig. Er entwarf es vielmehr schon damals, wie er noch als ein Hofcavalier in Bambergschen Diensten stand, wurde darauf Brandenburgischer Rath, und endlich erst Beisitzer des Reichsregiments. Uebrigens dürfte auch die daher gemachte Folge; Also ist es wahrscheinlicher, daß er seinen Entwurf als ein Project eines Reichsgesetzes gemacht und auf den Reichstag zur Genehmigung gebracht hat, als es seyn würde, wenn er ihn nur als Unterthan und Hofbedienter des Bischofs von Bamberg abgefasset hätte, oder, weil er Reichsregimentsassessor war, ist es möglich, daß er ein Reichsgesetz projectiren und das Project zur Aufnahme vorschlagen konnte, wohl nicht so recht sehr empfehlend seyn; da sie ohnedem aufs Höchste nur einen geringen Grad der Wahrscheinlichkeit zum Grunde hat. Es ist auch eben so unwahrscheinlich noch nicht, daß auch ein blosser Reichsständischer Bediente, von besonderer Geschicklichkeit und Einsicht und vom redlichsten Patriotismus für sein Vaterland beseelet, den

Ent-

Entschluß fassen konnte, einen Entwurf zur Verbesserung der peinlichen Gerichte in Teutschland abzufassen und ihn unter Empfehlung eines oder mehrer Reichsstände zur Berathschlagung und Prüfung dem Reichstage vorzulegen. Es bleibt ja doch nur immer ein patriotischer Vorschlag, ein Project! — Wie viel Vorschläge, patriotische Gedanken, freymüthige Briefe, Betrachtungen, unpartheyische Prüfungen, Beherzigungen, unvorgreifliche Vorstellungen u. s. w. werden nicht noch in unsern Tagen, auch sogar von puren Rechtsgelehrten, die sonst keine Bedienungen ausser ihrem Lehramt haben, ans Licht gestellet. Man sehe nur z. E. die Schriften an, welche die Kammergerichtsvisitation allein veranlasset hat! Man bedenke dabey, daß dergleichen Privatvorschläge mehr als einmal das Glück gehabt haben, dem Kaiser und Reiche zu gefallen und aufgenommen zu werden.

Der zweyte Umstand kann immer noch eben sowohl in einer andern Veranlassung und Ursache, als in der Absicht des Verfassers der Bambergensis, anzudeuten, daß dies Gesetz ursprünglich nicht für das Bißthum Bamberg, sondern für das ganze teutsche Reich gemacht sey, oder dem Kaiser und Reiche die Erinnerung zu geben, es als ein Reichsgesetz bekannt zu machen, seinen Grund haben. Es kann ein zufälliger Einfall des Druckers, oder auch

ein

ein nicht ganz seltener Gebrauch der damahligen Zeiten gewesen seyn. —

Je mehr Einwendungen und Zweifel gegen beide Gründe gemacht werden können, desto weniger scheinet doch der dritte aus dem Bambergschen Text selbst hergenommene Beweis einer Widerlegung und des allergeringsten Zweifels fähig zu seyn! Sind doch die Worte desselben klar und keiner andern Erklärung fähig! Wer demnach hier Zweifel erregen und Unwahrscheinlichkeit suchen will, der muß entweder wider eine ausgemachte Wahrheit mit Zweifeln streiten, oder den deutlichsten Worten Gewalt anthun und unrichtig erklären wollen. Dies möchten allenfalls Gedanken seyn, welche bei der ersten Betrachtung des Bambergschen Textes einfallen können. Allein, dennoch würde ich irren, wenn ich diesem oder einem ähnlichen Gedanken nachhängen, und den Beweiß, welchen man aus der Bambergschen Verordnung hernimmt, für ganz untrüglich und alles Zweifels unfähig halten wollte. Ich halte ihn für keine unwidersprechliche Wahrheit, ohngeachtet ich daraus die Wahrscheinlichkeit einer Conjectur, welche noch mehr Gründe hat, herzuleiten mich getraue. Wenigstens verdiene ich doch hiebei Entschuldigung, da selbst ein Böhmer diesen Beweiß verdächtig gemacht hat.

Wenn

Wenn der Satz, welchen viele Rechtsgelehrten behauptet haben, b) daß nämlich ein Gerichts- und Landesherr in seinem Lande und Gerichtsstande mehr gelte und höher geachtet werden müsse, als derjenige, welcher zwar dem

b) Wie z. B. Andr. KNICHEN de jure territor. Cap. IV. n. 33. und Mart. RVMELINUS Dissertat. ad A. B. Dissert. VIII, Conclus. 2. vermöge des Cap. 16. X. de major. et obedient. wo Pabst Gregorius IX. spricht: cum inferior superiorem soluere nequeat, vel ligare, sed superior inferiorem liget regulariter et absoluat, et satis absonum videatur, vt filius potestatem habeat in parentem, miramur, quod cum tu monasterium de Cheur, constitutum in Firmiensi archidiaconatu tuæ diœcesis Ecclesiam erexeris cathedralem, Archidiac. Firmiensis in tantam prorupit temeritatis audaciam, vt in Episcopum ibi consecratum et ecclesiam suam jurisdictionem exercere præsumat. Mandamus quatenus præfato Archidiacono, a cuius jurisdictione dictum Episcopum denunciamus exemtum, id destricte studeas inhibere. Prouiso, vt si ex hoc Archidiaconi Firmientis jura laeduntur, in diœcesi tua, vbi expedire videris, absque alieni juris præiudicio recompensationem illi facias congruentem. Ein feines Argument!

dem Stande nach, eben so groß, oder wohl gar noch grösser, als er, ist; gleichwohl aber in dem Lande des andern nichts zu gebiethen hat, sondern als ein Fremder betrachtet wird, mithin diesen auch, wenn er gegen die Gesetze handele und Verbrechen begienge, strafen könne, nicht bedenklich und nach unsern teutschen Reichsgrundgesetzen auf die Reichsstände und andere unmittelbare Glieder des Reichs nicht ganz unanwendlich wäre; so würde er unstreitig auch hier den Bambergschen Gesetzgeber rechtfertigen und dazu gebraucht werden können, den Sinn seines Gesetzes auch dadurch aufzuschliessen. Allein, mit solchen Hirngespinnsten dürfte wohl schwerlich jemand zu unsern aufgeklärten und ziemlich hypothesen freien Zeiten aufgezogen kommen, oder wenigstens doch, wenn er es wagte, damit hervorzutreten, nicht ohne gerechten Tadel davon kommen. Dies sahe Kreß so gut, wie andere, ein, und verfiel daher auf jene Muthmassung. Da man also von dieser Seite auf das Argument keinen Ausfall wagen darf, so muß man sich wohl darzu ganz anderer Mittel bedienen und es von einer andern Seite angreifen.

Man spricht, es sey unerhört, daß ein Reichsfürst einem andern Reichsfürsten Gesetze vorschreibe; allein, dieser Einwurf scheint leicht einer Widerlegung fähig zu seyn. Der Bischof von Bamberg macht für seine Lande, aber

aber wider Reichsfürsten, als solche betrachtet, gar kein Gesetz. Und, wenn er ihrer gleich in seiner Verordnung gedenket, und selbige auf sie extendiret, so thut er dies doch noch immer als Landesherr und betrachtet die Fürsten nicht als Fürsten, sondern als privat Ankläger, welche gegen seine Unterthanen auftreten.

Der Fürst, wenn er als eine Privatperson betrachtet wird, ist eben sowol wie seine und anderer Fürsten Unterthanen an die Gesetze, welche diese verbinden, gebunden. Wollte er dahero gegen eine Privatperson klagen, so müßte er nicht nur solches in dem Gerichte thun, worunter der Beklagte stehet, weil solches die Gesetze, wornach er sich richten muß, erheischen; sondern er muß sich nach der Regel auch die Gesetze und Rechte gefallen lassen, welche in dem Forum, wo er die Klage erhebet, bey deren Anstellung gelten und beobachtet werden müssen. Mithin muß ein Fürst, als Kläger, dem Forum des Beklagten folgen und seine Klage vor den Landesgerichten des Fürsten anstellen, dessen Unterthanen er belanget, weil in diesem Fall so wenig ein gesetzliches Austregalgericht, als die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, so ferne seine Klage nur nicht auf solche Sachen gerichtet ist, welche durch die Reichsge-

gesetze ausdrücklich ausgenommen und sogleich in der ersten Instanz vor den höchsten Reichsgerichten anzubringen sind, eine Anwendung finden, indem landsäßige Personen schlechterdings in ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden sollen. c)

Der Fürst also, der einen Ankläger vorstellet, und in so ferne, als ein Privatus zu betrachten ist, muß in dem Forum des Landesfürsten klagen, worunter der peinlich Beklagte gehöret, es wäre denn, daß das Object seiner Anklage einen öffentlichen Friedensbruch d) oder andere vor die Reichsgerichte in erster Instanz gehörige Sachen beträfe. Er muß sich mithin auch, als ein Forensis, zu den Gesetzen des Landes und zu den Pflichten und Bedingungen bequemen, welche das Landesgesetz einem jeden Ankläger aufgeleget hat. Stehen ihm selbige nicht an, so ist ihm anzurathen, daß er sich der peinlichen Anklage begebe. e)

Hier-

c) Kammergerichtsordn. vom J. 1495. tit 25. Concept der Kammergerichtsordn. Part. II. tit. 5. §. 2 Neuest. Wahlcapitulat. Art. XVIII. §. 3.

d) Concept der K. G. O. Part. II. tit. 10. seqq. beym Schmauß Corp. Jur. publ. academ. p. m. 529. seqq.

e) von Böhmer Comm. ad. C. C. C. am angef. Orte.

Hieraus scheinet zugleich auch noch zu folgen, daß Kreß und andere den Beweiß der Befugniß des Bischofs von Bamberg aus gemeinen Reichsgesetzen und die Rechtmäßigkeit seiner Verordnung, welche den Reichsfürsten die leichen Bedingungen und Pflichten auflegct, nach den allgemeinen in Teutschland üblichen Rechten, ohne Ursache läugnen. Denn das Principium, daß der Kläger dem Forum des Beklagten folgen, und bei Anstellung der Klage sich bloß nach den Gesetzen des Landes, worinn er klaget, richten müsse, ist schon in den gemeinen Rechten so vollkommen gegründet, daß es beinahe schimpflich wäre, hier ein einziges Wort davon zu verschwenden. Daß dies aber auch den teutschen Reichsgesetzen ebenfalls gemäß sey, kann ausser den kurz vorher angezogenen Stellen (not. c.) auch der neueste Reichsabschied f) beweisen. Durch denselben wird geordnet, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leut Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein Jeder dasjenige, was er vermeint, das ihme gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen solle. Nach welcher Verordnung die Ueberschreitung des Religionsfriedens, im Fall, daß auch von Fürsten

(f §. 193.

sten gegen mittelbahre Leute geklaget würde, vor die Höchsten Reichsgerichte gehöret. Woraus denn der natürliche Schluß folget, daß wegen Sachen, denen die besondere Eigenschaft, daß sie vor den Reichsgerichten sogleich, und in erster Instanz abgehandelt werden müssen, nicht beigeleget worden, auch der Fürst seine Klage gehörigen Orts und mithin vor dem Forum, worunter der Landsasse eines andern Fürsten stehet, anzustellen und sich dabei nach den Rechten dieses Landes zu richten habe.

Und dies mag auch von den Zweifeln gegen die gemeine Erklärung des Bambergschen Textes und dem aus selbigen gezogenem Beweis für diesmal genug seyn. Man siehet indessen daraus, daß derselbe, ohngeachtet er vielleicht den mehresten völlig überzeugend und beinahe unumstößlich geschienen, noch Gegengründen und Zweifeln ausgesetzt sey, die im Grunde eben nicht zu geringe sind.

Nun sollte zwar das Resultat von dem Vorgetragenen folgen; weil ich aber vielleicht schon zu weitläuftig geworden bin, will ich das, was ich noch zu sagen hätte, ganz ins kurze ziehen, und nur berühren, wie sich vielleicht noch die gemeine Muthmassung gegen diese Einwürfe retten lasse; die genauere Prüfung und Entscheidung aber dem Publicum selbst überlassen. Und in so ferne kann man

das

das wenige was ich hievon bisher gesagt habe, füglich als eine Geschichte der Zweifel, bey Erörterung der Frage, ob die Bambergsche Halsgerichtsordnung ursprünglich von ihrem Verfasser als ein Project eines Reichsgesetzes entworfen worden, annehmen.

Ich zweifle aber nicht, daß sich noch bey Durchlesung der erzählten Zweifelsgründe gegen die gemeine Meynung viele finden werden, welche dem allen ohngeachtet mehr geneigt bleiben, ihr getreu zu verbleiben, als den Zweifeln, welche ihr aufgeworfen werden, Beyfall zu geben. Diesen muß ich sagen, daß mich selbst dünke, in den Worten der Bambergschen Halsgerichsoronung, so ferne ich sie als eine Landesherrliche Verordnung betrachten soll, eine gewisse Härte und so etwas zu fühlen, was würklich dem Ansehen eines Reichsfürsten beschwerlich fällt.

Freylich könnte die Verordnung des Bischofs wegen der peinlichen Anklage allgemein abgefasset seyn, und in so ferne auch wol auf die anklagende Fürsten gehen: wenn nur nicht solche Verordnungen vorkämen, welche ihre Würde und Hoheit nicht leiden kann. Alsdenn fordern sie billig etwas Besonders und sie von Landsäßigen und niedrigen Standespersonen Unterscheidendes.

Ueberhaupt wird nach dem Bambergschen Rechte ein Unterschied gemacht, ob der peinlich Beklagte das Verbrechen gänzlich läugnet, oder nur Entschuldigungen desselben vorbringet, die der Ankläger ihm nicht einräumen will? Im ersten Fall muß der Ankläger Bürgen stellen, und vermittelst selbigen caviren, daß er das Verbrechen erweisen, oder, in Verfehlung dessen, die aufgegangenen Gerichtskosten bezahlen, den peinlich Beklagten aber wegen Schimpf und Schaden nach Ausweisung der bürgerlichen Rechte schadlos stellen wolle g). Im letzten muß der Ankläger gleichfalls durch Bürgen caviren, daß er auf den Fall, daß der Beklagte den Beweis seiner Entschuldigung gänzlich vollführen sollte; nicht nur alle Unkosten tragen, sondern dem Beklagten auch wegen des Gefängnisses, der Beschimpfung und der Schäden, nach bürgerlichen Rechten schadlos stellen wolle h). Kann der Ankläger sogleich, bey Anstellung der peinlichen Klage diese Bürgen produciren, so hat es dabey sein Bewenden. Wo nicht, so wird er so lange gefänglich geleget, bis er Bürgen gestellet i), und, wenn er solche gar nicht erhalten

g) Bambergische Halsgerichtsordnung. Art. XIX.

h) Ebendaselbst. Art. XX.

i) Ebendaselbst. Art. XVIII.

halten und finden könnte, bleibt er im Gefängniß, welches alsdenn die Stelle einer Caution so lange vertritt, bis sich der Ausgang der Sache entwickelt k).

Der Verhaft, welcher auf dem Fall, daß der anklagende Fürst keine Bürgen schaffen könnte, entweder die eigene Person desselben, oder denjenigen, welcher seine Stelle vertritt, gelegt werden soll, ist ein zu bitteres Douceur für die Bemühung des Anklägers, als daß sie ein Fürst mit kalten Blute übernehmen, und dabey ohne Empfindung seyn sollte. Zwar ist hier das Gefängniß eigentlich nicht eine Strafe, sondern nur ein Mittel, sich der Person des Anklägers zu versichern, und in der Folge, wenn erhellet, daß seine Anklage ohne Grund gewesen, oder nicht gehörig bewiesen worden, die Unkostenersetzung und Schadloshaltung des Angeklagten wegen des Schimpfs und sonst erlittener Schäden zu erleichtern. Es geht mithin auch dies Mittel selbst nicht auf eine peinliche Strafe, sondern nur auf die Schadens- und Unkostensersetzung und auf eine Genugthuung, welche dem unschuldigen, oder doch wenigstens nicht überwundenen Beklagten vorbehalten werden muß. Daher denn in so ferne die in peinlichen Fällen allein gegründete Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, so

 ferne

k) Ebendaselbst. Art. XXI.

ferne es nur auf die Untersuchung und nicht auf die Abfassung der Urtel ankömmt, in diesem Fall zu platzgreiflich zu seyn, sondern diese ganze Sache vor die Gerichte, in welchen der Fürst den peinlichen Ankläger vorgestellet hat, als eine connexe Sache zu gehören scheinet. Zumal nach der Meynung angesehener und bewährter Rechtslehrer, welche sich auf Gesetze des gemeinen Rechts vornemlich auf die Verordnung des Kaiser Constantins l) und dem Gesetze Kaiser Valerians und Galiens m) gründen, bürgerliche und peinliche Sachen, so ferne sie von einander abhangen und connex sind, vor einem und demselben Gerichte abgehandelt und entschieden, nicht aber vor verschiedene Richter gezogen werden müssen n). Welches denn in dem gegenwärtigen Fall, wo die bürgerliche Sache wider den anklagenden Fürsten in eben dem Gerichte abgethan werden sollte, wo die peinliche Anklage, aus welcher die Verbindlichkeit des Fürsten zur Genugthuung

l) L. Nulli prorsus. 10. C. de Judiciis.

m) L. Cum ciuili. 3. C. de ordine judicior.

n) So denket JAC. CVIACIVS Obs. Lib. XX cap. 25. p. 690. nach der Hall. Ausgabe vom Heineccius; imgleichen AVGVST DE LEYSER Medit. ad Pandect. Sp. 627. m. 5. 6.

thuung wegen Schimpf und Schadens erwachsen, geführet ist.

Gleichwol aber ist und bleibt doch das Gefängniß nicht nur ein solches Mittel, welches für denjenigen, welcher darin verwahret wird, höchst unangenehm seyn muß, und ist daher auch, nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, nicht anders, als im höchsten Nothfall zu gebrauchen o). Es dient blos zur Sicherheit, und pflegte daher bey keinen andern, als schlechten Leuten, von denen man eine Entweichung befürchten muß, welches ja bey den Fürsten wegfällt, Statt zu finden. Es darf dasselbe auch in geringfügigen Verbrechen, welche nur eine Geldbusse oder andere leichte Strafen nach sich ziehen, nicht einmal gegen niedrige, geschweige denn Fürstliche Personen angewendet werden. p)

Hiernächst ist das Gefängniß eine Sache, welche dem Ansehen eines Fürsten so sehr unanständig ist, daß selbst nicht einmal der Kaiser für sich alleine dazu berechtiget ist, wie viel weniger kann dieses denn einem Reichsfürsten gegen den andern erlaubt seyn? Schon

o) ERN. JO. FRIDER. MANTZEL de Sagacitate judicis in criminalibus. cap. II. §. 3.

p) Vergl. Pütters auserlesene Rechts-Fälle. p. 965.

die Römer trugen Bedenken, angesehene Leute, um sich ihrer Personen zu versichern, mit dieser derben Kost zu regaliren und legten daher nie das Gefängniß, Personen, welche in öffentlichen Aemtern und Würden stunden, auf q).

So bekannt es zwar ferner ist, daß Fürstliche Personen, so ferne sie als Privati zu betrachten sind, auch nach den Privatrechten beurtheilet werden müssen; eben so bekannt ist doch auch, daß sie dennoch in gewissem Betracht und wegen ihres Standes viele Vorzüge vor anderen genissen, so daß oft der Rigor Juris bey ihnen nicht so scharf beobachtet wird, und sie überhaupt dabey manches Eigene haben, sonderlich in Absicht solcher Umstände, welche ihrer Würde nicht gemäß sind.

Zudem zweifle ich noch immer, daß die Gesetze, welche überhaupt anordnen, daß Kläger dem Forum des Beklagten folgen und sich den Gesetzen und Rechten desselben dabey gemäß bezeigen sollen, hier genügen und den Bischof von Bamberg berechtigen können, dem anklagenden Fürsten das Gefängniß zu einer Pflicht aufzulegen. Ich glaube vielmehr, daß hiezu ein ausdrücklicher Wille des Kaisers und gesammten Reichs und also ein würklich teutsches Reichs-

q) L. Si grauius. 16. L. Quoties. 17. C. de dignitat.

Reichsgesetz, an welchem es jedoch hier gänzlich mangelt, erforderlich sey, weil die allgemeine Disposition der gemeinen Rechte in diesem Fall auf die Reichsstände so wenig anwendlich zu seyn scheinet, als wenig er überhaupt denselben wirklich mit begreifet.

Sieht man endlich auf den Zweck des Gefängnisses, welcher überhaupt in der Sicherheit bestehet, den peinlichen Ankläger, falls seine Anklage entweder wegen Mangel des Beweises oder wegen der offenbahren Unschuld des Angeklagten fehlsam angestellet wird, desto gewisser zur Genugthuung und zur Ersetzung der Gerichtskosten anzuhalten; so kömmt man wieder auf einen Umstand, welcher die Einwürfe, welche der gemeinen Meynung gemacht sind, zu heben scheinet. Es soll nämlich in diesem Falle der Ankläger wegen der zugefügten Schmach und Schäden von den Bambergschen Hofräthen entliches bürgerliches Rechten pflegen, mithin der Angeklagte befugt seyn, die bürgerlichen Injurienklagen gegen den Ankläger anzustellen, und auf die Genugthuung zu dringen. Ich zweifle freylich zwar, daß man wider einen Fürsten die Klage auf eine christliche Abbitte, geschweige denn die ungemein harte und ehrenrührige Widerrufsklage anstellen könne, ohngeachtet dies angesehene

und zum Theil neuere Rechtslehrer behaupten r); indem jene nur zwischen Personen gleichen Standes, und wenn die Beleidigung eben nicht so gar hart ist; diese aber nur in dem Fall anwendlich ist, wenn höhere Personen von Leuten niedrigen Standes beschimpfet worden, oder auch die Injurie selbst hart ist s). Nichts destoweniger enthalten doch auch die übrigen Klagen, und also schlechterdings alle und jedwede auf die privat Satisfaction wegen erlittener Injurie abzielende Mittel eine Strafe, ob sie gleich

r) Wie z. B. JO. CHRISTOPH KOCH Institut. juris crim. Lib. II. Cap. 22. §. 378. welcher sich auf des ERIC. MAVRITII Differt. de Nobilitate th. 46. in seinen opusc. (Argent. 1724 4.) p. 270. berufet. Allein, so wenig ich glaube, daß sich hievon ein Beyspiel beybringen lässet, eben so sehr zweifle ich, daß MAVRITIVS von einem Fürsten rede. Mich dünkt vielmehr, daß, was er saget, nur vom niedern Adel, wovon auch das Thema seiner Dissertation genommen ist, verstanden werden müsse.

s) Man sehe selbst den Koch l. c. §. 377. CHRIST. FRIED. GE. MEISTER Princip. Jur. Crim. Sect. II. Part. II. cap. 11. §. 9.

gleich freylich nur bürgerlich ist t). Und in so-ferne war dies, wie ich glaube, nicht eine Sache, welche vor die Landesgerichte eines Fürsten gehörete v).

Solchergestalt kann sich der Bischof dieses Recht auch nicht aus der Ursache anmaßen, weil diese Sachen connex und daher in einem Gerichte abzuhandeln sind. Denn selbst aus den Römischen Gesetzen, welche Cujacius und Leyser anführen, kann dieses nicht erzwungen, wohl aber das Gegentheil bewiesen werden. K. Constantin x) befiehlt freylich, daß würk-

t) DIET. HERM. KEMMERICH Synopsi jur. crimin. Lib. II. tit. 5. §. 17. und CHRIST. FRID. GE. MEISTER Princip. Jur. crim. l. c. §. 8.

v) Man kann hiebey gewissermaaßen MYLERI AB EHRENBACH tr. de Princip. & statib. Imp. cap. 20. n. 31. seqq. und GOTTL. SAM. TREVERI progr. de jure criminali Publico S. R. I. cautissime diiudicando. (Goetting. 1740.) §. 5. imgleichen auch Lünigs Reichsarchiv. Contin. II. p. 297. vergleichen. S. jedoch NICOL. CHRISTOPH DE LYNCKER Disceptat. forens. Cent. VI. Resol. 575.

x) Cit. L. 10. C. de Judiciis.

würklich connexe Sachen, wie z. B. das Possessorium und Petitorium sind, nicht getheilt, sondern vor einem Gerichte abgethan werden sollen. Er erkennt auch, ausser einem ausdrücklichen Befehl an die Richter: die Partheyen, welche die Hauptsache von der Nebensache trennen, und vor verschiedene Gerichte schleppen, sofort abzuweisen, sogar denen eine Strafe, welche dergleichen Anstellungen demohngeachtet wagen. Allein, deßwegen folgt noch nicht, daß auch bürgerliche und peinliche Händel und Klagen nicht getrennt, sondern vor einem und eben demselben Richter angestellt werden sollen. Ich gebe gerne zu, daß diese Verordnung allgemein abgefasset sey, und eben keine ausdrückliche Ausnahme enthalte, mithin es scheinen möchte, als wenn selbige von allen connexen Sachen und folglich auch von dem Fall, wenn bürgerliche und peinliche Sachen in einander verwikelt sind, zu verstehen sey. Es wird aber gleich erhellen, daß diese so beschaffen sind, daß, wenn sie auch connex seyn sollten, sie dennoch nicht vor einem Richter angebracht werden können. Daher denn die Constantinische Verordnung zwar die Regel enthält, aber zugleich auch Ausnahmen leidet und unter der Einschränkung verstanden werden muß: wenn nicht die Natur der Sachen so verschieden ist, daß dem Richter, welcher über die eine urtheilen kann, in Absicht der andern

keine

keine Gerichtsbarkeit zustehet y). Mit der Verordnung des Valerians und Galiens z), so deutlich sie auch gleich dem ganzen Orden anders denkender Rechtslehrer das Wort zu reden scheinet, stehet es im Grunde nicht besser. Nach den ächten Römischen Grundsätzen der ältern und mittlern Zeit hatten die peinlichen und bürgerlichen Sachen die Beschaffenheit, daß, wenn sie auch in einander verwickelt waren, dennoch keine Verbindung derselben vor einem Gerichte möglich war. Jene hatten so, wie diese, ihre eigene Richter, eigene Gerichte und eigene Gesetze. Jene beurtheilten und untersuchten besonders dazu bestimmte und von den übrigen unterschiedene Prätoren oder Judices Quästionum a). Mithin durften sich diese so wenig mit bürgerlichen, als jene mit Criminal Sachen bemengen. Aus der Ursache konnten auch Sachen der letzten Art so wenig in den Judiciis privatis, welche bloß für privat Sachen gemacht waren, behandelt werden, als es möglich war, die bürgerlichen Händel vor die Judicia publica zu ziehen.

Endlich

y) Man sehe L. 4. C. de ordine judicior.

z) Cit. L. 3. C. cod.

a) Siehe z. B. JO. HENR. CHRIST. DE SELCHOW Elem. antiquitat. jur. Rom. publ. et priuati. Part. I. Lib. II. Cap. VII. Sect. I. §. 252. p. 168.

Endlich würden auch bürgerliche Sachen aus Civilgesetzen, peinliche aber aus den Legibus publicorum judiciorum entschieden. Ihrer Natur und wesentlichen Einrichtung nach ließ sich daher gar keine Verbindung beider Sachen in einem Proceß, oder auch nur die Entscheidung derselben vor einem Richter und in einem Gerichte bewerkstelligen. Wollte daher z. B. eine mit der bürgerlichen vermischte criminal Sache als eine Incidentsache vor Civilgerichte gezogen werden, so wurden die üblichen Präjudicia, z. B. die Exception: extra quam si ea re capitis præjudicium fiat vorgeschützet. So unumstößlich dieser Satz in der Antiquität ist, so sehr scheinet sich seine Anwendung nach den geänderten Grundsätzen des Römischen Rechts der neuesten Zeit zu verlieren. Allein, die Aufhebung dieses Instituts ist auch selbst nach den neuern bei uns geltenden Gesetzen der Kaiser unerweislich. Nur darinn ist eine Aenderung vorgegangen, daß man auch wohl einigen Magistratspersonen, wie z. B. dem Präfectus Urbi beides, sowol die publicas Quästiones, als auch die Entscheidung der privat Sachen übertragen, und folglich bisweilen die Judicia publica und privata einer Person übergeben hat. Wohin auch das entgegengesetzte Rescript des Valerians und Galiens an den Demetrius, welcher sonder Zweifel

Prä-

Präses Provincià war, gehöret b). Woraus denn freylich folget, daß vor demselben sowol die bürgerlichen, als peinlichen Sachen, weil er ja offenbar die Competenz, in Absicht, beider hat, abgethan und nicht getrennet werden müssen. Nach dieser Voraussetzung, und da, so viel die Hauptfrage betrift, das neue römische Recht die Entscheidungsgründe und den Maasstab derselben abgiebt, ist der Grund, welchen man allenfalls von der Connexität der von einem Reichsfürsten angestellten peinlichen Anklage vor den Gerichten anderer Landesherrn gegen

b) JACOB. CVIACIVS Obseruat. Lib. XIX. cap. 13. JO. JAC. WISSENBACH notis nomico-philolog. in passionem Domini nostri ad Matth. XXVII. v. 2. hinter dem Comment. ad Instit. p. 563. Walch in Dissert. de Felice Judaeae procuratore. Goettingae 1747. CORN. VAN BYNCKERSHOECK Obseruat. jur. Rom. Lib. II. cap. 21. in operib. tom. I. p. 57. CHRIST. THOMASIVS Diss. de iniusto Pontii Pilati judicio (Lipsiae 1675. 1724.) §. 1. sqq. S. übrigens JO. AVG. BACHII Diss. de caussis conjunctis earumque foro competente (Lipsiae 1755.) §. 13. 16. 23. in den von dem Klotz herausgegebenen opusc. p. 195. 309. 320.

gegen die Unterthanen desselben mit der daraus, nach verfehltem Endzweck derselben, entstehenden Verbindlichkeit des Anklägers zur Privat Satisfaction wegen Schimpf und Schaden hernimmt, viel zu seichte, als daß man demselben trauen und daraus die Entscheidung machen dürfte. Die Connexität ist zwar an sich unläugbar. Allein, ist diese schon genug? Wird nicht vielmehr noch erfordert, daß 1) der Richter, welcher über der Hauptsache, vermöge der ihm zustehenden Gewalt, Entscheidungen treffen kann, auch in Absicht der Incidentpuncte die Gerichtsbarkeit besitze. Daß er überdem auch noch 2) in Absicht der letzten, die gehörige Competenz habe c). Aus welchem Grunde aber wird man die Competenz eines Landesfürsten und seiner Gerichte, in Absicht der Sachen eines Reichsfürsten, ableiten, und, wenn man sich dies unterfängt, sein Vorgeben rechtfertigen können?

Wenn die Hauptfrage auf diese Art betrachtet wird, so scheint sich das Resultat des Vorgetragenen von selbst zu ergeben, und das gemeine Urtheil allerdings noch den Vorzug zu verdienen.

Wenn ich aber schließlich noch eine Conjectur über den wahren Sinn der Bambergischen Verordnung, welche den Hauptgrund der

c) JO. BRUNNEMANNI Process. crimin. cap. IV. n. 32.

der gemeinen Muthmassung ausmacht, wagen darf, so möchte ich dieselbe noch wohl auf eine andere Art erklären, und sie solchergestalt, soferne sie als ein Provincialrecht betrachtet wird, rechtfertigen. Es ist nämlich einmal merklich, daß der Bischof, statt dessen, daß er bey den übrigen Personen stets in einem gebietenden Ton redet, und dabey die einen Befehl anzeigende Worte: müssen und sollen setzet, hier, wenn er auf die Fürsten, Geistliche, ganze Gemeinen und andere vornehme und ehrbare Personen kömmt, nur das Wort mögen gebraucht; mithin die ganze Disposition, in Absicht dieser Ankläger, bloß enunciativ nicht decisiv ist. So auch die anclage von wegen Fürsten, geistricher Leut, oder gemeynde, oder sunst höher und Erber person wegen gegen den die geringers standes seint, gescheit, in solchem fall mögen sich ander u. s. f. d)

Hiernächst macht er bey der Anordnung, daß der Ankläger Bürgen stellen, oder in Ermangelung derselben, gefänglich gehalten werden solle, den den Rechten gemäßen und in der Sache selbst gegründeten Unterschied: ob die Person verdächtig und sonst eine Nothwendigkeit, sich derselben zu versichern, vorhanden sey,

d) Cit. art. 41. der Bamb. H. G. O.

sey, oder nicht? Giebt auch solchem nach den Richtern auf, im Fall der Nothwendigkeit und nach Beschaffenheit der Person, auf die Bürgschaft zu dringen e), und, wenn selbige noch nicht bestellet werden könnte, gleichfalls nach Achtung und Verdächtlichkeit der Person das Gefängniß anzuordnen f). Dem also zufolge soll nicht von solchen Leuten, welche

e) Bambergsch. Peinl. Gerichtsordnung Art. 20. Item so aber der Tat on laugen were, aber deshalb redlich entschuldigung — — anzeiget, und ime aber der ancleger solcher seiner fürgewandten ursachen und entschuldigung nit gestünd, So sol der ancleger in solchem fall dannest notturfftigklichen auch nach der gelegenheit der person und Sachen und erkenntnüß unsers Amptmanns, Castners und Richters, oder zweyer aus jenen nach Notturfft verbürgen.

f) Bambergsch. peinlich. Gerichtsordn. Art. 18. Item so bald der beclagt zu gefengniß angenommen ist, so sol der Ancleger mit seinem leyb nach achtung und verdechtlichkeit der person verwart werden, biß er nach gelegenheit und gestalt der Sachen und erkenntnüß unsers — — notturfftigen Bestalt mit Burgen gethan hat.

welche eines ehrbaren Lebens und unverdächtig sind, und von welchen man nicht zu befürchten Ursache hat, daß sie sich aus dem Staube machen und solchergestalt dem Beklagten den Schimpf und dem Richter die Kosten überlassen werden, eine Bürgschaft gefodert, noch weniger aber dieselben gefänglich eingezogen werden. Denn bey diesen tritt die Nothwendigkeit, auf Sicherheit bedacht zu seyn und durch Bürgen oder auch allenfalls gar durch Gefängnisse sich der Personen der Ankläger zu versichern, ganz und gar nicht ein. Da nach den klaren Worten des Textes g) der Ankläger nur nothdürftiglichen, das ist, so ferne es die Nothwendigkeit erheischet h), und nach der Gelegenheit der Person und Sachen und Erkänntniß des Richters nach Nothdurft verbürgen solle.

Da nun Fürstliche und andere ehrbare und angesehene Persohnen solche Leute sind, von welchen man nicht befürchten darf, daß sie sich

g) Cit. Art. 20.

h) Daß das Wort: notturfftigklichen dieses anzeige, lehret nicht nur der Context, sondern es erhellet dieses auch aus der Wiederholung nach Notturfft, das ist, vermittelst einer solchen Bürgschaft, welche alle verlangte Sicherheit leisten und folglich genügen kann.

durch die Flucht von der Verbindlichkeit zur Schadensersetzung und Satisfaction retten werden, auch von ihnen nicht einmal eine ungegründete nnd unbefugte Anklage vermuthet werden darf; so ist das Mittel der Sicherheit nicht nothwendig, und daher der Richter nicht befugt, auf Bürgschaften zu dringen, oder mit Gefängniß gegen sie zu verfahren. Weil es indessen auch unter solchen Persohnen leicht einige giebt, welche sich auch aus den geringsten und indifferentesten Dingen und unter andern auch daraus ein Bedenken machen, wenn sie der Strenge des Rechts, welche sie doch eigentlich nicht angehet, nicht völlig und genau nachgehen; und es zugleich eine durch Vernunft und Gesetze bestätigte Wahrheit ist, daß ein jeder auf die ihm zum Vortheil angeordneten Rechte Verzicht thun könne, zumal, da es sogar preißwürdig ist, wenn Gesetzgeber sich, gleich ihren Unterthanen, selbst ihren Vorordnungen unterwerfen i), so hat der Bischof auch nichts weiter gethan, als daß er es ihnen selbst überlässet, ob sie dem strengen Rechte folgen wollen, oder nicht. Erwähleten sie aber das erste, und könnten etwa keine Bürgen finden k), so sollte

i) L. digna. 4. C. de legibus.

k) Es ist der Mangel an Bürgen bey Fürstlichen Personen, ohnerachtet es anfänglich so scheinen mögte, eben keine ganz unmög-

sollte es ihnen als ein Vorrecht, in Hinsicht auf ihren Stand, frey stehen, an ihrer Statt andere legen zu lassen, welches den andern nicht erlaubt war. Mithin schreibt der Bischof den Fürsten nichts vor, sondern bestimmet nur die Zulassung eines Stellvertreters.

Wenn diese Erklärung richtig und dem Sinne der Verordnung angemessen wäre, so würde nicht nur die Härte derselben sich ganz und gar verlieren, sondern auch die Hauptstütze der gemeinen Muthmassung, als wenn der Concipient seinen Entwurf anfänglich in der Absicht, daß es ein Reichsgesetz werden sollte, gemacht habe, nachgehends aber bey der Correctur und Umschmelzung desselben zu einer Landesordnung ihm diese Stelle entwischt sey, wegfallen. Ob aber diese Erklärung richtig und angemessen sey, und wie glüklich ich in der Ausführung meiner Conjectur gewesen? ist eine Sache, welche zu entscheiden nicht mir zustehet, sondern die ich der Beurtheilung des Publicums überlassen muß.

mögliche Sache. Denn, wenn man erwäget, daß mancher sich dafür scheue, mit grossen Herren in eine solche Verbindung zu treten; so wird man die Ursache leicht finden, weswegen es einer solchen Person Mühe machen kann, Leute zu finden, welche sich mit einer solchen Bürgschaft zu befassen geneigt sind.

Wenigstens scheint meine Muthmassung aus dem deutlichen Zweck, des die Fürsten und andere ehrbare Persohnen betreffenden Zusatzes, ja selbst aus dem Zweck der Bürgschaft sowol, als ihres Surrogatums, der gefänglichen Haft an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen. Der Zweck der Bürgschaft sowol, als des Gefängnisses, welches das Subsidiarium und das Surrogatum des erstern ist, ist, sich der Persohn des Anklägers, von welchem man sich einer Flucht versehen muß, zu versichern. Soll dieser Zweck, in Absicht des Gefängnisses, erreicht werden, so muß man die verdächtige Persohn selbst damit belegen; er wird aber vereitelt, wenn man einen dritten, welcher an der Anklage keinen Antheil hat, und von welchem man daher in der Folge bedürfenden Falls, weder eine Schadensersetzung, noch Genugthung fordern kann, an seiner Statt festnimmt. Nun ist aber der Zweck der Bambergschen Verordnung hier kein anderer, als den Fürsten und andern ehrbaren Persohnen, welche nicht in dem Verdacht stehen, daß sie durch ihre Flucht die Schadensersetzung und Satisfaction vereiteln werden, als persöhnliche Gefängniß, auf den Fall, daß sie solches, um den strengen Rechten zu folgen, freywillig unternehmen wollten, zu erlassen, und eine andere Person an ihrer Stelle zuzulassen. Es schiene mithin, in Absicht derselben der Zweck des Gefängnisses vereitelt zu

seyn,

seyn, wenn man nicht sein Absehen auf die Beschaffenheit der Persohn, welche die Nothwendigkeit der Bürgschaft und des Gefängnisses aufhebet, gerichtet, und nur bloß dem eignen Willen solcher an sich ganz unverdächtiger Persohnen dadurch hätte genügen wollen.

Vielleicht, daß ich diese Muthmassung noch bei einer andern Gelegenhei, woferne ich nicht unterdessen eines bessern belehret werde, mit neuen Gründen unterstütze

Ueber Kindermord.
von
Diez.*

Große Laster fodern große Kräfte, welche durch Muth, Entschlossenheit und Leidenschaft aufgeregt und belebt werden. Darum ist nur der Mann Mörder, Straßenräuber, Hochverräther und Kirchendieb. Selten wird das Weib, dies schwache Geschöpf, über gewaltsame Unthaten betroffen werden, und auch dann erscheint es fast immer in männlicher Gesellschaft, als Gehülfin und Hehlerin, fast nie als Hauptthäterin.

Und mütterliche Liebe ist selten im Weibe ganz zu vertilgen, gleichsam als ob der Abkömmling durch geheime Wurzel ewig mit ihm verschlungen bliebe. Selbst höchster Mangel der Mutterliebe führt bei weitem noch nicht zur Ermordung der Frucht. Diese That widerstreitet weiblicher Schwäche, und man hat ihre Natur ganz verkannt, wenn man ihre Veranlassung blos im Leichtsinn und Liederlichkeit suchte. Die Ursache muß ungleich dringender seyn, und man stelle es sich ja nicht so leicht vor, zum Kindermorde sich zu entschließen.

Aber

*) Aus den Berichten der Buchhandl. der Gelehrten vom J. 1784. 3tes St. S. 268.—298.

Aber Gesetzgebung, die nicht durch Strahlen der Philosophie erleuchtet worden, hat immer im Wahn gelegen, daß man gegen Laster nur Strafen verordnen und Sittenlehren predigen lassen dürfe. Bei überhandnehmenden Verbrechen bildet man sich daher ein, daß vorige Strafe ihre Kraft verlohren haben möge. So glaubt man, Wachsthum der erstern zu verhindern, wenn man Strafen wachsen läßt; und so steigt man vom Zuchthause zur Staupe, zum Brandmark, zum Schwerd, zum Rade, zum Säcken, zum Pfählen.

„Hier, sagt Karpzov, verdient Schwäche des weiblichen Geschlechts keine Nachsicht oder Mitleiden, weil Strafe dem Verbrechen allezeit angemessen seyn muß. Wenn irgend eine Strafe zu schärfen ist: so muß gewiß härteste Todesstrafe auf Kindermord gesetzt werden, welcher an sich das grausamste und besonders in diesem schandbaren Jahrhundert (1600 — 1699) gangbarste Verbrechen ist. Denn was ist grausamer, als zur Vermeidung einer Schande, die mit dem geringern Verbrechen der Hurerey verbunden ist, das größre Verbrechen des Kindermords zu begehn! Was ist schrecklicher, als wider Herz, wider natürliche Liebe und wider Rechte des Bluts an seine eignen Kinder die verruchten Hände zu legen! Und dennoch, es ist abscheulich zu sagen, wird

fast kein Verbrechen häufiger verübt in dieser verderbten Zeit. *)"

Man sollte glauben, der Mann habe Recht, wenn man nicht wüßte, woran es ihm fehle. Tiefere Menschenkenntniß würde ihn bald gelehrt haben, daß Strafen fruchtlos gegen Leidenschaften kämpfen. Nichts ist leichter als gewöhnliche Edikte zu faßen. Man bedarf nur gesunder Finger, um Befehle zu schreiben. Aber es ist Despoterey, wenn man durch Strafen herstellen will, was durch Sitten, Gewohnheiten und politische Anstalten gewürkt werden muß.

Es giebt Verbrechen, welche nicht ausgerottet werden können, wenn man nicht ihre Quellen verstopft. Ihnen bloße Strafgebote entgegen zu stellen, ist eben so vergeblich als unmenschlich. Vergeblich, weil der Zweck verfehlt, und eher Empörung als Besserung gestiftet wird; und unmenschlich, weil man schwache Geschöpfe, die schon durch ihre Thaten unglücklich sind, durch Strafen in noch größre Leiden stürzt, anstatt sie von beiden dadurch zu retten, daß man sie durch weisere Einrichtungen von strafbaren Handlungen hätte abziehen sollen. Schärfe verdirbt alles, indem sie doch mächtigern Leidenschaften weichen muß und

*) Practica rer. criminal. P. II. quaest. 9. n. 27.

und ausserdem eine Furcht erzeugt, welche hinterlistig auf Betrug und Tücke sinnt. Aber Nachsicht und Gelindigkeit halten alles zusammen; denn sie erwecken Liebe, Vertrauen und Offenherzigkeit, und damit ist alles gewonnen.

Es paßt vortreflich hieher, was der König von Preußen über Duellgesetze schreibt: „Das Edikt wider den Zweykampf ist sehr gerecht, sehr billig und wohlgemacht; aber es führt nicht zu dem Endzweck, den die Fürsten bei dessen Bekanntmachung sich vorgesetzt haben. Vorurtheile, die weit älter sind, als dieses Edikt, überwiegen es siegreich, und es scheint, daß die Welt von falschen Maynungen angefüllt sich stillschweigend beredet habe, demselben nicht zu gehorchen. Eine übel verstandene Ehrliebe, die aber überall eingeführt ist, spottet der Gewalt der Fürsten, und sie können dieses Gesetz nicht im Schwang erhalten, als mit einer Art von Grausamkeit. *)

Ich kann noch ein Beispiel vom alten Rom entlehnen, welches uns für Tugenden und Laster so warnende Lehren hinterließ. Uneingeschränkte väterliche Gewalt, welche die Kinder in ewiger Sklaverey hielt, indem sie sich erst mit dem Tode der Väter endigte, brachte bei den Römern

*) Abhandlung von den Ursachen, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen. S. 47. nach der deutschen Uebersetzung.

Römern eine Art des Verbrechens hervor, welches eben so natürlich ist als Kindermord. Kinder wurden Vatermörder, um sich vom Joch zu befreyen, welches sie in Verzweiflung stürzte. Die Römer hatten eine schreckliche Strafe dafür bestimmt; denn der Vatermörder ward mit einem Hund, Affen, Schlange und Hahn in einen Schlauch gebunden und in Strohm geworfen, und weil verpichte lederne Schläuche das Wasser hielten, mußte der Mensch oft eine Zeitlang darin leben, und sich mit den ihn umgebenden widerartigen Thieren quälen, bis sie ihn zerrissen und angefressen hatten. *) Allein weil man das Uebel nicht bei der Wurzel angriff: so ward selbst schmählichste Strafe vom Affekt der Verbrecher überwogen und blieb fruchtlos. Vatermord war daher häufiger als andre Verbrechen. Seneka sagt: saepius culeos vidimus quam cruces. **)

Dies sollte zum Kapitel der Strafen billig eine merkwürdige Erfahrung geben. In Deutschland ist nun wieder Vatermord sehr selten; denn unsre bisherigen Verfassungen geben dazu keine Anleitung und wenn er ja verübt wird, fließt er aus ganz andern Quellen als bei den Rö-

*) Lib. 9. II. de I. Pomp. de parricid. I. un. C. de his, qui parent. occidunt.

**) Lib. I. de clement.

Römern. Ludwig bezeugt, daß in einigen vierzig Jahren, seit denen er bei der hallischen Juristenfakultät gearbeitet, monatlich mehrere Akten über Kindermord eingelaufen, und in dieser ganzen Zeit nur ein einziger Fall wegen Vatermords vorgekommen sey, welcher im Jähzorn vollbracht worden. Solon machte kein Gesetz gegen Vatermord. Dies Verbrechen schien ihm unerhört zu seyn. Er dachte, daß man es durch ein Gesetz eher lehren als verbieten würde. Er irrte sich; es würde keines von beiden geschehen seyn, denn seine Verfassungen hatten, wie es scheint, ohne sein Wissen, die Menschen bewahrt, von Händen ihrer Kinder zu sterben.

Strafen für überwiesene Kindermörderinnen sind nach europäischen Ländern verschieden; aber im Tod treffen sie fast alle zusammen. Alles vereinigt sich also zum Untergang des armen Weibes. Verführer rauben ihm des erste, die Unschuld, und Staten sein letztes, das Leben.

Nichts ist lächerlicher, als noch an Arten des Todes zu künsteln, noch zu überlegen, ob Schwerd oder Rad oder Pfahl und Feuer besser würken möchten. Man scheint gehört zu haben, daß manche Delinquenten sich bisweilen vor dieser oder jener Todesart scheuen und man glaubt, diesen Umstand benutzen zu müssen. Man weiß aber nicht, daß dies nur Einfälle

der

der Sterbenden sind, welche ganz anders gesinnt waren zu der Zeit, als sie die Thal verübten, wo sie weder für Leben noch Tod, sondern nur für diese That Sinn und Leidenschaft hatten. Todesstrafe ist im geringsten nicht geschickt, Kindermörderinnen zu schrecken. Selbst schwächste Leidenschaft steigt unter Umständen zu gewissen Graden, wo sie übern Tod hinwegsieht. Dieser ist kein so furchtbarer Feind, wie man sich vorstellt; denn der Mensch ist mit vielen Kämpfern umgeben, welche ihn im Streit überwinden. Bako sagt mit Wahrheit: Rache triumphirt übern Tod; Liebe verachtet ihn; Ehrbegierde sucht ihn; Furcht vor Schande wählt; Gram flieht zu ihm; Schreck kommt ihm zuvor.

Frauenspersonen in Frankreich, welche ihre Kinder in der Geburt umgebracht hatten, führten vor Gericht immer zu ihrer Entschuldigung an, daß sie aus Schaam ihre Schwangerschaft verschwiegen und ihre Kinder todt geboren hätten. Selten konnte man das Gegentheil erweisen, und nach überstandner Folter mußten sie von weiterer Strafe freygesprochen werden. Man schärfte deshalb das Gesetz, weil man glaubte, daß das Verbrechen nur durch Straflosigkeit mächtiger werde. Also verordnete Heinrich II. am 4. März 1556. daß alle Frauenspersonen als Kindermörderinnen zum Tode verurtheilt werden sollten, welche entweder

ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlicht, oder keine Zeugnisse vom Zustande, worin die Kinder geboren worden, beigebracht haben würden. Und um der Ausflucht der Unwissenheit auf alle Art zuvorzukommen, ward in jedem Urtheil bemerkt, daß das Gesetz in allen Städten, wo Richterstühle wären, unter Trompetenschall, und in Flecken und Dörfern durch Pfarrer von Kanzeln abgekündigt werden solle. Dennoch blieb nichts so häufig als Kindermord; denn nach Thuans Zeugniß verflossen wenig Wochen, wo die Richter nicht eine oder mehrere Frauenspersonen, die wegen Kindermords angeklagt worden, auf die Tortur bringen ließen. Und wenns richtig ist, was Patin in seinen Briefen sagt, so haben in einem Jahr sechshundert Frauenspersonen gebeichtet, ihre Frucht umgebracht und erstickt zu haben. *)

Darum sucht man in Gesetzen und Verfassungen vergebens Anordnungen oder Mittel, Tugenden zu bilden, und welches oft ebendasselbe ist, Laster zu verhindern. In Absicht der Tugenden hat man Menschen dem Schicksal preisgegeben, und für ihre Fehltritte hat man nur Strafen ersonnen, gleichsam als ob Furcht nur unser einziger Affekt und nur einziges Motiv

*) Baylens Wörterbuch, Art. Patin.

Motiv aller unsrer Handlungen sey. Gesetzgeber sollten Herzen der Menschen durch Liebe gewinnen; sie haben uns aber nur eine willkührliche Macht empfinden lassen. Um noch ein Uebriges zu thun, pflegen sie ins Gebiet der Sittenlehre alles Uebrige zu verweisen, was ihre Gesetze und Strafen nicht vermögen möchten.

Aber Sittenlehren sind unnütz, welche nur Würkungen verdammen und ihre Ursachen stehn lassen. Mechanik unsers Handlungswerks wird durch kahle Worte nicht getrieben, sondern durch Gewohnheiten. Also schaffe man im Menschen gute Gewohnheiten, und entferne von ihm Gelegenheiten zum Laster und Verbrechen. Moralische Beschaffenheiten des Menschen erfodern, gleich physischen, so sehr werkthätige Behandlungen, daß selbst Leidenschaften nicht anders als durch Leidenschaften besiegt werden können. Leere Sittensprüche treffen uns nicht mehr und nicht weniger als der Schall der Glocke, welche uns an unsre Sterblichkeit erinnern soll: Komm morgen wieder! Man muß daher Sittenlehren von Sitten wohl unterscheiden. Leztere sind sehr nothwendig, während daß erstere tauben Ohren predigen. Sitten sollten Mitgabe aller Erziehung, und Anfang und Ende jeder Gesetzgebung seyn; und so lange es an beiden fehlt, dürfen wir uns nicht wundern, schlechte und lasterhafte

Bürger

Bürger zu sehn. Für menschliche Moralität sollten Gesetze blos Fortsetzung der Sitten seyn, um da zur Hülfe zu eilen, wo letztere es an sich ermangeln lassen wollen. Gesetze ohne Sittlichkeit, Befehle ohne Redlichkeit und Bürgerliebe sollten in Staaten der Erde billig nicht gefunden werden.

Es würde nichts belehrender und rührender seyn, als Untersuchungsakten über Kindermord zu lesen, wenn Richter und Vertheidiger immer die Leute wären, welche mit Menschenkenntniß und Scharfsinn die Geschichte der Leidenschaft in allen ihren Krümmungen erforschen und darstellen könnten. Die groben Ereignissen, womit man sich zu begnügen pflegt, zielen nur dahin ab, die Mordhandlung in Gewißheit zu setzen. Aber kleinere Umständen des Orts, der Zeit und Personen und sittliche Veranlassungen, welche zuerst die Unschuld in Gefahr setzten und sie besiegten, in Begleitung aller Uebungen der Wollust bis zur Empfängniß, bis zur Geburtsverheimlichung und endlich bis zum Mordentschluß, alle diese Begebenheiten liegen tiefer, als daß sie von unaufgeklärten Richtern aufgefaßt werden könnten, obgleich sie allein den Maaßstab liefern würden, wornach die Grade der Zurechnung des Verbrechens mit Zuverläßigkeit bestimmt werden dürften. Doch es sind die Gesetze selbst, welche hier der Unwissenheit oder Nachläßigkeit die Hand bieten. Sie

sind taub gegen Entschuldigungen, sobald die That erwiesen ist. Sie wollen nicht nach Graden rechnen, sondern ohne Ausnahme strafen. Sie tödten, weil gemordet worden ist. In der That, diese Gesetze müssen ihren Urhebern eben so leicht geworden seyn, als sie Richtern die Untersuchung bequem machen.

Man kann die Mittel nicht finden, dem Kindermord Einhalt zu thun, wenn man die Beweggründe nicht kennt, welche dazu treiben. Ich habe viele Akten nur in der Absicht gelesen, um letztere unter allen Umständen zu entdecken; und so schlecht auch oft die Akten über diesen Punkt instruirt seyn mochten, habe ich doch immer vier Ursachen wahrgenommen, welche bald einzeln, bald vereint den Kindermord befördert haben. Es sind Ehre, Furcht, Liebe und Armuth. Man irrt sich, wenn man alle Motiven auf den Grundsatz der Ehre zurückführen will. Oft geschieht Ermordung ohne allen Vorsatz. Wenn die Gebährende von tödlichen Schmerzen überwältigt, und des Bewustseyns ihrer Sinne beraubt, dem vordringenden Kinde die Hülfe nicht leisten kann, deren es zum Leben bedarf, oder wenn sie in Betäubung Handgriffe versucht, welche das Kind hinrichten, anstatt daß sie bestimmt waren, ihre Angst zu lindern und die Geburt zu befördern: so ist Tod des Kindes blos Zufall, welchen ich von meiner Betrachtung ausgeschlossen habe,

weil

weil ich mich blos mit sittlichen Motiven beschäftigen will. Leider wird dieser Zufall bei Untersuchungen wenig oder gar nicht ins Licht gestellt, weil grausame Gesetze über ihn hinaussehen, indem sie seine Sträflichkeit schon in vorhergegangner Verheimlichung der Schwangerschaft finden. Letztere fällt nun wieder ins Gebiet der Moralität, worüber ich einige Erläuterungen zu geben mir vorgesetzt habe.

Wir sind gewohnt, dem Stand der Jungferschaft einen besondern Werth beizulegen. Weibliches Geschlecht muß zwar in sofern von Meynungen der Männer abhängen. Es befindet sich aber bei dieser Abhängigkeit so wohl, daß wir am Seil geführt werden, während daß wir uns Beherrscher zu seyn dünken. Und ich kenne keine Dependenz, welche das Regiment so glücklich mit sich zu vereinigen gewußt hätte. Das Mädgen glaubt, Tugend, Schönheit, Ehre und alles zu besitzen, so lange es Keuschheit nicht verloren hat. Selbst bei Armuth und Häßlichkeit glaubt es durch seine Unschuld noch wünschenswerth zu bleiben und Reize zu behaupten, welche allen Schmuck der Weiber übertreffen. Wir haben alles zu seinem Glück beigetragen, indem wir ihm diese Vorzüge einräumten, und wenn dies für beide Geschlechter ein Vorurtheil seyn sollte: so möchte ich es ja nicht ausgerottet wissen, weil es für uns eine sichere Quelle von Moralität ist, welches selbst

von Religionsvorurtheilen nicht gesagt werden kann. Ein unverheyrathetes Mädgen, welches Mutter wird, ist gleichsam aus dem Orden gestoßen, durch dessen Geheimnisse es Neugierige fesseln und beherrschen konnte. Es ist Weibern ein Aergerniß und Jungfern ein Spott. Es findet nirgend seine Stelle, und meist sieht es sich sogar von seinem Verführer verlassen, wenn es in seine Arme fliehen will, um bei ihm denjenigen Trost uud Schutz zu suchen, welchen es durch seine Aufopferungen verdiente. Es hat den Besitz aller Vorzüge verloren, die vorhin seinen Stolz gründeten, und darf selbst für Zukunft nichts hoffen; denn sein Verlust gehört zu den wenigen Dingen, welche die Natur niemals in vorigen Stand setzt. Geld ist das einzige, wodurch es sich kümmerlich zu Ehren helfen kann, wenn es vom Krüppel, vom hungrigen oder verdorbenen Haushalter zum Gemahl begehrt wird. Aber Freuden der Liebe werden ihm nicht mehr erscheinen. Es muß sich ewig mit dem Andenken der ersten vorstohlnen Umarmungen nähren, und ich weiß nicht, ob es sich darzu Glück wüuschen darf, wenn sie eines langen Andenkens werth waren. Wenigstens wäre ihm besser gewesen, den Kelch der Liebe niemals zu kosten, als ihn nur einmal zu kosten, und dann ewig, ewig zu dürsten.

Diese traurige Beispiele geben den Meinungen beider Geschlechter immer neue Nahrung.

Das

Das Gemüth muß unstreitig bleibende Eindrücke empfangen von Begebenheiten, welche für Gesundheit, Ruhe und Glück des Lebens so ausserordentlich wichtig sind. Zwar ist Enthaltsamkeit von sehr ungleichem Werth, je nachdem sie weder in noch ausser sich mißliche Kämpfe übernehmen durfte, oder den Lockungen der Leidenschaft, den Einladungen bequemer Zeiten und den Fallstricken der Verführer mehr oder weniger widerstehn mußte. Indessen die Schwürigkeit bei Bestimmung der Motiven und Stufen hat es auch hier dahin gebracht, daß man jene Tugend mehr aus Erfolgen zu schätzen pflegt, als aus Ursachen, welchen sie ihr Daseyn schuldig ist. Man würde würkliches Verdienst oft mißkennen müssen, wenn man scheinbares ganz vom Ruhm ausschliessen wollte; denn wer vermag immer die Grenze zwischen beiden zu scheiden, da ein listiger Besitzer die Mahlzeichen beständig verrücken und verheimlichen wird. Positive Tugend muß ihren Lohn mit negativer theilen. Es mag Ungerechtigkeit seyn. Es ist aber doch Lauf der Welt, dem selbst der Weiseste nicht entfliehn kann.

Dies würde gleichwohl noch das Geringste seyn, wenn nur nicht sogar größte Unarten sich unter Mienen der Tugend zu verbergen wüßten. Der große Haufe rühmt sich noch der Tugenden, welche er verloren hat, und spielt mit Worten,

wovon er die Begriffe nicht mehr besitzt. Man kann es sehr verzeihlich nennen, daß Trieb des Geschlechts oder zusammengesetztes Wesen der Liebe das Gefühl der Unschuld und den Grundsatz der Ehre, welche ich oben bezeichnete, so oft überwältigen. Denn die Ehrliebe ist ein gemachter, ein gekünstelter Affekt der noch erst in unsern bürgerlichen Gesellschaften empfangen und geboren, und von Politik einer weit ältern Leidenschaft zum Begleiter gegeben worden, welche schon bei der Geburt in unsern Organen schlummerte. Man verletzt also nur die Sitte der Gesellschaft, ohne die Regel der Natur zu brechen wenn man Ehre bei Liebe vergessen haben sollte. Aber weniger verzeihlich ist es, wenn man die erste affektirt um der andern desto ungestörter zu geniessen. Man will etwas zu seyn scheinen, was man nicht mehr ist, und je länger es gelingt, desto tiefer sinkt man. Ja es kömmt endlich die Zeit, wo Betrug, der anfangs mit Bitterkeit verbunden war, sich in Vergnügen verwandelt; denn Bequemlichkeit, die er unsern Wünschen gewährt, macht ihn willkommen, und Fertigkeit, die wir durch Uebung darin erlangen, verdunkelt vollends alle Sorgen, welche ihn vorhin begleiteten.

Dies ist die erste Quelle des Abtreibens und Kindermords. Das Mädgen will es verbergen, von verbotner Frucht genascht zu haben; es

will

will sich für Jungfer ansehen lassen, um die damit verknüpfte Ehre und Hofnung zu behaupten, und nicht der Zahl unrechtmäßiger Weiber beigesellt zu werden. Es weiß, daß es den Preis nicht mehr verdient, welchen die Keuschheit zu erwarten pflegt; es will ihn aber erschleichen, indem es die Geschichte seines Falls dem Volk verheimlicht, von dessen Meinungen sein Glück und unsere Ehre abhangen; wenigstens will es der Beschimpfung entgehen, welche seiner Ausschweifung anklebt, und sein Unglück vermehren würde.

Labra movet, metuens audiri: Pulchra Laverna,
Da mihi fallere, da justum sanctumque videri:
Noctem peccatis et fraudibus obiice nubem.
Horat. epist. 16. lib. 1. v. 60.

Diese **Gewalt der Ehre** ist so groß, daß sie Gefahren und Schmerzen überwindet, worunter selbst der muthigste Mann erliegen könnte. Man denke sich nur die niemals schlafende Furcht womit das verlaßne Mädgen durch neun lange Monate gegen besorgliche Bekanntwerdung der Schwangerschaft kämpfen muß, ohne gleichwohl diese Furcht nur durch Mienen verrathen zu dürfen. Man stelle sich nur alle Gefahren des Todes vor, welche das Mädgen beim verwaisten Zustand, wo Niemand ihm Hülfe reicht, fürchten, und wenigstens in der Geburtsstunde mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten muß.

Man bilde sich Krankheiten und unbeschreibliche Schmerzen ein, welche dies Mädgen zur Zeit der Geburt foltern, ohne sich der Entschlossenheit begeben, und, was noch mehr ist, ohne sich durch Aechzen und Schreyen verrathen zu dürfen. Hierzu setze man nun noch, was gewöhnlich geschieht, daß die Geschwächte daneben noch die Treulosigkeit des Verführers dulden muß, dessen Beständigkeit zum mindesten ihr zum Trost gegen alle Drangsalen gedient haben würde. Wahrlich, ihre Leiden sind ohne Maaß, und es scheint hart zu seyn, sie noch durch bürgerliche Strafen zu vermehren, obgleich diese, sollten es auch Staupen und Tod seyn, jenen niemals gleich kommen werden. Man bewundre die Gewalt der Ehre!

Man muß Verbrechen des Kindermords verabscheuen. Aber man muß doch die Quelle ehren, woraus sie zum größten Theil fliessen. Der bekannte Rechtsgelehrte Leyser ist eben dieser Meynung. Er urtheilt weit vernünftiger wie oben ein unphilosophischer Karpzov, wenn er schreibt, „daß Erhaltung der Existimazion und Ehre allezeit die einzige Quelle so vieler Mordthaten sey, daß also Kindermord mit Tapferkeit, Treue, Mäßigkeit, Freygebigkeit und vielen andern Tugenden gleichen Ursprung habe.“ *) Es ist immer ein Beweis, wie viel

*) Medit. ad Pand. Tom. 9. p. 701.

viel Gutes in solchen Personen liege und blos vom Gesetzgeber würde es abhangen, diesen Saamen des Guten zu gemeinnützigen und zu großen Tugenden gedeihen zu lassen.

Bei Gelegenheit des Französischen Kindermordsgesetzes macht Bayle über Ohnmacht der Sittenlehre Bemerkungen, welche die meinigen unterstützen. Er vergleicht Kräfte des Gewissens mit Trieben der Ehre und sagt: „wer würde sich wohl unterstehen zu läugnen, nachdem er diese Stelle Thuans gelesen hat, daß die Begriffe der Ehre nicht ein viel stärkerer Damm sind, die Unkeuschheit aufzuhalten? Wer würde sich, überhaupt zu reden, zu behaupten unterstehen, daß die Gesetze der Religion ein kräftiges oder so kräftiges Mittel als jene sind? Wenn die Religion mehr Gewalt über die Frauenspersonen, als die Ehrliebe hätte: würde man wohl eine so große Anzahl derselben finden, die ihre Kinder ersticken? Ist wohl ein entsetzlicheres Verbrechen und welches der Natur mehr zuwider ist, als dieser unglückseligen Mutter ihres? Sie sind überzeugt, daß sie durch die Vernichtung ihrer Frucht einen Kindermord begehn, welcher vor den Augen Gottes viel abscheulicher ist, als die That derjenigen, welche auf den öffentlichen Landstrassen rauben und morden. Diejenigen, von welchen Thuan und Patin reden, sind überdies

meistentheils überzeugt, daß sie ihre Kinder um das ewige Leben bringen, und sie in den Ort der ungetauften Kinder stürzen, wo sie in alle Ewigkeit die Strafe der Verdammten leiden. Diese Uberzeugung erhebt ihr Verbrechen zu einem unbegreiflichen Grade der Grausamkeit; unterdessen begehn sie doch dasselbe Gott und ihrer Religion zu Trotze, und dieses, damit sie ihren Theil an der menschlichen Ehre nicht verlieren wollen; also muß diese Ehre mehr Gewalt über sie haben, als die Regung des Gewissens und alle göttlichen Gesetze. Sie muß auch mehr Gewalt haben, als die Furcht vor dem Tode; denn sie haben sich nach diesem strengen Gesetze, dessen Thuan gedenkt, der Todesstrafe ausgesetzt, und es ist sehr wahrscheinlich gewesen, daß sie damit belegt worden, und gleichwohl hat dieses sehr oft vollstreckte Gesetz zu nichts gedient; diese Kindermorde sind immer so vielfältig gewesen, als jemals — Will man deutlich sehen, wie weit die Gewalt der Ehre über die Gewalt des Gewissens weg ist: so betrachte man eine von den sechshundert Metzen, die ihre Kinder abgetrieben haben. Die Religion hat sie durch viele Bewegungsursachen davon abgewendet: sie hat ihnen den Kindermord, die ewige Verdammniß des Kindes, die Ungerechtigkeit ihres Vorhabens und den guten Gebrauch gezeigt, wozu sie ihren Fehler anwenden müssen. Sie haben den guten

Na=

Namen ehrlicher Frauen erhalten wollen: dieser Vorsatz war ungerecht, er war ein Diebstahl, eine vollkommen gewaltsame Ansichreissung eines Guts, das ihnen nicht zugehörte; es war auch eine Gewalt, die zu einem sehr bösen Zweck bestimmt war, überhaupt das gemeine Wesen und insbesondere einen Ehemann zu betrügen; denn sie haben gewünscht, sich einem Manne für eine keusche und züchtige Jungfer und die keinen Makel hat, zu verkaufen. Der Nutzen, den sie aus der Bekanntwerdung ihres Fehlers ziehen können, war in Ansehung ihrer Seligkeit groß; sie hätten tausend Gründe der Demuth und der Buße daraus ziehen können. Die Ehre aber hat sich nur zeigen dürfen, so hat sie alle diese große Menge von Gründen umgeworfen. Muß man also nicht bekennen, daß sie tausendmal stärker ist als das Gewissen?„

Der Gedanke von Milderung der weiblichen Schande unehelicher Beiwohnung ist nicht neu, und der Einwurf, den man ihm entgegensetzte, ist eben so alt. Wenn man, haben kluge Leute gesagt, die Herrschaft der Ehre entkräften, und ledige Frauenspersonen, welche Mutter geworden, vom bisherigen Schimpf befreien wollte: so würde das Mittel ärger werden als das Uebel selbst; denn der Staat muß die Furcht vor Schande nicht unterdrücken, weil ohne sie das Laster alles überschwemmen würde, so

wie

wie sie jetzt viele lasterhafte Handlungen in der Geburt erstickt.

Meine Meynung ist nicht, jungfräulichen Stolz zu demüthigen, und Grenze zwischen Keuschheit und Ausgelassenheit zu zerstören. Ich weiß zu gut, daß beides der schwachen Tugend unsrer Staaten eben so nöthig als günstig ist. Allein diese weibliche Tugend, wenn anders Väter und Männer es wollen, wird doch noch immer ihren Werth behalten, wenn gleich alle Fehltritte ohne Ahndung hingehen, und selbst grobe Hurerey unbeschimpft und unbestraft bleiben sollten. Man muß, däucht mir, das Gefühl der Ehre, womit jedes unschuldige Mädgen seine Tugend bewahren muß, von der menschenfreundlichen Nachsicht unterscheiden, womit es die Fehltritte Andrer ertragen sollte, welches leztere überhaupt gemeine Pflicht beider Geschlechter seyn müßte. Man kann ja von sich selbst etwas fodern, was man andern nicht anmuthet, und darum sehe ich nicht, daß öffentliche gesellschaftliche Nachsicht jene individuelle Strenge aufheben sollte, womit jedes Mädgen über sich selbst zu wachen Ursach hat. Es muß für sich die Tugend der Keuschheit aufs höchste lieben, und ihren Verlust bei andern nur bedauern, ohne deshalb diese zu verabscheuen oder zu verachten. Man scheint bis jetzt über diesen Punkt nur darum

so

so schwürig gewesen zu seyn, weil man den wichtigen Unterschied nicht machte, welchen die Relativität der Begriffe mit sich führt.

Die unter uns herrschenden Begriffe von weiblicher Unschuld, Sittsamkeit und Keuschheit sind unstreitig das Werk der Erziehung, wenigstens wird in häuslicher Schule der erste Grund dazu gelegt. Aber Meynungen des männlichen Geschlechts, seine Sitten oder seine Vorurtheile, wie mans nennen will, vollenden die Ausbildung dieses Werks. Durch Eltern oder Erzieher lernt das unwissende Mädgen sein Kleinod kennen, und den Verlust desselben fürchten; durch Vorgänge des gemeinen Lebens hingegen, ich meine, durch fremde Beispiele oder durch eigne Liebhaber lernt es erst den wahren Werth dieses Guts schätzen. Der zweite Unterricht ist eindrüklicher als der erste, denn dieser greift tief ins Gefühl ein, während daß jener nur zum Verstande spricht. Indessen einer hängt mit dem andern so fest zusammen, daß sie nicht getrennt werden können. Es ist auch in der That der Stufe der Kultur, worauf wir stehen, sehr gemäß, daß Unschuld etwas gelte. Und eben, indem man Jungfrauen nachstellt, beweiset man, daß man an ihnen etwas schätze, was man bei andern nicht findet. Wittwen hassen ihren Stand deshalb so sehr, weil er von Liebhabern nicht gesucht wird.

Sie wissen gar zu wohl, daß sie das Geheimniß nicht mehr besitzen, welches die Neugierde reizt. Vermuthlich behielt Hesiodus etwas für sich, wenn er seinen Rath, eine Jungfrau und keine Wittwe zu heyrathen, blos mit dem Motiv unterstützte, daß man erstere besser ziehen könne; er wollte, wie Aristoteles nach ihm, das Ansehn haben, zu glauben, daß man bei Wählung einer Wittwe doppelte Mühe habe, die erste, um sie der Sitten des ersten Mannes zu entwöhnen, und die andre, um sie an die unsrigen zu gewöhnen. Bulgarus Schüler mochten sich auf diesen Punkt besser verstehen; denn sie brachen in großes Gelächter aus, als ihr Lehrer eines Morgens das Gesetz *rem non novam*, 24. Cod. de judic. zu erklären anfieng, nachdem er Tags vorher sich mit einer **Wittwe** verehlicht hatte.

Man kann versichert seyn, daß weibliches Geschlecht selbst in ausgelassensten Zeiten europäischer Kultur jenes Gefühl vom Werth der Unschuld nicht verlieren werde. Immer wird es nicht ohne großen Kampf den ersten Schritt thun, welcher seinen Stolz bricht und die Rose entblättert, die es nur sich selbst geheiligt zu haben schien. Es weiß zu gut, daß die Folgen weit über den Augenblick des Daseyns der Lust hinausgehen. Es weiß noch besser, daß es eine Sache aufopfert, womit es nur einmal

sein

sein Glück machen kann. Dies beweisen die Thränen, womit jedes Mädgen nach Verrauschung des ersten Genusses den Preis der Liebe zurückweinen will, welcher für dieses Leben nicht wiederkehrt.

Aber, sagt man, wenn dieser Preis so theuer ist, warum wird er von Dirnen so niedrig feilgeboten? Warum sollen ihn Gesetze noch tiefer unterm Konvenzionsfuß herabsetzen?

Männer, die ihr so sprecht, ich bitte euch, legt wenigstens die Hand auf den Mund, wenn ihr die Sprache der Aufrichtigkeit und Billigkeit zu reden verlernt habt! Es ist mehr als schändlich, mehr als niederträchtig, der Schwachheit nachzuspotten, nachdem sie durch euch, immer durch euch, gefallen ist; und unerhört grausam ists, über bedauernswürdige Personen noch Strafen des Gesetzes zu bringen, welche eigentlich nur ihr verwürkt hättet. Wie wahr sind doch die Worte des römischen Dichters:

E castor lege dura vivunt mulieres.
Multoque iniquiore miserae, quam viri.

Plautus.

Es ist ganz vergeblich, dem weiblichen Geschlecht Keuschheitsgesetze zu geben, so lange Männer nicht ihren Künsten der Verführung entsagen oder davon zurückgebracht werden. Keuschheit der Weiber ist in der Regel nur

Gut-

Gutwille der Männer. Sie behaupten ihre Tugend nur bis zum stärkern Angriff. Man muß aber gestehen, daß ihre Niederlage noch rühmlicher bleibt als der männliche Sieg; denn sie sind so ganz bestimmt, immer überwunden zu werden, daß es etwas ausserordentliches seyn würde, wenn sie allein endlosen Versuchungen der Männer widerstehn könnten. Ich bekenne gern, daß die Natur ihre Hand im Spiel habe, weil es zu ihrem Zusammenhang nicht gehört, daß die Erde nur Jungfern trage. Dieß wird aber blos die Rechtlichkeit männlicher Wünsche erhärten, ohne Unordnungen zu begünstigen, deren sich Männer schuldig machen, um Weiber zu Grunde zu richten. Man sollte also nicht fragen, wie das Weib, welches im Fallen begriffen ist, sich aufrecht erhalten soll, sondern wie es überhaupt vorm ersten Stoß, der einen unglücklichen Fall nach sich zieht, bewahrt werden könne. Auf diesem Punkt ruht alle Schuld, welche von Männern ausgeht. Männer sind es, welche den Sturz hervorbringen und die Ordnung zuerst überschreiten. Ein Weib muß durch Männer schon unbeschreiblich verdorben seyn, wenn es bis zur Tiefe gesunken seyn soll, welche dem römischen Geschichtschreiber Sallust Gelegenheit giebt, von Sempronio sagen zu dürfen: libidine sic accensa, ut saepius peteret viros, quam peteretur.

Furcht,

Furcht, als Mitveranlassung des Kindermords, ist der Sprößling eines weniger edeln Stamms, und muß allerdings von der Ehre unterschieden werden; denn ich habe in mehrern Fällen bemerkt, daß Delinquentinnen die Ursach ihrer That darin gesetzt und auch wahr gemacht, sich vor Mißhandlungen ihrer Aeltern und Verwandten gefürchtet zu haben. Es ist mir auch wohl begreiflich, daß ein Mädgen den fürchterlichen Entschluß fassen kann, wenn es von seinen Verwandten durch keine andre Lehre zur Keuschheit geweckt worden, als durch tägliche Drohungen, im Uebertretungsfall zum Krüppel geschlagen und verstossen zu werden. Und es wird schwerlich ein Ort ohne Beispiel seyn, welches diese Drohungen zu seiner Zeit erfüllt hat. Hauszucht der Familien, die vom Gesetzgeber nicht geregelt ward, ist in ihren Strafen oft strenger und unerbittlicher, als Gerichte des Landes. Dort pflegen Richter weniger Kaltblütigkeit zur Untersuchung mitzubringen, welches nicht anders als Willkührlichkeit in Entscheidungen und Unmaaße im Rächen zur Folge haben kann. Wenn ich mir ein Mädgen vorstelle, welches gezwungen ist, mit einer Frucht verstohlner Liebe bei Eltern oder Verwandten zu leben; welches bei jedem Laut des schuldlosen Geschöpfs, bei jedem Bissen, der ihm vom großväterlichen Tisch gereicht wird, bei jedem Hinderniß, was es seiner Mutter im Arbei-

Arbeiten oder weitern Fortkommen verursacht, kurz, welches bei jedem Vorfall bittere Vorwürfe, grobe Verachtung und thätliche Mißhandlung erdulden muß: so zweifle ich keinen Augenblick, daß diesem Mädgen der Tod willkommner seyn werde, als jeder neue Morgen mit immer neuem Kummer, oder daß es oft wünschen möge, von der Obrigkeit über einer Missethat betroffen und bestraft worden zu seyn, oder daß es gar in Gefahr gerathen dürfe, sich am Kinde, als der vor Augen stehenden Quelle seines Unglücks zu vergreifen, um sich selbst der Befreyung näher zu bringen. Dies Mädgen würde sich dem Urtheil der Alten und Jungen in der Stadt oder im Dorf unterworfen und getrost geboren haben, in Hofnung, daß Zeit alles vergessen mache, wenigstens das Andenken schwäche. Aber wüthender Anblick der Eltern und Verwandten und Bethätigung ihrer ehemaligen Drohungen scheinen ihm desto unerträglicher zu seyn, je mehr bei ihm das Gefühl seines Unterrichts durch eine eigne Art der Schaam verstärkt wird, welche nur unter Verwandten zu Hause ist.

Wenn ich sage, daß Liebe beim Kindermord oft mitwürke: so versteh ich darunter jene Schwachheit, welche das Mädgen bewegt, der Zuneigung für den Verführer und seinen Ueberredungen so weit nachzugeben, daß es

sich

sich zur Mordthat entschließt, um den Verführer vor Widerwärtigkeiten zu bewahren. Meistentheils sucht lezterer seinen Zumuthungen dadurch Eingang zu verschaffen, daß er sich des Geheimnisses rühmt, gewöhnliche Würkungen der Umarmung zu verhindern. Das lüsterne oder gereizte Mädgen ist bald geneigt Versicherungen zu glauben, welche ihm nie erkannte Vergnügungen verheissen, ohne seinen guten Namen aufs Spiel zu setzen. Es mag sogar wohl heimlich wünschen, im Dunkeln Freuden des Ehebetts zu geniessen, und doch am Tage das Lob der Unschuld mit Jungfern theilen zu dürfen. Erster Schritt ist geschehn. Zum Unglück wird vielleicht das unerfahrne Mädgen sicher gemacht, wenn es bei wiederholten Geniessungen der gefürchteten Gefahr entronnen ist, oder Wirkungen seiner Lüste mit gewissen Zufällen verwechselt, welche oft das geübteste Weib getäuscht haben, zumal da man so gern alles glaubt, was man wünscht. Ich vermuthe, daß es dem Liebhaber schwerer ward, ersten Preis der Liebe davon zu tragen, als im zweiten Kampf ein fürchterliches Stillschweigen zu erzwingen. Das Mädgen läßt sich selten nur halb überwinden. Es vergißt dazu sein eignes Elend und fürchtet alles für den Liebhaber, welcher lebhaft alle Gefahren schildert, die aus Bekanntwerdung seiner Vaterschaft von Seiten der Verwandten und Vorgesetzten

auf sein Glück und seine Ruhe zurückfallen sollen. Denn Liebe der Geschwächten wächst in eben dem Verhältniß, als Leidenschaft des Verführers sich abkühlt; erstere glaubt, bei ihrem Verlust keinen bessern Liebhaber zu finden, und letzterer sucht eine andre, die ihm neue Unschuld aufopfern kann. Im Anfang giebt das Mädgen um so leichter nach, weil es sich selbst noch nicht einbildet, daß die mit ihm vorgegangne Veränderung zur Mutterschaft führen werde. Diese Lage mag oft wohl lange dauern, je nachdem es durch eine oder andre zufällige Erscheinung in seinem Wahn bestärkt wird, oder auf Anrathen des Verführers Versuche anstellt, sich der Furcht frühzeitig zu entledigen. Nachdem es endlich so lange geschwiegen und so viel gelitten hat, ohne entdeckt zu werden: so wagt es auch noch das lezte, um mit der Frucht sein ganzes Geheimniß zu verscharren.

Es würde ein Wunder seyn, wenn Armuth nicht oft zum Kindermord rathen sollte, da Ersparung ihr erstes Gesetz ist. Es ist schändlich, von ausgehungerten Lippen Küsse der Liebe zu nehmen, wie Wieland es vortreflich ausdrückt. Aber es ist abscheulich, eine Person, die um Gesindelohn dient, zu verlassen, nachdem man sie geschwängert hat; abscheulich, aufs Jahrlohn von einigen Thalern noch den Unterhalt eines Kindes anzuweisen. Und damit noch

nicht

nicht genug! Man setzt die Geschwächte ganz ausser Stand, sich zu ernähren, während daß man ihre Ausgaben weit über die Hälfte vermehrt. Herrschaften finden keinen Beruf, fremde Kinder zu ernähren, und freilich sind sie oft kaum im Stande, die ihrigen durchzuwintern. Sie entlassen also die Magd ihrer Dienste, sobald ihnen die Umstände verdächtig scheinen. Wohin nun in weiter Welt ohne Geld, ohne Rathgeber und Helfer! Einige Lumpen, welche sie im Dienst erwarb, werden verkauft und verpfändet, um die Noth auf einige Tage weiter hinauszuschieben. Kummer ist dann ihre Arbeit, welche ihr Ruhe des Tages und der Nächte raubt und Thränen sind ihre einzige Münze, und diese ist leider nur noch beim Bettelhandwerk gangbar und auch hier so herabgesetzt, daß sich nur Brocken schimmlichten Brods und wenige Kupferpfennige dafür eintauschen lassen. Aber bald kommt es auch dahin, daß sie für folgende Tage kein Brod mehr zu schaffen weiß und ihre Verzweiflung übersteigt alle Beschreibung, wenn sie sich ohne Gewand, ohne Obdach nnd Lager für die Geburtsstunde sieht und erwarten muß, mit ihrem Kinde im Hunger umzukommen. Es ist bekannt, das es unglückliche Personen gegeben hat, welche ohne Obdach gegen Winter oder strenge Witterung auf öffentlichen Straßen geboren haben. Noth kennt keine Gesetze.

Im Jahr 1764. ward im Herzogthum Magdeburg eine Gefallne zur Schwerdtstrafe verurtheilt — und hier ist die kurze Geschichte ihres Unglücks. Ihr Dienstherr, Besitzer eines Landguths, gab eines Tags seinen benachbarten Freunden einen Schmaus. Unter den mitgekommenen fremden Bedienten war einer muthwillig genug, die Unschuld des Mädgens seinen Lüsten aufzuopfern. In einem Augenblick, der gewiß der erste ihres Lebens war, ward die Arme geschwängert. Man verstieß sie, als man es merkte. Ueberall suchte sie nun Brod und Unterkommen und fand es nirgend. Endlich vergönnte man ihr eine Nothstelle (wie der Richter schreibt) auf dem Boden eines Gartenhauses vor der Stadt Löbejühn, ohne sich weiter um sie zu bekümmern. Hungrig und durstig, und unvermögend, beides zu stillen, lag sie in kalter Nacht mit zerlumpter Kleidung auf einem Lager von Stroh und dürren Baumblättern, und kämpfend mit Leben und Tod unter grausamsten Schmerzen der Geburt, hielt sie dem von ihr schiessenden Kinde den Mund zu, welches sie nicht ernähren konnte. So starb von der Mutter Hand das Kind, welches nach aller Wahrscheinlichkeit unter ihrer Pflege kaum einige Tage oder Wochen gelebt haben würde. — Man bemerkte daß sie einige Lappen und Zeugschnitzel, welche sie von Landstraßen oder Misthaufen aufgeraft haben mochte, gegen Heran-

anh-

nahung der Geburt bei sich getragen hatte. Man schloß daraus mit Recht, daß sie zu der Zeit, als sie diese armseligen Windeln sammelte, den Vorsatz zum Mord nicht gehabt haben könne. Nur höchste Dürftigkeit hatte sie übereilt. Das Schwerd befreiete sie wenigstens vom Hunger.

Ich will, weil ich angefangen habe, noch eine zweite Geschichte des Hungers erzählen, getreulich ohne Zusatz und Abthun, wie ich sie in Gerichtsakten finde. Sie ist freilich aus dem Hungerjahr 1772. Aber das ändert nichts im Schlusse, denn jedes Jahr liefert, selbst bei reichsten Erndten, unzählige Historien des Elends und Jammers, so lange unsre Staten bleiben, wie sie gegenwärtig sind.

Ein gutes Weib von 22 Jahren würde mit ihrem Gatten und einem Kinde von fünftehalb Monaten zu S . . . glücklich gelebt haben, wenn sie nicht von großem Mangel heimgesucht worden. Der Mann, den sein Magen sehr dringend vom Zustand seines Weibs und Kindes belehrte, lief vom Morgen bis zum Abend umher, um Brod zu verdienen, und nirgend fand er Arbeit, welche das Bedürfniß befriedigen konnte. Er ward mürrisch, wenn ihm Geld abgefodert ward, was er nicht hatte; und die Frau war zu empfindlich, ihn mit vergeblichen Klagen zu quälen. Als endlich der

Mangel aufs höchste stieg, und die schon entkräftete Familie nur zwischen Verhungern und Stehlen zu wählen hatte, griff der Mann zum letzten, denn wer liebt nicht sein Leben! Er entwandte etwas vom landesherrlichen Holz in der Absicht, es in Brod umzusetzen. Er ward aber ertappt, arretirt, verhört, und erwartete das Urtheil, zur Vestung abgeliefert zu werden. Da saß nun die Frau mit dem säugenden Kinde vollends verlassen, geschlagen durch ihres Mannes Schicksal, ohne Brod für sich, und ohne Milch für ihr Kind. Sie war noch zu gut gesinnt um das Kind unter Qualen verhungern zu lassen, wovon das immerwährende Schreien ein fürchterlicher Vorbote war. Sie wollte es befreien, und ließ es unter Betten erblischen. Kein Fremder wußte die That und Niemand argwohnte sie, weil die Frau als ein gutes Weib bekannt war. Nun war sie allein noch übrig und bemühte sich vergeblich, sich ehrlich zu ernähren. Sie entschloß sich also, hier ein Bändchen, dort ein Schnupftuch und anderswo einige Groschen Geld zu stehlen, um dem Hunger zu wehren. Allein auch sie ward darüber ergriffen; denn ein Mensch, welcher wider seinen Willen Dieberey treibt, ist zu ungeschickt, als daß er lange damit fortkommen könne. Die gefangene Frau erzählte dem Richter ihre Noth, sie bekannte den Mord, warum man sie nicht gefragt

fragt hatte, weil man ihn nicht vermuthete; sie betheuerte mit ihren Thränen, es sey ihr nahe gegangen, aber aus wahrem Erbarmen über Hunger und Elend des Kindes sey sie zur That getrieben worden. Sie bat um Strafe des Schwerds. Diese Strafe würde ihr auch wohl nicht versagt worden seyn, (da sie nicht um Brod flehete) wenn das Verbrechen auf andre Art hätte ausgemittelt werden können, und nicht blos in ihrem Bekenntniß beruht hätte, welches nach der Meinung der Kriminalisten keine Todesstrafe nach sich ziehen kann. Man ließ es zwar an Vernehmung andrer Personen nicht fehlen. Aber Niemand wußte davon. Nachbarn bezeugten, daß das Kind bis zum Tode ärmlich, hungrig und abgefallen ausgesehn habe. Sie bezeugten, daß die Mutter aus Armuth den Tod des Kindes oft gewünscht, sich aber doch bey seinem Absterben gegrämet habe. Sie bezeugten, daß sie ein ordentliches Weib gewesen, daß sie fleißig gearbeitet, wenn sie Arbeit gehabt, und daß sie dabey stets ihre Andacht geübt habe, in Hofnung, Segen zu finden. Auch der untersuchende Richter bekräftigte diese Zeugnisse und die Prediger, welche sie im Gefängniß besuchten, wußten ihre Sittsamkeit und guten Begriffe nicht genugsam zu rühmen. Im Urtheil ward ihr achtjährige Zuchthausarbeit zuerkannt. — Sie ward indessen damit so wenig zu frie-

frieden, daß sie anderweit vorgab, schon in ihrem ledigen Stand ein Kind heimlich geboren und umgebracht zu haben. Sie setzte hinzu, daß sie dies vorhin verschwiegen, weil sie geglaubt habe, daß sie wegen des zweyten Mords mit Todesstrafe belegt werden würde. Allein bei neuer Untersuchung war diese Anzeige so wenig bestätigt, daß vielmehr alle Umstände vermuthen ließen, die Frau habe dies nur aus Ueberdruß des Lebens erdichtet. Es ward also bei voriger Strafe gelassen.

In eben dem Jahr 1772. erwürgte ein anders junges Weib von 23 Jahren ihr anderthalbjähriges Kind, mit dem es von den eingesammelten Allmosen nicht hatte bestehn können. Man konnte bei der Untersuchung auf keinen andern Grund kommen, als daß es aus großer Armuth geschehen sey. Die Unglückliche ward zu B . . . mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht ihr Körper aufs Rad geflochten, und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt.

Nicht ohne Knirschen kann ich dergleichen lesen und schreiben, und ich mag mit Leuten nichts zu thun haben, welche über Hunger und Armuth lachen, und den ärgerlichen, den tödtlichen Satz behaupten, daß sich im Staat jeder ehrlich nähren könne, wenn er nur Lust zu arbeiten habe. Sie verkennen entweder das Elend des gemeinen Volks, während daß sie sich

sich auf weichen Polstern bei vollen Schüsseln mästen oder sie suchen nur ihrer Gefühllosigkeit für fremde Noth, ihrer Barbarey einen Vorwand zu verschaffen. Ich rede von den Dingen, wie sie in diesen Tagen sind. Denn es würde traurig für die Menschheit seyn, wenn man glauben wollte, daß Ungleichheit der Stände und Glücksgüter den Hunger bei einer großen Menge einführen müße. Fehler der Administrazion müssen nicht zu Beilagen der Menschheit gemacht werden.

Man hat angemerkt, daß Kindermord hauptsächlich unter Leuten von geringem Stande einheimisch sey, und man hat daraus, wie gewöhnlich sehr unrichtig geschlossen, daß vornehmerer Theil des Volks tugendhafter seyn müsse. Eher würde ich glauben, daß dieser erfinderischer sey in Künsten, die Zeugung zu verhindern, und daß Triebfedern der Ehre und Liebe, welche bei erstern von guten Gesinnungen zeugen, bei leztern schwächer würken. Es läßt sich aber noch eine andere Erklärung darüber geben. Einmal ist gemeines Volk zahlreicher, und die Zahl seiner Vergehungen wird darum verhältnismäßig grösser seyn. Verführung ist mächtiger, und Gelegenheit zur Ausschweifung vielfältiger. Um eine Leidenschaft dieser Art zu befriedigen, darf man oft nur den Willen dazu haben. Unter höhern Ständen hingegen

ist man nicht so nahe an einander gerückt, und Zubereitungen erfodern meistentheils so viel Zeit und Mühe, daß eine gemeine Leidenschaft erlischt, ehe sie zum Ziel vordringt. Ausserdem kann ein Mädgen vom Stande sich während der Schwangerschaft den Augen des Volks leichter entziehen, und sich Zwang und Demüthigungen ersparen, denen eine Person unterworfen ist, welche sich täglich öffentlich zeigen und ihre Geschäfte unter Zuschauern verrichten muß. Und wenn Zeit der Geburt herannaht, kann ersters bald einen Vorwand zur Reise finden, um das Wochenbett am fremden Ort aufzuschlagen. Nach der Rückkehr wird zwar bisweilen von der Sache gemunkelt. Weil man aber selten den rechten Zusammenhang erräth: so kann das Gerücht nur kurze Zeit dauern. Eben diesen Weg pflegen gemeine Personen zu wählen, wenn sie von vornehmen und redlichen Liebhabern unterstützt werden, welchen selbst daran gelegen ist, ihre Geschichte der Welt zu verbergen. Geld allein ist also hier das Werkzeug, wodurch Geschwächte die Missethat von sich abhalten, wohin Armuth sie geführt haben würde. Warum nennt man nun das Ding nicht beim rechten Namen, wenn man von den tausend Kindermörderinnen redet, welche durchs Schwerd und Rad zu sterben verdammt wurden, blos weil sie kein Geld hatten, um Brod und Hemde und Obdach zu kaufen?

Plinius rühmt vom Trajan, daß Menschen unter seiner Regierung mit Freuden Kinder gezeugt und erzogen hätten, weil Dürftige so kräftig von ihm unterstützt worden. Laktanz aber verlangt, daß Arme, welche keine Kinder ernähren können, sich der Weiber enthalten sollen. Welch ein lehrreicher Kontrast zwischen jenem Heiden und diesem christlichen Kirchenvater!

Nachdem ich so weit geschrieben habe, wirds wohl Zeit sein, noch zu sagen, daß man hier dasjenige nicht finden wird, was man erwartet; denn ich bleibe die Antwort auf die hinter meiner Ausführung liegende Frage schuldig: wie man allen Kindermord ausrotten könne? Der Leser hat Ursach, meine Gründe zu fodern, und diese will ich ihm nicht verschweigen. Sie bestehn mit einem Wort darin, daß ich mir keine Hofnung machte, diese Frage nach meinem Begriffen zu erschöpfen.

Denn man muß diese Frage immer in Hinsicht auf einen gegebnen Staat abhandeln, um sich nicht in unnützen Theorien zu verlieren. *)

Man

*) Der Mensch, ich gestehe es, ist nur eine Einheit; aber der Mensch, wie er durch die Religion, die Regierungsarten, die Gesetze, die Gewohnheiten, die Vorurtheile,

die

Man muß zu dem Ende aus richtigen Verzeichnissen wissen, wie weit Kindermord in diesem Staat gangbar sey. Man muß alle Anstalten genau kennen, welche man ihm bisher vergeblich entgegensetzte, um zu untersuchen, in wiefern sie zweckmäßig gewesen, oder welches bei gar vielen Anordnungen der Fall ist, das Uebel vermehrt, und arge Nebenauswüchse hervorgetrieben haben. Man muß vom Zustand der Sitten, vom Umfang des Luxus, vom Maaß der herrschenden Vorurtheile unterrichtet seyn, um ihren bisherigen Einfluß abzuwiegen, und ihnen haltbare Vorkehrungen entgegen zu stellen. Und da sonach Kindermord mit vielen andern Tugenden und Lastern verschlungen ist: so würde man sich über alle etwaige Fehler der Gesetzgebung ausbreiten müssen, welche in jenem

die Erdstriche modifizirt ist, wird so verschieden von sich selber, daß man unter den Menschen nicht mehr die Frage aufwerfen sollte, was ihnen insgemein nützlich sey, sondern was ihnen zu einer solchen Zeit und in einem solchen Lande nützlich ist.

Roußeaus patriotische Vorstellungen gegen die Einführung einer Schaubühne für die Komödie in der Republick Genf. Zürich 1761. S. 7.

nem Lande nahe oder fern aufs Verbrechen des Kindermords hinwürken. Und wie man auf solche Art es mit der Reform fast des ganzen Staats zu thun haben würde: so würde man auf der andren Seite ein Werk unternehmen, welches in den engen Umkreis einer Abhandlung nicht eingegränzt werden könnte, und welches eben so wenig mit gebührender Freimüthigkeit ausgeführt werden dürfte, weil man auf Blößen stossen möchte, zu deren dreuster Darstellung die politische Preßfreiheit in Deutschland noch lange nicht authorisirt genug ist.

Vom

Vom Hexen, und Hexen-Processen,

von

Herrn Geheimen-Regierungsrath

Eberhard

in Dillenburg.

§. 1.

Das hexen oder zaubern ist eine Erscheinung in der Geschichte, und den gerichtlichen Acten, die den Theologen, Juristen und Philosophen keines einigen Jahrhunderts, und noch weniger des schon aufgeklärten 17ten, in welchem sie alle ihre Stärke gegen Christenthum, Vernunft und Recht, bewies, Ehre macht. Das bezeuget die unbeschreibliche Menge der Hexenprozesse in den Registraturen und Archiven, und die große Zahl der Todenlisten, worin ihre Hinrichtung bemerkt ist. Gleich nach der Reformation trat die Hauptepoche des Hexens, des grösten, und schädlichsten Aberglanbens ein, verstärkte sich je mehr und mehr, und florirte vornemlich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Der Vernunft, und Aufklärung zum Troz, fieng man an, nicht nur Zaubergeschichten in großen Werken, sondern auch Dämonomanien zu schreiben. Man hat der-

dergleicher so gar von auswärtigen berühmten Gelehrten, als dem Sablier und Bodin, der Deutschen zu geschweigen: denn diesen thue man nur den Schimpf allein nicht an; sie hatten ihre Vorgänger und Nachfolger. In des Sablier varites Tom. I. pag. 338 — 368. nehmen sich sowohl die vielen hexenden Mädgen, die vom September 1632 bis zum August 1644 nur zu Loudun verbrannt wurden, als auch die Register der Teufel in ihren Claßen mit den Namen und den Theilen des Leibs, die sie beherrschten, aus, und Bodin in seiner Dämonomanie trägt nicht weniger das seinige dazu redlich bei. Was Wunder nun, daß der Jesuit Wier 572 Fürsten, und 7 Millionen 405926 gemeine Teufel aufführt! Wer zweifelt noch, daß diese im Stand waren, ganz Europa zu bezaubern? Wie auch geschah, und Deutschland nicht verschont bleiben konnte. Ich halte mich dermalen nur etwas mit der Hexerei in der Nassau, und auch da nur in einigen Bezirken, auf. Es war aber in ganz Deutschland nicht anders, als bey uns.

2. Merkwürdig ist, daß sich in der ältern, noch unaufgeklärten Zeit, sogar viel nicht vom Hexen findet. Erst, wie gesagt, nach der Reformation gieng das Unwesen hauptsächlich an.

In einer Dillenburgischen Rechnung vom Jahr 1458. kommt nur die Nachricht vor. „Als der Scharfrichter hie gewest ist, und Zauber-

sche (Zauberinnen): verhört und eine verbrannt hat :c. Da überließ man die Hexen völlig des Henkers Gewalt. Es heißt ferner: „1471., Uf Donnerstag nach dem Jarstag, sandt meiner Jonfrauen Gnade (die Frau Gräfin) einen Boden zu Hademar um eyns Priesters willen, Schurers Peter zu beschweren, ohne den Ausgang zu melden.“ Das war ein Hexenmeister von dem der Teufel ausgetrieben werden sollte. Da verfuhr man anders, und hätte man nur stets exorcisirt!

3. Die gefährlichste Hexenzeit im Nassauischen und der ganzen Gegend, war von 1629. bis 1632. In diesen 4 Jahren richtete man fast durch ganz Deutschland, vornemlich aber in der Wetterau und der Nachbarschaft unbeschreiblich viel Menschen wegen der Zauberey hin, als zu Dillenburg 35 Personen, nemlich 5 Hexenmeister, und von den Hexen 18 Eheweiber und 12 Witwen, deren 5 aus der Stadt, 7 von Eybach, 3 aus Niederscheld, 1 aus Nanzenbach, 2 von Donsbach, 1 aus Sechshelden, 6 von Eisenroth, 1 aus Hirzenheim, 1 aus Wallenfels und 2 von Ibernthal waren. Die zu Wallenfels vermachte, was sie hatte, dem Allmosenkasten zu Dillenburg und Eisenroth. Eine fromme Hexe, deren Andenken im Segen steht. Zu diesen kamen noch 3, die eine aus Manderbach, und die andere

aus

aus Wallenfels, denen der Teufel im Gefängniß den Hals gebrochen haben sollte; sodann die dritte aus Langenaubach, die das Stroh unter sich angestochen und der Rauch sie erstikt hatte. Arge Hexen! und was that man? Sie entgieng doch der Strafe nicht, und wurde von des Scharfrichters Hand verbrannt.

4. Auf der hohen Schule zu Herborn war der Teufel gar los. Da ward nach der Kunst gehext. Aber was geschah auch? Es kostete 90 das Leben: 11 Hexenmeistern, 4 Mädchen — was rares — 10 Wittfrauen; und die übrigen waren Weiber, wie gewöhnlich. Herborn selbst gab dazu 15, das Dorf Sinn 1, Merkenbach 9, Herbach 4, Hirschberg 2, Güntersdorf 2, Roth 2, Schönbach 6, ausschlieslich — der Hoffrau, als der Frau von Quadt, die nicht zur gemeinen Klasse gehörte — Erbach 3, Madenbach 2, Amdorf 2, Herborn-Selbach 7, Offenbach 5, Ballersbach 7, und Bicken 15. Von einer gnädigen Frau findet sich da nichts, und der gemeinen Hexen waren zu viel an diesem einzigen Orte, der sonst wegen seines alten Adelsgeschlechtes berühmt, übrigens jedoch nicht größer als die andern Dörfer ist, deren das Hexen-Register gedenkt. Hierbey zeichnen sich abermals 8 aus Herborn wegen ihrer Frömmigkeit aus. Sie gaben ihr Vermögen dem Kirchenbaue, und

starben, wie mit Recht bemerkt ist, selig! Dagegen ward eine aus Merkenbach, weil sie andre unschuldig angegeben hatte, lebendig verbrannt. — Ein besondrer Umstand, indem es damalen keine Zeit der Unschuld war. Eine aus Amdorf hatte es ihrem Vater gestanden, und sein Gewissen trieb ihn, daß er den 1ten März 1631. nach Herborn gieng, und seine Tochter selbst als eine Hexe angab; die dann sofort den 11ten hingerichtet wurde. Hier siehet man, wie kurz der Prozes war.

Nicht weniger gab eine Hexe aus Herborn sich, und zugleich ihre Tochter an, und beide, nebst Mutter und Tochter aus Bicken, sodann Vater, Mutter und Tochter aus Ballersbach, und Bruder und Schwester von Herborn wurden unbarmherzig hingerichtet — ganze Familien — aber Hexengeschlechter, gehörten nicht zum Bevölkerungssystem!

Noch nicht alle: denn außer den Vorigen starben 4 Witweiber, 3 aus Herborn und 1 aus Schönbach im Gefängnis. Die aus Herborn hatte man kurz vorher gefoltert, und die sonst berühmten Herborner Aerzte, Rosenbach und Knopius stellten ein Visum repertum aus, daß die eine nicht von der Folter, noch an einer andern Krankheit gestorben, sondern ihr der Hals umgedrehet worden sey — ohne Zweifel vom Teufel. Die 2te, hieß es, müsse

Gift

Gift bekommen haben, und von der 3ten wisse man nicht, wie es zugegangen sey. —

Aber waum so viel Kopfbrechens! Es findet sich ja beschrieben, daß bei dem Foltern dieser Hexen auf einmal eine Spekmaus in den Thurn geflogen kam, so gros wie eine Taube, und das war der Teufel, wie alle Anwesende bezeugten. Der letzten war mit einem Stück von ihrem Rock der Hals zugeschnürt. Und wer hatte das gethan? ihr erstens den Rock zerrissen, und dann auch den Hals mit Gewalt zugezogen? Man weis, was die Türken für Mühe damit haben, die doch sonst so arg sind, wie der Teufel. Dieser hatte darin ein Meisterstück gemacht.

5. Ich habe mich bei den Hexen zu Herborn, auf der Academie, etwas zu lange verweilet, darum kann ich nur noch 30 aus dem Amte Driedorf, wo auch Hexengericht war, mitnehmen. Darunter befinden sich 4 Männer, 23 Weiber, und 3 Witwen; 8 aus Driedorf selbst, 2 aus Heilgenborn — zur Verwunderung wegen des guten Brunnens, den die heilige Elisabeth da besucht, und der Ort den Namen davon haben soll, und läst dieses Wasser nicht leicht in Hexerey und Melancholie verfallen — 3 aus Mademühlen, 5 aus Rodenberg, 1 aus Hohenrod, 4 von Seilhofen, 3 von Münchhausen, 3 aus Gösternheim,

und 1 aus Rabenscheid. Ausserdem starb ein Mann und eine Frau von Mademühlen im Gefängnis, nachdem sie Tags vorher waren gefoltert worden. Die Folter lernte sprechen; Wer konnte da unschuldig bleiben? Aber wann würde ich mit dem Hexen-Register fertig werden, daferne ich es aus den Acten durch das ganze Land fortführen wollte. Ich bemerke nur noch vom äußersten Ende desselben aus dem Amte Kamberg, aus einem Bericht des Nassauschen Kellers vom 28ten Novemb. 1636. „daß wann Ihre Gestreng (der Herr Amtmann) „Zauber-Verhöre hielt, alles auf Kosten des „Herrn gieng, und man sich nichts fehlen, „sondern Kost und Wein beim Wirth hohlen „ließ. — Besser hier, daß man den Beutel, als den Hals angrif, und nach langer Untersuchung nichts heraus kam. Die Folter fehlte.

6. Die Hexen-Verfolgung erhielt gleichwol im Jahr 1632. einen gewaltigen Stos. Eine Frau aus Eybach hatte den Doctor Horn, Rath und Secretarius zu Dillenburg, als einen Hexenmeister mit angegeben, der dem Tanz beigewohnt, und sich nicht nur dabey betrunken, sondern auch sonst ungezogen aufgeführt habe. Ein unerhörter Fall! Aber so recht! Hier traf eine kluge Hexe auf, und verdarb dem Teufel fast das ganze Spiel vor der Zeit. Was? ein vornehmer Rath, und ein Geheim-

Schrei-

Schreiber des Landes — Horn, ein Hexenmeister! Das hätte endlich so die Regierung durchgelaufen, und wäre zuletzt gar an Hof gekommen. Nun öffnete man die Augen. Merkwürdig ist, daß auch anderswo, als zu Diez, die Vornehmsten des Lands mit bei dem Hexen-Tanz auf der Limburger Heide gesehen wurden. Es war eine seltsame Geschichte, da einmal ein Geistlicher, der spät nach Haus gieng, unversehens zu einem Hexen-Tanz kam, den er vermuthlich für eine Kirchmes hielt, und dabey aus einem silbernen Becher Bescheid that, als auf sein Gebet, da er den Irthum wahrnahm, auf einmal das ganze Gastmahl verschwand, und hernach erkannt wurde, daß der Becher, den er davon trug, einem vornehmen Mann zugehöre. Zu viel Beweis! Nun war es Zeit, dem Hexen-Prozes Einhalt zu thun.

7. Das geschah auch. Man inquirirte nicht sonderlich mehr. Es rescribirte Graf Johann Ludwig den 15ten Jul. 1644. von Münster aus, zur Verwunderung, sehr scharf an seine Räthe zu Hadamar:

„Die Hexerey angehend, mit äußerster „Vorsichtigkeit zu verfahren, daß niemand deren bezüchtiget, ohne gewisse in Rechten zulässige Sonnenklare Anzeigen zur Haft, Tortur, und Justiz gezogen werde, sondern sich „die Austilgung dieses Uebels von Gott und

„Gewissenswegen schuldigst angelegen seyn „zu lassen.“ So philosophirte man damals schon im Nassauischen. Gleichwohl erscheint noch hier und da ein Hexen-Protocoll. Aber der Brand kam ganz ab, und man gieng mit der Untersuchung aufs behutsamste zu Werck. Schwer fiel es jedoch das Vorurtheil ganz auszurotten. Zuweilen ward gar der Beamte verklagt, daß er das Hexengeschmeis dulte. Ja, verschiedene Gemeinde erboten sich, die Inquisitions-Kosten wegen den armen Hexen zu bezahlen, wenn nur noch mit dem Prozes gegen sie fortgefahren würde. In eben im Hademarschen wolten die Unterthanen sogar dem Fürst Franz Alexander im Jahr 1674. nicht huldigen, bis er zuvor versprochen habe, dem Hexen-Prozes wieder seinen Gang zu lassen. O Geist der Zeit, und des Aberglaubens, der so tiefe Wurzeln geschlagen hatte!

8. Man hielt es aber, wie die Acten belehren, mit dem Hexen-Prozesse so: In jedem Dorf waren etliche Männer, die man Ankläger nannte, bestellt, die musten auf das Hexengeschmeis acht geben, und wo es ein Gemümmel oder Verdacht gab, dem Hexencommissär die Anzeige thun. Das war ein besondrer Mann, der aus einem Amt in das andre zog, und alles greifen lies, was in dem Ruf der Hexerei stand. Es gab ein kurzes Ver-

Verhör. Keine schriftliche Vertheidigung fand Statt. Viele leugneten standhaft, und einige liesen sich zu tod martern, ohne zu bekennen. Verschiedene nahmen sich selbst das Leben. Andre gestunden lieber was sie nicht wusten, ehe sie die Folter aushalten wolten; und nicht wenige, die es darauf ankommen liessen, wiederruften, was sie auf der Tortur ausgesagt hatten. Nach dem Gerichtsbrauch erkannte man den schuldigen, besonders, die durch die Folter zur Bekenntniß gebracht werden musten, das Schwerd zu, und verbrannte hernach den toden Körper. Die gleich Anfangs ohne Zwang bekannten, wurden nach der Enthauptung begraben.

Aber auch viele — was sagt man darzu? — gaben sich freiwillig an, und baten um Recht, ohne daß man sie einmal im Verdacht der Hexerei hatte. Diese kamen ebenfalls so kurz und gut davon, wie die vorigen; billig zur Belohnung für das Hexengeständnis, und der Beförderung des Rechts. Noch billiger hätte man ihnen blos eine Aderlaß zur Strafe dictiren sollen. In zweifelhaften und wichtigen Fällen verschickte man die Acten auf auswärtige Universitäten. Dann wurde der Inquisit, nach ausgestandener Folter, theils absolvirt, theils gegen Caution losgelassen, theils des Landes verwiesen. Am Tage der Execution las man dem Armen-Sünder sein

Bekänntnis nochmals zur Bestärkung vor, insonderheit wegen der Mitschuldigen, und da ward nicht selten dieser und jener wieder ausgestrichen, und geläugnet. Oft findet sich kein von der Kanzley an den Landesherrn erstatteter Bericht; kein förmlich aufgesetztes und unterschriebenes Urtheil bei den Acten; sondern der Tag der Execution, und die Todesart ist meist von dem Commissarius blos nur auf der Rubrik bemerkt. Der ganze Prozes dauerte höchstens ein viertel oder halbes Jahr, gieng aber mehrentheils in einem Monat zu Ende.

9. Das war das gemeine Hexen-Recht fast ganz in Deutschland. Die historische Nachricht vom October 1687. zur Kenntnis der gegenwärtig und vergangenen Zeit, beschreibt das Verfahren in einem wichtigen Zauberfalle mit Sidonia von Borke in Pommern eben um die rechte Hexen-Zeit im Jahr 1620. nicht anders, wie in hiesiger entfernten Gegend. Diese Jungfer, heistes, „ist fürm halben Jahr wegen „Zauberei ins Gerücht kommen, auf die Oder„burg zu Stettin gebracht, und hat uf des „Fiscale Anklage antworten müssen, darauf „sind die Acten nach angenommen einen Be„schluß auf den Schöppenstul nach Magdeburg „gesandt, und nach der Urthel, weil die Creuz„hure in Güte nichts gestehen wollen, mit der „Schärfe zu Werk gegangen worden, wornach

„sie

„sie fast alle Punkte, wenige ausgenommen, „und noch mehr schrekliches bekannt, und auch „gestanden hat, daß sie unserm seeligsten Herrn „Herzog Philipp, ihren Teufel Chim auf den „Leib gewiesen, der ihn maceriren müssen. „Mit demselben hat sie auch den Pastor zu „Marienflies umgebracht. Nach geschehener „Tortur ist erkannt worden, daß sie geschleifet, „viermal mit der Zang gerissen, und mit Feuer „verbrannt werden solle. Als ihr das Urtheil „vorgehalten wurde, hat sie ihre Aussage re„vocirt, worauf man ihr die Wiederhohlung „der Tortur zuerkannt, die sie ausgestanden, „und alles wieder bekannt hat; wornach sie „decollirt und dann verbrand worden, indem „die Strafe, weil sie von hohem Adelichen „Geschlecht war, mitigirt wurde." Von dieser Execution hieß es damalen: paululum supplicii pro magno peccato, wie man angemerkt findet. Hier hat man ein Muster des Hexen-Prozesses, womit, wenn es recht ordentlich zugieng, die Procedur aller Orten übereinstimmt, und die Abweichung die man hier und da machte, die Wahrheit und das Recht noch mehr verdrängte. Das hieß dann summarisch.

10. Um desto eher fertig zu werden, bestellte man gewisse Hexenrichter, oder Commissärs. Es thaten sich deren, ohne daß bemerkt ist, wie sie verfuhren, und was sie für Ge-

Gewalt hatten, hier zu Land in kurzer Dauer hervor. Hermann Schnen aus Siegen der schon im Jahr 1630 seiner Anordnung wieder abgieng. Ihm folgte Andreas Sagenbart genannt Fuchs, Notarius zu Frankfurt, nnd blieb nur einige Monate. Ihn lösete ab Otto Wilhelm Appeler aus Herborn, der bis ins folgende Jahr 1631. aushielt. Darauf kam Anton Jung aus Siegen und nach ihm findet sich keiner weiter. Daß sich Notarien dazu gebrauchen liessen, war was altes und ehrwürdiges. Das belobte bereits Pabst Gregorius im Jahr 601. am Notarius Hadrian (Decret. P. 2. Caus. 26. quaest. 5. c. 8. 9.) und ermahnte ihn, in seinem Eifer, die Hexen und Hexen-Meister zu verfolgen, fortzufahren, dabey die strengste Untersuchung wieder sie anzustellen, und unerbittliche Rache gegen sie als Feinde Christi, auszuüben. Zuvor im Jahr 599. (c. l. c. 10.) hatte er auch das fleisige predigen wider sie befohlen und wenn sie nicht hörten, solten sie fühlen, geprügelt und gepeinigt werden.

Hier siehet man den Beweis, wie rechtlich, wie nöthig die Folter war, und wie alt, und besonders wie eigen sie dem Hexen-Prozes ist. Von einer blos im Gehirn aberglaubischer Leute ihren Grund habenden Sache, stehet da wohl ein Bekenntnis anders heraus zu bringen? Man folterte also darauf los; und das gab alle

alle die seltsamen Auftritte von Hexenmeistern und Hexen — im Reiche des Teufels — bis ans Ende des Aberglaubens, vornemlich noch beim Auskehren, zur Zeit des 30jährigen Kriegs, der alle Landplagen nach sich zog, die man eben den Hexen schuld gab: Denn das zeigen die Verhöre.

11. Nun auch etwas von ihren Künsten, Thaten, Handlungen, Sitten und Gebräuchen. Erst die Erscheinung des Teufels, und sein Bund. — In den Acten sieht man nicht wie es damit zugieng.

Der Teufel kam, und war da; nicht in der scheuslichen Gestalt, wie man ihn gemeiniglich abmahlt, sondern als ein hübscher junger Pursche, als ein galanter Herr, mit einer Feder auf dem Hut, nach der damaligen Mode, fast wieder wie jezt; und wer weis, kommt nicht mit der Zeit auch das Hexen wieder auf! Pabst Gregorius hatte es ziemlich vertrieben; und doch brach es aufs neue und so viel stärker aus. Der Teufel sprach freundlich, und nannte sich bey uns gewöhnlich: Herr Hans. Das Verlangen, in die Hexenzunft aufgenommen zu werden, entstand mehrentheils aus der Noth und Armuth; die Acten sagen, zuweilen auch durch Verführung, und den Anlaß, den Freunde und Verwante dazu gaben. Der Zweck war gewöhnlich — Geld,

das aber zu Dreck wurde, und es waren und blieben arme Hexen. Der Teufel ließ sich auch feil tragen. Eine alte Hexe hatte ihn in einer Schachtel, in einem Säckgen, in einem Korbe ꝛc. unter allerhand Thiergestalten, woraus er sich endlich zu einem feinen jungen Pursche, auch wohl zu einem hübschen Mädchen bildete, Butter, Eyer und Käs spie, Milch pißte, Geld münzte und noch was anders that. Oefters verrichtete er Knechts= selten Magddienste, und machte sich überhaupt beliebter bei den Weibern, als den Männern. Zur Versicherung ward ein Bund mit dem Teufel geschlossen; man fragt wie? darum bekümmerte man sich bei Gericht nicht. — Genug, man schloß ihn und ergab sich dem Teufel und seinem Willen, dagegen daß er den Leuten auch den ihrigen thun, und ihre Begierden und Wünsche erfüllen sollte. Das versprach er, gab aber nichts schriftlich und hielt sein Wort schlecht.

Die Hexen und Hexenmeister musten sich ihm jedoch oft mit ihrem Blut verschreiben. Hätte man einmal dem Teufel hinter die Registratur kommen können, was würden sich da nicht für merkwürdige Urkunden gefunden haben, und wie kurz wäre dann erst der Prozes gewesen!

Aber

12. Aber wie wurde das Hexen gelernt? ist jezt die Frage. Leicht und geschwind. Der Teufel gab ein Pulver, das ward auf die Bäum gestreut; alsdann verdarb das Obst und die Mast: Auf das Feld — so entstund Mißwachs: In die Luft — da gab es schädliche Ungewitter und Hagelschläge.

Mit eben diesem Pulver verwandelten sich die Hexen in schwarze Katzen und andre Thiere; die Hexenmeister aber in sogenannte Werwölfe. Ich besinne mich von einem sogenannten miraculosi florisanti ein physisches Experiment gelesen zu haben, daß er aus einem Wolfsherz, und was mehr dazu kam, ein Pulver machte, und in die Luft streuete, wodurch eine Figur, wie ein Wolf entstand, und Menschen und Pferde davon liefen. Das möchte fast so was, wie das Hexenpulver seyn. Vermuthlich kömt man dem Teufel bald hinter die Sprünge, wie in mehr Sachen. Doch wieder zu den Acten. — Man warf etwas vom Hexenpulver in die Krippe, dann war den Kühen die Milch genommen; und auf die Waide gestreut, so entstunden Viehseuchen. Mit dem Pulver vergab man auch Menschen und Viehe, oder behexte sie doch so, daß sie krumm und lahm wurden, und ihnen Stecknadeln und Scheeren aus der Haut schworen. Der Teufel war ein solcher Schadenfroh, daß wenn die Hexen nicht bei Fremden ankommen konnten, sie mit diesem

Pul-

Pulver in ihren eigenen Häusern und Ställen Unglück anrichten musten.

13. Noch gab es eine Salbe, womit sich die Hexen, nach einmüthiger Aussage, bestrichen, wenn sie auf den Tanz fuhren. Die eine bekam sie von der andern, und nur alte Erzhexen konnten sie machen. Damit waren sie auf einmal ärostatisch, und so leicht, wie brennbare Luft, um über alle Berge zu fahren. Doch findet sich in den Nassauischen Hexen-Acten kein Beispiel von einer Farth auf den sonst in der Hexen-Geschichte so berühmten **Bloksberg.** Das bestärket, daß er nicht allgemein, sondern nur local und allein für die umliegende Gegend war. So findet man, daß das **Riesengebirge** fast eben so stark von den Hexen besucht wurde. Zur Zeit des deutschen Heidenthums hielt man gemeiniglich da die gottesdienstlichen und andere feierliche Handlungen, wo nachher die Hexen-Tänze angestellt wurden. Man opferte, man schmauste, man tanzte, man hielt Gericht unter einer alten Eiche, auf einer Anhöhe, einem Berge, oder sonst auf einem darzu vorzüglich bequemen Platze. Eine so allgemeine und öffentliche Volksversamnilung geschah gewöhnlich zur Frühjahrszeit einmal, wenn nicht ausserordentliche Fälle sie vermehrten. So gieng es auch mit dem Hexen-Convente den 1. May.

In

In den Acten sind die Plätze genannt, wo die Hexen-Tänze und Versammlungen gehalten wurden; Zum Exempel, hier in Dillenburg auf der Weide hinterm Wikgarten, und auf der Herrn-Wiese. Da kamen die Hexen und Hexenmeister aus den nahe gelegenen Dörfern, auf Besen, Ofen- und Mistgabeln hergeflogen, und ließen sich Schaarenweis, so wie die Landleute noch heutiges Tages beim mähen, auf der Herrn-Wiese zum Tanze nieder. Andre Zeit, andre Künste und Arbeit. Bald kann man sich der Luftballons, statt der Besen und Ofengabeln, bedienen; so ist alles natürlich, und es bedarf keiner Hexensalbe mehr. Auch war es die Walburgis-Nacht nicht allein, da man auf den Tanz fuhr, sondern es wurden öfter dergleichen nächtliche Lustreisen angestellt. Hier gieng es ärger, als auf einer Kirchmeß zu, wie die Acten solches beschreiben. Man as und trank, man soff sich toll und voll, spielte, tanzte, hurte und bubte, selbst mit dem Teufel. Von diesen Teufelsbällen findet man sehr umständliche Erzählungen in den Acten, sogar wird beschrieben, wie die Ordnung am Tische gewesen, was für Speisen und Wein, was für Musik &c. man gehabt. Einsmal hat der Teufel, wie ausdrücklich bemerkt wird, selbst die Musik dirigirt, und auf einem Pferdskopfe gepfiffen — ein Solo — das ließ sich hören.

14. Noch sagt man im Sprüchwort: das hat der Teufel gethan. Die Hexen-Acten bezeugen, woher das kommt. Herr Hans schlich sich oft den jungen Hexen, bald in der, bald in jener Gestalt, in den Ställen, Scheuern, und andern Oertern nach, wo er allein mit ihnen schäckern konnte. Endlich kam die Sache für das Consistorium. Wer hatte es dann gethan? Der Teufel. Was nüzt aber das zü wissen? Nach den ältern Acten weniger, als nach den neuern: denn jezt hat es nicht mehr der Herr Hans, sondern der Knecht Hans gethan, oder soll es doch gethan haben. Die Gestalt verändern, das kann man ohne den Teufel, oder hat es ihm doch auch abgelernt, wie mehr Sachen. Nun da die Hexenzeit vorbei ist: geht alles das natürlich zu; jezt hat der Teufel gute Ruh. — Vielleicht zu viel: dann kaum glaubt man noch, daß er etwas mehr gethan hat, ob man es gleich gewöhnlich sagt, und ihm alles auf den Buckel wirft.

15. Indessen ist es gut daß der Teufel, wo nicht aus der Moral, doch dem peinlichen Rechte, mit dem ganzen Hexen-Prozeße heraus kommt. Aber wenn man die gerichtlichen Acten in der großen Menge durchließt, so ergibt sich viel merkwürdiges bei dem leztern. Um die nämliche Zeit, wie im Nassauischen,

§. 3. 4. 5. war ganz Deutschland mit Hexen-Prozeßen angefüllt. Es ist keine alte Registratur fast auf jedem Rathhause vorhanden, die nicht Beweise davon gäbe. Was Herr Meiners in dem 1. Theil seiner Briefe über die Schweitz S. 287—290. von deu dasigen Hexen-Prozeßen meldet, kommt mit der Zeit, den Formalien und den Materialien unserer Hexen-Prozeße, von einem Ende Deutschlands bis zum andern überein. Sogar war es auch der Herr Hans in der Schweitz, wie auf dem Westerwalde; und eben so verhielt sichs in Pommern §. 9. und anderswo. Herr Müller zu Dresden giebt uns in dem 2ten Stück des Journals aus Urfstädt VIII. vom Jahr 1786. gleiche Nachrichten aus denen im Amte Calenberg zur nämlichen Zeit im Jahr 1638. geführten Hexen-Protocollen. Die Hexen erzählten und beschrieben in den kleinsten Umständen, frei und ohne Marter, alles so, wie die Nassauer, Wetterauer, und andre Hexen, und starben wie sie darauf. Das ist doch seltsam. Woher eine so genaue Uebereinstimmung? Einerlei Begebenheiten, einerlei Aussagen, einerlei Geständnisse? Haben dann alle die Richter, alle die Zeugen, alle die angegeben wurden, und bekannten, alle die sich selbst angaben, und gleichsam aus einem Munde redeten, so verschiedene Leute, an so verschiedenen und entfernten Orten, die pünctlich

auch in den geringsten Umständen überein- kommen, sich selbst und andre betrogen; und ist also der Untersuchung, dem Zeugnis, dem Bekenntniß, dem Beweiß, den gesätzlichen Anzeigen, der peinlichen Halsgerichtsordnung ungeachtet, nichts an der ganzen Sache?

16. Man hat dieses Problem auf verschiedene Weise aufzulösen gesucht, aber es blieben doch noch immer Zweifel in mehr als einem Stücke übrig. Wer war der Herr Hans, der allenthalben fast in einerlei Gestallt erschien, hexte, und hexen lehrte? Man kann hier und da einen Betrüger davor annehmen, der in dieser oder jener Absicht, der Leichtglaubigkeit der Menschen misbrauchte, und Bosheiten und Laster durch seine List auszuüben suchte. Es war deu Pfaffen damaliger Zeit nicht zu viel, in der Gestalt des Teufels zuerscheinen und die Weiber zu verführen, das sich für den Engel des Lichts nicht schikte! Andere machten sich das zu Nutz, und die Kunst stieg, mit der Leichtglaubigkeit. Das passet aber nicht recht mit den alten garstigen Hexen, als dem größten Haufen: dann der jungen waren die wenigsten. Jedoch die Unzucht würkte nicht allein, es gab noch mehr Triebfedern der Hexerei, zu Erreichung mancherlei Absichten.

Alte Hexen bekamen Pulver §. 12. um es auf die Waide, oder dem Viehe in die Krippe zu streuen. Wem sind die Waidstrittigkeiten von den alten Zeiten her nicht bekannt? Mir selbst, als ich noch Beamter war, kam in diesem aufgeklårten Jahrhundert der Fall vor, daß einer, der die Schafhut, jedoch erst nach dem Rindviehe hatte, sogenanntes roth Roßpulver, mit Teufelsdreck vermengt, auf die Waide gestreut, und dadurch verursacht haben solle, daß den Kůhen die Måuler zugethan, und sie wie behext waren. Es gieng aber ganz natůrlich zu, daß sie wegen des widrigen Geschmaks, den das Gras bekam, nicht fressen wollten. Den Kůhen konten die Måuler wieder aufgethan werden so bald es regnete, weil alsdann das Pulver wieder abgewaschen wurde. Ich entsinne mich, einen andern Fall gelesen zu haben, darin er sich in die Ståelse schlich, und Ochsen und Kůhen die Måuler mit spannischer Seife beschmierte, wodurch sie bei dem Wiederkauen das Futter nicht fressen wollten, und ebenfalls wie behext waren. Allein eben der nehmliche Betrůger lőste die Zauberei wieder auf, indem er ihnen die Måuler puzte und abwasch, das er sich dann bezahlen ließ. So kann mancher Streich in der Hexenzeit, und auch von der Art §. 14. gespielt worden seyn. Fast der grőßte Theil des Hőnischen Betrug-Lexicons

und der Titel der Pandecten de Veneviſiciis im eigentlichen Sinne, und im uneigentlichen, de ſuſurris magicis, wird ſich von verſchmitzten Betrügern zur Hexerei machen laſſen.

17. Damit iſt aber gleichwohl noch nicht alles ins Klare geſezt. Bei der großen Menge von Hexen-Prozeſſen müſten ſich doch in der Unterſuchung einmal dergleichen geſpielte Betrügereyen entdekt haben. Davon findet ſich aber nichts. Einmal läſſet ſich beweiſſen, daß andre ſich für den Teufel ausgegeben, Hexen und Hexenmeiſter gemacht, und durch dieſe, dann allerhand Bosheiten und Laſter ausgeübt haben ſolten. Das erforderte zu viel Kunſt um es ins Werk zu richten, und konnte nicht leicht verborgen bleiben, wenn es unterſucht wurde. Wahrſcheinlicher iſt es, daß böſe Menſchen ſelbſt, in dieſer und jener Abſicht, Hexen zu können, vorgaben, den Teufel zum Deckmantel nahmen, ſich dadurch furchtbar machten, und ſolchergeſtallt die Ausführung ihrer Streiche ſich erleichterten. Die Betrügerei und Liſt weiß immer das im Schwang gehende Vorurtheil gut zu benutzen. Hang zur körperlichen Wolluſt iſt mehrentheils auch mit dem Hang zur Schwärmerey verbunden. In einem Zeitalter, da ſolche Triebfedern mit aller Kraft würken konnten, brachten ſie die ſeltſamſten Begebenheiten, mit den ſonderbarſten Zuſätzen,

sätzen, Verzierungen, Beurtheilungen und Meinungen hervor, und Hirngespenste wurden zu Wahrheiten. Die Acten enthalten nicht wenig Fälle, die sich ohne Zwang daher erklären lassen. Sowohl die einstimmig vorgegebene Erscheinung des Teufels, als die einerlei beschriebene Zauberkünste, können leicht aus der damaligen gemeinen Rede, und den Begriffen des Hexens, aufgelöst werden. Dazu kam, der so viel vermögende Glaube, und die Neigung des Menschen zum wunderbaren. Man hörte von Jugend auf nichts anders, und Hexen und Zaubern war eine alte, bekannte, fast unwidersprechliche Wahrheit, auf die sich alle mit dieser Denkungsart übereinstimmende Geschichten gründeten, und eine genaue Untersuchung, mithin die Entdeckung des Irrthums und Betrugs sehr hinderten und erschwehrten.

18. Auf der andern Seite würkte eine verdorbene Einbildungskraft. Die Hexerei war eine Art Krankheit aus Melancholie. Schwermütige Personen stellten sich vor — erst Ver, und dann gar Besuchungen vom Teufel zu haben, und zu diesem und jenem bösen von ihm angereizt zu werden, das ihre Phantasie zulezt als würklich geschehen, machte. Alte verfallen leichter in diese Schwachheit und Irthum, als junge. Daher entstunden so viel alte Hexen.

Wenn dergleichen Leute ein und ins Verhör gezogen wurden, vermehrte mit dem Schrecken sich das Uebel, und sie bekannten, was man wollte: daher kam ihr freiwilliges Geständniß, ja daß sich viele so gar selbst angaben §. 8. und als fromme Hexen und Märterer starben §. 4.

Hier hätte man statt des Richters, einen leiblichen und geistlichen Arzt gebrauchen sollen, das besser geholfen haben würde. Was für seltsame Krankheiten stecken nicht in der Einbildung, die fast nicht anders, als wieder durch sie geheilet werden können. Die Geschichte alter Zeiten reicht uns die wunderbarsten Beispiele davon dar. Eben davon finden sich in den Hexen-Acten die wahrscheinlichsten Spuhren, und merkwürdige Fälle sowohl deren, die bezaubert zu sein glaubten, und nach ihrer Einbildung behandelt, und curiret wurden, als von solchen, die mit dem Teufel Gemeinschaft zu haben glaubten, und durch christlichen Zuspruch und Unterricht dem bösen Feinde und seinen Gefährten dem Scheiterhaufen entgiengen.

Will man auch eine besondere Art von Nervenkrankheit annehmen, die natürlich und künstlich sein konnte, um den Menschen in einen Zustand des Träumens und des Wahnwitzes zu versetzen, worin er das alles wirklich zu sehen, und zu empfinden glaubte, was die damalige allge-

allgemeine Volks-Mähre von der Hexerei erzählte; so lässet sich ebenfalls manches Problem, das sonst schwer aufzulösen ist, daraus erklären. Der Erforschungsgeist der Natur und Heilkunde, kann vielleicht hier noch vieles entdecken, das bisher unbekannt war, und endlich das Hexen so natürlich, als das Electrisiren und Magnetisiren macht.

19. Bei dem alten starken Glauben an die Zauberei, geschah fast kein Unglück oder Uebel, das man nicht den Hexen schuld gab. Es war auch nichts leichter, als hier die Ursache einer bösen schwer zu heilenden Krankheit, des Viehsterbens, eines verwüstenden Ungewitters, und fast aller Haus- und Landplagen zu finden. Sogar gab man den Hexen den 30jährigen Krieg schuld, §. 10. und sie nehmen ihren Platz in dem Staats, dem Civil- und Criminal-Rechte ein, dergestalt, daß wenn es etwa an Ursachen und Gründen fehlte, die Hexerei und der Teufel gleich bei der Hand war, der alles Uebel aufpacken muste. Das begünstigte ebenfalls den Hexen-Glauben sehr, und machte ihn auch den Gelehrten annehmlich. Man darf sich also nicht wundern, daß er so allgemein war, und daß der gemeine Mann die Vertilgung der Hexen für ein so nöthiges und gemeinnütziges Werk hielt. §. 7.

20. So verbanden sich mancherlei Ursachen und Umstände, die die große Anzahl der Hexen und Behexten in voriger Zeit hervorbrachten. Nach dem allgemeinen Begrif von der Hexerei konnte es fast nicht fehlen, daß die Aussagen der Zauberer und Bezauberten so genau übereinstimmten §. 15.

So fragten die Richter; so antworteten die Hexen, und thaten sie es nicht, so war die Folter da, die sie sprechen lehrte § 4. So hielt man es aller Orten. Hätte der Hexen-Prozes nicht aufgehört, und noch ferner auf die Einbildungskraft, und die Nerven wirken können; so dürfte es auch jezo noch Hexen und Hexenmeister genug geben. Weil man aber heutzutage, wo alle Künste und Wissenschaften blühen und beschüzt werden, keine Schwarzkünstler mehr verfolgt, sondern die Hexerei gleich andern freyen Künsten treiben lässet, so ist es aus damit und die Krankheit geheilt, weil sich die Wirkung, die sie thun soll, und vorher that, verlohren hat.

Das ist die ganze Wunder-Cur;
Jezt sagt der Richter: Hexet nur!

Und gewiß! um den Glauben an die Hexerei zu widerlegen, und die Nicht-Existenz der Zauberei, weshalb doch noch zuweilen in diesem aufgeklärten Jahrhundert zur Verwunderung hier und da Untersuchungen gethan, und sogar

pein-

peinliche Urtheile gefället werden, zu zeigen, mithin dem Verbrechen seinen Grund zu benehmen, thut sich fast kein besseres Mittel hervor, als frei hexen zulassen. Es muß nämlich auf die übernatürliche, und unbegreifliche Weise geschehen, wie es Zauberei in den Criminalrechten heist, um einmal eine Gewißheit der That selbst zu haben. Diese allein kann einem Verbrechen den Ursprung und Grund geben, und so lange das nicht fest stehet, läßt es sich zu keinem Vorwurf der Gesetzgebung, und Bestrafung machen. Bis dahin kann, und muß dann auch der Hexen-Proceß billig ganz aus dem Peinlichen-Rechte herausgethan, oder doch, wenn er einmal darin ist, sistiret, und aus der schädlichen Wirkung gesezt werden, die niemalen mit dem Zweck des Gesätzes, wenn es auch einen irrigen Grund hat, bestehet.

Von Bestrafung der Verbrechen.

von

H. Corrodi. *)

Die Menschen müssen sehr oft gezwungen werden, ihr eignes Beßte zu befördern, wie Kinder, die ohne das Verbot und den Zwang, so die Eltern ihnen auflegen, häufig, selbst an der Gesundheit und dem Leben, sich selber Schaden zufügen würden. Schon die gütige Natur hält sie von verschiednen schädlichen Handlungen durch willkührliche Zwangmittel zurück. Denn sie bestraft die Unterlassung derer Handlungen, die zur Erhaltung und Gesundheit des Körpers dienen, und die Begehung solcher, die ihr nachtheilig sind, durch unangenehme Folgen, die sie daran aus weiser Fürsorge geknüpft hat. Würden sonst die Menschen immer die nöthige Nahrung zu sich nehmen, wenn es nicht die unangenehme Empfindung wäre, die sie dazu nöthiget? Würden sie die schädlichen Nahrungsmittel vermeiden, wann ihr

*) Aus dem 3ten St. des Schweizer Museums v. J. 1783. S. 367 — 380.

ihr eckelhafter Geschmack nicht wäre! Würden sie sich vor aller Beschädigung des Körpers so sehr hüten, wo der Schmerz nicht wäre? Würden sie Ausschweifung in Befriedigung ihrer Triebe unterlassen, wenn sie nicht Krankheiten nach sich zögen? Die Menschen können also nicht besser thun, als die Natur nachahmen; und diejenigen, welche weder durch die Betrachtung der mehr oder weniger unvermeidlichen bösen Folgen der Laster, noch durch ihre innere Schändlichkeit und Haßenswürdigkeit abgeschreckt werden können, müßen durch Zwangsmittel, und durch die unangenehmen Folgen, die den Lasterhaften treffen, davon zurückgehalten werden. Denn obgleich die Tugend an sich das höchste Gut ist, und das Laster an sich das höchste Uebel, so gehört doch eine gewiße Ausbildung des Gefühls und Verstands, oder doch eine glücklichere Richtung der Seelenkräfte dazu, den hohen Werth und die Liebenswürdigkeit der Tugend zu empfinden, und das Laster seiner selbst wegen zu fliehen. Doch wenn auch nicht auf diesen Werth der Tugend gesehen, wenn die Glückseligkeit nicht mit in Anschlag gebracht wird, die sie ihrem Liebhaber verschaffet, so ist sie die Grundstütze der Gesellschaft, weil er alles glücklich macht, was ihn umgiebt. Das Laster aber zerstört sie, weil der Lasterhafte um sich her Elend verbreitet. Dringende Beweggründe, die Menschen durch Zwangmit-

tel

tel und willkührliche Uebel von Laster abzuhalten, wenn die menschliche Gesellschaft nicht zu Grunde gehen soll!

Man kann demnach durch Strafen vom Laster solche abschrecken, die ohne diese für sie allein fühlbaren Uebel Neigung zu dem, was im Grund ein weit grösſers Uebel ist, haben würden; und man kann d e n, der durch seine Laster die Ruhe und Zufriedenheit der Gesellschaft störet, durch gewiße Anstalten beßern, und zur Tugend zurückführen; zuweilen allein durch Strafen schrecken, der Gesellschaft ferner zu schaden; oder ihn auch zwingen, der Gesellschaft wider seine Neigung zu nützen. Sie kann ihn endlich aller Kräfte, der Gesellschaft zu schaden, berauben, oder ganz daraus verstoßen. Sehen wir bloß auf die äusserlichen Uebel, die das Laster in der Gesellschaft stiftet, so opfert sie das Wohl des Uebertreters ihrer Gesetze dem ihrigen wenigstens in den beiden letztern Fällen auf. Denn der Verbrecher kann vielleicht in einem Arbeitshause äußerlich glücklicher seyn, als in seinem vorigen Stand. In ewigem Gefängniße hingegen, oder wo er aus der Gesellschaft gestoßen wird, leidet er, was kein Mensch für Wohlstand oder Glückseligkeit halten wird. Sehen wir aber auf die innerlichen Uebel, die vom Laster unzertrennlich sind, so sorgt die Gesellschaft auch für den Verbrecher zugleich,

und sie erweist ihm eine Woltkat, indem sie sich selbst vor seinen Beleidigungen in Sicherheit setzt. Sie würde ihn elend machen, wo sie ihn ferner als Verbrecher dulden würde. Und erst dann opfert sie ihr Wohl dem seinigen auf, wo sie etwas versäumt, das ihn der Gesellschaft nützlich machen kann, und ihn als unverbeßerlich behandelt, da er es nicht ist; oder wo sie ihm größere Uebel zufügt, als nöthig ist, sich vor ihm zu sichern, um durch diese Härte andre von Lastern abzuschrecken.

Der erste Endzweck, den die Gesellschaft bei der Art der Behandlung, die sie dem Strafbaren widerfahren läßt, zu erreichen suchen muß, ist **Verhütung und Verhinderung des Lasters**, das er begieng, durch die Folgen, die ihn trefen. Es giebt indessen viele andre weit wirksamere Mittel, moralische Unordnungen zu verhüten, als Strafen. Gute Erziehungsanstalten; Aufsicht auf das Verhalten der Bürger in einem Staat; blühender Zustand des Ackerbaus und der Künste; weise Gesetze die Arbeitsamkeit zu befördern, dem Müßiggang zu wehren, die zu starken Neigungen und Reitzungen zur Sinnlichkeit zu unterdrücken; Aufklärung in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit — sind Mittel, deren jedes weit kräftiger ist, Verbrechen zu verhüten, und zu hindern, als die härtesten Strafen. In dem unglück-

unglücklichen Land, wo dies einzige Mittel die Stelle aller übrigen vertreten muß, wird man täglich neue Strafen für neue Verbrechen erdenken, und alles mit Gefängnißen und Schavoten erfüllen, ohne daß diese Anstalten jemals ausrichten konnten, was jene Mittel können, ja ohne nur eine Abnahm des immer wachsenden Uebels zu bemerken, dem man immer neue Vorkehrungen eingegensetzt. Nicht daß die Strafen unwirksam wären. Allein die Gesellschaft darf nicht zu sehr auf ihre Wirksamkeit bauen; am wenigsten ihre Wirksamkeit in ihrer Härte und Grausamkeit suchen, sondern vielmehr in ihrer Seltenheit, und in der Leichtigkeit, die Verbrechen zu entdecken. Sie werden selten seyn, wo der Entstehung der Laster vorgebogen wird; und die Entdeckung der Laster kann durch gute Gesetze erleichtert werden.

Die Verwahrung vieler Menschen vor moralischen Unordnungen, vor Ausbrüchen lasterhafter Neigungen, und Fertigkeiten im Laster, auch die Ruhe der Gesellschaft sind wichtiger, als das Wohl eines einzelen Menschen. Also muß der Verbrecher, wo es die Noth erfordert, jenen Absichten aufgeopfert werden. Diese Absichten können nie dadurch erreicht werden, wenn der Verbrecher innerlich unglücklich, oder schlimmer wird als er ist. Es kann also auch nie davon die Rede seyn, den Strafbaren in

eine

eine Lage zu versetzen, da er lasterhafter wird, als zuvor. Dergleichen Strafen wären unzweckmäßig; und andre, die diese üble Wirkung nicht thun, können zu dem Zwecke führen, der nach der Absicht des Gesetzes durch diese Strafen eigentlich erreicht werden soll. Zu jenen unzweckmäßigen Strafen gehören die, alten Völkern nicht unbekannte, Verurtheilung der Mädchen in Bordelle, die Verschließung der Mißethäter in solche Gefängniße, und Verbannung in solche Gegenden, wo sie schlimmere Gesellschaft antrefen, die vollends den letzten Keim der Tugend aus ihrem Herzen vertilgt. Die Strafen, welche schänden, wann sie einen Menschen trefen, der aus Stolz und Ehrbegierde manches Laster nicht begeht, verschlimmern indirect ebenfalls den, welchen sie beßern sollten. Allein der Mißethäter wird bisweilen andern Endzwecken aufgeopfert, wann er der Gesellschaft nützlich zu werden noch Neigung hätte, aber die Freiheit dieser Neigung zu folgen, nicht erlangt; oder wann er ihr noch nützlich und brauchbar zu seyn genöthigt werden könnte, aber doch aus ihr vorstoßen wird, weil diese Härte nöthig ist.

Die Behandlung des Uebertreters der Gesetze kann nicht angenehm und gütig, sondern muß hart seyn. Er kann also nicht durch liebreiche Vermahnungen oder Verheißungen zu-

rückgehalten werden: Sondern er muß Härte und Strenge erfahren; nicht, weil es Vorschrift des Naturrechts oder der Moral wäre, daß Laster durch Schande oder Schmerz vergolten werde, (denn diese Idee ist falsch) sondern weil eine entgegengesetzte Behandlung derer, welche die Gesetze verachten, die Gesetze um ihr Ansehen bringen würde. Da indeß die Gesellschaft keinen Regungen der Rache (die unsittlich sind) Gehör geben darf, so muß sie die Strafe nicht härter seyn laßen, als zur Erreichung ihrer Absichten nöthig ist. Diese Strafe kann aber nie ein größers Uebel seyn, als dasjenige, so dadurch abgewendt werden soll. Das heißt: Sie muß fürs Ganze, und den, der gestraft wird, nicht so viele schlimme Folgen haben, daß ihre Summe die Summe der Uebel übersteigt, welche man verhüten will. Daher ist der Despot, der eine kleinfügige Unordnung oder Unsittlichkeit bei Todesstrafe verbietet, ein Tyrann.

Die Strafe, welche das wahre Wohl des Verbrechers nicht zugleich mit dem Wohl der Gesellschaft befördert, sondern jenes diesem aufopfert, erreicht nur einen Zweck, und hat also einen einfachen Nutzen. Wenn sie hingegen zugleich auf die Bedürfniße desselben Rücksicht nimmt, so ist ihr Nutzen gedoppelt. Eine Strafe ist desto nützlicher, je geringer die

Uebel

Uebel sind, welche der Verbrecher leidet, und je wichtiger die wahren Vortheile, die sie ihm bringt. Sie ist also desto weniger nützlich, je härter sie ist, wenn man aufs Wohl des Verbrechers sieht; und desto nützlicher, je mehr wahre Vortheile sie ihm bringt; je gelinder sie ist. Eine Strafe ist also so hart, als möglich, wenn der Schuldige durch sie aller Vortheile, die er in der Gesellschaft genoß, beraubt, von ihr ausgestossen, oder für sie unbrauchbar, auch äusserlich so elend wird, als er durch Menschen werden kann. Von dieser äusserlichen Härte muß sich die Gesellschaft so sehr wie möglich zu entfernen suchen. Die Strafe ist so gelind, als möglich, wenn der Schuldige durch eine möglichst gütige Begegnung zu seiner Bestimmung zurückgebracht, und von seinen unordentlichen Neigungen geheilt, noch ein nützliches Geld der menschlichen Gesellschaft wird; von ihr alle Vortheile einerndtet, und ihr alle Vortheile verschafft, die er nach seinen besondern Kräften und Verhältnissen von ihr geniessen, und ihr leisten kann. Dieser Gelindigkeit muß sich die Gesellschaft so stark als möglich zu nähern suchen.

Es steht nicht in der Menschen Gewalt, alle Lasterhaften, so die Gesellschaft beunruhiget haben, zu moralisch bessern Menschen zu machen,

und von ihren bösen Neigungen zu heilen. Die Verbesserung mancher Lasterhaften scheint sogar dem menschlichen Verstand durch keine gedenkbaren Mittel zu bewerkstelligen. Da aber Enthaltung von Handlungen, welche die Gesellschaft beleidigen, selbst ein Grad der Verbesserung ist, so ist dieser Zweck bei vielen zu erreichen, theils durch Strafübel, theils durch einen eine Zeitlang fortgesetzten Zwang zu einer von der bisherigen verschiednen Art zu handeln, woraus bessere Gewohnheiten entstehen. Seltener kann durch Unterricht, Vermahnungen, gute Beispiele, eine vollkommnere Verbesserung bewirkt werden. Doch ist der erste Grad der Verbesserung hinlänglich, den Verbrecher der Gesellschaft wieder zu schenken. Wenn diejenigen, welche dieselbe beleidiget haben, nach ihrer Bestrafung wieder in den Besitz ihrer Freiheit gesetzt werden, so werden sie dadurch als Menschen erklärt, von denen zu hoffen steht, daß sie der Gesellschaft ferner nicht schaden, sondern nach ihren besondern Kräften und Umständen, in welche sie nun kommen, nützlich seyn, und ihre Bestimmung als Menschen in Zukunft erfüllen werden. Durch die Verbannung aus einem Staate wird ein Mißethäter bloß aus einer kleinen Gesellschaft der Menschen in eine andre versetzt. Er wird also wiederum ein freyes Mitglied der menschlichen Gesellschaft; und die Verbannung ist keine Ver-

stossung aus derselben. Es ist also kein Zweifel, daß der Staat unrecht handelt, der wenn ihm irgend ein anderes Mittel übrig bleibt, sich vor einem Verbrecher sicher zu stellen, denselben verbannet, da er aller Wahrscheinlichkeit nach anderwerts nur seine Verbrechen wiederholen wird, und man dergestalt einer andern Gesellschaft, einen Taugenichts, einen Räuber, einen Mörder ordentlich zuwirft. Uebrigens aber kann die Verbannung entweder weiter nichts, als eine harte Strafe seyn, die den Verbrecher abschrecken soll, die Ruhe der Gesellschaft ferner zu stören, und die nicht über ihn beschlossen wird, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß er unter den Gehorsam der Gesetze zurückkehren werde; oder sie kann eine Anstalt seyn, wodurch die kleine Gesellschaft sich von einem ihrer Mitglieder befreit, der ihr schädlich war, nicht als Mensch, sonder als Bürger; dagegen einer anders eingerichteten kleinen Gesellschaft noch nützlich werden kann.

Wenn ein Mensch der Gesellschaft als ein freyes Glied nicht ferner nützen will, oder keine Hofnung da ist, daß er es wolle, so soll er ihr gezwungen die Vortheile bringen, die er ihr noch verschaffen kann. Zu diesem Ende müssen Zucht- und Arbeitshäuser in einem Staate seyn, worin Taugenichtse und verdorbene Menschen dem Staate gezwungen nützen, und sich der

Laster, wozu sie Neigung haben, enthalten müssen. Durch dies Verfahren mit ihnen wird ihr wahres Wohl zugleich mit dem Wohl der Gesellschaft befördert. Denn es ist ihr Unglück, wo sie ihre Ausschweifungen fortsetzen, und der Gesellschaft schaden, wenn anders das Laster ein Uebel ist; besonders da durch Ausübung der Laster die Liebe zum Laster wächst, und der Lasterhafte immer schlimmere Fertigkeiten und Neigungen an sich nimmt; sich also immer weiter von der wahren Glückseligkeit entfernt, und sich selbst die Rückkehr zu seiner Bestimmung unaufhörlich erschweret. Wenn nun aber solche Anstalten nicht vorhanden, noch möglich seyn sollten, wodurch der Mißethäter der Gesellschaft ferner nützlich werden kann, oder wenn es ihm an Kräften fehlt, so wird er für die Gesellschaft unnütz; doch kann sie noch ihm nützlich seyn, indem sie ihn in eine Lage versetzt, worin er noch gewiße Pflichten gegen sich selbst erfüllen, und seine Vergehungen bereuen kann. Die Gesellschaft hat, wie das Naturrecht lehrt, keine vollkommene Verbindlichkeit hiezu, aber doch eine unvollkommene. Und ob sie gleich kein Unrecht thut, wo sie anders handelt, so handelt sie doch den Vorschriften der vollkommnern Moral zuwider, wenn der Schaden, der ihr durch diese gelinde Behandlung zuwächst, nicht ein größers Uebel an sich ist, als daß die Vortheile, so der Verbrecher

brecher davon einerndtet, damit erkauft werden könnten.

Wo es an Mitteln fehlt, ein Glied, das der menschlichen Gesellschaft schädlich ist, ausser Thätigkeit zu setzen, und die Gesellschaft vor demselben zu sichern, oder wenn die Mittel wodurch dies bewerkstelliget werden könnte, für beide allzuschädlich sind, so erfordert das Beßte der Gesellschaft, und dieses Glieds zugleich, daß es daraus gestoßen werde; wo sie für die Gesellschaft allein zu schädlich sind, so erfordert es das Beßte der Gesellschaft allein. Diese Verstossung ist der Tod; ein großes äußerliches oder physisches Uebel, und eine harte Strafe. Allein da das Laster ein innerliches und moralisches Uebel, mithin ein grösseres ist, so ist es beßer, daß ein Verbrecher sterbe, als daß er ferner seiner Bestimmung zuwider handle, und sich immer weiter davon entferne. Es ist also für ihn selbst gut, daß er sterbe. Wenn der Lasterhafte in keine Lage gesetzt werden kann, worin er seine Bestimmung noch zum Theil erfüllen könnte, und das Leben kein Gut weiter für ihn ist, so ist der Tod die größte Wohlthat, welche die Gesellschaft ihm erweisen kann. Wenn aber eine solche Lage noch möglich war, so hat die Gesellschaft sein Wohl zum Theil dem ihrigen aufgeopfert. Die Gesellschaft hat das Recht, den zu töden der sie mit einem Uebel bedroht, das so groß ist,

als das, welches sie ihm zufügt. Denn sie ist der angegriffene Theil, und er ist der Aggreßor. Also ist sein Tod Wirkung der Nothwehr. Sie hat ferner das Recht, ein Glied auszustossen, das ihr unnütz ist, und keine Pflichten gegen sie erfüllt. Sie hat überdem eine Verbindlichkeit, das Beßte eines solchen, der sein Beßtes nicht selbst zu befördern weiß, zu besorgen. Und der lasterhafte Störer der Glückseligkeit der Gesellschaft ist als ein Mensch anzusehen, der seine natürliche Freiheit verwirkt hat, und sein Recht, nach seinem Gutdünken für seine Wohlfarth zu sorgen, andern überlassen muß. Die Gesellschaft tritt also in sein verlohrenes Recht ein, und beschließt über ihn, was sein wahres Wohl erfordert; gleich Eltern, Vormündern, und Aufsehern, über Blödsinnige und Aberwitzige. Sie kann also auch zufolge dieses Rechts seinen Tod beschliessen, wo sein Leben keinen wahren Werth weiter für ihn haben würde.

Allein: Kann eine kleine Gesellschaft, (wird man einwenden,) im Namen der menschlichen Gesellschaft handeln, und einen Verbrecher aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen? Allerdings: Denn (neben dem, daß die bloße Existenz desselben, auch wenn er aus dem Staate entfernt worden, ihm unter gewissen Umständen doch noch Schaden bringen kann)

darf Ein Staat von der Einwilligung aller übrigen Staaten, oder doch von der wahren Verbindlichkeit überzeugt seyn, welche alle übrigen haben, zu beschliessen: „Daß der „Mensch, der einer kleinen Gesellschaft Wohlfahrt zerrüttet hat, die Wohlfahrt einer andern zu zerrütten gehindert werde.“ Ein Staat ist aber zu dem verbunden, was die Wohlfahrt andrer befestiget; und ist berechtigt, etwas in ihrem Namen zu thun, worein sie zu willigen, und welches sie zu genehmigen verbunden sind. Denn derjenige, der etwas thut, das ein andrer zu thun verbunden war, und aber selbst nicht thun kann, hat aus einer Quasivollmacht gehandelt, die einer wirklichen Vollmacht gleichzuachten ist; und er hat damit in eines andern Recht keinen Eingriff gethan.

Durch den Tod wird der Verbrecher nur seiner Existenz als Mensch beraubt; nur den Genuß dieses Lebens verliert er. Hätte der Tod unendlich schlimme Folgen für ihn, so müßten diese in Anschlag gebracht werden. Und das Recht über das Leben eines Menschen wäre nichts, wenn man nach den Grundsätzen der höhern Moral handeln wollte; ausser allein, wo das Leben andrer durch den Verlust des seinigen gerettet werden müßte. Allein die Gesellschaft handelt nach der Ueberzeugung,

daß der, den sie ausstößt, in die Hände eines Wesens fällt, das unendlich wirksamere Maaßregeln als die Menschen kennt, ihn zu seiner Bestimmung zurückzuführen; sie betrachtet also den Tod als eine wahre Wohlthat für ihn.

Dieß sind meiner Meynung nach die wahren Grundsätze, nach denen Verbrechen zu bestrafen sind. Und hier sehe ich freilich nur allzudeutlich ein, mit welchen Schwierigkeiten die Kenntnisse erlangt werden, die zu ihrer Ausübung nöthig sind. Die Entscheidung, wie groß die Strafe seyn müsse, die gerade hinlänglich ist, ein Laster zu verhindern, muß in verschiedenen kleinen Gesellschaften, und zu verschiedenen Zeiten, nothwendig verschieden ausfallen. Denn der Charackter der Mitglieder aller Stände, ihre Ehrliebe, ihr Gefühl, ihre Art zu denken, kann dießfalls allein das nöthige Licht verschaffen. Ein rohes Volk wird nur durch harte Leibs- und Lebensstrafen von Verbrechen zurückgeschreckt. Wo die Strafen viel beitragen müssen, den Lastern zu wehren, da machen sie wenigen Eindruck, weil sie zu häufig sind, und müssen darum schärfer seyn. Wo kein Gefühl von Ehre ist, da ist Schande kein Mittel Verbrechen zu wehren. Wo keine Vaterlandsliebe, sondern im Gegentheil ein Hang ist, jedes andre Land dem Gebursort gleich zu achten, da ist Verbannung

keine

keine harte Strafe. Bei grossem Hang zur Trägheit und zum Müßiggang sind Gefängnisse, zumalen gelinde, keine abschreckenden Strafen. — Ist also ein Criminalgesetzbuch möglich? Mir dünkt, daß jedes derselben nur für einen gegebnen Zeitpunkt, eine gegebne Verfassung, eigentlich passend seyn könne. Daher sind auch die Gesetze oft für eine gewisse Zeit entweder streng und grausam, oder unkräftig, wenn sie zu einer andern zweckmäßig waren. Doch wenn diese Betrachtung uns die Schwierigkeit, ein Criminalgesetzbuch abzufassen, das zu allen Zeiten gültig bleiben kann, allbereits zeigt, was wird erst folgende thun? Es ist wahr, ein Dieb, ein Räuber, ein Mensch der ein geringeres Verbrechen als Verrätherey wider den Staat begangen hat, (z. E. ein Falschmünzer, ein Blutschänder, ein Sodomit,) sind grosse Verbrecher. Aber so gleich auch das Aeusserliche ihrer Handlungen ist, so ungleich kann das Innerliche seyn. Wer kann sagen: Allein diese Verbrecher sind gleich schlimm; es ist gleich schwer, alle von Widerholungen ihrer Missethaten abzuschrecken. Oder wer kann auch nur sagen: Es ist schwer, jeden Dieb, der eine

ansehnliche Geldsumme gestolen hat, jeden Blutschänder u. s. f. von ähnlichen Verletzungen der Gesetze zurückzuhalten; und sie können der Gesellschaft nicht mehr viel nützen, nicht mehr ihre Bestimmung so wohl erfüllen, als solche, die nie davon so grob abgewichen sind? Um das zu entscheiden, müssen wir nicht die Verbrechen wissen, sondern die Verbrecher kennen; wissen, ob sie eine Fertigkeit in solchen Verbrechen erlangt haben, wie sie darein gerathen sind, ob sie durchaus lasterhaft und verdorben sind, oder ob sie vielleicht besser sind, als viele andre, welche die Ruhe der Gesellschaft nie auf diese Art gestört haben? Wer kann überdem eine Strafe für den einen eben so abschreckend, als für den andern halten? Es ist also wohl nicht einzusehen, wie ein Gesetzbuch allen Verbrechern, die wider das nämliche Gesetz gesündiget haben, gleiche Strafen diktiren kann. Sie müssen gar oft allzuhart, oder auch allzugelind seyn, wenn wir auch annehmen, daß der Gesetzgeber ganz richtige Grundsätze befolgt hat. Man lasse den Gesetzgeber noch so weise seyn, so gehören immer Kenntnisse zur Festsetzung der Strafen, die ihm fehlen. Er weißt

nur die Natur des Verbrechens: Er weißt aber nicht die Triebfedern dazu; die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, daß der Verbrecher deren mehrere begehen, oder es durch gute Handlungen auslöschen wird; die Beschaffenheit der Strafe, welche gerade hinlänglich ist, auf den Verbrecher den Eindruck zu machen, der nothwendig ist, wenn die Gesellschaft ihn wieder aufnehmen soll. Was für Vortheile hat der Richter vor ihm voraus, den nur mäßige Einsichten in den Stand setzen, die Strafen mehr nach den Bedürfnissen des Strafbaren einzurichten? Es läßt sich so manches aus den, wenn auch unvollkommenen, Berichten von der Erziehung, Lebensart, dem vorigen Leben eines Verbrechers, aus der Art wie er sich im Gefängniß, in den Verhören beträgt, lernen, welches über diese Dinge gewiß oft genug den nöthigen Aufschluß giebt. Ich erwarte nicht, daß man durch die Einwendung — die Richter seyen zu dergleichen Nachforschungen nicht immer aufgelegt, sie seyen an manchen Orten nur Werkzeuge der Gerechtigkeit, und Diener der Gesetze, ohne Ansehn und Einfluß — diese Behauptung zu entkräften suchen wird. Denn

es

es ist ja itzt nicht die Rede davon, was bei der itzigen Einrichtung der besondern Gesellschaften unter den Menschen thunlich ist. Wenn dieser wichtige Theil der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft oft an solche kommt, die alle Ursache haben, auf eigne Einsichten Verzicht zu thun, und welchen Vorschriften nöthig sind, deren Ansehen sie nur bloß folgen dürfen, so ist es desto schlimmer für die menschliche Gesellschaft, die durch diese Einrichtung sich sehr weit von der beßten Art entfernt, wie die sittlichen Uebel, welche die Ruhe der Gesellschaft stören, am leichtesten, und ohne allzuhäufige Collision des Beßten der Gesellschaft mit dem Beßten ihrer einzelen Glieder gehoben werden können.

Von den Eintheilungen und Quellen des Criminalprocesses,

von

Herrn Professor Eschenbach in Rostok.*)

Wer mit der Litteratur des peinlichen Rechts bekannt ist, wird es gewiß mit mir bedauren, daß der seel. Hofrath **Meister** in Göttingen seine vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelahrheit in Deutschland nicht vollendet hat. Von einem Manne, der sich vorzüglich dieser Wissenschaft gewidmet, der an einem Orte lebte, wo es ihm an den nöthigen Hülfsmitteln nie fehlen konnte, und der in seinen letzteren Schriften hinlänglich gezeigt hat, daß er den ganzen Umfang derselben vollständig und gründlich durchgedacht habe, ließ sich erwarten, daß er manche Lücke ausfüllen, und manche nicht genug geprüfte Sätze ausführlich erörtern, mithin zur Aufklärung des peinlichen

Rechts

*) Erschien im Jahr 1788. als Osterfestsanschlag.

Rechts und zur Erleichterung des Studiums desselben noch viel beigetragen haben würde. So aber ist nicht allein, was nach dem so weitläuftig angelegten Plan gleich zu besorgen war, das nützliche Werk unvollendet geblieben: sondern es ist auch, was ich nicht erklären kann, schon im Jahre 1764. beym Beschluß der Vorbereitung abgebrochen, und, wie mir versichert worden, unter den Papieren des Verstorbenen die Fortsetzung nicht gefunden worden.

Ein anderer wird also nun eine ähnliche Arbeit übernehmen müssen, und dies veranlasset, da sich derselben bisher niemand unterzogen hat, den gegenwärtigen Versuch, dem bey Gelegenheit mehrere, wenn gleich nicht in zusammenhängender Ordnung, folgen werden. Ich denke, auf diese Weise den peinlichen Proceß nach und nach auszuarbeiten, wenn die ersteren Stücke Beyfall finden sollten. In meiner Lage kann ich dieser Bemühung jetzt nur Nebenstunden widmen, und dabey lebe ich an einem Orte, wo es nicht selten äußerst schwierig ist, die zu solchen Ausarbeitungen erfoderlichen Hülfsmittel vollständig zu erlangen. Ich kann mich also auf eine ununterbrochene Ausführung nicht einlassen. Gelingt es mir, wie ich wünsche, gesamte einzelne Theile auf diese Weise zu bearbeiten, so werde ich sie demnächst zu einem Ganzen verbinden: würde dieser

ser Wunsch nicht erreicht, oder sollte inzwischen durch das Werk eines andern die Fortsetzung überflüssig werden, so werden diese Bruchstük-ke dann doch hoffentlich einiges enthalten, was nicht ganz ohne Nutzen ist.

Ich werde mich indeß aus guten Gründen zur Zeit auf den peinlichen Proceß beschrän-ken, und auch hier den Plan, den Meister sich entworfen hatte, enger zusammenziehen. Ich halte es nämlich 1) am gerathensten, al-les, was zu den Particulair-Gesetzen einzelner Länder gehöret, ganz zu übergehen, und bloß das gemeine subsidiarische Recht vorzutragen. Es ist unmöglich, die abweichenden Verordnun-gen aller deutschen Länder zu nutzen, da man in manchen Ländern weder eine öffentlich ver-anstaltete Sammlung der Gesetze, noch ein brauchbares Lehrbuch des dortigen Provinzial-Rechtes hat: was hilft aber eine unvollständige Compilation, bevorab, wenn man, was wegen ermangelnder genauen Kenntniß der Rechte und Verfassungen jedes Staats gar nicht zu vermeiden ist, dabei alte Irthümer fortpflanzt, neue begehet, oder Gesetze anführt, die in den neuesten Zeiten schon abgeändert sind. Ohne-hin wird dadurch das Werk ausserordentlich vergrössert, und den meisten Lesern sind gleich-wohl diese Zusätze unwichtig. Ich glaube also, daß es besser sey, diese Abweichungen in das

Particulair=Recht jedes Staats zu verweisen. Eben so werde ich 2) vom ältern deutschen Rechte wenig berühren. Es würde zwar nicht schwer werden, das zu wiederholen, was andere Schriftsteller des peinlichen Rechts schon zusammengetragen haben: allein, dies ist noch zu mangelhaft, und eine Ergänzung desselben aus den zahlreichen, besonders den zur Geschichte gehörigen Hülfsmitteln, übersteigt meine Kräfte, ist auch vielleicht überhaupt nicht das Werk eines einzelnen Mannes. Ich begnüge mich also mit dem, was ich zu leisten im Stande bin. Diejenigen Leser, welche das ältere deutsche Recht interessiret, (und wie viel sind deren wohl? —) werden, was ich ihnen nachweisen könnte, selbst schon zu finden wissen. Ferner werde ich 3) das, was zum deutschen Staatsrechte, zum Fürstenrechte und zum Reichsprocesse gehöret, übergehen. In dem Vortrage dieser eben genannten Wissenschaften muß es doch mitgenommen werden, und da läßt es sich besser im Zusammenhange übersehen und aus den zutreffendsten Gründen herleiten. Die wenigsten meiner Leser werden diese Stücke vermissen. Endlich werde ich 4) die Formulare, die der seel. Meister beizufügen versprach, weglassen. Ob ich ihnen gleich nicht allen Nutzen absprecher; so scheint es doch besser, sie für diejenigen, die ihrer bedürfen, in größerer Anzahl besonders herauszuge=

zugeben: die meisten Leser werden ihrer füglich entbehren können. Diese Beschränkungen abgerechnet, werde ich ebenfalls die Ausführlichkeit zum Hauptaugenmerke haben; mithin auch Nebenfragen nicht übergehen.

Nach diesen Grundsätzen wird man denn meine Arbeit beurtheilen. Hoffentlich wird man es mir nicht zur Last legen, daß ich mich an einen so berühmten Vorgänger anschließe: ich fühle es selbst, daß ich bei der Vergleichung Gefahr laufe, strenger, als sonst geschehen seyn mögte, behandelt zu werden: allein, würde ich mehr Beifall verdienen, wenn ich nach dem mir vorgeschriebenen Plane einen Auszug aus seinem Werke gemacht, und diesen für meine Arbeit ausgegeben hätte?

* * *

1. Die gesetzmäßige Untersuchung der Bestrafung der Verbrechen, die der Gegenstand und Zweck der peinlichen Gerichte ist a), bestehet in einer Reihe mehrerer Handlungen, die zusammen genommen, ein Ganzes ausmachen, und nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände verschieden sind. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Verbrechen, wovon man Nachricht erhält, würklich begangen sey oder nicht, so bemühet man sich hierüber zur Gewißheit zu gelangen; wenn der Thäter unbekannt ist, denkt man auf Mittel, ihn ausfündig zu machen;

a) Meisters vollst. Einl. 1. Kap. §. 1.

entstehet ein wahrscheinlicher Verdacht, so sucht man die weiteren Beweise auf; und selbst, wenn ein Missethäter ein Verbrechen eingestehet, muß man ihn dennoch mit seinen Entschuldigungen hören, und das Verhältniß seiner Handlung und der Strafe gegen einander bestimmen. Oft gelangt man zwar zu einer solchen Kenntniß des Verbrechens und seines Urhebers, daß man die Strafe bestimmen kann; oft muß man auch wegen Abgang der erfoderlichen Aufklärung in der Mitte stehen bleiben. Den Inbegrif, oder die ganze Reihe, dieser Handlungen, die der Richter zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens entweder selbst vornimmt, oder unter seiner Direction vornehmen läßt, nennet man den peinlichen Proceß, oder den Criminal-Proceß. Wenn andere sagen, der peinliche Proceß sey die in peinlichen Fällen angestellte Untersuchung, erfolgte Entscheidung und würkliche Vollziehung der bestimmten Strafe b); oder es sey die Art uud Weise, die bey Untersuchung und Entscheidung der peinlichen Sachen, und bey Vollstreckung des Erkenntnisses beobachtet wird c); oder es sey das gericht-

b) Quistorps peinl. Recht, §. 588.

c) Meisters princ. jur. crim. §. 550. Kochs inst. jur. crim. §. 705. Püttmanns elem. jur. crim. §. 752.

gerichtliche Verfahren, welches die Aufsuchung und Bestrafung der in einem Staate begangenen Verbrechen zur Absicht hat d): so ist dies, wie sich leicht ergiebt, bloße Verschiedenheit im Ausdruck, nicht Abstimmigkeit in der Sache selbst. Mit Meisters Aeußerung e), daß man bey peinlichen Gerichten die Materie und die Form unterscheiden müsse, und daß die Gerichtspersonen, (eigentlicher wohl die Besetzung des Gerichts,) und der Proceß die beyden zur Form gehörigen Havpttheile ausmachen, kann ich keinen hinlänglich deutlichen Begrif verbinden: sie ist auch in jeder Hinsicht entbehrlich.

2. Da der Ausdruck, peinliche Sache, in einer dreyfachen Bedeutung genommen wird a), so könnte hier der Gedanke entstehen, ob sich diese dreyfache Bedeutung anch auf den Ausdruck, peinlicher Proceß, anwenden lasse: ich bemercke also, daß dies nicht angehe. Die engste Bedeutung ist hier gar nicht anwendlich: die mittlere mögte es zwar seyn, sie trift aber sodann mit der bekannten Benennung des förmlichen peinlichen Processes überein, warum wolte

d) Schaumburgs princ. prax. 2. Buch 9. Kap. §. 1.

e) Princ. jur. crim. §. 492. Vollst. Einl. 1. Kap. §. 18.

a) Meisters vollst. Einl. 2. Kap. §. 7.

wollte man also einen Begrif, für den schon ein eigenes Wort vorhanden ist, der Misdeutung aussetzen: es bleibt mithin nur die dritte weitläuftigere Bedeutung übrig, in welcher er dem bürgerlichen Proceß entgegen gesetzt wird. Diese Bedeutung ist denn auch in den bisherigen Lehrbüchern des peinlichen Rechts billig angenommen, da sie sowohl im römischen Rechte, als in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, grundleglich geworden.

3. Machen aber nicht Policey-Sachen eine wichtige Ausnahme? und ist nicht der gegebene Begrif des peinlichen Processes wenigstens darin zu allgemein, daß er die Untersuchung eines Policey-Vergehens und die Bestrafung desjenigen, der sich solches zu Schulden kommen lassen, nicht deutlich genug ausschließt? Eine Frage, zu der man oft Veranlassung findet, und die von **Meistern** bei Bestimmung der peinlichen Sachen a) nicht berührt ist. Es ist mir lieb, daß ich bey Beantwortung derselben mich auf die Erörterung des so sehr streitigen Begriffes der Policey-Sachen, und ihres Unterschiedes von Justiz-Sachen nicht einlassen, und die verschiedenen Meynungen der Rechtslehrer nicht anführen darf b). Ich kann vielmehr mit der Antwort aus-

a) Vollst. Einl. 2 Kap.

b) Unter den neuern Schriften über diese Materie würde ich des Freiherrn von So-

ausweichen, daß das gemeine Recht diesen Unterschied nicht kenne c). Alle und jede gesetzliche Vorschriften, darin etwas bey Vermeidung einer öffentlichen Strafe geboten oder verboten wird, gehören nach demselben in eine Klasse: und wenn irgendwo die Untersuchung und Bestrafung der sogenannten Policey-Vergehungen für ein besonderes Collegium gehöret, oder nach andern Grundsätzen, als die Untersuchung und Bestrafung anderer Verbrechen, eingerichtet wird; so beruhet dies auf Particular-Gesetzen, die mich hier nicht bekümmern. Nach dem gemeinen Rechte bleibt es Regel, daß derjenige, dem die peinliche Gerichtsbarkeit zustehet, auch die Untersuchung und Bestrafung dieser Art von Vergehungen habe, und das Verfahren dabey nicht verschieden sey: man würde auch einige der ersten Grundsätze des peinlichen Rechts abändern müssen, z. B. den Begrif eines Verbrechens, wenn man diese Frage anders beantworten wollte.

Hohenthal Librum de politia, adspersis obseruationibus de caussarum politiae et iustitiae differentiis, zur Nachsicht empfehlen.

c) Man lese, um sich hievon zu überzeugen, die Reichs-Policeyordnungen von 1530, 1548, und 1577, die hier am ersten in Betracht kommen würden, nach.

Nach eben dieser Norm sind denn auch andere Behauptungen zu beurtheilen, die man hin und wieder findet. Wenn z. B. Claproth d). vom peinlichen Processe Disciplin-Sachen, bloße Frevel, die eine gelinde Züchtigung oder Geldbuße nach sich ziehen, und Vergehungen, die vor die Land- und Forst-Gerichte gehören, ausnimmt, so kann dies nach den Particulair-Gesetzen dieses oder jenes Landes wahr seyn: aber nach den gemeinen Rechten läßt es sich, in so ferne die Handlung selbst nur ein würkliches Verbrechen ist, nicht beweisen, wie denn auch der Verfasser diese Sätze ohne allen Beweis hingeschrieben hat.

4. Unter den Eintheilungen des peinlichen Processes nimt billig die Eintheilung desselben in den Anklage-Proceß und den Inquisitions- oder Untersuchungs-Proceß den ersten Platz ein. Bei jenem ist ein Ankläger vorhanden, welcher die Bestrafung eines Verbrechers begehret, und mit diesem, wenn er die That ganz oder zum Theil läugnet, oder sonstige Entschuldigungen vorbringt, den Grund oder Ungrund beiderseitiger Angaben durch Beweis und Gegen-Beweis ausmacht. Bei diesem hingegen fehlt der

d) Einl. in sämtliche summarische Processe. §. 450.

der Ankläger, und der Richter muß in dessen Ermangelung auch das noch mit besorgen, was sonst dem Ankläger zur Last fällt. Man kann also den Anklage-Proceß denjenigen nennen, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens auf Verlangen eines Anklägers a) geschiehet: den Untersuchungs-Proceß hingegen denjenigen, in welchem der Richter allein die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens übernimt. Diese Erklärungen haben kein Bedenken, wenn man gleich bei andern Rechtslehrern andere Ausdrücke findet. **Meister** b) sagt: Aliter proceditur, si quando crimen perpetratum publicae vindictae caussa ad judicium defertur, atque dum iudex, nulla accusatione eiusmodi praeuia, ex officio inquirit; **Koch** c) schreibt: Modus ille ordoque generatim duplex est, prout accusator libello oblato poenam exposcit, aut iudex accusatore deficiente ex officio procedit; beim **Böhmer** d) heißt es: Dispescitur in accusatorium

a) Von dem Unterschiede eines Anklägers und eines Angebers oder Denuncianten, so wie von einigen andern Fragen, die hier vielleicht erwartet werden mögten, werde ich an einer andern Stelle handeln.

b) Princ. jur. crim. §. 551.

c) Inst. jur. crim. §. 706.

d) Medit. ad C. C. C. art. 6. §. 1.

torium et inquisitorium, quorum ille ab accusatore, delationem criminis plene exequente, nomen sortitur, hic vero sine contradictore speciali inter solum iudicem et reum peragitur; und Püttmann e) giebt die Erklärung: Prout caussa aut inter accusatorem et accusatum ventilatur, aut iudex absque accusatione vi officii inquirit, processus criminalis vel accusatorius vel inquisitorius est. Ich führe diese Erklärungen aus den neuern Lehrbüchern des peinlichen Rechts an, — mehrerer bedarf es wohl nicht, — damit ein jeder den Ausdruck wählen möge, der ihm am deutlichsten und paßlichsten scheint. Die Böhmersche Erklärung des Anklage-Processes kann ich indeß nicht empfehlen, da sie zu dunkel ist.

Zwar scheint Quistorp f) von diesen Erklärungen ganz abzugehen, wenn er, vermutlich auf Veranlassung des Böhmerschen Lehrbuchs g), schreibt: „Der peinliche Proceß wird „heutiges Tages entweder wider gegenwärtige, „oder wider abwesende Verbrecher angestellet. „Dieser wird mit der Aufzeichnung der Güter „und Erlassung der Steckbriefe, oder Requisi„torial-Schreiben angefangen, durch die er„lassene Edictal-Citation, oder Ertheilung des „sichern

e) Elem. jur. crim. §. 753.

f) Grundsätze des peinl. Rechts. §. 589.

g) Elem. jurispr. crim. Sect. 1. §. 77.

„sichern Geleits fortgesezt, und an einigen Or„ten mit dem Bann oder Achts-Proceß be„schlossen. Wenn die Verbrecher oder Ange„schuldigte gegenwärtig sind: so verfähret der „Richter entweder auf geschehene Anklage des „beleidigten Theils, oder ohne Anklage ver„möge seiner Amtspflichten. In jenem Fall „nennt man den Proceß den Anklags-Proceß „und in diesem den Untersuchungs- oder In„quisitions-Proceß." Hiernach müßte man glauben, daß eines Theils der Anklage- und Inquisitions-Proceß nur eine Unterabtheilung des Processes wider gegenwärtige Verbrecher sey, mithin jene voraufgehen müsse; und daß andern Theils ersterer sich auf die Anklage des beleidigten Theils beschränke. Allein, bey genauerer Erwägung siehet man leicht, daß er sich in dieser ganzen Stelle nur unzutreffend ausgedruckt habe. Denn in Absicht des lezten Punctes sagt er an einer andern Stelle h) deutlich genug, daß er sowohl den öffentlichen Ankläger als andere Privat-Personen zulasse. Und von dem Processe, der wider abwesende Verbrecher angestellet wird, ist es einleuchtend, daß der Richter dabey eben so gut entweder auf Verlangen eines Anklägers oder von Amtswegen verfahre: mithin kann die Abtheilung nicht auf diese Art gemacht werden.

Dazu

h) §. 799.

Dazu halte ich diese Eintheilung des Processes in den Proceß wider gegenwärtige und abwesende Verbrecher ganz überflüßig. Ist gleich nicht zu leugnen, daß das Verfahren wider einen abwesenden Verbrecher anders sey, als wider einen gegenwärtigen, so entstehet doch aus dieser Verschiedenheit keine besondere Art des Processes. Eine eben so erhebliche Verschiedenheit findet sich in dem Verfahren, wenn der Angeschuldigte der That geständig ist, und wenn er sie läugnet: aber deswegen wird der Proceß gegen den bekennenden Missethäter nicht vom Proceß gegen den Läugnenden unterschieden.

Beyläufig muß ich hier noch berühren, daß die ältern Juristen den Anklage-Proceß mit dem Nahmen des ordentlichen Criminal-Processes beehrten, den Inquisitions-Proceß hingegen den außerordentlichen, subsidiarischen, summarischen nannten i). Diese Benennung ist aber lange nicht mehr üblich, und ich gedenke ihrer bloß, um dabey anzumerken, daß sie vormalen die Quelle mancher unrichtigen Behauptung gewesen ist.

5. Ist aber diese ganze Eintheilung nicht für unsere Zeiten überflüssig, da nach Claproths a) Zeugnisse „heut zu Tage der Inquisitions-Pro„ceß in den mehresten Ländern eingeführet ist, „und

i) Carpzovs pract. crim. Qu. 104. §. 7. f.

a) Einl. in sämmtl. summar. Processe. §. 494.

„und alsdann keine peinliche Anklage Statt „findet, sondern selbige nur als eine zu der In„quisition Anlaß gebende Denunciation ange„sehen, und die Inquisition darauf angestellet „wird.“ Freylich, wenn diese Behauptung eines berühmten Mannes, die jedoch nicht ganz neu ist b), ihre Richtigkeit hätte, so wäre es angemessener gewesen, jener bloß im Vorbeigehen zu gedenken: aber davon kann ich mich nicht überzeugen. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung bestätiget den Anklage-Proceß an mehreren Stellen c) ausdrücklich; und wenn gleich ein Privat-Ankläger selten mehr auftrit, so sind doch die Fälle häufig genug, da der Fiscal mit einer Anklage hervorgehet. Ich kann also dieser Meynung nicht beipflichten.

6. An mehreren Orten hat man diese beiden Gattungen des peinlichen Processes mit einander verbunden, woraus denn ein Verfahren entstehet, was die Rechtslehrer den vermischten peinlichen Proceß zu nennen pflegen a.). Wenn

b) Leyser Sp. 560. m. 5.

c) Art. 11. 12. 13. 14. 2c. 2c.

a) Meisters princ. jur. crim. §. 554. Kochs inst. jur. crim. §. 706. Böhmers Med. ad C. C. C. art. 11. §. 1. Claproths summ. Processe, §. 496. Die beiden ersteren nehmen den Inquisitions-Proceß als die höhere Gattung an, und theilen denselben in

Wenn nämlich eine angestellte Inquisition so weit gediehen, daß die Special-Inquisition angefangen werden kann, und der Verbrecher gegenwärtig ist, — bei dem Verfahren gegen einen Abwesenden ist mir bis jetzt kein Beispiel dieser Art vorgekommen, — wenn die Acten dem Fiscal vorgelegt, der nun eine peinliche Anklage übergiebt, die Artikel oder Fragstücke, worüber der Inquisit oder Inculpat vernommen werden soll, beilegt, und nach erfolgtem Verhör entweder durch eine Inculpations-Schrift repliciret, oder nach Bewandniß der Umstände sonstige Anträge auf eydliche Abhörung der Zeugen, Confrontation u. d. gl. machet, wobei denn die Defensions-Schrift des Inquisiten den letzten Satz ausmacht, und die erste Instanz beschließt. Eben so wird in der Folge weiter nach den Grundsätzen des Anklage-Processes verfahren. Dieses Verfahren ist nun zwar in den Vorschriften des gemeinen Rechts nicht ausdrücklich begründet: es muß aber denn doch

in den reinen und vermischten ein: dies läßt sich aber um so weniger vertheidigen, als der Theil, welcher als Anklage-Proceß behandelt wird, gerade der hauptsächlichste ist.

b) Ueber Meisters Aeusserungen in der vollst. Einl. 8. Kap §. 21. werde ich am gehörigen Orte des Weitere sagen.

doch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts in seinen einzelnen Theilen beurtheilet werden, weil die Gewohnheit, welche diese Verbindung eingeführet, alles übrige unbestimt gelassen hat. Hiebei kann es denn nun kein gegründetes Bedenken haben, daß jeder Theil dieses vermischten Processes nach den Grundsätzen des Processes behandelt werden muß, dessen Form darin beobachtet wird: inzwischen ist es leicht möglich, daß der eigentliche Lauf dieses Processes an verschiedenen Orten dennoch verschieden sey.

7. Die Benennung, vermischter peinlicher Proceß, hat übrigens noch eine andere Bedeutung, die mit der vorigen nicht verwechselt werden muß. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung a) hat nämlich dem peinlichen Richter zur Pflicht gemacht, die Entschädigung für denjenigen, dem durch ein begangenes Verbrechen ein Nachtheil oder eine Beleidigung zugefügt worden, wenn darum angesucht wird, und es nach der Lage der Sache möglich ist, zugleich mit der Strafe zu bestimmen, wenn er auch nicht zugleich der competirende Richter in Civilsachen wäre. Dies hat seine guten Gründe: es müßte sonst bei zwey verschiedenen Gerichten die Untersuchung Eines Gegenstandes angestellet werden, welches nicht allein mehrere Kosten

a) Im Art. 189. 201. und 207.

sten, sondern auch besondere Schwierigkeiten veranlassen würde. Es entstehet hiedurch ein Verfahren, das aus dem peinlichen und bürgerlichen Proceß zusammengesetzt ist, uud beides die öffentliche Strafe und die Privatfoderung zum Gegenstande hat. Dies findet nicht allein Statt, wenn der Beschädigte als Ankläger auftrit, und sein Gesuch auf beide Stücke richtet: sondern es hat auch bey der Inquisition und fiscalischen Klage, ja, wenn ich nicht sehr irre, auch bey der von einem andern Privatmann angestellten Anklage Platz, und wird in diesen letztern Fällen gewöhnlich unter dem Nahmen einer Adhäsion angebracht b). Mir gefällt übrigens der Ausdruck, vermischter peinlicher **Proceß**, nicht ganz, weil er zur Verwechselung beyder unter dieser Benennung angeführten Gattungen Gelegenheit giebt: völlig unangemessen aber ist der von verschiedenen gewählte Ausdruck, **Denunciations-Proceß**, weil nicht jede Denunciation mit einem Antrag zur Privat-Genugthuung verbunden ist, auch dieser Antrag eben so gut beym Anklage-Proceß und in der Mitte des pein-

b) Kochs inst. jur. crim. §. 706. Quistorps peinl. Recht, §. 589. **Püttmanns** elem. jur. crim. §. 753. Beckers diss. de tertia specie processus, mixti s. denunciatorii.

peinlichen Processes, welcher Art er sey, als bey der Denunciation gemacht werden kann. Es sey mir also vergönnet, ihn den Adhäsions-Proceß zu nennen, wie er auch in dem seltnen Falle nicht mit Unrecht heißen wird, wenn er mit einer förmlichen Privat-Anklage verbunden worden. Ich werde ihm in der Folge einen eigenen Abschnitt widmen.

8. Die zweite Eintheilung des peinlichen Processes, deren hier zu gedenken ist, ist die Eintheilung desselben in den förmlichen und summarischen Proceß. Wenn nämlich jemand ein geringeres Verbrechen begangen hat, und dafür nur mit einer Geldbuße, einem mäßigen Gefängniß, oder einer andern kleinen Strafe zu belegen ist, so muß das Verfahren anders eingerichtet werden, als bey einem schwereren Verbrechen, bey dem eine härtere Ahndung, wohl gar Lebensstrafe, eintrit. Es fallen daher in den Fällen der ersteren Art alle diejenigen Theile des peinlichen Processes weg, welche bey geringeren Verbrechen nicht passen, und theils den Angeklagten mehr drücken würden, als die Strafe selbst, wohin insbesondere der persönliche Arrest und die Tortur zu rechnen sind, theils in außerwesentlichen Handlungen bestehen, die man zwar in Dingen, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, der Sicherheit halber be-

obachtet, aber sonsten zu Verminderung solcher Bemühungen und Kosten, die zu einer richtigen Entscheidung nicht unumgänglich nothwendig sind, unterlassen kann. Unsere peinliche Halsgerichts-Ordnung macht diese Abtheilung zwar nicht; allein sie ist in der Natur der Sache so sehr gegründet, daß sie von den neuern Rechtsgelehrten allgemein angenommen worden a); und wenn es dessen bedürfte, kann sie durch die Vorschrift des römischen Rechts b) gerechtfertiget werden. Zwar pflegt man gewöhnlich nur den Inquisitions-Proceß so abzutheilen: allein alle Gründe treffen beym Anklage-Proceß in gleicher Maaße zu, und ich sehe also nicht ab, wie man bey diesem die nämliche Folge bezweifeln wollte.

Wenn andere c) kürzer sagen, der summarische Proceß finde bey geringern, der förmliche bey größeren Verbrechen statt, so ist dies im Grunde einerley, und ich habe nur den eigentlichen Unterschied etwas näher bestimmet.

Koch

a) Leyser Sp. 560. m. 11. f. Böhmer Obs. 1. ad Carpz. Qu. 107. Med. ad C. C. C. art. 20 §. 10. Meisters princ. jur. crim. §. 553. Kochs inst. jur. crim. §. 712. Quistorps peinl. Recht, §. 589. Püttmanns elem. jur. crim. §. 753.

b) l. 6. D. de acc. et inscr.

c) Meister, Quistorp, Püttmann, a. a. O.

Koch nennt den summarischen Proceß denjenigen, in dem bloß die wesentlichen Theile beybehalten werden: dieser Ausdruck ist aber Misdeutungen unterworfen, indem eines Theils das, was hier ausgelassen wird, in anderer Rücksicht auch wesentlich genannt werden kann; — warum sollte z. B. die Tortur nicht eben so wesentlich seyn, als der Reinigungs-Eyd? — andern Theils aber verschiedenes mitgenommen wird, was der Strenge nach wohl außerwesentlich ist, aber keine besondere Bemühungen und Kosten macht, und bisweilen zur Aufklärung der Sache viel beyträgt; — wovon das summarische Verhör und die Confrontation einleuchtende Beyspiele abgeben d).

9. Die Eintheilung des Inquisitions-Processes in den förmlichen und summarischen ist zwar auch vom **Nettelbladt** a) gebilliget, aber dabey zugleich eine andere von der gewöhnlichen ganz abweichende Eintheilung des Inquisitions-Processes vorgetragen, und um diese zu behaupten, ein neuer Begriff der General- und Special-Inquisition gemacht, deren ich in der Folge umständlicher gedenken werde. Diesen Begrif der General-Inquisition, jedoch

d) Meine Abh. de inquis. summaria, §. 2.

a) Diss. de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione speciali, §. 1. a.

diesen allein, hat noch neulich Westphal b) beybehalten, und darauf den Satz gebauet, daß bey geringen Verbrechen die General-Inquisition genüge, die Special-Inquisition hingegen bey schweren Verbrechen hinzukomme. Wäre dies richtig, so müßte die von mir vorgetragene Eintheilung entweder anders gemacht oder ganz weggelassen werden: allein, ich werde im folgenden Abschnitte ausführlicher zeigen, daß diese Abweichung von den bisher gewöhnlichen Begriffen und Lehren keinen zureichenden Grund haben. Bedienen sich gleich bisweilen auch andere c) ähnlicher Ausdrücke: so nehmen sie doch nicht an jenen Behauptungen in ihrem ganzen Umfange Theil.

10. Diese beyden Haupt-Eintheilungen dürfen hier allein bemerkt werden, und in deren Grundlage kann man nun die verschiedenen Arten des peinlichen Processes am füglichsten in folgender Ordnung vortragen. Der Inquisitions-Proceß, als der gewöhnlichste, mache den Anfang; und zwar werde der förmliche zuerst so ausführlich abgehandelt, daß man sich bey den übrigen darauf beschränken könne, die Abweichung zu bemerken. Auf ihn folge der summarische Inquisitions-Proceß, der sum-

b) Criminalrecht, 120 Anm. §. 1. 4.

c) Meisters Erkenntnisse und Gutachten, Dec. 10. nr. 3. Dec. 115. nr. 9.

summarische Anklage-Proceß, der vermischte Proceß, und der Adhäsions-Proceß. Im Wesentlichen ist diese Ordnung von derjenigen nicht verschieden, die man bisher schon in allen neuern Lehrbüchern gewählt hat.

11. Ehe ich diesen Abschnitt schließe, muß ich noch einige Bemerkungen über die Quellen des peinlichen Processes hinzufügen. Ich verstehe darunter nicht alle und jede Hülfsmittel, deren man sich zu Erklärung und Erläuterung der Criminal-Gesetze bedienen kann; sondern nur diejenigen Stücke, aus denen in der Folge die eigentlichen Beweise zu entlehnen sind. Da ich wohl einmal von den bisher angenommenen Sätzen abgehen dürfte, und also diese Abweichungen rechtfertigen muß; da ferner bisher ein an sich richtiger Satz bisweilen aus einem unrichtigen Grunde hergeleitet worden, und ich nach meinem Plane mich auf eine ausführliche Erörterung der Gründe einlassen muß; so wird es nicht ohne Nutzen seyn, die allgemeinen Grundsetze hierüber vorauszuschicken.

12. Hätte die peinliche Halsgerichts-Ordnung, als die erste und hauptsächlichste Quelle, hierüber vollständige Vorschriften gegeben, wie dies doch die Absicht beym Entwurfe derselben gewesen zu seyn scheint; so würde es dieser Erörterung nicht bedürfen. Aber leider! ist sie unbeständig und dunkel, so wie man es von

 einem

einem Gesetze erwarten konnte, das in solchen Zeiten und unter solchen Umständen gemacht wurde. Was von diesem Gesetze im übrigen zu bemerken ist, gehöret nicht hierher a); nur muß ich die Frage berühren: ob das, was darin vom Anklage-Proceß gesagt wird, auf den Untersuchungs-Proceß angewandt werden könne, und umgekehrt? Wernher b) beantwortet die Frage dahin, daß von der einen Art des Processes auf die andere so lange der Schluß gemacht werden müsse, als die Verschiedenheit der Form keinen Grund zur Ausnahme darbietet. Und diese Meinung halte ich für gegründet: was in dem einem Processe Recht ist, und zur Form des andern passet, kann in diesem nicht Unrecht seyn; der Zweck ist bey beyden einerley, im Wesentlichen läßt sich also kein Unterschied denken. Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung bestätiget dies selbst im 8ten und 9ten Artikel, da sie sagt, daß es in Absicht des Bekenntnisses, der Anzeigen, der peinlichen Frage, aller Erkundigung, so zur Erfindung der Wahrheit dienlich ist, des Beweises und der Rechtfertigung eben so gehalten werden sollte, wie nach hin vom Anklage-Proceß bestimmt worden: denn wenn in diesen Puncten ein solcher Schluß gilt, warum sollte,

a) Man sehe allenfalls Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung nach.

b) Obs. for. part. 3. obs. 10.

sollte er nicht auch bey den übrigen Theilen des Processes seine Anwendung finden.

13. Das canonische und römische Recht ist die zweite Quelle des peinlichen Processes, die jedoch nur in so ferne gebraucht werden kann, als die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung keine andere davon abweichende Grundsätze eingeführet hat. Beyde finden hier eben die subsidiarische Anwendung, die sie in Civil-Sachen haben. Und es scheint mir keinem gegründeten Zweifel unterworfen zu seyn, daß im etwanigen Collisions-Fall das canonische Recht dem römischen Rechte vorgehe, da ersteres zu der Zeit, wie beide recipiret wurden, unstreitig den Vorzug hatte, und es damalen Ketzerey gewesen seyn würde, die Gültigkeit der Verfügungen des vermeinten Statthalters Christi auf Erden zu beschränken. Hat gleich in den folgenden Zeiten, bevorab bey uns Protestanten, die Anwendung einzelner Sätze und Lehren Bedenklichkeiten gefunden; so ist doch die ganze Reception nicht vernichtet, oder die Art und Weise, wie sie geschahe, wesentlich verändert a) Die bekannten Beschränk-

a) Die in neuern Zeiten so verschieden beantwortete Frage: Wie weit das canonische Recht bey uns gelte, und dem römischen vorzuziehen sey? liegt zu weit ausser

kungen, daß diese subsidiarischen Gesetze da ihre Anwendung verlieren, wo sie mit unserer Staatsverfassung nicht vereinbarlich sind, und daß das canonische Recht bey Protestanten keine Kraft äußere, wenn es mit den Religions-Grundsätzen derselben nicht übereinstimmet, sind übrigens auch hier nicht außer Acht zu lassen b).

14. Aber auch diese Quellen genügen noch nicht, um allenthalben auf sicherer Bahn fortzugehen; ich muß also die Analogie des Civil-Processes als die dritte Quelle der im peinlichen Processe zu gebrauchenden Beweise empfehlen. Da die Lücken nothwendig ausgefül-

let

den Gränzen, die ich hier zu beobachten habe, als daß ich mich darauf weitläuftiger einlassen könnte. Und ich verweise also zum Ueberfluß auf Schotts Eherecht, §. 41. Malblanks Doctr. de jureiur., 5 Kap. Hellfelds jur. for. §. 81. Meisters Diss. de jur. Rom. crim. in germ. for. auctor. §. 32.

b) Wenn auch Carl 5 unter den Gesetzen seiner Vorfahren, auf die er sich bisweilen in der P. H. G. O. beziehet, das römische Recht allein verstanden haben sollte, so wird dadurch der Gebrauch des canonischen Rechts nicht ausgeschlossen.

let werden müssen; und da der Criminal-Proceß mit dem bürgerlichen Proceß so viele Gleichheiten hat; auch was in diesem von der gesetzgebenden Macht gebilliget ist, in jenem bey gleichen Gründen nicht gemißbilliget werden kann; so ist es leicht zu ermessen, woher man durch eine ausdehnende Erklärung die Vorschriften des Civil-Processes, sie mögen nun übrigens in Reichs-Gesetzen, oder im römischen und canonischen Rechte ihren Grund haben, auch auf diesen Proceß angewandt hat. Wollte man dies nicht zugestehen, so würde man die Entscheidnng der Puncte, die aus dieser Quelle hergeleitet werden, der willkührlichen Bestimmung eines jeden Richters überlassen müssen: und das läßt sich noch weniger empfehlen.

15. Diese drey Quellen nun, verbunden mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allenthalben ihre Anwendung finden, werden meines Ermessens genügen: den Gerichts-Gebrauch, der von manchen als ein in mehreren Puncten des Criminal-Processes entscheidender Grund häufig angeführet wird, kann ich nicht dafür gelten lassen. Ich habe mich an einem Orte a) hierüber schon umständlich erkläret: und darf das nur wiederholen,

 was

a) Comm. de expens. crim. stricte sic dictis, §. 13.

was ich dort schon bemerkt habe. Nämlich wenn hierunter, wie gewöhnlich geschiehet, die Behauptungen der Rechtsgelehrten, oder die Entscheidungen, die man in den gedruckten Sammlungen von Urtheilen und Belehrungen findet, verstanden werden: so unterscheide man nur diejenigen, die auf hinlängliche Gründe gebauet sind, von denen, die bloß auf Auctoritäten oder auf unzureichenden Gründen beruhen. Bey den ersteren ist die Berufung auf den Gerichsgebrauch überflüßig; da man aus den angeführten Gründen den nämlichen Satz immer herleiten kann: die letztern hingegen verdienen keinen Beyfall, wenn der Mann, dessen Ansehen sie unterstützen soll, auch noch so berühmt wäre. Ohnehin sind sich die Lehrer des Criminal-Processes nicht allenthalben einig, und es kann also der Gerichtsgebrauch, in dieser Bedeutung genommen, bisweilen sogar zur Unterstützung entgegengesetzter Behauptungen angeführet werden b). Seltener verstehet man

b) Um nur ein Beispiel anzuführen, so vergleiche man **Meisters** princ. proc. crim. §. 85. mit **Quistorps** peinl. Recht, §. 221, 228, 251. Nach dem ersteren billiget der Gerichtsgebrauch die Strafe des Rades bei einem hinterlistig begangenen Todtschlage (homicidio proditorio) nicht: nach dem

unter dem Namen des Gerichtsgebrauches, die Observanz eines Gerichtes oder Spruchcollegii in zweifelhaften Dingen: man darf aber auch nur diese nähere Bestimmung machen, um gleich einzusehen, daß die Verabredung der Mitglieder eines Gerichtes, einer Facultät rc., denen es zum Vorwurf gereichen könnte, wenn sie unter gleichen Umständen heute so und beym nächsten Falle anders erkennen wollten, weder eine Vorschrift für andere c), noch unabänderlich sey. Es bleiben also nur diejenigen Fälle übrig, bey denen ein Gewohnheits-Recht (jus consuetudinarium) behauptet werden mögte: und auch dies gehet uns bey dem Vortrage des gemeinen Rechtes nur in so ferne an, als es eine durch ganz Deutschland, so weit das gemeine Recht daselbst noch seine Anwendung finden kann, sich erstreckende Gewohnheit zur Grundlage hat. Die Gewohnheiten eines einzelnen Landes kommen beym Vortrage des gemei-

dem andern hat der Gerichtsgebrauch auch bei dieser Gattung des Mordes die Strafe des Rades beibehalten. Welches von beiden ist nun der rechte Gerichtsgebrauch?

c) Eine solche Observanz ist ja selbst für Mitglieder des Collegii nur in so weit die Norm, als sie im Nahmen des Collegii arbeiten: in ihren eigenen Aufsätzen können sie davon abgehen, und thun es oft.

meinen Rechtes eben so wenig in Anschlag, als die Gesetze einzelner Provinzen.

Hier wäre also genauer zu untersuchen, ob es dergleichen allgemeine Gewohnheiten würklich gebe? Wenn man nur erst diejenigen Theile und Sätze des peinlichen Processes kennet, die auf ein solches Gewohnheits-Recht beruhen sollen: so wird sich leicht bestimmen lassen, ob nicht ein anderer genügender Grund dafür angeführet werden könne, und ob das angebliche Gewohnheits-Recht würklich erwiesen sey. Meister d) beantwortet diese Frage wohl am ausführlichsten, wenn er nicht allein zwey Classen von solchen Gewohnheits-Rechten angiebt, nämlich solche, die sogar Vorschriften der peinlichen Hals-Gerichtsordnung aufheben, und solche, die mit der peinlichen Hals-Gerichtsordnung vereinbarlich sind, sondern auch daneben viele Beispiele nennet. Zu dem peinlichen Processe, denn auf die übrigen kann ich mich hier nicht einlassen, gehören die Beispiele des größten Theils des Bann- und Inquisitions-Processes und vieles von dem, was bei der Tortur beobachtet wird e), die er in-

d) Diss. de jur. rom. crim. in germ. for. auct. §. 27. 29.

e) Ich füge seine eigenen Worte bei: Ne autem asymboli simus, liceat meminisse — maxi-

inzwischen nur in die zweyte der angeführten Classen setzet. Sollten diese wohl etwas beweisen? Gerne hätte ich eine nähere Angabe derjenigen Theile des Inquisitions-Processes, — denn der Bann-Proceß gehöret nicht zum gemeinen Rechte, wenn seiner gleich in mehrern Lehrbüchern des peinlichen Rechts gedacht wird, — die auf diesem Grunde beruhen sollen, gesehen: aber der Verfasser verweiset mich statt dessen auf **Böhmer** f), bei dem ich keine Belehrung finden kann. Und eben so wenig klärt mir die beigefügte Note g) die Anwendung des Gewohnheits-Rechtes bei der Tortur auf. Allein man nehme auch aus den übrigen, in

maximae partis processus banni prouincialis; eorum, quae hodie in processu inquisitorio fieri solent, aut potius debent, nec imperii legibus nec jure communi peregrino fundatorum, sed inueterata consuetudine introductorum; et multorum, quae et formam et materiam torturae ingrediuntur.

f) Ius eccl. Prot. 5. Buch, 1. Kap. §. 86-104.

g) Ich setze auch diese wörtlich hieher: E. g. priuilegia immunitatis quarundam personarum a quaestionibus, vt clericorum, militum, decurionum, doctorum, professorum: item eorum, quae in jure romano circa punitorum cadauera erant constituta; *vid. t. t. D. de cadav. punit.*

in dieser Abhandlung angeführten, zum peinlichen Processe eigentlich nicht gehörigen Exempeln, welches man wolle, und untersuche nun, wie das Daseyn des angeblichen Gewohnheits-Rechtes erwiesen sey; so wird man zu seinem großen Befremden finden, daß **Meister** sich auf diesen Beweis gar nicht eingelassen habe. Eben diesen Mangel eines hinlänglichen Beweises, der beim Gewohnheits-Rechte so wesentlich ist h), wird man auch bei den übrigen Schriftstellern, die sich hierauf zu berufen pflegen, sogleich bemerken.

Warum sollte man auch diese trügliche Quelle nicht verlassen, da man ohnedem sehr gut fertig werden kann. Man wird keinen weiteren Nachtheil davon haben, als daß man die Vertheidigung einiger bisher nachgeschriebener Sätze aufgeben muß, die sich auf keine andere Art rechtfertigen lassen, und entweder gar gute Gründe wider sich haben, oder wenigstens füglich zu entbehren sind. Ich werde den Versuch machen, ob ich nicht fortkommen kann, ohne zu Beweisen dieser Art meine Zuflucht zu nehmen.

h) **Hellfelds** jur. for. §. 87. **Madihns** princ. jur. rom. Part. I. §. 6.

Vom

Vom Begriffe der General-Inquisition,

von

Herrn Professor Eschenbach in Rostock. *)

Ich habe in meinem Programm von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-Processes §. 10. bemerket, daß ich es beym Vortrage des peinlichen Processes am besten halte, mit dem förmlichen Inquisitions-Processe den Anfang zu machen. Beym ersten Anblick scheint es zwar willkührlich, ob man den accusatorischen oder den inquisitorischen Proceß voraufgehen lassen wolle: allein, ich glaube doch, daß die von mir gewählte Ordnung aus folgenden Gründen sowohl für den Leser als Schriftsteller bequemer sey. Jener nimt wohl häufiger auf den Inquisitions-Proceß Rücksicht, da er gewöhnlicher ist, als der Anklage-Proceß, und wird es also lieber sehen, daß er alles, was dazu gehöret, auf einem Haufen findet: kann auch den Vortrag mit den Schriften, die bis-

*) Ein Programm von 1789.

bisher am meisten gebraucht sind, weil darin eben diese Ordnung gewählet ist, leichter vergleichen. Diesem ist beim inquisitorischen Processe mehr vorgearbeitet, als beym Anklage Proceß, den viele nur ganz kurz berühren: er wird also diejenigen Stücke, welche in beyden einerley sind, beym Untersuchungs-Processe leichter, und für diejenigen, denen Auctoritäten wichtig sind, überzeugender erörtern können. Selbst die wenigen Criminalisten, denen die umgekehrte Ordnung gefallen hat a), handeln doch den Anklage-Proceß ganz kurz ab, und beziehen sich auf die nachfolgende ausführlichere Bearbeitung des Inquisitions-Processes: mit Recht haben also **Meister**, **Koch**, **Quistorp**, **Püttmann** und andere, diesem in ihren Lehrbüchern die erste Stelle gegeben.

2. Das erste, was vom Inquisitions-Processe gesagt zu werden pflegt, betrift den Ursprung desselben, und insbesondere die Frage: ob er den Römern schon bekannt, und bey ihnen im Gebrauche gewesen sey. Dies bejahen **Carpzov** a), **Matthäus** b), **Voet** c), **Leyser** d) und

a) **Carpzovs** pract. crim. qu. 106. nr. 2. **Engaus** elem. jur. crim. 2. Buch, §. 65. **Böhmers** elem. jur. crim. 1. Buch, §. 85.

a) Qu. 103. nr. 29. f.

b) Comm. de crim. ad libr. 48. Dig. Tit. 20. c. 1.

c) Comm. ad Pand. 48. B. 2. Tit. §. 17.

d) Sp. 560. m. 10.

und Westenberg e), nach deren Versicherung er wenigstens in einigen Fällen schon Statt gefunden hat; andere, unter denen Thomasius f) und Böhmer g) sich fast allein auf Gründe eingelassen haben, vertheidigen das Gegentheil h); einige aber suchen einer bestimmten Antwort durch die Aeußerung auszuweichen, daß er in der Gestalt, die er bey uns hat, den Römern unbekannt gewesen sey, von denen ich mich hauptsächlich auf den Ritter Filangieri i) beziehen will, da er auch die Form dieses römischen Inquisitions-Processes, auf die sich andere nicht einlassen k), genauer zu bestimmen versucht hat.

Eigent-

e) Princ. jur. 48. B. 2. Tit. §. 2.

f) Diss. de orig. proc. inquis. §. 35. f.

g) I. E. P. 5. B. 1. Tit §. 86. f.

h) Diesen zähle ich auch diejenigen Schriftsteller bei, die des Inquisitions-Processes da, wo seiner sonst hätte gedacht werden müssen, nicht erwähnen; z. E. Selchow in den elem. jur. Rom. anteiust. im 2ten Abschn. des 2. Kap.

i) System der Gesetzgebung, 3. B. S. 106. der Anspacher Uebersetzung, die ich in der Folge allemal allegiren werde.

k) Z. B. Hombergk zu Vach in der Disp. de diu. ind. proc. inquis. et accus. §. 1. in J. F. Plitt Anal. iur. crim. N. 10.

Eigentlich kommt nun zwar auf die Erörterung dieser Controverse nicht viel an, indem kein einziger erheblicher Satz in der Folge davon abhängt: allein die Ausführlichkeit, die ich versprochen habe, erfodert eine genauere Entwickelung derselben. Ich will allso die Gründe beyder Theile anführen: bemerke jedoch im Voraus noch einige Puncte, die hiebey in Betracht gezogen zu werden verdienen. 1) Es kommt nicht sowohl darauf an, ob die außerwesentlichen Theile des Inquisitions-Processes schon die Form gehabt, die sie jetzt haben: sondern vielmehr nur, ob das Wesentliche, die vom Richter allein, ohne voraufgehende Anklage, und ohne Theilnehmung eines Anklägers, geschehene Erörterung und Bestrafung eines Verbrechens, Statt gefunden habe. 2) Man findet zwar, daß gewisse Erkundigungen und Aufsuchungen von Zeugen bey den Römern den Namen der Inquisition geführet: dies war aber bloß Vorbereitung des eigentlichen Processes, geschahe auch nicht von dem competirenden Richter, und fand auch beym Anklage-Proceß unstreitig seine Anwendung l): die davon handelnden Stellen erweisen also nichts, wenn man nicht darthun kann, daß nachhin auch die Prüfung dieser aufgesuchten Beweise, und das erfolgte Erkenntniß ohne wei-

l) Bollets hist. for. Rom. 4. B. 9. Cap.

weitere Dazwischenkunft eines Anklägers eingeleitet sey. 3) Einzelne Beyspiele des Despotismus der römischen Kaiser, die jemanden mit Hindansetzung der gesetzlichen Form zum Tode oder zu einer andern Strafe verurtheilet, können für keinen Beweis des Inquisitions-Processes gelten.

Für die bejahende Meinung berufet man sich hauptsächlich auf verschiedene in dem römischen Recht vorkommende gesetzliche Vorschriften, deren Erklärung Schwierigkeiten ausgesetzt ist, wenn der Inquisitions-Proceß den Römern unbekannt gewesen seyn sollte. Diese Gesetze sagen nämlich: 1) daß niemand wider seinen Willen genöthiget werden könne, die Stelle eines Anklägers zu übernehmen m); 2) daß die Obrigkeit die Pflicht auf sich habe, dafür zu sorgen, daß die öffentliche Sicherheit durch böse Menschen nicht gestöret werde n); 3) daß die Obrigkeit daher grobe Verbrecher sogleich aufsuchen und in Verhaft nehmen lassen müsse o); 4) daß, um diesen Zweck zu erreichen, besondere Personen verpflichtet gewesen, die begangenen Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen, und sich um deren Beweise zu bekümmern, welche Nunciatores, Stationarii,

m) L. vn. C. vt nemo inv.
n) L. 3. und 13. D. de off. Praes.
o) Nov. 128. c. 21.

Curiosi und Irenarchae geheissen p); 5) daß in einigen oder allen Fällen, wo die Denunciation eines öffentlichen Beamten den peinlichen Proceß veranlaßte, die Förmlichkeiten nicht nöthig waren, die man beym Anklage-Proceß sonst erfoderte q); 6) daß daher Fälle, wo ein Ankläger auftrat, von den Fällen, wo die Verbrecher durch die öffentlichen Beamten vor den Richterstuhl gezogen wurden, ausdrücklich unterschieden werden r); und 7) daß, wenn auch der Ankläger aus unzulänglichen Gründen von der Klage abstünde, der Proceß dennoch seinen Fortgang behalten müsse s). Aus die-

p) L. 1. C. de curios.

q) L. 7. C. de accus. et inscr.

r) L. 1. C. de cust. reor.

s) L. 2. C. de abolit. Ich füge die Worte des Gesetzes bei, da es vielleicht am ersten für diese Meynung einnehmen mögte. Abolitio praesentibus partibus caussa cognita non a Principe sed a competente iudice postulari debet; id est, si per errorem, seu temeritatem, seu calorem ad accusationem prosilierit: hoc enim accusator explanans abolitioni locum faciet. Sin autem per deceptionem, seu pecuniis a reo corruptus, ad postulandam abolitionem venit, redemtae miserationis vox minime admittatur, sed adver-

diesen Vordersätzen schließt man nun weiter: wenn niemand zum Anklagen gezwungen werden sollte, gleichwohl aber begangene, der Obrigkeit schon bekannt gewordene Verbrechen nicht unbestraft bleiben, oder gar die bereits arretirte, und die von dem nun zurückretretenden Ankläger schon besprochene Delinquenten ununtersuchter Sache wieder entlassen werden konnten, — was doch wohl niemand behaupten wird, — so muß außer dem accusatorischen Processe noch ein anderes Verfahren in peinlichen Fällen, wie es denn auch in den Gesetzen davon ausdrücklich unterschieden wird, Statt gefunden haben: und das kann, weil der Ankläger dabey fehlte, unserm Inquisitions-Proceß im Wesentlichen nicht unähnlich gewesen seyn. Wer dies bestreitet, mache uns ein anderes Bild von diesem Verfahren, und lege uns die Beweise vor, auf die er seine Hypothese zu bauen gedenket.

aduersus nocentem reum, *inquisitione facta*, poena competens ingeratur. Da aber das Wort inquisitio im Lateinischen eine eben so ausgebreitete Anwendung hat, als das Wort Untersuchung im Deutschen, und da es hier füglich von der Prüfung des Abolitions-Grundes verstanden werden kann: so erhellet bald, daß das darauf zu bauende Argument so erheblich nicht sey, als es beim ersten Anblick scheinet.

Von der andern Seite läßt sich hierauf antworten: 1) In dem ganzen weitläuftigen römischen Gesetzbuche ist weder der Name dieses von dem Anklage-Proceß angeblich unterschiedenen Verfahrens zu finden, noch die Form desselben bestimmet, noch irgend eine specielle Vorschrift für dasselbe enthalten. Dies gänzliche Stillschweigen über einen so wichtigen, vom Civil- und Anklage-Proceß merklich abweichenden Gegenstand wäre ganz unerklärbar, wenn es würklich eine solche Gattung des Processes gegeben hätte. Freylich sind die Vorschriften über den accusatorischen Proceß auch nicht so vollständig, als es seyn könnte: aber man ist doch um einen richtigen Begriff nicht verlegen, und das Uebergangene läßt sich aus dem Civil-Proceß ziemlich gut suppliren. 2) Gewinnet gleich die Erklärung einiger Gesetze durch die Hypothese vom Inquisitions-Processe bey den Römern, so giebt es doch auch andere, die man desto weniger damit vereinbaren kann. Es heißt nämlich ebenfalls in den römischen Gesetzen: daß, wenn der Ankläger stirbt, und binnen vier Wochen kein anderer in seine Stelle tritt, der Name des Angeklagten auf dessen Verlangen aboliret werden solle t); daß niemand einer öffentlichen Ehrenstelle entsetzt werden solle, wenn

t) L. 3. §. 4. D. de accus. et inscr.

wenn kein Ankläger gegen ihn auftritt, oder derselbe seine Anklage wieder zurückenimmt u); und daß die Blutschande nicht geachtet werde, wenn kein Ankläger sie rüget v). 3) Will man mit Wahrscheinlichkeit zufrieden seyn, so wird die Vermuthung, daß in Ermangelung eines Privat-Anklägers ein öffentlicher Ankläger aufgetreten, und diesem die inscriptio in crimen, vielleicht auch noch andere Förmlichkeiten nachgelassen worden, alle Zweifel weit bequemer heben. Ob die Advocaten des Fiscus, wie Leyser w), Bonn x), und Meister y) glauben, mir aber nicht einleuchten will z), oder

 die

u) L. 6. §. 3. D. de muner.

v) L. 38. §. 7. D. ad L. Iul. de adult.

w) Sp. 49. m. 10. 11.

x) Diss. de jur. et off. fisci caes. proc. et adv. 1. Abschn. §. 5. 2. Abschn. §. 7.

y) Vollst. Einl. 8. Hauptst. §. 2. und 18.

z) Sie beziehen sich zum Beweise ihrer Angabe theils auf Spartians Lebensbeschreibung des Kaisers Hadrian, theils auf den L. 5. §. 13. D. de his, quae vt ind. und den L. 5. C. de delator. Allein ersterer sagt kein Wort weiter, als: Fisci aduocatos primus instituit; bemerkt aber keinesweges, was ihr Amt gewesen. Und beyde Gesetze handeln, wie der Augenschein

die Irenarchen, wie Böhmer a) angiebt, oder noch andere öffentliche Beamte dies besorget, läßt sich nicht bestimmen.

Ich halte die letzten Gründe stärker, und habe daher kein Bedenken, dieser Meinung beyzutreten: allein zu einer völlig überzeugenden Gewißheit läßt sich die Sache nicht bringen. Einige Stellen aus ältern Schriftstellern, auf die sich die eine sowohl als die andere Parthey noch zu berufen pflegt, habe ich nicht berühret, weil sie nichts Specielles enthalten, und ihre Deutung noch größern Schwierigkeiten unterworfen ist.

3. Im canonischen Rechte ist dagegen der Inquisitions-Proceß deutlicher bestätiget. Finden sich gleich noch ein Paar Stellen, welche den

schein zeiget, nicht von der Anklage der Verbrecher, sondern von der Angabe und Beitreibung des dem Fiscus angefallenen Vermögens.

a) I. E. P. 5. B. 1. Tit. §. 84. Sein aus den Worten des L. 6. D. de cust. exh. reor., et quod scripserit exequi, hergeleitetes Argument mögte wohl zu weit hergeholt seyn: inzwischen hat sein Sohn in den medit. ad C. C. C. beim 214. Art. §. 3. diese Vermuthung wiederholet.

den Anklage-Proceß allein zu billigen scheinen a), so sind diese Ueberbleibsel älterer Grundsätze doch sichtlich nur aus Unachtsamkeit des Compilators eingeflossen, da andere Stellen wegen des Inquisitions-Processes keinen Zweifel übrig lassen. Der erste Titel des fünften Buchs der Decretalen hat schon die Ueberschrift: von Accusationen, Inquisitionen und Denunciationen, und enthält mehrere vom Inquisitios-Proceß handelnde Gesetze, unter denen das 24ste besonders zu merken ist b), weil es

N 5 die

a) C. 1. X. ad accus. c. 4. und 17. C. 2. qu. 1.

b) Es sey mir erlaubt, dies merkwürdige Gesetz hier ganz einzurücken, da es nachgelesen zu werden verdienet, und nicht jeder es sofort nachschlagen mögte: Qualiter et quando debeat Praelatus procedere ad inquirendum et puniendum subditorum excessus, ex auctoritate veteris et noui Testamenti colligitur euidenter, *ex quibus postea processerunt canonicae sanctiones:* sicut olim aperte distinximus, et *nunc sacri approbatione Concilii confirmamus.* Legitur enim in Euangelio, quod villicus ille, qui diffamatus erat apud Dominum suum, quasi dissipasset bona ipsius, audiuit ab illo: Quid hoc audio de te? redde rationem villicationis tuae, iam enim non poteris amplius villi-

villicare. Et in Genesi Dominus ait: Descendam et videbo, vtrum clamorem, qui venit ad me, opere compleuerint. Ex quibus auctoritatibus manifeste probatur, quod non solum cum subditus, sed etiam cum Praelatus excedit, *si per clamorem et famam ad aures superioris peruenerit*, *non quidam a maleuolis et maledicis*, *sed a prouidis et honestis*, *nec semel tantum sed saepe*, quod clamor innuit et diffamatio manifestat, debet *coram Ecclesiae senioribus* veritatem diligentius perscrutari, vt, si rei popoſcerit qualitas, *canonica districtio* culpam feriat delinquentis; *non tanquam idem sit accusator et iudex*, *sed quasi denunciante fama vel deferente clamore officii sui debitum exsequatur*. Licet autem hoc sit obseruandum in subditis, diligentius tamen est obseruandum in Praelatis, qui quasi signum sunt positi ad sagittam; et quia non possunt omnibus complacere, quum ex officio suo teneantur non solum arguere, sed etiam increpare, quin etiam interdum suspendere, nonnunquam vero ligare, frequenter odium multorum incurrunt, et insidias patiuntur. Et ideo *Sancti Patres* prouide *statuerunt*, *vt accusatio Praelatorum non facile admittatur*, ne concussis columnis corruat aedificium: nisi diligens abhibeatur cautela, per quam non solum falsae sed etiam malignae criminatio-

nationi ianua praecludatur. Verum ita voluerunt prouidere praelatis, ne criminarentur iniuste vt tamen cauerent, ne delinquerent *insolenter;* contra morbum vtrumque inuenientes medicinam congruam, videlicet, vt criminalis accusatio, quae ad diminutionem capitis, id est degradationem, intenditur, nisi legitima praecedat inscriptio, nullatenus admittatur. *Sed quum* super excessibus suis *quisquam fuerit infamatus*, vt iam clamor ascendat, qui diutius sine scandalo dissimulari non possit, vel sine periculo tolerari, absque dubitationis scruplo ad inquirendum et puniendum eius excessus non odii fomite sed charitatis procedatur affectu: quatenus si fuerit grauis excessus, etsi non degradetur ab ordine, ab administratione tamen amoueatur omnino, quod est secundum sententiam euangelicam a villicatione villicum amouere, qui non potest villicationis suae dignam reddere rationem.

Debet igitur praesens esse is, contra quem facienda est inquisitio, nisi se per contumaciam absentauerit, et exponenda sunt ei illa capitula, de quibus fuerit inquirendum, vt facultatem habeat defendendi se ipsum: et non solum dicta, sed etiam nomina testium sunt ei, vt quid et a quo sit dictum appareat, publicanda,

nec

nec non exceptiones et replicationes legitimae admittendae, ne per ſuppreſſionem nominum infamandi, per exceptionum vero excluſionem deponendi falſum audacia praebeatur.

Ad corrigendos itaque ſubditorum exceſſus tanto diligentius debet Praelatus aſſurgere, quanto damnabilius eorum affenſas deſereret incorrectas. Contra quos, vt de notoriis exceſſibus taceatur, *etſi tribus modis poſſit procedi, per accuſationem videlicet denunciationem et inquiſitionem ipſorum*, tamen in omnibus diligens adhibeatur cautela, ne forte per leue compendium ad praue diſpendium veniatur. Sicut accuſationem legitima debet praecedere inſcriptio, ſic et denunciationem charitatiua monitio, et inquiſitionem clamoſa inſinuatio praeuenire; illo ſemper adhibito moderamine, vt iuxta formam iudicii ſententiae quoque forma dictetur.

Hunc tamen ordinem circa regulares perſonas non credimus vſquequaque ſeruandum, quae, cum cauſſa requirit, facilius et liberius a ſuis poſſint adminiſtrationibus amoueri.

Sollte ſich nicht irgendwo eine Nachricht von der Veranlaſſung dieſer Verfügung vorfinden, die unter den Decreten des lateraniſchen Concilii das achte iſt, und zum Theil wörtlich aus einem früheren Reſcripte des Pabſtes Innocentius, deſſen Schluß das cap. 17. X. eod. ausmacht, entlehnt worden?

die vom allgemeinen lateranischen Concilio gebilligten hauptsächlichen Grundsätze der Inquisitionen vorträgt, und diese Bestätigung des Concilii vielleicht die bis dahin gemachten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des inquisitorischen Verfahrens heben sollen. Thomasius c) und Böhmer d), denen nachhin viele andere gefolgt sind, geben geradezu den Pabst Innocentius III. für den Erfinder des Inquisitions-Processes an, weil die davon handelnden Decretalen fast alle von ihm herrühren. Da aber in denselben der Inquisitionen nicht als einer neuen und bisher unbekannten Sache gedacht, vielmehr an einer Stelle sogar gesagt wird, daß die heiligen Väter in vorigen Zeiten schon eine den inquisitorischen Proceß angehende Verordnung gemacht; so ziehe ich Malblanks e) Angabe vor, der sie in frühere Zeiten hinaussetzt. So wie die römische Hierarchie sich überhaupt allmälig bildete: so wurden die Erinnerungen und Vermahnungen der Kirchenlehrer stufenweise in eine Kirchen-Disciplin verwandelt, und dann folgte durch eben so viel Grade Gewissens-Zwang und Unterdrückug der bürgerlichen Freyheit, wozu freylich die geistlichen Gerichte, und die in denselben eingeführte

c) Diss. de orig. proc. inquis. §. 53.

d) I. E. P. 5. B. 1. Tit. §. 86.

e) Gesch. der P. G. O. §. 15.

führte Inquisition, eines der würksamsten Mittel waren.

Man bemerke hiebey vorläufig folgende Puncte: I. Manche einzelne Theile des inquisitorischen Processes sind zwar im canonischen Rechte noch nicht berühret: aber das Wesentliche desselben, die vom Richter allein, ohne Ankläger, zu beschaffende Untersuchung und Bestrafung, ist darin völlig festgesetzt. II. Das canonische Recht redet zwar eigentlich nur vom Proceß der geistlichen Gerichte: nachdem es aber auch bey den weltlichen Gerichten als ein subsidiarisches Gesetzbuch angenommen worden, ist der Inquisitions-Proceß auch bey diesen in Anwendung gekommen. III. Anscheinlich hat man bey Einführung des Inquisitions-Processes in den geistlichen Gerichten zuerst nur die Absicht gehabt, die Geistlichen nach Befinden von den verdienten Strafen möglichst zu befreyen. Daher die Verordnungen, daß keine Anklage eines Layen gegen einen Geistlichen angenommen werden solle f), daß gegen einen Prälaten nicht leicht, und nur bey schweren Verbrechen, eine Anklage Statt finde g), daß vom Richter, wenn das Verbrechen nicht zu groß ist, auf die purgationem canonicam zu erkennen sey i)

IV.

g) C. 24. X. eod.

h) C. 21. p. X. eod.

i) C. 19. X. eod.

IV. In spätern Zeiten, und insbesondere bey den Ketzergerichten, hat man zwar den Inquisitions-Proceß durch die schrecklichsten Mißbräuche verunstaltet, aber die Grundsätze des canonischen Rechtes, welche auf diese Proceßart einen unmittelbaren Bezug haben, berechtigen hiezu nicht, und es ist also nicht zu besorgen, daß deren Anwendung bey uns zu ähnlichen Mißbräuchen Gelegenheit gebe.

4. So wie die Reception des römischen und canonischen Rechtes im Anfange überhaupt große Schwierigkeiten fand: so hatte auch, wie es scheint, der Inquisitions-Proceß zuerst in den weltlichen Gerichten wenigen Beyfall a). Bey der damalichen Einrichtung der Criminal-Gerichte, bey der Unkunde der mehresten Richter, und bey dem Mangel hinlänglicher Vorschriften für diese Proceß-Art, konnte dies wohl nicht anders seyn. Inzwischen setzet doch die Bambergische b) sowohl, als die Carolinische Halsgericht-Ordnung c), ihn als eine schon bekannte Sache voraus: und diese beyden Gesetze haben ihm auch durch einige ihrer Vorschriften eine bestimmtere Form gegeben. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung bestätiget zwar zugleich den accusatorischen Proceß: allein

a) Malblank §. 15.
b) Art. 10.
c) Art. 6.

allein die Inquisitionen sind seitdem weit gewöhnlicher geworden. Privat-Ankläger finden sich fast gar nicht, da durch eine Denunciation die Bestrafung des Verbrechers eben so gut erreicht wird, und der Denunciant die Kosten und sonstige Unbequemlichkeiten des Anklage-Processes vermeidet, auch der Beschädigte, wenn nur das Vermögen des Verbrechers es zuläßet, dem ungeachtet zu seiner Entschädigung gelangen kann. Fiscäle sind bey manchen Gerichten gar nicht angestellet, und da, wo sie angestellet sind, pflegen schwere Verbrechen doch häufig inquisitorisch behandelt zu werdeu.

Thomasius d) hat die Vermuthung geäusſert, daß Carl V. oder wenigstens seine Räthe bey Abfassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung die geheime Absicht gehabt, den Anklage-Proceß ganz zu verdrängen, und die Inquisition zum allgemeinen Verfahren in peinlichen Sachen zu machen, um dadurch das Kaiserliche Ansehen zu vergrößern: die Abstellung der in den peinlichen Gerichten eingeschlichenen Mißbräuche sey also ein bloßer Vorwand gewesen. Allein seine Gründe sind weit hergeholt und von geringem Werthe. Der Augenschein ergiebt es, daß der Anklage-Proceß in der

d) Diss. de occas. conc. et intent. C. C. C. §. 33. 36.

der peinlichen Halsgerichts-Ordnung nicht gemißbilliget, sondern bestätiget ist: und was konnte der Inquisitions-Proceß, so wie er in diesem Gesetze bestimmt ist, zur Vermehrung der Kaiserlichen Gewalt beytragen? Auch die auf den Reichstägen gepflogenen Unterhandlungen e), und die dadurch veranlaßten Entwürfe und Revisionen, enthalten nichts, was diese Vermuthung f) unterstützen könnte.

5. Sollte aber der Untersuchungs-Proceß für die Sicherheit unschuldiger Personen nicht gefährlich seyn? Man sagt, daß der Richter schwerlich eine völlige Unpartheilichkeit beobachten könne, da er zugleich die Stelle eines Anklägers übernehmen, und alles, was zu Beschuldigung und Überführung des Inquisiten die-

e) Malblank, 4. und 6. Kap.

f) Spittler in seiner Vorrede zu den von Reuß übersetzten Instructionen des Spanischen Inquisitions-Gerichtes behauptet zwar auch von diesem, daß es ursprünglich die Erweiterung der Königl. Macht zum Zwecke gehabt: aber zwischen dem Spanischen Inquisitions-Gericht und den deutschen Criminal-Gerichten ist ein so himmelweiter Unterschied, daß Spittlers Argumente auf letztere gar keine Anwendung leiden.

dienet, aufsuchen und einleiten muß, mithin Parthey und Richter zugleich sey. In einzelnen Fällen kann diese Partheylichkeit des Richters noch größer seyn, wenn er schon vorher kein Freund des Inquisiten gewesen, oder wenn er während des Processes durch das Betragen desselben beim Verhöre, durch Erinnerungen gegen die Direction des Processes, durch Entweichung aus dem Gefängnisse und ähnliche Ursachen, gegen denselben eingenommen wird. Man bedauert dabei den Inquisiten um so mehr, da ein partheyischer Richter unendlich viele Gelegenheiten hat, ihm unbemerkt zu schaden, und da die größere Kenntniß des Rechts, die Befugniß eine den Absichten gemäße Einleitung zu machen, und die Präsumtion der Glaubwürdigkeit, demselben ein entscheidendes Uebergewicht verschaffen.

Wäre dieser Vorwurf gegründet, so würden wir zwar freylich diese Art des Processes nicht verwerfen können, so lange das Gesetz sie billiget, und der Mangel eines Anklägers sie unentbehrlich macht: allein es würde sich doch das Zutrauen zu dem Richter merklich mindern, und mancher aus allgemeinen Grundsätzen hergenommene Entscheidungsgrund eine ganz andere Bestimmung haben müssen, als man ihm jetzt zu geben pflegt.

Ich glaube aber, daß man diesen Vorwurf, der in sehr verschiedenen Gestalten und Ein-

klei-

kleidungen zu allen Zeiten gemacht worden, genügend ablehnen könne. Man erwäge hiebei nur folgende Puncte, so wird manches, was beim ersten Anblicke sehr scheinbar vorgetragen war, unbeträchtlicher werden. I. Alles, was den accusatorischen und bürgerlichen Proceß in gleicher Maaße trifft, kann dem inquisitorischen Proceß nicht zum besondern Vorwurf gereichen, wenn es auch an sich nicht ohne Grund wäre. Wann ich also gleich nicht in Abrede stellen kann, daß die bisherigen Mittel gegen die Partheylichkeit eines unrechtfertigen und eingenommenen Richters, die Recusationen, die Verschickung der Acten u. s. w., nicht völlig zulänglich sind, einen Unschuldigen ganz zu sichern: so ist das doch bey den andern Proceß-Arten eben so, und was bey diesen dem Uebel abhilft, wird beym Inquisitions-Proceß eben so würksam seyn. Die nämliche Bewandniß hat es mit andern gemeinschaftlichen Ursachen ungerechter Erkenntnisse, mit der Unwissenheit des Richters, mit harten, unvollständigen und unvernünftigen Gesetzen, mit den herrschenden Vorurtheilen gewisser Zeiten, mit der Einwürkung mächtiger Feinde: der Inquisit fühlet oft ihren Druck, aber er würde ihn als Angeklagter eben so fühlen, und in einer jeden andern Proceßart wird sich dies um nichts verändern, wenn die übrigen Umstände gleich sind. II. Will man, was doch immer nur uneigent-

licher Ausdruck ist, behaupten, daß der Richter bey der Inquisition die Stelle des Anklägers übernehme, weil er alles, was zur Inculpation und Ueberführung des Inquisiten dienet, aufsucht und einleitet: so muß man hinzusetzen, daß er auch zugleich die Stelle des Defensors übernimmt, indem es eben so große Pflicht für ihn ist, alles, was zur Vertheidigung und Entschuldigung des Inquisiteu beytragen kann, gleich sorgfältig aufzusuchen und einzuleiten. Jeder Richter also, dem es nicht an Einsicht oder gutem Willen mangelt, wird sich eben so gut für als wider den Inquisiten bemühen: er hat nie so viel eigenes Interesse als der Privat-Ankläger, oder der Fiscal, und es wird ihm also in der Regel wohl angenehmer seyn, wenn er den Inquisiten unschuldig erklären, oder seine Strafe mildern kann. III. Wenn man sich auf einzelne Beyspiele zur Unterstützung solcher Vorwürfe berufet: so erwäge man, daß sich dieselben ohne Acten nie zuverlässig beurtheilen lassen, und man dabey das, was in fehlerhaften Gesetzen, in der Beschaffenheit des Richters, im bloßen Zufall, und in der Schuld des Inquisiten seinen Grund hat, zuvörderst absondern müsse, ehe man der Proceß-Art etwas zur Last legen kann. IV. Könnte durch Hülfe der gesetzgebenden Macht bewürkt werden, 1) daß der Criminal-Richter an Sporteln und Geldstrafen nie einen Antheil habe;

2) daß die Kosten des peinlichen Processes keine Privatperson, die die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, treffen; 3) daß der Richter, der den Proceß dirigiret hat, die Abfassung des Erkenntnisses andern überlassen müsse; und 4) daß der Richter jedesmal beym Schluß der Acten bemerke, was er für den Inquisiten gethan hat, und warum er nicht mehr gethan: so werden auch die wenigen Fälle entfernet seyn, wo man sich ein Interesse des Richters denken kann, das einen schwachen Mann von der Bahn der Rechtschaffenheit abzuleiten vermögte. Die in der Folge noch anzustellende Vergleichung des accusatorischen und inquisitorischen Processes wird über diesen Punct noch einige Erläuterungen darbieten.

6. Als der Inquisitions-Proceß in den geistlichen Gerichten eingeführet ward, gab die damalige Form dieser Gerichte zu der Abtheilung desselben in die General- und Special-Inquisition die Veranlassung a). So wie ich mir die Sache vorstelle, — in Er-

a) Durand oder Duranti in seinem Speculo iuris, im Abschnitt von der Inquisition, §. 2. (S. 30. der Ausgabe von 1562.) unterscheidet schon diese beyden Abtheilungen des Untersuchungs-Processes, und nennet sie inquisitionem praeparatoriam und sollennem. Malblank, S. 63.

mangelung hinlänglicher historischer Hülfsmittel, aus denen ich Beweise entlehnen könnte, sey es mir erlaubt, das, was ich nur auf einige andere Data begründen kann, als Vermuthung vorzutragen, — hatte es damit folgende Bewandniß. Wenn eine bischöfliche Visitation angesetzt war, so wurden gewisse Personen im Allgemeinen über die Gegenstände der Visitation, und also auch über das Betragen und die etwanigen Vergehungen der Geistlichen und Eingepfarrten vernommen b), auch des Endzwecks mit einem besondern Eyde verpflichtet c): ohne Zweifel ward dabey auf jede dem Bischofe vorher eingereichte, oder bey der Visitation eingebrachte Denunciation Rücksicht genommen. Weil inzwischen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts auf eine solche bloße Denunciation noch keine Inquisition gebauet werden durfte, sondern erst ausgemittelt werden mußte, ob der Beschuldigte hinlänglich berüch=

b) Böhmers I. E. P. §. 30. 32. 47.

c) Das canonische Recht bestimmet die Eydes=Formel folgendergestalt: quod super his, quae sciunt vel credunt esse in ecclesia reformanda, tam in capite quam in membris, exceptis occultis criminibus, meram et plenam dicant veritatem. c. 17. X. de accus.

berüchtiget war d): so ward es nöthig, mehrere Zeugen darüber abzuhören, und zu bestimmen, ob eine Inquisition gegen den Inculpaten Statt finde. So weit gehörte die Sache zu den Gegenständen der Visitation, ward mit den übrigen Gegenständen zugleich verhandelt, und in dem allgemeinen Visitations-Protocoll mit eingeführet. Da aber die bey der Visitation erfoderlichen Personen nur so lange zusammenblieben, als die Visitation daurete, auch bey der nachfolgenden Erörterung derjenigen Verbrechen, die man zur Inquisition qualificirt befunden hatte, nicht alle mehr nöthig waren: so ist alsdann diese eigentliche Untersuchung besonders und ohne weitere Verbindung mit der Visitation fortgeführet und beendiget. Es konnte also das, was bey der Visitation geschahe, und auf alle etwanige in dem Kirchensprengel begangene Verbrechen gerichtet war, mit Recht eine General-Inquisition, und die nachherige ein einzelnes Verbrechen zum Gegenstand habende Fortsetzung die Special-Inquisition genannt werden.

War diese Form bey den geistlichen Gerichten eingeführt, so konnte sie auch leicht bey

 den

d) Außer dem, was hierüber in dem schon eingerückten c. 24. X. de accus. enthalten ist, merke man noch die c. 19. u. 21. §. 1. 2. X. eod.

den weltlichen Gerichten nachgeahmet werden. Diejenigen unter ihnen, die den Blutbann hatten, versammelten sich ebenfalls zum Theil nur zu gewissen Zeiten e): und dasjenige, was man hin und wieder von der Form der alten Rüge-Gerichte lieset, so wie die in manchen Gerichten noch üblichen General-Protocolle und Juridiquen, hat manche Aehnlichkeit mit einer solchen Einrichtung.

In der Folge hat nun zwar die periodische Versammlung der peinlichen Gerichte aufgehöret, und die davon abhängende Abhaltung allgemeiner Protocolle fällt also auch weg, aber das Wesentliche ist doch geblieben. Der Grundsatz des canonischen Rechtes, daß die Inquisition nur gegen den, der sattsam berüchtiget ist, angestellet werden könne, ist in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung f) bestättiget, und das mit Recht. Wenn die Verhaftnehmung des Inquisiten eine Folge der beschlossenen

e) Pufendorf de iurisd. germ. 2. Th. 2. Abschn. 2. Kap. §. 2.

f) Art. 6. Item, so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumuth berüchtiget, oder (durch) andere glaubwürdige Anzeygung verdacht und argwönig, und derhalb durch die Oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, ꝛc.

nen Untersuchung ist, so wäre es doch unleidlich, wenn man aufs Gerathewohl und ohne hinlängliche Ursache die Sicherheit und Ruhe, die jeder Bürger im Staate fodern kann, stöhren, ihn seiner Familie und seinem Erwerb entreißen, und ihn sowohl, als die Seinigen in mannigfache Kosten, Schaden und Verdruß bringen könnte. Ist aber auch kein persönlicher Arrest die Folge, so sind doch allerley Kosten, Unannehmlichkeiten und Nachtheile davon nicht zu trennen: die Anstellung der Inquisition erfodert also auch hier zureichenden Grund. Man hat daher für diese beyden Abtheilungen des Inquisitions-Processes die alten Nahmen beybehalten: vielleicht wäre es zutreffender, sie die vorläufige und die Haupt-Untersuchung zu nennen.

Die General-Inquisition ist, wie man aus dem Angeführten schon ermessen wird, der Inbegriff derjenigen Handlungen im Untersuchungs-Processe, nach welchen der Richter bestimmet, ob gegen jemanden die Special-Inquisition angestellet werden müsse: so wie ich unter der Special-Inquisition im Gegentheil den Inbegriff derjenigen Handlungen im Untersuchungs-Processe verstehe, nach welchen der Richter entscheidet, ob und wie eine wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogene Person zu bestrafen sey.

Da ich bey der ersten Erklärung von den gewöhnlichen Definitionen, wenn auch nicht im Wesentlichen, dennoch im Ausdrucke und in Nebendingen abgehe: so wird man hierüber die näheren Erläuterungen mit Recht erwarten. Ich will also zuerst die gesammten Definitionen derjenigen Rechtslehrer, die meine Leser zur Vergleichung wählen dürften, wörtlich hersetzen, — wenn man sie einzeln lieset, merkt man es nicht, daß sich in denselben doch so manche kleine Verschiedenheit findet, — und dann die Gründe, warum ich davon abgegangen bin anführen.

Carpzov a) sagt: „Generalem appello eam, quae incerto adhuc delicto vel delinquente per iudicem fit, ad generaliter inquirendum, an reuera delictum perpetratum sit, et quisnam illud commiserit, desuper generales informationes assumendo. Quae inuento etiam delicto quoad personas delinquentes nihilominus institui potest, sicuti et viceuersa inuento reo quod ipsum delicti corpus formanda est: ad inueniendum siquidem delictum et delinquentem haec generalis inquisitio respicit. Specialis vero est, quae fit contra particularem personam, de cuius delicto curia iam notitiam habet, vel qua in delicti modum et auctorem, personam certam, in inquisitione generali suspicionibus grauatam, in

a) Qu. 107. nr. 10. 11.

in specie iudex inquirit." Kreß b): „Processus inquisitionis distinguitur in generalem et specialem. Ibi in genere quaeritur, an delictum commissum, et quis auctor, hic autem contra certum hominem proceditur, et incipit saepius a citatione reali seu captura." Böhmer c): „Generalis ordinarie circa tria capita versatur, nimirum 1) an delictum commissum? 2) a quo? et 3) quibus sub circumstantiis? Res ipsa docet, vltimum caput absque fundamento a Doctoribus omitti." Hombergk zu Vach d): „Inquisitio generalis instituitur, vt constet, an delictum probabiliter perpetratum reuera commissum sit, et an talia adsint indicia, vt contra suspectam personam, tanquam praesumtum atrocioris delicti autorem, processus criminalis institui possit. — Specialis est plenaria de crimine commisso cognitio, eum in finem instituta, ut reus siue confessus siue conuictus condemnetur, vel si in-

b) Ueber den 6. Art. §. 7.

c) Elem. jur. crim. 1. Abschn. §. 96. Auf den dritten Punct setzt derselbe ein besonderes Gewicht, und glaubt, daraus verschiedenes herleiten zu können, was sonst schwierig ist. Eine eigentliche Erklärung der Special-Inquisition hat er nicht gegeben.

d) Diss. de div. ind. proc. inq. et accus. §. 10. 14.

innocentiam suam demonstrauerit, absoluatur." Meister e): „Generalis instituitur, vt an, quomodo, et a quo probabiliter delictum sit commissum, cognoscatur, atque et fine et modo a speciali differt, qua aduersus ipsam personam criminis suspectam proceditur." Pufendorf f): „Inquisitio in generalem et specialem diuiditur. Illa instituitur, vt an vere delictum, et a quo potissimum et probabiliter commissum sit, cognoscatur, itemque vnde manauerit, et quae sit origo circumuolitantis famae: haec contra personam certam quandam ob delictum, quod reuera commissum esse iam ex inquisitione speciali apparuit." Gärtner g): „Generali inquisitione aut in corpus delicti aut in ipsam delinquentis personam proceditur, tam ad indagandam criminis commissi veritatem, quam ad ponderanda indicia speciali inquisitioni sufficienta." Koch h): „Processus inquisitorius duas habet partes, generalem et specialem. In illa iudex corpus delicti inuestigat, eiusque circumstantias generatim explorat, atque generatim in auctorem et socios inquirit, vt sufficientia indicia contra

e) Princ. jur. crim. §. 564.

f) Proc. crim. Luneb. 6. Kap. §. 1.

g) Inst. jur. crim. Proleg. §. 22. Auch hier vermisse ich die Definition der Special-Inquisition.

h) Inst. jur. crim. §. 712.

tra aliquem specialem inquisitionem instituendi adipiscatur. In hac iudex inquirit in personam certam immediate et specialiter, num illa delicti auctor et socius sit, et simul decernit, vtrum absoluendus an condemnandus, et qua poena dignus sit." Hellfeld i): „Generalis inquisitio dicitur, qua iudex in corpus delicti eiusque circumstantias et indicia, quae hanc vel illam personam delicti suspectam reddere queunt, ad protocollum inquirit, specialis inquisitio est, qua iudex speciatim contra eum, quem indicia generali inquisitione eruta de crimine commisso suspectum reddunt, per examen articulatim conceptum inquirit." Quistorp k): „Alle Untersuchung in peinlichen Fällen geschiehet entweder dergestalt, daß man nur bloß darauf das Absehen richtet, ob würklich ein Verbrechen begangen, und unter was für Umständen solches verübet worden, oder sie wird auch gegen eine gewisse Person, die man aus wahrscheinlichen und in den Gesetzen bestättigten Gründen, welche man in dem summarischen Verhör erfahren hat, für den Thäter halten muß, angestellet." Carrach l): „Die inquisitio generalis ist nichts anders, als pars processus inquisitorii

i) Iurispr. for. §. 2011.

k) Grundsätze des peinl. Rechts, §. 592.

l) Anweisung zum Proceß in Criminal-Sachen, 2. Kap. §. 11.

sitorii generalia atque praeparatoria, per quam instruitur inquisitio specialis, tanquam pars processus inquisitorii specialis et principalis." Püttmann m): Generalis circa quaestiones, an, quo modo, et a quo delictum sit perpetratum, versatur: speciali aduersus personam criminis suspectam proceditur." Claproth n) endlich sagt: „Die General-Inquisition enthält den Anfang der Untersuchung, alles, was keinen Aufschub leidet, die möglichste Festsetzung der Gewisheit einer begangenen Missethat, die Ausfindigmachung des Missethäters, seiner Helfer und Verheler, aller Zeugen summarische Verhöre, allenfalls die nöthigen Confrontationen, und die Vertheidigung um Abwendung der Special-Inquisition. Diese Umschreibung," setzt er hinzu, „wird den Begriff deutlicher machen, als eine gewagte Definition." Desto kürzer ist seine Erklärung von der Special-Inquisition, von der er o) bloß sagt: „sie sey der sollenne Criminal-Proceß."

Ich bin aus folgenden Gründen von diesen Erklärungen abgegangen. I.) Es wird zwar in der General-Inquisition erörtert, ob, von wem, und unter welchen Umständen ein Verbrechen begangen sey: dies geschiehet aber in der Special-Inquisition ebenfalls. Oft wird erst

m) Elem. jur. crim. §. 762.
n) Summarische Processe, §. 499.
o) Ebend. §. 556.

erst in dieser die Gewißheit des Verbrechens, das in jener zweifelhaft blieb, herausgebracht, und der Urheber des Verbrechens mit Zuverlässigkeit ausgemittelt, da man in jener nur zu einem Verdachte gegen ihn kommen konnte, auch die Art und Weise, wie das Verbrechen geschehen, entdecket, die man bey der General-Inquisition nicht erfuhr: und wenn gleich alles bey der vorläufigen Inquisition vollständig dargelegt würde, muß es bey der Haupt-Untersuchung doch nochmal erörtert werden. Das also, was ebenfalls ein Gegenstand der Special-Inquisition ist, kann den unterscheidenden Character der General-Inquisition nicht ausmachen. II.) Wenn einige hinzusetzen, daß die benannten Stücke bey der General-Inquisition im Allgemeinen, bey der Special-Inquisition hingegen genauer und in Bezug auf eine gewisse Person erörtert werden: so ist die Erklärung dadurch um nichts gebessert. Es kann zur Deutlichkeit nicht das geringste beytragen, wenn man den adjectiven Ausdruck, (inquisitio generalis,) nachhin adverbialiter (in genere, generatim, generaliter,) wiederholet. Es kann vielmehr dies zu der unrichtigen Folge Gelegenheit geben, daß man bey der vorläufigen Untersuchung eine völlig genaue Auseinandersetzung unnöthig achtet, und solche bis zur Haupt-Untersuchung verspart. Und da es Fälle giebt, wo man beym Anfange der

General-Inquisition den Thäter schon kennet, mithin auf denselben gleich vom Anfang an Rücksicht nimmt: so könnte man auf den Gedanken gerathen, daß alles sogleich eine Special-Inquisition werde. Diese Bestimmungen halte ich also eben wenig brauchbar. III.) Der von andern gewählte Weg, die einzelnen Theile der General-Inquisition in der Definition anzugeben, hat aus der Ursache Bedenken, weil man auch darüber noch nicht einverstanden ist, was für Theile eigentlich zur vorläufigen Untersuchung gerechnet werden müssen. Es entstehet also eine Verschiedenheit in der Erklärung, der man füglich ausweichen kann. IV.) Man vereinbare sich nur zuerst über die Erklärung der Special-Inquisition. Diejenigen, welche in deren Definition sagen, daß sie besonders gegen eine gewisse Person gerichtet werde, werden, wie ich denke, nicht bestreiten, was die andern hinzufügen, daß sie zu dem Zwecke gegen diese Person gerichtet werde, um zu entscheiden, ob und wie dieselbe bestraft werden solle: und sich also diese Abänderung unbedenklich gefallen lassen. V.) Wenn nun bey der Erklärung der Special-Inquisition auf den Zweck gesehen wird, den der Richter erreichen will; und wenn eben der Zweck in der Definition des peinlichen Porcesses im Allgemeinen zum Grunde gelegt wird p) so ist es am

p) Meine Abhandlung von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-Processes, §. 1.

am angemessensten, auch in der Definition der General-Inquisition diesen Zweck zum Unterscheidungs Grund anzunehmen.

Von allen im vorigen Paragraphen enthaltenen Erklärungen, und überhaupt von dem bisher angenommenen Begriffe, ist **Nettelbladt** a) völlig abgegangen: und ich muß daher seiner noch besonders erwähnen. Er erkläret die vorläufige und die Haupt-Untersuchung folgender Gestalt: „Definio inquisitionem generalem, quod sit ea pars processus inquisitorii sollennis regularis, in qua iudex alio modo, quam per examen rei articulatum vel probationem criminalem sollennem inuestigat, an, quomodo, et a quo delictum commissum sit, seu quod idem est, corpus delicti eruere et delinquentem seu plures delinquentes confessos vel conuictos facere tentat. Ast inquisitio specialis est ea processus inquisitorii sollennis regularis pars, in qua iudex vel per examen rei articulatum, vel per probationem sollennem vlterius, quam per inquisitionem specialem fieri potuit, inuestigat, an, quomodo, et a quo delictum commissum sit, seu, quod

a) Diss. de sententia condemnatoria sine praeuia inquis. spec. §. 1. Vorhin hatte er in seinem syst. elem. iur. positiuae, (zweyte Ausgabe,) §. 345. 346. noch den gewöhnlichen Begriff beybehalten.

quod idem eſt, hoc modo, quae deſunt quoad corporis delicti et delinquentis ſeu plurium delinquentium certitudinem, ſupplere tentat." Und in der Note ſetzt er hinzu: „Ne quem offendant hae determinationes, vel verbo monendum eſſe duco, ex mea ſententia completam et diſtinctam ſubordinationem ſpecierum proceſſus criminalis hanc eſſe. Eſt vel mere accuſatorius, vel mixtus. Inquiſitorius vel ſollennis vel minus ſollennis ſeu ſummarius eſt, et hic vel regularis vel irregularis, ſi nimirum loco inquiſitionis ſpecialis ſubſtituitur reſponſio ad certa puncta. Vnde per ſe patet diuiſionem inquiſitionis in generalem et ſpecialem nonniſi quoad proceſſum inquiſitorium ſollennem locum habere poſſe" b). Es läſſet ſich aber dieſe Abweichung von den bisher angenommenen Grundſätzen überall nicht rechtfertigen. Der Um-

b) Eigentlich muß man hiemit noch wohl das ſyſt. elem. iurisprud. poſ. §. 138. f. 338. f. vergleichen. Ich bedaure recht oft, daß übertriebene Anhänglichkeit an Wolfens Lehren und Methode, und Vorliebe zu einem neuen Syſtem, das weder zu den Geſetzen, noch zum Sprachgebrauche anderer Gelehrten paßt, den Nutzen ſo ſehr verringert haben, den die Wiſſenſchaft ſonſt von dieſem gelehrten und fleißigen Manne hätte erwarten können.

Umstand, ob man die an den Inquisiten und die Zeugen gerichteten Fragen, Artikel, Puncte, oder Interrogatorien nennet c), ist also ausserwesentlich, daß sich keine Ursache ersinnen läßt, warum man ihn zum Unterscheidungs-Grunde annehmen wollte. Er ist nicht allein so unbedeutend, daß daraus keiner der würklichen und weit wesentlicheren Unterschiede der summarischen und förmlichen Inquisitionen hergeleitet werden kann: sondern man müßte auch die sonderbaren Folgerungen zugeben, daß, wenn andere den beym Inquisitions-Proceß erfoderlichen Fragen noch drey von den vorigen verschiedene Benennungen geben, wir dadurch auch drey neue Gattungen des Inquisitions-Processes erhalten würden; und daß, wenn der Richter am Schlusse der Acten das bisher gebrauchte Wort Artikel wegstreicht, und statt dessen Interrogatorien setzt, er dadurch die förmliche Inquisition in eine summarische, und eben so umgekehrt, verwandeln könne. Gleichfalls ist es eine unrichtige Idee, daß man durch ein artikulirtes Verhör des Inquisiten und der Zeugen weiter kommen könne, als wann man sich des Namens Artikel enthält. Da nun über-

c) Da der Verfasser den Ausdruck, probatio sollennis, selbst nicht ausdrücklich erkläret hat, so habe ich Westphals Erklärung zu Hülfe nehmen müssen.

überdem diese Veränderung der bisherigen Vorstellungen ganz überflüssig ist, und dieselbe in der Folge noch manche eben so unnütze Abänderung erfodern würde: so wird es besser seyn, bey den allgemein angenommenen Grundsätzen zu beharren.

Meines Wissens hat denn auch niemand nachhin die Eintheilung des Inquisitions-Processes auf die nämliche Art gemacht: der Nahme der regelmäßigen Inquisition ist nirgend wiederholet; und wenn man gleich die summarische und förmliche Untersuchung als zwey verschiedene Gattungen ansiehet, so macht man die Begriffe doch anders. Nur **Westphal** d) hat diesen Begriff der General-Inquisition noch beybehalten, und damit den Satz verbunden, daß die summarische Inquisition von Anfang bis zu Ende eine General-Inquisition sey. Diese Lehre könnte sich dadurch empfehlen, daß man auf diesem Wege den angeblichen nachtheiligen Folgen der Special-Inquisition, insbesondere der vermeintlich damit verbundenen einstweiligen Infamie, auszuweichen vermeinet. Allein wenn man die förmliche Inquisition in die General- und Special-Juquisition abtheilet, so muß man aus gleichen Gründen den nämlichen Unterschied bey der summarischen Inquisition zulassen: und es bleibt unmöglich, bey diesen Aeus-

d) Criminalrecht, 120. Anm. §. 1. 2.

Aeußerungen die einzelnen Unterschiede des summarischen und förmlichen Inquisitions-Processes ordentlich zu entwickeln. Auch wendet man die gedachten Folgen der Special-Inquisition sicherer ab, wenn man zeiget, daß sie größtentheils ungegründet sind.

10. Die General-Inquisition bestehet aus folgenden nun einzeln abzuhandelnden Theilen: 1) der Veranlassung der Untersuchung, 2) den Erkundigungen über die Wirklichkeit des Verbrechens, 3) den Anstalteu, sich derjenigen Personen zu versichern, deren man zur Fortsetzung der Untersuchung bedarf, wenn man ihre Entfernung besorgt, oder sie sich entfernt haben, 4) der Ausfündigmachuug des Thäters, und 5) der Entscheidung, ob gegen jemand mit der Special-Inquisition verfahren werden solle. Das erste dieser Stücke macht allemal den Anfang der vorläufigen Untersuchung, und das letztere beschließt sie: die andern aber haben keine gewisse Ordnung, und werden oft neben einander bewerkstelliget so wie die eintretenden Umständen es erlauben wollen. Andere rechnen die Vorladung des Inquisiten, das summarische Verhör, und die Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition noch zur General-Inquisition: ich kann ihnen aber nicht beypflichten. Es sind dies alles Handlungen, die eine gewisse Person als würklichen oder prä-

sumtiven Thäter voraussetzen, mithin besser zur Special-Inquisition hingebracht worden. Ich werde diesen Punct in der Folge ausführlicher berühren.

11. Im Civil-Processe ist eine ähnliche Vorbereitung zum Behuf des Hauptverfahrens nicht vorhanden. Claproth a) vergleicht zwar die General-Inquisition und die in Civil-Sachen voraufgehende Besprechung der Parthey und des Sachmalters mit einander: ich finde aber diese Vergleichung weder zutreffend, noch von einigem Nutzen. Von den ganz willkührlichen Vorbereitungen zu einer Civil-Klage auf die nach einförmigen Grundsätzen einzurichtende vorläufige Untersuchung irgend eine Folgerung zu machen, würde ich mir nicht erlauben.

a) Summarische Processe, §. 499.

Ueber

Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit.

von

Nettelbladt. *)

1. Wenn man die Wichtigkeit der verschiedenen Theile der Rechtsgelahrtheit, in Absicht auf den Schaden oder Nutzen, welchen der Staat davon hat, ob sie in einem richtigen Lehrbegriff gefasset sind, oder nicht, festsetzen solte: So würde wohl die Kriminalrechtsgelahrtheit den Preis davon tragen. Denn es ist doch wohl gewiß, daß davon, ob eine dem Staate nöthige und nützliche Wissenschaft in einen richtigen Lehrbegriff gebracht ist, oder nicht, so wohl in der Theorie, als auch in der Anwendung der Wahrheiten, welche die Theorie in sich enthält, vieles abhänget, so einen Einfluß in das Wohl oder Weh eines Staates hat. Und wer weiß ferner nicht, daß davon, daß die Obrigkeiten im Staate, welche die Kriminalgerichtbarkeit auszuüben vorordnet sind,

*) Aus den Hallischen wöchentlichen Anzeigen v. J. 1779.

sind, die Kriminalrechtsgelahrtheit recht verstehen, ihrer Mitbürger Leib, Leben, Ehre, Vermögen und Freiheit abhänget. Solchemnach muß einem jeden rechtschaffenen Lehrer der Rechte es sehr am Herzen liegen, daß dieser Theil der Rechtsgelahrtheit, vor allen andern, so gelehret werde, daß der Vortrag deutlich, gründlich, pragmatisch und vollständig sey, auch überall, was vorgetragen wird, auf das genaueste bestimmet werde. Ja welchen Lehrer überfält nicht, wenn er Vorlesungen über die Kriminalrechtsgelahrtheit eröfnet, gleichsam ein Schauer, wenn er bedenket, was er vor eine Verantwortung auf sich ladet, wenn er, besonders in diesem Theile der Rechtsgelahrtheit, es an irgend einer seiner Pflichten, auch nur aus menschlicher Schwachheit, wovon doch keiner frey ist, ermangeln ließe. Und wie ist einem rechtschaffenen Lehrer nicht zu Muthe, wenn er den Leichtsinn der Studirenden bemerket, mit welchen manche derselben, auch Vorlesungen, die so wichtige Lehren betreffen, als die sind, welche in den Vorlesungen über die Kriminalrechtsgelahrtheit vorgetragen werden, gleich andern, verabsäumen.

2. Diese Wichtigkeit der Kriminalrechtsgelahrtheit erfordert es also wohl, daß man vorzüglich auf die Verbesserung dieses Theils der Rechtsgelahrtheit sein Augenwerck richte, da doch

doch ohne eine richtige und deutliche Theorie keine richtige Praxis zu erwarten stehet: obgleich dieser Satz umgekehrt nicht gilt, indem der beste Theoreticus dennoch in der Anwendung oft fehlen kann, in so weit es in derselben auf eine erlangte Fertigkeit und gesunde Beurtheilungskraft ankommt, welches am ehesten in der Kriminalpraxi sich zutragen kann. Daher auch billig nur die ehrlichste Männer und feinste Köpfe als Kriminalrichter angestellet werden sollten a).

a) Sehr wohl hat also Carl der Vte seine P. H. O. Art. 1. damit angefangen, daß er festgesetzet mit welchen Personen die peinliche Gerichte besetzet werden sollen. Es heisset daselbst: Erstlich setzen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzet werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrnen Personen, so tugentlichest und best dieselbe, nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen seyn. Allein die vornehmste Eigenschaft hat er vergessen. Denn was hilft dieses alles, wenn sie dabey keine Grütz im Kopfe haben? Die, welchen es daran mangelt, fehlen doch bey aller ihrer Frömmigkeit und Ehrbarkeit mannig-

Nun haben zwar die juristische Lehren welche die Verbrechen betreffen, in neuern Zeiten sehr glückliche Schicksale gehabt, indem besonders zu ihrer Aufnahme vieles beygetragen hat, daß man in denselben angefangen hat, aus diesen Leh-

mannigfaltig. Es scheinet zwar, der Kaiser habe auf diese Eigenschaft gezielet, wenn er von verständigen Personen redet. Allein dieses soll wohl nur so viel heißen, daß sie der Rechte verständig seyn sollen. Daher ich es für eine falsche Erklärung halte, wenn man behauptet, diese Eigenschaft solle anzeigen, daß sie prudentes seyn müssen. Noch sonderbarer ist es aber, wenn fast in allen Lehrbüchern hieraus als ein richtiges Corollarium hergeleitet wird, daß ein Kriminalrichter nicht närrisch im Kopf seyn müsse. Dieses verstehet sich wohl von selbst, und der Kaiser hat hieran wohl nicht gedacht, da er von verständigen Personen redet. Uebrigens ist dieses ein neuer Beweis, welche nichts auf sich habende Dinge oft in die Lehrbücher gebracht werden. Deswegen braucht keiner die Universität zu beziehen, daß er diese wichtige Wahrheit theuer einkaufe, und was würde ein gemeiner Mensch davon urtheilen, wenn er an der Thüre eines Hörsaals horchte, um

Lehren einen besonderen Haupttheil der Rechts=gelahrtheit zu bilden b): allein es ist doch nicht zu leugnen, daß auch diesem Theile noch vieles

zu

um zu erfahren, was die Lehrer in denselben für Wahrheit auskrameten, und nun erführe, daß man dem, der auf der Universität zum künftigen Dienst des Staats gebildet werden soll, lehre, und arg. Art. 1. C. C. C. beweise, ein Narr könne kein Kriminalrichter seyn. Die Glossatorn über den Schwabenspiegel *Cap.* 37. *ed. Bergeri* machten es noch klüger, wenn sie sal sapientiae et conscientiae erforderten. Ueberhaupt möchte ich doch auch wohl wissen, wozu dieses nützet, daß man in den Lehrbüchern von den Eigenschaften eines Kriminalrichters so viel Wesens machet. Der wird es ja doch, welchen der Oberherr im Staat dazu ansetzet, und der Herr Zuhörer würde übel ankommen, wenn er dagegen einwenden wolte, es gehe nach seinem Compendio nicht an, daß der, welcher dazu ausersehen worden, die Stelle eines Richters bekleiden solle, weil er nicht alle Eigenschaften an sich habe, welche in demselben angegeben worden.

b) Wie es nach und nach hiezu gekommen, und welcher Männer Verdienste hiebey zu

rüh=

zu seiner Vollkommenheit gehöriges abgehet. Ich würde die Grenzen dieser Abhandlung zu sehr erweitern, wenn ich alle die Mängel und Gebrechen, welche dieselbe noch hat, hier ausführen wolte, daher schränke ich solche auf die Mängel ein, welche die Lehrbücher der Kriminalrechtsgelahrheit noch haben, und werde also nur auf die bessere Einrichtung derselben mein Augenwerk richten c). Hiebei werde ich von

rühmen sind, davon S. meine Initia historiae litterariae iuridicae §. 281. und 297. der zweiten Ausgabe, wie auch Böhmers Vorrede zu seinen Obs. jur. crim. ad Carpzouium.

c) Es wird, besonders heutiges Tages, vieles geschrieben, so auf die Verbesserung des Kriminawesens gehet, und zum Theil hochgeschätzet, solte es auch nur deswegen geschehen, weil es ein Markese, ein Italiener oder anderer Ausländer geschrieben, aber keine Achtung verdienen würde, wenn der Verfasser ein Teutscher wäre. So eine Schrift machet gleich bei uns Teutschen Epoche, und wenn ein Beccaria von Mängeln der Criminal-Gesetzgebung schreibet, so wird alles über dieselbe rege, wie Hr. J. E. F. Schall in seiner gründlichen Schrift: von Verbrechen und Stra-

von der bisherigen Einrichtung derselben handlen und bei dieser Gelegenheit meine unvorgreifliche Gedanken von der bessern Einrichtung mittheilen.

3. Der verstorbene Geheime Rath von Böhmer in Frankfurt, hat, ausser vielen andern Verdiensten um die Kriminalrechtsgelahrtheit, auch das Verdienst, daß er der erste ist, welcher die juristische Lehren von denen Verbrechen in einen weit förmlichern Lehrbegriff gebracht,

Strafen. Leipzig 1779. sehr wohl bemerket hat. Es sind aber die Abhandlungen, welche die Verbesserung oder Mängel des Kriminalwesens betreffen, von doppelter Art, indem sie entweder die Mängel der Kriminalgesetzgebung, oder der Wissenschaft der Kriminalgesetze, mithin der Kriminalrechtsgelahrtheit, betreffen. Die gegenwärtige Abhandlung gehöret zu der letzten Art, und so häufig auch die Schriften sind, welche zu Abhandlungen der ersten Art gehören, so selten sind hingegen die von der zweiten Art. Ja, so weit meine Kenntnis von juristischen Schriften gehet, ist mir auch nicht eine einzige bekannt, welche eigentlich hieher gehöret. Der Aufschrift nach könnte vielleicht mancher hieher die Hoffmannische Abhandlung

bracht, als sein Vorgänger: und wenn gleich seine Nachfolger einiges, auch in Absicht auf die Lehrart, geändert und auch zum Theil wirklich verbessert haben, so sind sie doch in der Hauptsache bisher alle bei der Einrichtung dieser Wissenschaft, so er derselben in seinem Lehrbuch gegeben hat, geblieben d). Ich

lung de insignioribus defectibus iurisprudentiae criminalis germanicae und die Bauersche Streitschriften: de emendando iure criminali rechnen wollen: allein er würde sich irren, denn sie gehören zur ersten Klasse. Bisweilen kommt wohl in den Vorreden zu den Lehrbüchern über die Kriminalrechtsgelahrtheit etwas hieher gehöriges vor, als z. B. in dem Engauischen, allein es ist nicht von besonderer Erheblichkeit, wie denn auch in den juristischen Encyclopädien und Methodologien wohl hievon einige Erwehnung geschiehet.

d) Da ich mich in der Folge oft auf die Lehrbücher der Kriminalrechtsgelahrtheit, welche nach der Zeit ans Licht getreten sind, da Böhmer schon das Eis gebrochen hatte, berufen muß: so finde ich nöthig, hier zur geschwinderen Einsicht, nach der Zeitordnung, da sie zuerst ans Licht

Ich muß ihn also gleichsam zum Heerführer erwählen nnd die Einrichtung seines Lehrbegriffes der Kriminalrechtsgelarhtheit in dieser Abhandlung zum Grunde legen, ohne dadurch seine Asche zu beleidigen, welche ich nichts desto weniger sehr verehre; wie denn auch hiedurch seinen übrigen großen Verdiensten um die Kriminalrechtsgelahrtheit nichts benommen wird.

4. Was in Absicht auf das Böhmerische Lehrbuch der Kriminalrechtsgelahrtheit gleich anfänglich auffält, bestehet darinnen, daß darin keine richtige und vollständige Vorbereitungsgründe der Kriminalrechtsgelahrtheit enthalten sind, und noch keiner von seinen Nachfolgern hat diesen Fehler völlig verbessert. Er und seine Nachfolger verabsäumen dieses so

nöthige

Licht getreten sind, dieselben anzuführen. Nachdem das Böhmerische Lehrbuch zu erst 1732. ans Licht getreten war, so folgte 1733. das Remmerichsche; 1738. das Engauische; 1755. das Meistersche und das Joh. Rud. Peter Bannizaische; 1758. das Kochische; 1763. das Richtersche; 1770. das Quistorpsche; 1773. das Jos. Leonhard Bannizaische, und der erste 1775 aber der zweite Theil des Renazzischen; 1779. das Püttmannische.

nöthige Stück eines Lehrbuches gar sehr. Es muß solches eigentlich dieses Theils der Rechtsgelahrtheit 1) wahre Beschaffenheit durch Festsetzung des ächten Begriffes und der Untersuchung, ob und welche Theile die Wissenschaft habe; 2) besondere Quellen; 3) besondere Hülfsmittel und 4) besondere Lehrart in sich halten e). An dessen Stelle nun, daß mit einer zu einem Lehrbuche hinreichenden Abhandlung dieser Lehren der Anfang gemachet werden solte, wird nun eigentlich von der Geschichte der teutschen Kriminalgesetze gehandelt, und nur nebenher auch etwas von dem Gebrauch anderer in Teutschland geltender Gesetze angebracht, von den Kriminalgesetzen, als Quellen der Wissenschaft betrachtet, aber, wie auch von den Hülfsmitteln und Lehrart, wird wenig gesaget f). Ich begreife nicht, wie sich verglei-chen

e) Dieses sind die vier Stücke worauf die Vorbereitungsgründe in Absicht auf alle Disciplinen beruhen, mithin, da die Kriminalrechtsgelahrtheit so ehrlich ist, wie eine jede andere, so müssen auch hier diese vier Puncte vorläufig berichtiget werden.

f) Diesem Mangel ist jedoch schon einigermaßen in manchen andern Lehrbüchern abgeholfen worden. Schon Engau hat eine

chen Vortrag so lange, und noch in unsern Tagen, auf den Cathedern erhalten kann. Es ist ja wieder alle Vernunft, daß man jemanden eine ihm unbekannte Wissenschaft selbst beibringen will, ohne vorher die angegebene vier Stücke der Vorbereitungsgründe mit ihm durchzugehen. Das Schlimste hiebei ist überdem noch dieses, daß nicht nur, was den Anfang in einem Lehrbuche ausmachen sollte, fehlet, sondern auch an dessen Stelle dahin nicht gehörige Dinge angebracht werden, mit deren Erklärung die Zeit unnütz verschwendet wird. Denn so bleibet man in allen Lehrbüchern welche wir haben, nicht etwan dabei stehen, daß man die teutschen Kriminalgesetze nur angiebt: sondern es wird auch eine völlige Geschichte der teutschen Rechte, von den moribus antiquissimis Germanorum an, dahin geschrieben, und denn endiget sich dieselbe, welches wieder sonderbar ist,

eine dissertationem prooemialem de jurisprudentiae criminalis necessitate subsidiisque vorausgeschicket, ob er gleich darinne fehlet, daß er allgemeine und besondere Hülfsmittel durch einander wirft, wie denn auch wohl gar falsche mit unterlaufen. Sonst ist des jüngern Banizza sein Lehrbuch hier noch das ordentlichste und vollständigste.

ist, mit der Geschichte der P. H. G. O. Carls des Vten g). Wie gehöret aber die Rechtsgeschichte in ein System der Rechtsgelahrtheit? Wie reimet sich dieses? Ich mögte fast antworden: wie Speck in die kalte Schaale. Wer die peinliche Rechtsgelahrtheit studiret, hat entweder die Rechtsgeschichte und Reichsgeschichte schon gehöret, oder nicht. Ist jenes, so kennet er alle diese Gesetze schon, welche man ihm nun schon zum dritten oder vielleicht zum viertenmal h) wieder vorleiert, und der Zuhörer lernet dadurch aufs höchste so viel neues zu, daß es

g) Warum wird denn, wenn doch einmahl die Rechtsgeschichte mit hereingebracht werden soll und muß, nicht wenigstens etwas von neueren Kriminalgesetzen als die P. H. O. Carls des Vten erwehnet?

h) Die Rechnung wird richtig herauskommen, wenn man annimmt, daß besondere Vorlesungen über das teutsche Privatrecht nach des Hrn. von Selchow Lehrbuch gehalten werden. Denn wenn ein junger Mensch ordentlich studiret, so kommt die Geschichte der teutschen Rechte doch erstlich von Rechtswegen in der Reichsgeschichte vor, alsdenn dito in den Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, dito in dem teutschen Privatrecht, dito in

es auch unter den teutschen Gesetze solche giebet, welche peinliche Gesetze oder Gewohnheiten sind. Ist dieses, so ist er ein juristischer Maulwurf, der in der Rechtsgelahrtheit blind herumwühlet, und um dessentwillen muß man keine solche Wiederholungen machen und die edle Zeit mit solchen Dingen zubringen, die ohnehin zu den wichtigen und nöthigen Lehren nicht recht zureichet, besonders wenn dabei andere, die nöthiger sind, verabsäumet werden.

5. Nochmehr aber fällt in dem Böhmerischen Lehrbuche auf, daß die Lehre de processu criminali in Sect. I. vorhergehet, und alsdann in Sect. II. die Abhandlung de criminibus et

in den Vorlesungen über die Kriminalrechtsgelahrtheit. Nun also, wer denn nicht begreift und behält, was lex Salica, Ripuaria, Sachsen- und Schwabenspiegel u. s. w. sind, der wäre doch auch werth, daß er — Wozu sollen doch alle solche Wiederholungen! Kann in der Reichsgeschichte hiervon nicht genug gesaget werden, wie ich selbst dafür halte, so sind ja eben dazu die Vorlesungen über die Rechtsgeschichte eingeführet, daß sie diesen Mangel ersetzen sollen, dabei lasse man es also bewenden.

poenis quae singulis sunt propriae folget, worinnen ihm jedoch keiner von denen, welche nach ihm Lehrbücher über die Kriminalrechtsgelahrtheit, geschrieben, nachgeahmet hat. Da also dieser Fehler schon verbessert ist, so würde ich dessen hier nicht einmal Erwehnung gethan haben, wenn ich nicht eines Theils einiges zur Vertheidigung des Böhmerschen Lehrbuches, andern Theils, aber andere hieher gehörige Bemerkungen, beizubringen hätte. Die mehresten halten diese Böhmerische Lehrart für offenbar ungereimt, welches aber falsch ist, ob ich gleich selbst behaupte, daß die Ordnung nicht die beste sey. Dieselbe aus dem Grunde verwerfen wollen, weil in der Kriminalpraxi der Kriminalproces ein, wenigstens muthmaßlich, begangenes Verbrechen zum voraus setzet, ist gewis ungereimt, indem darnach die Theorie nicht gebildet werden muß. Es kommt also darauf an, ob die Lehren des Kriminalprocesses dennoch deutlich vorgetragen werden können, wenn gleich die Lehren von einzelnen Verbrechen und deren Strafen vorher noch nicht abgehandelt worden. Hiernach muß man allein beurtheilen, ob eine Ordnung eine gute Ordnung sey oder nicht. Jedoch ich will mich hier, wie schon gesaget, auf diesen Punct nicht weiter einlassen. Sonst aber ist bey der Abtheilung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit in die Lehre von dem Kriminalproces

ces und denen einzelnen Verbrechen nebst deren Strafen, welche in allen Büchern dieser Art angenommen ist, noch folgendes zu erinnern. Daß in einem Lehrbuche der Kriminalrechtsgelahrtheit die zu dieser Disciplin gehörige Lehren, welche die Art und Weise, wie die Kriminalgeschäfte betrieben werden müßen, betreffen, von denen übrigen, mithin denen, welche auf die Verbrechen und die dadurch entstehende Rechte und Verbindlichkeiten selbst gehen, abgesondert werden, ist sehr vernünftig. Aber hiebei finde ich zweierley zu bemerken nöthig. 1) Die angegebene erste Klasse von Wahrheiten kann nicht die Aufschrift de processu criminali führen, wie denn auch die Lehren de iurisdictione criminali, iudicio criminali und fori criminalis competentia hieher nicht gerechnet werden können, sondern sie gehören zur zweiten Klasse. Es muß vielmehr die erste Klasse von Wahrheiten unter dem Nahmen der praktischen, und die zweite unter der Benennung der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit abgehandelt werden i). Ferner ist 2) noch eine große Frage: ob es wohlgethan sey, daß man die praktische

i) Die Gründe hievon können erst unten angebracht werden, wenn von der rechten Einrichtung des theoretischen und praktischen Theils der Kriminalrechtsgelahrtheit zu handeln.

Rechtswahrheiten, welche die Verbrechen betreffen, in die Kriminalrechtsgelahrtheit bringe? oder ob es nicht besser sey, daß die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit, als ein Stück der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, zu derselben gerechnet, und also nur eine theoretische Kriminalrechtsgelahrtheit in dem Lehrbegriffe der Kriminalrechtsgelahrtheit abgehandelt werde? Meines Erachtens ist zwar der letztere Weg der beste, indem eigentlich das ganze System der Rechtsgelahrtheit in die zwey Haupttheile, die theoretische und die praktische Rechtsgelahrtheit abgetheilet werden muß: allein nach dem Fus der jetzigen Einrichtung der juristischen Lehrbücher und der juristischen Vorlesungen, ist man genöthiget den ersten Weg einzuschlagen. Es entstehet auch hieraus kein großer Nachtheil, indem, wenn vorher die ganze Civilrechtsgelahrtheit, mithin auch die praktische Civilrechtsgelahrtheit, abgehandelt worden, dieses ohne sonderliche Schwierigkeiten geschehen kann. k).

6. Nach-

k) Daß die ganze Rechtsgelahrtheit in die theoretische und praktische Rechtsgelahrtheit eingetheilet werde, ist offenbahr viel natürlicher, als daß die Civilrechtsgelahrtheit und Kriminalrechtsgelahrtheit zu den beiden Haupttheilen der ganzen Rechtsgelahrt-

6. Nachdem nun die Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit in so weit festgesetzet ist, daß ein solches Buch I. die Vorbereitungsgründe der Kriminalrechtsgelahrtheit II. die Kriminalrechtsgelahrtheit selbst enthalten, diese aber in die theoretische und praktische abgetheilet werden müße, so daß zuerst der theoretische und alsdenn der praktische Theil derselben abzuhandeln; auch die Stücke, woraus die Vorbereitungsgründe bestehen müssen, bereits angegeben sind: so ist nun von der weitern Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit in Absicht auf diese angegebene Haupttheile derselben zu handeln.

7. Die theoretische Kriminalrechtsgelahrtheit wird in dem Böhmerischen und übrigen Lehrbüchern über die Kriminalrechtsgelahrtheit, so abgehandelt, daß eigentlich und vornämlich nur

lahrtheit gemachet werden, wie ich auch bereits in der Abhandlung von dem ganzen Umfange der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit und meinen darauf gerichteten Vorlesungen bemerket habe. Wenn aber dieses wahr ist, so ergiebet sich daraus von selbst, daß die Unterabtheilung der Kriminalrechtsgelahrtheit in die theoretische und praktische wegfallen müsse.

die einzelne Gattungen der Verbrechen erkläret werden, jedoch aber auch diese nicht alle, sondern nur die, welche weder die Lehne, noch auch die Pflichten der Glieder der Kirche, als solche betrachtet; betreffen l). Hiebei wird nun zwar von

l) Wenn es wahr ist, wie es allerdings wahr ist, daß der beste Plan, nach welchem die einzelne Theile der Rechtsgelahrtheit bestimmet werden müssen der Plan nach den Materien, das ist, nach den verschiedenen Gegenständen der Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten ist; wie auch, daß die Wahrheiten, welche die Verbrechen betreffen, einen besondern Haupttheil der Rechtsgelartheit unter dem Namen der Kriminalrechtsgelahrtheit ausmachen: So ist es eine offenbahre Verwirrung der Grenzen der einzelnen Theile der Rechtsgelahrtheit, daß dieses nicht geschiehet, sondern die benannte Verbrechen, theils im Kirchenrecht, theils im Lehnrecht, abgehandelt werden. Wenn man ferner hiebei bedenket, daß die Kriminalrechtsgelahrtheit wohl gewis, nach aller vernünftigen Einrichtung des juristischen Studium, erst nach dem Lehnrecht und Kirchenrecht erlernet werden muß: So zeiget sich auch aus diesem Grunde, wie

von den Verbrechen und Strafen überhaupt gehandelt, und damit der Anfang gemachet, ausser daß in dem Böhmerischen Lehrbuche die Lehre von den Verbrechen überhaupt in dem praktischen Theile angebracht ist, und damit der Anfang in demselben gemachet wird, worinnen aber seine Nachfolger von ihm abgegangen sind, indem sie weit schicklicher beide Lehren in dem theoretischen Theil zusammen und mit einander abhandeln: allein dieses ist, meiner wenigen Einsicht nach, zu der rechten Einrichtung des theoretischen Theils der Kriminalrechtsgelahrtheit noch nicht hinreichend. Ueberdem ist auch noch sonst verschiedenes in Absicht auf diesen Theil zu erinnern. Um nun alles dieses kurz und deutlich zu fassen, so wird nöthig seyn, die Lehren auzugeben, welche zu diesem Theil gehören, aber fehlen; ferner zu zeigen, wie alle diese Lehren, welche bisher in der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit abgehandelt worden, und welche fehlen,

wie übel man den Studirenden behandelt, wenn die angegebene Verbrechen von denen übrigen getrennet werden, und es dadurch geschiehet, daß derselbe diese Arten von Verbrechen, und was dabei Rechtens ist, begreifen soll, ohne daß er die allgemeine Lehre von den Verbrechen im Kopf hat.

len, zusammen genommen in ein Ganzes zu bringen, und endlich wie das daraus zusammen zu setzende System zu bilden.

8. Zu denen Lehren, welche bisher in dem theoretischen Theil der Lehrbücher über die Kriminalrechtsgelahrtheit fehlen, rechne ich 1) die ganze Lehre von der Kriminalhoheit m). Um dieses gehörig zu beurtheilen, muß ich hier etwas von den wahren Grenzen des teutschen Staatsrechts gedenken. Wollte und könnte mann alle theoretische Rechtswahrheiten, welche die Staatsverfassung von Teutschland und dessen Regierung betreffen, zur teutschen Staats-

m) Aus dem was in dem Rechte der Natur von der Kriminalhoheit des Oberherrn im Staate vorkommt, und ich davon im Syst. iurispr. naturalis §. 1607. seq. beigebracht habe, kann man schon sehen, von welchen weiten Umfang dieselbe sey. Wenn nun in einem Lehrbuche über die positive Kriminalrechtsgelahrheit, noch dasjenige dazu kommt, was hier zu der positiven Rechtsgelahrtheit gehöret, so wird diese Lehre noch wichtiger. Uebrigens erhellet ihr Nutzen daraus, daß die Rechte des Richters in Kriminalsachen, ohne diese Lehre zum Grunde zu legen, nicht gründlich erlernet, und wie weit sie gehen, nicht hinreichend bestimmet werden kann.

Staatsrechtsgelahrtheit rechnen, so würde von der Kriminalrechtsgelahrtheit wenig, von der Kirchenrechtsgelahrtheit nicht viel mehr als die Hälfte, und von der Lehnrechtsgelahrtheit nicht viel über zwey Drittel derselben übrig bleiben n). Man muß also schon darum, damit diese Theile nicht so ausgeplündert werden, und dieselbe ihr gehöriges Verhältniß gegen die anderen behalten, die Lehren, welche zwar die Staatsverfassung von Teutschland und dessen Regierung betreffen, dabei aber auf Verbrechen, Kirchenwesen oder Lehne gehen, aus der Staatsrechtsgelahrtheit verbannen und sie

n) Um nur einigermaßen die Richtigkeit dieser Rechnung übersehen zu können, darf ich nur anführen, daß alsdenn die ganze Lehre von den Reichslehen aus dem Lehnrechte; die ganze Lehre von der Regierung, so wohl der catholischen, als evangelischen Kirche, und alles, so auf das Verhältnis der beiden Kirchen gegen einander gehet, aus dem Kirchenrecht wegfallen müßte: für die Kriminalrechtsgelahrtheit aber nichts übrig bliebe, als was die Verbindlichkeit des Verbrechers zur Ersetzung des Schadens, so er seinem Mitbürger durch das Verbrechen zugefüget, betrift, und was zu dem Kriminalproces gehöret.

sie zu den besonderen Theilen der Rechtsgelahrtheit rechnen, welche diesen Gegenständen gewidmet sind o). Hiedurch bekommt nun die

o) Es ist also ein Fehler, wenn dieses dennoch in den Lehrbüchern über das teutsche Staatsrecht geschiehet, und eben daher muß die Rechtsgelahrtheit, nach ihren theoretischen Theilen, nicht gradezu in die bürgerliche oder Privatrechtsgelahrtheit und Staatsrechtsgelahrtheit eingetheilet werden, sondern diese Abtheilung gehöret blos zu dem Theil der theoretischen Rechtsgelahrtheit, welcher solchen Rechtswahrheiten gewidmet ist, die weder die Verbrechen, noch auch die Lehne und das Kirchenwesen betreffen. Ich kann daher mit meiner Vernunft nicht begreifen, wie man, wenigstens noch heutiges Tages, da man die verbesserte Lehrbücher über das Lehn- Kirchen- und Kriminalrecht zum Grunde leget, im Staatsrecht noch Absätze de poteſtate criminali; de iuribus et obligationibus Imperatoris et Statuum circa feuda imperii atque ſtatuum; de iure publico eccleſiaſtico machen kann. Aber dieses sind die Folgen davon, daß man die Rechtswahrheiten, ohne einen richtigen Plan über die gesammte Theile der Rechtsgelahrtheit zum Grunde zu legen, bearbeitet.

die theoretische Kriminalrechtsgelahrtheit den Zuwachs, daß das ganze Hauptstück des Staatsrechts von der Kriminalhoheit, welches irrig und ungeschickt dahin gerechnet wird, ihr einverleibet werde. Da nun unter dieser Lehre offenbar die Lehre von der Kriminalgerichtbarkeit, und die zu derselben wiederum gehörige Lehren von den Kriminalgerichten und dem peinlichen Gerichtsstande begriffen sind: so müssen auch dieselben nothwendig aus der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit ausgehoben, und in diesen theoretischen Theil gebracht werden. Daß übrigens diese Lehren, wenn sie recht, auch nur in so weit als in einem Lehrbuche geschehen muß, behandelt werden, schon eine beträchtliche Menge von Warheiten ausmachen, wird ein jeder, welcher sie kennet, leicht von selbst einsehen.

9. Eine zwar nicht so große, aber doch auch beträchtliche Anzahl von Wahrheiten, welche, wenn nicht gänzlich, doch sehr, fehlen, machen 2) diejenige aus, so des **Verbrechers Civilverbindlichkeit** betreffen, die der Kriminalverbindlichkeit, das ist, der Verbindlichkeit zur Strafe, entgegen gesetzet wird. Dahin gehöret nicht nur die Verbindlichkeit des Verbrechers gegen den Beleidigten zur Ersetzung aller aus den Verbrechen entstandenen Schäden, sondern auch die ganze Lehre von den Kosten in peinlichen

lichen Fällen, und deren Bezahlung. Daß man diese letztere Lehre insgemein in der Lehre von dem Kriminalproces abhandelt, und damit die Lehrbücher des Kriminalrechtes schließet, hat keinen Grund; es müste denn der sein, daß die Bezahlung derselben nach geendigtem Criminalproces geschehe, welches aber ein läppischer Grund ist. Uebrigens verstehet sich wohl von selbst, daß bisher auch die allgemeine Lehre, wie des Verbrechers gedoppelte Verbindlichkeit welche er mittelst des Verbrechens p) sich zugezogen

p) Daß ich mich so ausdrücke, mittelst des Verbrechens, und nicht sage aus den Verbrechen, kommt davon her, weil ich nicht begreife wie man sagen könne, daß die Verbindlichkeit des Verbrechers, zu denen Verbindlichkeiten gehöre, welche mittelbar aus den Gesetzen so entstehen, wie die Verbindlichkeiten, welche aus einer Pollicitation, oder aus einem Vertrage, entspringen. Freilich, wer kein Verbrechen begehet, hat die Verbindlichkeiten eines Verbrechens nicht auf sich; allein daraus folget noch lange nicht, daß, wenn jemand ein Verbrechen begehet, derselbe aus dem Verbrechen verbunden werde, da offenbar das Verbrechen, zu der Verbindlichkeit welche der Verbrecher dadurch auf sich ladet, nur eine so genante conditio sine qua non ist.

zogen hat, entstehe und aufhöre, zu rechnen sey, mithin die Lehre von der Verjährung der Verbrechen hieher, und nicht zu der Lehre vom Proces, gezogen werden müße. Die generelle Theorie von dem Verteidigungsrecht und Nothrecht deßen so in Gefahr ist, durch ein Verbrechen beleidiget zu werden, oder sonst in ein großes Unglück zu gerathen, könnte hieher auch gerechnet werden, wenn nicht dieselbe an einem andern Orte schicklicher angebracht werden könnte q).

10. Es ist auch was sehr seltsames, daß 3) die ganze Lehre von der wirklichen Existenz einer Handlung die ein Verbrechen ist, oder von dem so genannten corpore delicti; wie auch 4) die ganze Lehre von den Anzeigen r), in denen

q) Ich halte nämlich dafür, daß die Lehre sich besser in die allgemeine positive Rechtsgelahrtheit schicket, daher ich sie auch daselbst abhandele. In der Kriminalrechtsgelahrtheit muß nur, wie ich unten zeigen werde, in der zu dem speciellen Theile der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit gehörigen Lehre, von den einzelen Gattungen der Verbrechen, die Anwendung dieser Lehren auf dieselben gemachet werden.

r) Da es nun einmal mein Text so mit sich bringet, daß ich anderer Leute Fehler bemer-

denen bisherigen Lehrbüchern der Kriminal=rechtgelahrtheit nicht zu dem theoretischen, sondern zu den praktischen Theil derselben gerechnet wird, mithin diese Lehren in dem theoretischen Theile fehlen. Daß solches in dem Böhmerischen Lehrbuch geschehen, ist so schlimm nicht,

merken muß, welches sonst eben meine Sache nicht ist, sondern lieber dafür sorge, daß ich meine eigene Fehler verbessere: so kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß ich nicht einsehe, wie man die Anzeigen insgemein durch ein argumentum probabile iudici de crimine commisso, aut eius auctore fidem faciens, definiren könne. Denn, wenn ich gleich auch die Erklärung nicht billige, eine Anzeige sey circumstantia cum crimine eiusque auctore nondum probato verosimiliter connexa: so ist die letzte doch besser als die erste. So viel ist doch wohl gewis, daß die Anzeigen selbst, welche doch erkläret werden sollen, kein Schlus sind, sondern Etwas woraus ein Schlus gemachet wird, welches aber freilich nicht immer eigentlich ein Umstand ist. Man lese nur den 18ten Art. der P. H. O. mit Bedacht durch, so wird man gleich bemerken, daß der Gesetzgeber, wenn er daselbst überhaupt von Anzeigungen redet, sich

nicht, als wenn andre ihm darinnen nachfolgen. Da in diesem Buche der praktische Theil vor dem theoretischen stehet, (§. 5) so ist es doch noch zur deutlichen und gründlichen Kenntnis der einzelnen Arten von Verbrechen dienlich und nüzlich, daß diese Lehren schon in dem vorhergehenden Abschnitt abgehandelt sind, wenn es zu der Erklärung der einzelnen Arten der Verbrechen kommt. Ja ich glaube noch immer, dieses sey ein Hauptgrund, aus welchem in dem Böhmerischen Lehrbuche die Ordnung

er=

sich gewis darunter kein argumentum probabile vorgestellet hat, sondern so Etwas woraus ein argumentum probabile entstehet, ob er sich gleich etwas unschiklich ausdrücket. Da nun nicht möglich alles zu beschreiben woraus Anzeigen entstehen, so müste man nach meiner Meinung sagen, daß Anzeigen alles dasjenige sind, woraus glaubwürdig wird, entweder, daß ein Verbrechen begangen sey, oder daß dieser oder jener ein Verbrecher sey. Die Anzeigen sind also gleichsam die Spürhunde, durch welche der Richter, bei der Handhabung der Gerechtigkeit in Kriminalsachen, die wilden Menschen aufsuchet, welche durch ihre Verbrechen anderen Schaden thun, um dieselbe auszurotten.

erwählet worden, in welcher dasselbe geschrieben ist. Aber seinen Nachfolgern, die in ihren Büchern diese Ordnung umkehren, kommt diese Entschuldigung nicht zu gute. Wenn ich nun behaupte, daß die beiden Lehren davon hier die Rede ist, zu dem praktischen Theil der Kriminalrechtsgelahrtheit, außer so viel die Lehre von der Art und Weise, wie das Corpus Delicti herausgebracht werden muß, betrift, nicht gehören: so finde ich fast Bedenken, davon einen Beweis zu geben. Es fält gar zu sehr von selbst in die Augen, daß eines Theils die nicht ausgenommene Warheiten von dem Corpore Delicti und die sämmtliche Wahrheiten von denen Anzeigen, unmöglich als praktische Wahrheiten angesehen werden können: wie auch daß andern Theils die Lehren von den einzelnen Arten der Verbrechen, wie unten deutlich gezeigt werden soll, nicht gehörig ausgeführet werden können, wenn diese Lehren nicht vorher abgehandelt sind.

11. Diese bisher erwehnte Lehren, welche theils aus dem praktischen Theil der Kriminalrechtsgelahrtheit herausgehoben und den theoretischen einverleibet, theils ganz von neuen in die Kriminalrechtsgelahrtheit gebracht werden müssen, machen mit denen zusammen genommen, welche in jedem Lehrbuche dahin gerechnet

net werden, einen ziemlich großen Haufen von Wahrheiten aus, weswegen nun festzusetzen ist wie dieselbe in eine gehörige Ordnung zu bringen. Darüber brauchet man sich aber den Kopf nicht sehr zu zerbrechen, indem sich so fort zwischen diesen Wahrheiten der Unterscheid veroffenbahret, daß einige derselben die einzelnen Verbrechen nicht, andere aber dieselbe betreffen. Solchemnach ist der Sache leicht dadurch gerathen, daß man den theoretischen Theil des Lehrbuches, oder die theoretische Kriminalrechtsgelahrtheit in den allgemeinen und den besonderen Theil, nach dem Unterscheide dieser Wahrheiten, eintheilet, woraus denn eine iurisprudentia criminalis theoretica generalis und specialis entstehet s). Da es aber allerhand

 Schwie-

s) Wenn gleich in keinem der Lehrbücher der Kriminalrechtsgelahrtheit bisher unter dieser Benennung diese zwey Theile gemacht worden; so ist doch, der Sache selbst nach, solches schon längstens geschehen. Das Kochische Lehrbuch unterscheidet sich schon dadurch sehr von denen vorhergehenden, daß die allgemeine Wahrheiten der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit in dem ersten Buche weit ausführlicher und gründlicher, als in den vorhergehenden Lehrbüchern geschehen ist, abgehandelt sind.

Schwierigkeiten giebt, wie jeder dieser Haupttheile weiter eingerichtet werden müsse, so sehe ich mich genöthiget, davon besonders zu handlen.

12. Der Plan, nach welchem der allgemeine Theil der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit abzuhandlen, müste ohngefähr, dieser sein, daß von I) Verbrechen; II) Verbrechern III) der Kriminalhoheit, überhaupt gehandelt werde. In dem Ersten Hauptstücke müsten alsdenn die Lehren von 1) dem Begrif eines Verbrechens und denen Arten derselben 2) dem Corpore Delicti überhaupt; 3) denen Anzeigen der Verbrechen überhaupt, t) 4) der

sind. Hierinnen unterscheidet sich auch des Renazzi sein Lehrbuch sehr von andern Büchern dieser Art, indem derselbe in dem ganzen ersten Bande, von Verbrechen überhaupt, in fünfzehn Capiteln, und in dem ganzen zweiten Bande, von Strafen überhaupt, handelt. Es fehlet also nur noch daran, daß noch keiner die allgemeine theoretische Kriminalrechtsgelahrtheit ganz vollständig abgehandelt hat.

t) Hieher gehören also die Lehren von dem corpore dilicti und denen Anzeigen nur in so ferne, als die erste nicht zur praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit zu rechnen S. §. 10.

4) der Beurtheilung der Größe der Verbrechen, abgehandelt werde. Das zweite Hauptstück ist das weitläuftigste, indem in denselben 1) von denen welche Verbrechen begehen können oder nicht, und den Gegenständen der Verbrechen; 2) den verschiedenen Arten der Verbrecher, als den Urhebern, Mitgenossen und Begünstigern u); von der Kriminal-

§. 10, und beide nicht zu dem speciellen Theil der theoretischen Kriminalgerichsgelahrtheit gezogen werden müssen. S. §. cit.

u) Um dieses verständlicher zu machen, muß ich erinnern, daß, wenn ich mir alle diejenigen vorstelle, so an einem Verbrechen Theil nehmen können, wenn sie gleich nicht bei jedem Verbrechen vorkommen, nicht von zweifacher, sondern von dreifacher Art sind. Solchemnach sind wirkliche Verbrecher, nicht nur die Urheber des Verbrechens, einer oder mehrere, und deren Mitgenossen (socii): sondern es können auch, ausser den Urhebern und Mitgenossen, Begünstiger des Verbrechens (fautores delicti) vorkommen. Denn, wenn jemand gleich nicht der Thäter selbst ist, auch zur Wirklichkeit der Handlung des Thäters nichts beigetragen hat, so kann er doch nach verrichteter That etwas straf-

minalverbindlichkeit der Verbrecher und wie dieselbe aufhöret v); 4) von der Civilverbindlichkeit der Verbrecher und wie dieselbe aufhöret, zu handeln. Das dritte Hauptstück

strafbares in Absicht auf dieselbe vornehmen, und dieses ist der Grund, warum ich von der gemeinen Meinung darinne abgehe, daß ich zwischen Mitgenossen und Beförderer einen Unterschied mache. S. hievon weiter mein Syst. iurispr. nat. §. 50. seqq. Daß es übrigens nöthig sey, von den Mitgenossen eines Verbrechers den Begünstiger zu unterscheiden, erhellet daher, weil letzterer allerdings eine geringere Strafe verdienet, als der wirkliche Mitgenosse.

v) Dieses ist ein besonders merkwürdiges Stück der theoretischen allgemeinen Kriminalrechtsgelahrtheit. Natürlicher Weise gehöret hieher alles was von den Strafen zu sagen, ausser dasjenige, so die besonderen Strafen der einzelnen Verbrechen betrift. So muß auch die allgemeine Theorie von der Milderung, Erhöhung, Veränderungen der Strafen hieher gezogen werden. Wer aber hiezu befugt und berechtigt sey, muß bis zu dem dritten Hauptstück von der Kriminalhoheit ersparet werden.

stück von der Kriminalhoheit endlich, müßte nicht nur die Lehren welche die Verbrechen betreffen, so insgemein in das Staatsrecht irrig und ungeschickt gemischet werden, in sich fassen: sondern hieher gehöret auch die ganze Lehre von den Kriminalgerichten, der Kriminalgerichtbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande x).

x) Es scheinet zwar, daß hieraus vielmehr eine Unordnung, als gute Ordnung des Systems entstehe, indem ja nichts natürlicher sey, als daß die Lehre von der Gerichtbarkeit und den Gerichten da stehe, wo die Handlungen der Gerichte erkläret werden. Allein man muß nach Begriffen urtheilen, und wenn dieses geschiehet, fält dieser Scheingrund gleich weg. Praktische juristische Wahrheiten sind überhaupt nur die, welche auf die Art und Weise gehen, wie die rechtliche Geschäfte, und also hier die rechtliche Kriminalgeschäfte, betrieben werden. Wie passet nun dieser Begriff auf solche Lehren, die auf eine gewisse Anstalt im Staate gehen, dergleichen die Gerichte sind. Daß ich selbst in meiner praktischen Rechtsgelahrtheit von den Gerichten handele, hat eine besondere Ursache, welche mich bewogen hat, daselbst eine Ausnahme von der Regel zu machen, und dieserwegen schildere ich auch nur daselbst diese Lehre.

13. Nach so geendigtem allgemeinen Theil der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit, müste der besondere von den einzelnen Verbrechen folgen. Hier finde ich die gröste Schwierigkeit, wie ein System, so viel diesen Punkt betrift, am geschicktesten eingerichtet werden könne. Es kommt aber hiebei auf zwei Punkte an, unter welchen der erste, so die Ordnung betrift, in welcher die einzelne Verbrechen nach einander abzuhandeln sind, die meiste Schwierigkeit machet. Daß hier viele verschiedene Ordnungen möglich sind, verstehet sich von selbst, und daher komt alles darauf an daß die beste getroffen werde, wobei ich vorläufig erinnern muß, daß alle Verbrechen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in einem richtigen und vollständigen Lehrbuche der Kriminalrechtsgelahrtheit an diesem Orte abgehandelt werden müssen. Hier hat das Meisterische Lehrbuch was zum Voraus, und ich würde die Ordnung, nach welchem in demselben die einzelne Verbrechen auf einander folgen, für die beste halten, wenn mich nicht folgender Grund davon abhielte. Es ist doch wohl ausgemachet, daß der Lernende durch sein Lehrbuch in den Stand gesetzet werden muß, das römische Kriminalrecht zu verstehen y), mithin kann man, um die-

y) Wer daran zweifelt, der belehre sich aus des Hrn. Hofrath Meisters Diss. de juris roma-

diesen Endzweck zu erreichen, die römische Eintheilungen der Verbrechen nicht gänzlich ausser Augen setzen. Da aber doch nach diesem Plan alle einzelne Arten der Verbrechen nicht angebracht werden können, so ist dieselbe allein nicht hinreichend. Diese Schwierigkeit zu heben, weis ich bisher noch kein besseres Mittel, als dieses, zu finden, daß man die Eintheilung in weltliche **Verbrechen** und **Kirchenverbrechen** (delicta secularia & ecclesiastica) zum Grunde leget z). Da nun die erste Art von Verbrechen die mehreste und wichtigste unter sich begreifet, so müssen dieselbe weiter in schickliche Klassen gebracht werden, wobei mein Vorschlag dieser wäre, daß man erstlich die gemeine Verbrechen, von denen welche gewissen **Personen** eigen sind, absondere a). In der Abhandlung der

romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goet. 1766. wie auch in seinen Opusc. Syll. altera num. XIV. eines besseren.

z) Ich verstehe aber unter Kirchenverbrechen die der Kirchenhoheit nur allein unterworfene Verbrechen. Mithin rechne ich die so genannte delicta mixta mit zur ersten Klasse.

a) Hier ist also der Ort, woselbst von den Verbrechen der Vasallen, mithin den Lehnsverbrechen, welche ich aus der Lehnrechtsgelahrt-

Verbrechen der ersten Art könnte alsdenn ein Unterscheid zwischen römischen uud teutschen Verbrechen (delicta iuris romani & iuris germanici) in dem Verstande gemachet werden, daß man zu der ersten Art diejenige Verbrechen rechnete, davon entweder in den römischen Gesetzen allein, oder auch zugleich mit in anderen in Teutschland geltenden Rechten gehandelt wird: zu der zweiten Art aber die, welche nur allein in den teutschen Gesetzen vorkommen. Auf diese Art könten alsdenn in der Abhandlung von den römischen Verbrechen dieselbe, nach den bekannten römischen Abtheilungen der Verbrechen, weiter in Ordnung gebracht werden b).

14. Es

gelahrtheit oben verbannet habe, zu handeln ist, Hieher gehören denn auch die Verbrechen der erleuchten Personen.

b) Wegen des criminis ambitus, repetundarum, de residuis et peculatus findet sich hier ein kleiner Anstos. Diese Verbrechen müsten als römische Verbrechen hierher gebracht werden: als Verbrechen aber, welche gewissen Personen eigen sind, gehören sie zu der oben angegebenen Klasse der Verbrechen dieser Art. Aber, meiner Meinung nach, könnte man am schicklichlichsten den Ausweg so nehmen, daß diese Verbrechen in der Lehre de delictis publicis ordi-

14. Es gehöret aber zur rechten Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit, in Absicht auf die theoretische besondere Kriminalrechtsgelahrtheit, nicht nur dieses, daß die einzelne Verbrechen nach einer guten Ordnung abgehandelt werden: sondern es muß auch die Theorie von jeder einzelnen Gattung der Verbrechen so eingerichtet werden, daß sie vollständig wird. Hiezu wird also erfordert, daß bei jeder Art der Verbrechen, folgende Lehren erörtert werden. 1) Begriff und Abtheilung des Verbrechens; 2) von dessen corpore delicti; 3) ob und was besonders von der Vertheidigung gegen dasselbe, und dem Notrecht in Absicht auf dasselbe zu bemerken ist; 4) von den besonderen Anzeigen des Verbrechens; 5) von der Strafe des Verbrechens, nebst dem so dieselbe besonders vermindert, vermehret oder tilget c)

6) ob

ordinariis angeführet, zur völligen Ausführung aber in die Lehre von denen, gewissen Personen eigenen, Verbrechen verwiesen würden.

c) Hiebey ist viele Behutsamkeit zu gebrauchen, daß nicht zu viel und nicht zu wenig gesagt werde; wiewohl insgemein hiervon in den Lehrbüchern zu viel vorkomt. Das Böhmerische Lehrbuch ist hier zu gelehrt,

in=

6) ob und welche Civilverbindlichkeit das Verbrechen nach sich ziehet, und wie dieselbe besonders getilget werden könnte. Es verstehet sich aber von selbst, daß, da es hier nur auf die Anwendung dessen, so in der allgemeinen theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit bereits überhaupt hievon beygebracht ist, ankomt, bald kürzer, bald ausführlicher, von diesen sechs Punkten gehandelt werden müsse.

15. Es

indem in einem Lehrbuche es sich nicht wohl schicket, daß alle Strafen, welche zu verschiedenen Zeiten, und bey verschiedenen Völkern gebräuchlich gewesen, angeführet werden. Es kommt hier darauf an, daß, wenn das Verbrechen eine ordentliche Strafe hat, und solche noch heutiges Tages im Gebrauch ist, nur dieselbe, und was etwa zu deren Erläuterung von ehemahligen Strafen zu wissen nöthig, angeführet werde. Ich kann mir keine unbrauchbarere und unfruchtbarere juristische Wahrheiten gedenken, als die Lehren von Strafen, welche weder mehr gelten, noch auch zur Erläuterung der noch geltenden, dienen. In Lehrbüchern aber muß besonders verhütet werden, daß dergleichen Wahrheiten die besseren nicht verdrengen. Ferner sehe ich auch nicht ab, warum man, wenn die Strafe

15. Es ist noch übrig, daß nun auch von der rechten Einrichtung eines Lehrbuchs der Kriminalrechtsgelahrtheit, in Absicht auf den praktischen Theil desselben, gehandelt werde. (§. 6.) Hier hilft nun kein flicken und stücken, sondern das alte Gebäude muß ganz eingerissen werden; zum Glücke aber kann man doch die alten Materialien bey dem neuen Gebäude wieder brauchen. Das Böhmerische Lehrbuch wird hier so zum Model gebraucht, daß alle seine Nachfolger fast gar nicht von demselben abweichen, welches eine mir fast unerklärbare Erscheinung in der gelehrten juristischen Welt ist. Alle Lehrbücher welche wir haben, fangen sich hier mit der Lehre von der Kriminalgerichtbarkeit, den Kriminalgerichten, dazu gehörigen Personen und dem peinlichen Gerichtsstande an, fahren darauf gleich fort den Kriminalproces selbst zu erklären, und schließen sich endlich mit den Lehren quibus modis processus criminalis tol-

Strafe des Verbrechers eine wilkührliche Strafe ist, eine ganze Reihe von wilkührlichen Strafen hinsetzet, und es nicht vielmehr bey dem läst, was überhaupt von wilkührlichen Strafen, zur Instruirung des richterlichen Gutachtens, in dem allgemeinen Theil der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit gesaget werden muß.

tollatur, finiatur et de expensis criminalibus d). Da ein jeder vernünftiger Mensch gern den Weg gehet, welchen seine Vorgänger bisher betreten haben, weil er bey der Wahl eines neuen Weges doch immer in Sorge stehen muß, ob er nicht den rechten Weg verfehle: So würde ich auch diese Regel der Vernunft gerne befolgen, wenn es nur möglich wäre auf diesem Wege zu bleiben. Da aber der Weg, welcher bisher betreten worden, offenbahr nicht der kürzeste und geradeste, auch ein nicht genugsam gebahnter Weg ist: so sehe ich mich genöthiget einen andern zu suchen, welcher kürzer und besser gebahnt ist; auch in alle Gegenden führet, wohin man durch ihn kommen muß. Hiebei aber muß ich zum Grunde legen, daß dieser Weg demjenigen, welcher die praktische

Krimi-

d) Da ich überhaupt nur blos von der Methode, wie die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit abgehandelt wird, rede: so verstehet es sich von selbst, daß auch dieses blos von der Methode zu verstehen sey. Hiedurch wird also nicht geleugnet, daß in manchen anderen Lehrbüchern der Kriminalrechtsgelahrtheit, welche nach dem Böhmerischen ans Licht getreten sind, diese oder jene praktische Lehre besser abgehandelt sey; als in dem Böhmerischen Lehrbuche geschehen ist.

Kriminalrechtsgelahrtheit lernet, dahin führen soll, daß derselbe inskünftige, wenn er zur Praxi kommt, wisse wie er sich bei jedem vorkommenden Rechtsgeschäfte, welches eine Kriminalsache betrift, zu verhalten habe.

16. Dazu daß der Weg, wodurch man den Zögling zur Kenntniß der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit führet, I. kürzer werde, gehöret zweierlei. Er muß erstlich dadurch verkürzet werden, daß die, vielmehr zur theoretischen als praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit gehörige Lehren, ausgehoben und dahin gebracht werden. Hiernächst muß er auch zweitens dadurch abgekürzt werden, daß dasjenige, so zur praktischen Civilrechtsgelahrtheit gehöret, hier als bekannt angenommen werde. Von der ersten Abkürzung ist hier weiter zu handeln unnöthig, da aus dem Obigen e) bereits erhellet, welche Lehren der Kriminalrechtsgelahrtheit diejenige sind, von welchen ich hier rede und wohin sie versetzet werden müßen, weswegen ich nur dieses bemerke, daß hiernach der vördere und hintere Theil des gemeinen Weges abgeschnitten werde. Die zweite Abkürzung des Weges, worauf der Zögling in der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit zu führen ist, beruhet aber darauf, daß ein jeder, welcher die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit erlernen will, die

e) S. hievon §§. 8. 9. und 10.

die praktische Civilrechtsgelahrtheit schon vorher studiret haben müsse. Wird nun dieses angenommen, so kann ein Lehrer der Kriminalrechtsgelahrtheit mit gutem Fug und Recht sehr viele Lehren weglassen, die jetzo in allen Lehrbüchern der Kriminalrechtsgelahrtheit stehen. Es würde weitläuftig, und dem Leser zu eckelhaft seyn, wenn ich hier alle diese Lehren einzeln angeben wolte; daher will ich nur überhaupt bemerken, daß, da die in der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit vorkommende Lehren entweder gemeine Lehren der praktischen Civilrechtsgelahrtheit und Kriminalrechtsgelahrtheit, oder der letzteren eigene Lehren sind, nach diesem Unterschiede in dem ersten Fall nur zu bestimmen nöthig ist, ob und welcher Unterscheid sich bei dem Geschäfte finde, nachdem es bei Civilsachen oder Kriminalsachen vorkommt, mithin es nur in dem zweiten Fall einer besondern Ausführung bedarf. Wenn also z. E. in der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit von dem Beweise zu handeln ist, wozu soll es denn dienen, daß hier alles, was zu der Lehre vom Beweise und den einzeln Beweismitteln gehöret, angeführet, und so abgehandelt wird, als ob demjenigen, welchem man den Unterricht giebet, noch nichts davon bekannt sey. Dieses sind ja ganz offenbahr unnütze Wiederholungen, und damit wird die Zeit, welche weit nützlicher zur genaueren Aus-

füh-

führung anderer Lehren angewendet werden könnte und solte, auf eine unverantwortliche Art verschwendet f). Ja es ist diese unnütze Weitläuftigkeit noch überdem auch daher dem Lernenden nachtheilig, weil er dadurch leicht in Verwirrung geräth, und er alles besser begreift und auch behalten kann, wenn, nachdem er in der praktischen Civilrechtsgelahrtheit die Lehre von der Beweisführung wohl gefasset hat, ihm nur gesaget wird worinnen die beide Theorien, von der Beweisführung in Civilischen- und in Kriminalsachen, von einander unterschieden sind. Dahingegen ist es z. E. sehr nöthig, daß die Lehre von den Mitteln, wodurch der, welcher eines Verbrechens mit Grunde beschuldiget wird, zum Geständnis zu bringen ist; von Abfassung der Inquisitionalartikel und dergleichen, so ausführlich, als es

f) Dieser Fehler, daß nämlich in einem Theil der Rechtsgelahrtheit wiederholet wird, was schon in einem andern an seinem Orte abgehandelt worden, ist der Kriminalrechtsgelahrheit leider nicht eigen, sondern dieses Uebel ist fast allen Theilen gemein. Hieraus aber erhellet, in welcher Unordnung noch jetzo die Rechtsgelahrtheit ist, und daß die Grenzen ihrer Theile nicht recht bestimmet sind.

es die Grenzen eines Lehrbuchs nur erlauben, abgehandelt werden.

17. Ausserdem nun daß der Weg, nach welchem der Zögling in der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit geführet wird, auf die angegebene doppelte Art verkürzet werden könnte: müste derselbe auch II. besser gebahnet werden, als bisher geschehen ist. In dem Böhmerischen und allen andern Lehrbüchern über die Kriminalrechtsgelahrtheit, ist der Weg, welchen man in dem Vortrage der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit gehet, dieser, daß man den Kriminalproceß selbst, und die einzelne in demselben vorkommende Geschäfte mit einander erkläret, und also, da der Proceß eine bloße Ordnung ist, die Geschäfte selbst, als die Dinge, welche in ihrer Folge auf und neben einander diese Ordnung ausmachen, und die Ordnung selbst, mit einander lehret. Dieser Weg ist aber, meiner Einsicht nach, ein nicht wohl gebahnter Weg. Wenn man also die Rechtsgelahrtheit nicht so, wie sie aus einer Hand in die andere kömmt, mechanisch fort treiben will, so muß man hier vor allen Dingen darauf sehen, daß dieser Weg besser gebahnet werde. Dieses kann und muß dadurch geschehen, daß man dasjenige, woraus der Kriminalproceß als eine Ordnung bestehet, vorher Stück vor Stück einzeln abhandelt, darauf aber, und

wenn

wenn solches hinreichend geschehen ist, die Ordnung selbst, das ist, den Kriminalproceß selbst, lehret. Ich halte vor nöthig, diese beide Stücke besonders auszuführen.

18. Die einzelne Stücke des Kriminalprocesses, welche vorher erkläret werden müssen, ehe der Kriminalproceß selbst gelehret wird, machen den beträchtlichsten Theil der Wahrheiten aus, welche zusammen genommen den Namen der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit führen. Es ist also nöthig, daß sie unter einem besondern Namen von den übrigen abgesondert werden, und da weiß ich keinen bessern Namen, welchen ich ihnen geben könte, als diesen, daß sie die eigentliche sogenannte praktische Kriminalrechtsgelahrtheit ausmachen. Hieraus entstehet nun der erste Theil der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit, welchem der zweite Theil derselben, so eigentlich auf den Kriminalproceß selbst gehet, unter dem Namen der Theorie des Kriminalprocesses, entgegen gesetzt werden muß. Diese beide Theile machen zusammen genommen die ganze praktische Kriminalrechtsgelahrtheit aus, und wenn nun gezeiget wird, wie jeder derselben recht eingerichtet werden muß, so wird daraus erhellen, daß der Weg, auf welchen man die Studirende führet, allerdings besser gebahnet werden könne, und wie solches geschehen müsse.

19. Bey der eigentlich so genannten praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit kommt es vornämlich darauf an, daß alle einzelne Geschäfte, welche bey Kriminalsachen in der wirklichen Praxi vorkommen können, gehörig abgehandelt, und zu dem Ende in geschickte Klassen gebracht werden. Dieses läst sich, wie leicht zu erachten ist, auf sehr verschiedene Art bewerkstelligen. Meiner Einsicht nach aber ist die beste Eintheilung derselben in gewisse Klassen, diese, daß die Geschäfte, welche sich auf, von andern schon vollbrachte Geschäfte, so zur Kriminalpraxi gehören, nicht beziehen, von denen abgesondert werden, welche sich darauf beziehen g). Die

g) Zu einiger Erleuterung will ich hier nur bemerken, daß z. E. das Geschäft der Vertheidigung eines Angeschuldigten von der Art sey, daß sich solches auf ein von anderen schon vollbrachtes Kriminalgeschäft nicht beziehe, obgleich diese Vertheidigung eine solche sein kan, welche gegen ein schon vorhandenes Urtheil in einer Kriminalsache geführet wird, da dennoch nicht gesaget werden kann, daß selbst diese Vertheidigung ein anders schon vollbrachtes Geschäft betreffe. Will man aber die Streitigkeiten, ob dieses oder jenes Geschäft zur ersten oder zweiten Klasse gehöre, vermeiden;

Die Geschäfte, welche sich auf solche, so von andern schon vollbrachte Geschäfte sind, beziehen, lassen sich wieder so abtheilen, daß sie entweder Geschäfte der zu den Kriminalgerichten gehörigen Personen sind, oder Geschäfte welche nicht derselben, sondern anderer Personen, Geschäfte sind.

20. Zu den Geschäften der ersten Art, in so fern sie keine Geschäfte der Gerichtspersonen sind, gehören eines Theils die Geschäfte des Anklägers und des Denuncianten, als z. E. die Anbringung einer Denunciation; die peinliche Anklage; der Beweis welchen der Ankläger führet: andern Theils die Geschäfte des Verbrechers, oder dessen so wenigstens dafür gehalten wird, als die verschiedene Vertheidigungen desselben; die Nachsuchung bey den Oberherrn im Staate, daß er Gnade vor Recht ergehen lasse, indem um Begnadigung, Abolition und dergleichen nachgesuchet wird. Weiter finde ich hier von den Geschäften dieser Art nichts zu erwehnen nöthig. Es ist also nur noch von den Geschäften der Gerichtspersonen besonders

den; so darf man nur den Begrif etwas verändern und sagen, daß alle die Geschäfte zur ersten Klasse gehören, welche nicht im Referiren, Decretiren und verwahrlicher Aufbehaltung der Acten in Kriminalsachen bestehen.

zu handeln, welche am natürlichsten nach dem Zweck, worauf sie gehen, eingetheilet werden. Hiernach würden sie also etwan in diese Klassen gebracht werden können, daß sie die Geschäfte sind, welche auf die 1) Gefangennehmung oder Ladung des Angeschuldigten; 2) Erforschung und Berichtigung des Corpus Delicti; 3) Ueberführung des Verbrechers; 4) Mittel denselben zum Geständnis zu bringen; 5) richterliche Erkentnisse in Kriminalsachen, in so ferne als sie nicht zur Decretirkunst, davon hernach, gehören, gehen. Da ein jeder leicht von selbst einsehen wird, welche Geschäfte zu dieser oder jener Klasse zu rechnen sind, so will ich mich und den Leser damit nicht aufhalten, daß ich diese Klassen einzeln durchgehe, und die dahin gehörige einzelne Stücke angebe. Ich finde daher nur zu erinnern nöthig, daß ich darum des Verhörs der Verbrecher von mancherley Art, keine besondere Erwehnung gethan, weil dieses Geschäft unter die, zur vierten Klasse gerechnete Mittel, den Angeschuldigten zum Bekenntnis zu bringen, mit gehöret h), wohin denn auch die

h) Wann man mit einigen alten Kriminalisten das Verhör der Angeschuldigten in examen simplex et articulatum, dieses aber wiederum in lene et acerbum eintheilet: so ergie-

die Confrontation mitgezogen werden kann i) und dieserwegen dieselbe namentlich anzuführen nicht nöthig war.

21. Die nun folgende zweite Klasse von Geschäften, welche sich auf andere schon vollbrachte Geschäfte beziehen, erfordern auch keine weitläuftige Zergliederung, da sich aus dem bereits gesagten leicht ergiebet, daß die hieher gehörige Geschäfte sind 1) das Referiren aus Kriminalacten, 2) das Decretiren auf Kriminalacte; 3) die verwahrliche Aufbehaltung der Kriminalacten. Warum aber werden diese Lehren in Lehrbüchern über die Kriminalrechtsgelahrtheit fast gänzlich mit Stillschweigen übergangen? Gehören sie etwan nicht zur prattischen Kriminalrechtsgelahrtheit? Dieses wird wohl keiner behaupten wollen. Oder sind diese

ergiebet es sich leicht von selbst, wie die Lehre von dem Verhör der Angeschuldigten in die vierte Klasse gebracht werden könne.

i) Daß die Confrontation ganz wohl zu den Mitteln, den Beschuldigten zum Geständnis zu bringen, gerechnet werden könne, erhellet aus dem, so ich hievon in der Diss. de sententia condemnatoria sine praeuia inquisitione speciali §. 1. not. c. bereits bemerket habe. Daß aber die Confrontation der Zeugen unter sich nicht hieher, sondern zu der Lehre vom Beweise gehöre, verstehet sich wohl von selbst.

diese Lehren unnöthige und unnütze Lehren? Dieses, dächte ich, könnte noch weniger jemanden einfallen k). Besonders ist ja ganz unverantwortlich, daß der künftige Kriminalrichter im Decretiren nicht besser unterrichtet wird als wirklich geschiehet. Es kommen in den Lehrbüchern der Kriminalrechtsgelahrtheit tausend andere Warheiten vor, die weit eher übergangen werden könnten, als die mehresten der hieher gehörigen Warheiten. Man wende dagegen nicht ein, daß dieses der Einsicht des künftigen Richters zu überlassen sey, und davon keine allgemeine Regeln gegeben werden könnten.

k) Allenfals liesse sich dieses mit einigem Schein nur von der eigentlichen Referirkunst sagen. Denn es ist allerdings wahr, daß, wie die eigentliche Referirkunst überhaupt, so auch dieselbe in Absicht auf das Referiren aus Kriminalacten, nicht von sehr großem Nutzen sey. Wenn nur sonst, in Absicht auf die Theorie, in des Referenten Kopf alles seine gute Richtigkeit hat, so trift hier allerdings das gemeine Sprüchwort ein: ein Quentchen Mutterwitz sey besser als ein Pfund Schulwitz. Allein dieserwegen sollte doch die hieher gehörige Referirkunst nicht gänzlich übergangen werden.

ten. Dieses behaupten wollen, würde eine große Unwissenheit verrathen l).

22. Aus diesen bisher angegebenen Materialien müßte nun der erste Theil der ganzen praktischen Kriminalrechsgelahrtheit, welche ich oben (§. 18.) die eigentlich so genannte Kriminalrechtsgelahrtheit genannt habe bestehen, und derselbe zerfällt daher sehr natürlich, nach den Unterscheide der beiden Klassen der zu denselben gehörigen Wahrheiten, in die Theorie der Kunst Kriminalacten zu verhandeln und die Theorie der Kunst mit verhandelten Kriminalacten umzugehen. Wenn nun die eigentlich so genannte praktische Kriminalrechtsgelahrtheit, nach diesen beiden Theilen abgehandelt ist, so folget alsdenn nach der natürlichsten Ordnung der zweite Theil unter dem Namen der Theorie des Kriminalprocesses. Hiebey kommt es fürnämlich auf eine richtige

l) Ich will zwar nicht behaupten, daß die in der Hommelschen Anleitung Gerichts-Acten geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen, Abth. III. Hauptst. VI. u. s. w. vorkommende und hieher gehörige Lehren, eine förmliche Decretirkunst in Kriminalsachen enthalten: allein so viel erhellet doch gewis hieraus, daß dieses Urtheil sehr ungegründet sein würde.

Eintheilung des Kriminalprocesses an. In den Böhmerischen und anderen Lehrbüchern wird der Kriminalproces in den Kriminalproces gegen gegenwärtige Verbrecher, und den Kriminalproces gegen abwesende Verbrecher eingetheilet, und diese Eintheilung zum Grunde geleget. Ueberhaupt davon zu reden, habe ich dagegen nichts einzuwenden, nur möchte ich lieber, anstatt abwesende Verbrecher, sagen nicht gegenwärtige Verbrecher. In dem angegebenen ersten Theil der Theorie des Kriminalprocesses aber, müsten die Arten des Kriminalprocesses mehr entwickelt werden als zu geschehen pfleget, indem, besonders zwischen dem Kriminalproces ausser der Anwendung, und in der Anwendung auf gewisse Arten der Kriminalgerichte, m) ein Unterscheid zu machen, alsdenn aber in der ersten Abhandlung der Untersuchungsproces, Anklageproces und gemischte Proces von einander abgesondert, in den ordentlichen und summarischen abgetheilt werden müsse n). In dem

m) Zur Erleuterung bemerke ich hier nur, daß dahin z. E. der peinliche Krigesproceß, der peinliche Commißionsproceß zu rechnen.

n) So nützlich und gegründet diese Abtheilung auch ist, so wird sie doch in den Lehrbüchern dem

dem zweiten Theil aber, mithin in der Theorie des Kriminalprocesses gegen nicht gegenwärtige Verbrecher, müste zwischen flüchtige und verstorbene Verbrecher ein Unterscheid gemachet, und in den ersten Fall dieser Proces wiederum nach den Unterscheide, da der flüchtige Verbrecher gleich vom Anfang flüchtig ist, und da er erst im Lauf des Processes ein solcher wird, abgehandelt werden. Da aber hieraus leicht erhellet, daß es vornämlich auf die Theorie des ordentlichen Untersuchungsprocesses gegen gegenwärtige Verbrecher, ausser der Anwendung auf gewisse Arten der Kriminalgerichte betrachtet, ankommt; so wird nur noch nöthig seyn, davon einige Anmerkungen beizufügen.

23. Wenn, nach der Lehrart die ich angegeben habe, vor der Theorie des ordentlichen Untersuchungsprocesses, die eigentlich so genannte praktische Kriminalrechtsgelahrtheit schon abgehandelt worden: so kommt es nun in dieser Theorie nur noch darauf an, daß, nachdem festgesetzet worden, wovon es überhaupt abhänge ob zu einer Untersuchung zu schrei-

büchern der Kriminalrechtsgelahrtheit kaum erwehnet. Siehe indessen von derselben des Geh. Rath Carrachs Anweisung zum Proceß in Civil- und Criminalsasachen, in der Abtheilung vom Proceß in Criminalsachen §. 9. und §. 40.

schreiten, oder nicht, dieser Proceß, nach seinen zwey Haupttheilen, der Generalinquisition und Specialinquisition, gelehret werde o). Hiebei müssen nun besonders alle mögliche Wendungen, welche dieser Proceß haben kann, genau überdacht, und der künftige Richter unterrichtet werden, wie er sich in allen Fällen zu verhalten habe, und solches kann nun, da schon in dem Vorhergehenden alle einzelne Geschäfte erkläret sind, in der grösten Deutlichkeit geschehen. Besonders kann und muß nun, was in der vorhergehenden eigentlich so genannten praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit von der Vertheidigung der Verbrecher, und dem Decretiren des Richters, nur überhaupt beygebracht werden können und müssen, nach der Lage, in welche die Sache möglicher Weise kommen kann, genauer ausgeführet werden, damit sowohl der künftige Vertheidiger, als auch der Richter, nach richtigen ihnen beigebrachten Theorien verfahren könne.

o) Auch hievon S. Carrachs Anweisung zum Proceß in Civil- und Criminalsachen a. a. O. §. 10. woselbst er sehr wohl erinnert, daß die Eintheilung des processus inquisitorii in inquisitorium generalem et specialem, von einigen irrig als eine diuisio generis in species angesehen worden, da sie doch nichts anderes als eine distributio totius in partes sey.

könne, da es wohl zu viel von einem Lehrer gewaget ist, wenn er dieses so schlechthin eines jeden künftigen Vertheidigers und Richters eigenen Einsicht überläßt p).

24. Doch

p) Damit ich alles, was ich von den Fehlern der Lehrbücher über die Kriminalrechtsgelahrtheit auf meinem Herzen und Gewissen habe, hier ausschütte: So erlaube man mir noch einen Seufzer darüber, daß es in diesen Lehrbüchern in Absicht auf den praktischen Theil an Formularen und Mustern, wornach die in der Kriminalpraxi vorkommende schriftliche Aufsätze einzurichten, fehlet. Es schicket sich nicht hieher, den Unterscheid zwischen Formular und Muster zu zeigen, daher ich nur erinnern will, daß beide, es bestehe der Unterscheid worinn er will, zur Erleuterung der Lehren in der Theorie, und zur Erleichterung der Arbeit in der Praxi, vieles beitragen. Warum wird also dieses nöthige Stück eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit so sehr versäumet? Da schon Engau seinem Lehrbuche, zwar nicht eigentliche Formuläre, aber doch wenigstens Muster, beigefüget hat: So wundert es mich um so mehr, daß seine Nachfolger dieses nöthige Stück eines guten Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit gänzlich weglassen.

24. Doch wer kann alle Mångel und Gebrechen der Lehrbůcher ůber die Kriminalrechtsgelahrheit, sowohl im theoretischen als praktischen Theil derselben, auch nur angeben? und wer kann und will dieselbe alle verbessern? Also genug hievon, daß es leichter sey zu tadeln, als es besser zu machen. Ich wůrde mich daher auch nie entschloßen haben, diese Abhandlung zu verfertigen wenn ich nicht von einem gelehrten Freunde aufgefordert wåre ihm meine Gedanken ůber die Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit zu erőfnen, und mir dieses die Gelegenheit dazu gegeben håtte.

Ver-

Verordnung
und
Unterricht
für das
peinliche Verhör-Amt
der Reichs Stadt Frankfurt
d. d. 4ten December 1788.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, bey Unserm peinlichen Verhör-Amt, in Ansehung dessen bisheriger Einrichtung, und der dabey zu beobachtenden Proceß-Ordnung, verschiedenes theils abzuändern, theils näher zu bestimmen, Uns bewogen gefunden; als setzen und verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Personen des Peinlichen Verhör-Amts.

I. Soll das peinliche Verhör-Amt durch Unsern angestellten Criminal-Rath, unter dem Vorsitz des zeitigen regierenden jüngern Herrn Bürgermeisters, besetzt und verwaltet, mithin die vor dasselbe gehörige und unten bestimmter angegebene Untersuchungen durch denselben ordent-

ordentlich, gewissenhaft und fleißig geführt, zu Führung des Protocolls aber demselben ein verpflichteter und fähiger Actuarius beygeordnet, und von diesem die Stelle des jezeitigen Rathschreibers, welchem sonsten dieses Geschäft obgelegen, wegen dessen anderweitiger Beschäftigungen vertreten werden.

§. 2.

Zeit der Amts-Sessionen.

II. Die gewöhnlichen Amts-Sessionen sollen alle Werk-Täge Vor- und Nachmittags, von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr, auf dem Römer, in den zum Verhör-Amt bestimmten Zimmern und in dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen, auch an Sonn- und Festtägen, gehalten, auch, daferne die Beschaffenheit der obschwebenden Untersuchungen eine größere Beschleunigung, als in jenen benannten Stunden zu bewirken möglich ist, erfordern sollte, früher angefangen und später geendiget, jedoch zugleich auch der Bedacht genommen werden, daß die Untersuchungen schwerer peinlicher Fälle, die auf eine große Leibes- oder gar Lebensstrafe hinaus führen können, ohne Noth, nicht des Nachmittags, sondern Vormittags vorgenommen werden.

§. 3.

§. 3.

Abhaltung des jüngeren Herrn Bürgermeisters, wegen anderer Amtsgeschäfte.

III. Da der jüngere Herr Bürgermeister durch andere Amtsgeschäfte bey den Verhören beständig anwesend zu seyn abgehalten ist; so soll der Examinator und Criminal-Rath auch in dessen Abwesenheit, mit den Untersuchungen nichts destoweniger fortfahren, und die Gegenwart des jüngern Herrn Bürgermeisters zur Legalität und Glaubwürdigkeit des Protocolls, wenn es sonst, wie in §. 7. vorgeschrieben, ordentlich geführt und attestirt ist, keineswegs erforderlich oder nothwendig seyn. Jedoch wird der zeitige jüngere Herr Bürgermeister von selbst den Bedacht nehmen, bey wichtigen peinlichen Verhören, welche eine schwere Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, der Special-Inquisition entweder selbst mit beyzuwohnen, oder doch bey dem ordnungsmäsigen Wiedervorlesen des Protocolls, und wann solches von dem Inquisito nochmals bekräftiget werden soll, soviel es dessen anderweite unaufschiebliche Amtsgeschäfte zulassen werden, selbst gegenwärtig zu seyn: zu welchem Ende demselben sowohl von ersterer als lezterem jedesmalen frühzeitig Nachricht gegeben werden soll.

§. 4.
Verhinderung des Criminal-Raths, und Bestellung eines Raths-*Deputati*.

IV. Damit jedoch in Fällen, wenn der Examinator und Criminal-Rath erkranken, oder sonst unvermeidlich verhindert seyn solte, die bezweckte möglichste Beförderung der Criminal-Untersuchungen nicht gehemmt werden möge; so soll alsdann der von Uns aus den Rechts-gelehrten Mitgliedern der zweiten Rathsbank zu dieser Absicht erwählte jedesmalige Raths-Deputatus in dessen Stelle sobalden eintretten und die Geschäfte fortführen, auch gedachtem Unserm Raths-Deputato, um in diesem Fache sich in Zeiten eine hinlängliche Uebung zu verschaffen, verstattet seyn, dem peinlichen Verhör-Amte, so oft es ihm gefällig, und dessen übrige Amtsverrichtungen es zulassen, beyzuwohnen. Ausser diesen Fällen aber hat derselbe dem peinlichen Verhör-Amte nur alsdann, wann daselbst nach dem §. 34. gegenwärtiger Verordnung in den dem Verhör-Amte zur Entscheid- und Bestrafung überlassenen Sachen, auf vorgängige Relation des Examinatoris und Criminal-Raths, ein Straf-Erkänntnis beschlossen werden soll, beyzuwohnen, und seine Stimme pflichtmäsig und gewissenhaft mit abzulegen, hiebey aber den Platz unmittelbar nach dem den Vorsitz führendrn jüngern Herrn Bürgermeister einzunehmen.

§. 5.

Sachen, die vor das peinliche Verhör-Amt gehörig.

V. Soviel die Sachen selbst belangt, welche vor das peinliche Verhör-Amt gehören sollen; so sind darunter begriffen und dahin zu verweisen: Staats- und andere Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung hiesiger Reichsstadt gestöret wird, als Aufruhr, thätlicher Widerstand gegen die Obrigkeit, Beleidigungen obrigkeitlicher Personen in und bey Ausrichtung ihres Amts, Verletzung öffentlicher Anschläge, oder öffentlicher Gebäude, Befreyung der Gefangenen ꝛc. ꝛc. Münzverbrechen wenn sie sich einmal zur Criminal-Inquisition eignen; Mordbrand, Mord, Todtschlag, und andere gefährliche körperliche Verletzungen; Beleidigungen der Freyheit, als Menschenraub, gewaltsame Entführungen, Schleichwerbung ꝛc. ꝛc. boshafte Beschädigungen des Vermögens anderer, wohin alle Arten von Falsis, wucherliche Contracte, muthwillige Banquerouts, und Diebstähle insonderheit gehören: alle fleischliche nicht vor Löbl. Consistorium gehörige Verbrechen, und Nothzucht insonderheit, auch die mit dieser Gattung von Verbrechen verwandte Hurenwirthschaft; alle Real-Injurien, soferne solche der allgemeinen Sicherheit, und des Exempels wegen eine

Untersuchung von Amtswegen erheischen; Verbal-Injurien, welche mit besonders gravirenden Umständen verknüpft, z. B. von Kindern gegen Eltern ausgeübet worden sind, und überhaupt alle und jede Verbrechen oder Vergehungen, welche entweder ihrer Wichtigkeit oder Beschaffenheit wegen einem von denjenigen, welche hier nahmhaft gemacht sind, gleich zu halten, oder aber von Uns, dem Rath, oder von dem Schöffenrath, nach diesen Grundsätzen, vor das peinliche Verhör-Amt besonders verwiesen werden: gleichwie dann auch insbesondere die in dergleichen auswärts anhängigen Sachen, auf Requisition der Obrigkeiten dahier vorzunehmenden Verhöre, Untersuchungen, Communicationen, Correspondenz u. s. w. oftgedachtem Unserm peinlichen Verhör-Amte und dessen Examinatori zur pflichtmäsigen Besorgung obliegen sollen.

§. 6.

Erforschung und Beobachtung verdächtiger Personen.

VI. Soll Unser peinliches Verhör-Amt und dessen Examinator die möglichste Erforschung der sich hier einfindenden verdächtigen Personen theils durch den bey dem Amt angestellten Amtsdiener, theils auf andere sich nach den Umständen darbietende angemessene Art

und

und Weise, ingleichem die Aufsicht auf derselben Thun und Lassen durch dienliche Policey-Anstalten, um auf diesem Weg die Vollbringung der Verbrechen, soviel es möglich, zu verhindern, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen.

§. 7.

Führung und Legalität der Protocolle.

VII. Soviel die Führung des Protocoll anlangt, soll Unser Criminal-Rath und Examinator sich auf die den Inculpaten vorzulegende Fragen, soviel es ohne des Inquisiten Antwort zu wissen, geschehen kann, fleißig vorbereiten, nicht minder die durch die Antworten etwa veranlaßte weitere Fragen wohl erwägen, und benebst den Antworten, und zwar leztere, soviel möglich, mit der Inquisiten eigenen Ausdrücken, durch den verpflichteten Actuarium vicarium des Amts, genau, deutlich, ohne Haß und ohne Schonung, zum Protocoll aufzeichnen lassen, auch, wo es zumalen bey wichtigern Untersuchungen nöthig oder nützlich seyn wird, die vorgekommene Fragen und Antworten dem Actuario selbst in die Feder diktiren, hierauf aber das Protocoll, nach jedem geschlossenem Verhör oder Amts-Session, mit seiner Namens Unterschrift bekräftigen. Desgleichen soll auch der Actuarius des Amts, welcher zu dem Ende bey den Ver-

hören von Anfang bis zu Ende anwesend seyn soll, dasselbige durch seine Mitunterschrift seinen obhabenden Pflichten gemäs, attestiren und contrasigniren.

§. 8.

Verwahrung der Acten und Malefizbücher.

VIII. Soll sich Unser peinlich Verhör-Amt und Criminal-Rath insbesondere die ordentliche Registrirung und Verwahrung der Acten, Protocolle und Malefitz-Bücher solange bis jene geschlossen und auf das Stadt-Archiv der Ordnung gemäs abgegeben worden, als welches auch inskünftige genau befolgt werden soll, zur angelegenen Sorge machen, und über den Actuarium vicarium des Amts desfalls die nöthige Aufsicht führen.

§. 9.

Obsorge für die Verbesserung der Gefängnisse.

IX. Da der Zweck der Gefängnisse eigentlich nicht auf Bestrafung, sondern auf sichere Verwahrung der Inculpaten gerichtet ist; so liegt Uns dem Rath vorzüglich und um so viel mehr daran, daß dieselbige in einem für den Körper und die Gesundheit der Arrestirten unschädlichen Stande immer erhalten, und die etwa nöthigen Vorschläge einer verbesserten Einrichtung derselben unverlängt an Uns gelangen mögen.

Wir

Wir verordnen demnach hiemit, daß ein jeweiliger Criminal-Rath die Aufsicht über die Gefängnisse überhaupt künftighin dergestalt selbst führen solle, daß Er dieselben von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter einmal besuchen, und wofern Er hiebey zu ihrer bessern Einrichtung oder auch zu einer andern Vertheilung der Gefangenen in denselben oder sonst einen Antrag zu machen für nöthig erachten wird, denselben entweder Uns, dem Rath, mittelst eines schriftlichen Berichts, pflichtmäsig vorlegen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, die desfalls erforderliche Amtsverfügung in Gemeinschaft des jüngern Herrn Bürgermeisters sogleich selbst zu bewürken, bedacht seyn möge.

§. 10.

Vierteljährige Berichts-Erstattung über die Lage aller anhängigen Criminal-Untersuchungen.

X. Soll das peinliche Verhör-Amt, durch den dabey angestellten Criminal-Rath, über alle und jede anhängige Inquisitionen oder Untersuchungen, und derselben dermalige Lage, von 3. zu 3. Monaten, ausser den in §. 35. dieser Verordnung erfoderten besondern Berichten, einen pflichtmäsigen General-Bericht, mit Vermeldung der Ursachen, welche ihrer Beendigung im Weg stehen, und worauf es dermalen

len ankomme, auch, wie? und mit welchen Personen die Gefängnisse dermalen besetzt seyen? an Uns, den Rath, erstatten.

§. 11.

Modus procedendi bey den einzelnen Untersuchungen überhaupt.

XI. Bey den Verhören und Untersuchungen selbst hat sich Unser peinliches Verhör-Amt nach den gemeinen Vorschriften des Processus inquisitorii (immassen Wir hier den Processum accusatorium an seinen Ort gestellt seyn lassen) nach Kaiser Carl des V. peinlichen Gerichts-Ordnung, und vorzüglich nach hiesiger Reichs-Stadt Verfassung und den von Uns gegebenen und theils hier nachfolgenden Verordnungen und Statutis zu verhalten, im übrigen aber nach den Begriffen einer gesunden Philosophie, und demjenigen, was eigenes Nachdenken, Erfahrung und Menschen-Kenntniß an Hand geben kann, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

§. 12.

Insbesondere 1. Unverzügliche Vornahme der General-Inquisition.

Insbesondere hat oft bemeldtes Unser peinliches Verhör-Amt und dessen Criminal-Rath und Examinator auf der Beobachtung folgender Puncten genau zu halten:

Da 1. ein Verbrechen, so lange es noch neu und auf die Spuren desselben noch jedermann aufmerksam ist, mit viel leichterer Mühe erforscht, oder doch zu solchem Endzweck der Weg gebahnt werden kann, als wenn erst eine geraume Zeit verflossen ist; so soll, sobald entweder ein Verbrechen denunciirt oder sonst bekandt werden wird, oder auch, wenn dasselbe besonders wichtig und sonst darnach beschaffen ist, auf davon entstandenes Gerücht, sogleich und ohne Verzug die behörige Nachforschung und General-Inquisition, durch vorsichtige Abhör derjenigen Personen, welche wahrscheinlicher Weise von den dahin einschlagenden Umständen Wissenschaft haben mögten, gesezt auch, daß es dermalen noch an näheren Datis mangeln solte, vorgenommen, die Umstände des Verbrechens durch Ocular-Inspection, Abzeichnung des Plazes u. s. w. erkundigt, und hierauf die zur Erforschung mehrerer Anzeigen sonst noch dienlichen Mittel und Wege mit möglichstem Eifer sobalden vorgekehrt und eingeschlagen werden.

§. 13.

Eruirung des Corporis delicti. Von Legal-Inspectionen und Legal-Sectionen.

2. Hierunter soll vornehmlich auf alles dasjenige gesehen werden, was zu gewisser Feststellung des Corporis delicti gereichet, mithin

zu den etwa vorzunehmenden Legal-Besichtigungen oder Legal-Sectionen, welchen jedesmal der Examinator nebst dem Actuario des Amts in Person anwohnen soll, entweder durch den jüngern Herrn Bürgermeister, als Praesidem des peinlichen Verhör-Amts, oder in zweifelhaften Fällen, und wann die Sache den hiemit verbundenen Verzug zuläßt, auf vorgängige Anfrage in Scabinatu, der unverzügliche Befehl ertheilet werden.

§. 14.

Gefängliche Einziehung eines Inculpaten.

3. Wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, und den Umständen nach zu besorgen ist, daß der angegebene Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß setzen mögte, soll zu dessen gefänglicher Einziehung und Verwahrung alsobald geschritten, und dieses in ausserordentlichen-keinen Verzug leidenden Fällen, auch von dem Examinatore, auf vorgängige Befragung und mit Einverständniß des jüngern Herrn Bürgermeisters, sogleich von Haus aus, der Regel nach aber nur bey gesessenem Amt, und, wenn der Fall besonders zweifelhaft wäre, auf vorgängige Anfrage in Scabinatu, verfügt: auf der andern Seite aber auch der nothwendige Bedacht dahin genommen werden, damit ohne hinlängliche Anzeige niemand durch die verordnete Gefangennehmung oder sonstige öffentliche

Be-

Beschuldigung und Beymessung eines denunciirten Verbrechens beschimpft und solchergestalt das Amt oder dessen bestelter Examinator einer gegründeten Satisfactions-Klage ausgesetzt werden möge.

§. 15.

Sorgfalt für ein dem Vergehen angemessenes Gefängniß.

4. Soll ein jeder Delinquent in das seinem Verbrechen und den Umständen angemessenes Gefängniß gebracht, und von dieser Seite keinem Gefangenen, es sey während oder nach geendigter Untersuchung, sich zu beschweren gegründeter Anlaß gegeben, von Unserm Criminal-Rath und Examinatore aber, bey der ihm besage §. 9. dieser Verordnung, ohnedieß obliegenden Aufsicht und jeweiligen Visitirung der Gefängnisse, hierauf fleisige Rücksicht genommen, und den allenfalsigen Beschwerden der Gefangenen, soweit sie gegründet sind, abgeholfen werden.

§. 16.

Haussuchung, und Visitirung der Kleider eines Inculpaten.

5. Jene vorerwehnte bey Erkennung des Verhaffts eines Inculpaten nöthige Vorsicht soll ebenwohl auch bey andern demselben zur Beschimpfung gereichen könnenden Verfügungen

gen, als z. B. Haußsuchung, Visitirung der Taschen u. d. g. beobachtet werden. Jedoch kann und soll diese leztere in jedem Fall, wo der Inculpat bis zur gefänglichen Einziehung, wegen eines peinlichen Verbrechens, für gravirt befunden worden ist, unbedenklich alsogleich erkaunt und vollzogen worden.

§. 17.

Verfolgung mit Steckbriefen.

6. Wenn ein Inculpat abwesend ist, oder wegen Denunciation oder Gerüchts von dem ihm beygemessenen Verbrechen sich auf flüchtigen Fuß gesezt hat, so soll das Amt die erfoderliche Requisitionen an die auswärtige Obrigkeiten und die abzulassenden Steckbriefe zwar erkennen, und, nach dem von dem Examinatore zu verfassenden oder wenigstens zu revidirenden Concept, aus der Stadt-Canzley unverzüglich ausfertigen lassen können, zugleich aber auch hiebey den höchst nöthigen Bedacht nehmen, damit dergleichen nicht anders als auf hinlängliche rechtliche Indicia und ohne Uebereilung bewerkstelliget werden möge.

§. 18.

Von den Freystädten oder *Asylis.*

7. Wenn insbesondere ein Delinquent sich in eine hiesige angebliche Freystätte geflüchtet haben solte, so ist bey den zu treffenden Maas-

regeln

regeln mit Sorgfalt zu überlegen, daß sie den Gerechtsamen des Raths und hiesiger Reichsstadt in Ansehung solcher angeblichen Asylorum nicht präjudicirlich, noch der bisherigen Observanz zuwider seyn mögen.

§. 19.

Beschleunigung der Untersuchung. Von derselben Misleitung auf zweckundienliche Nebenumstände.

8. Versehen wir Uns zu Unserm peinlichen Verhör-Amte und dem Examinator, daß der möglichsten Beschleunigung jeder zumal peinlichen Untersuchung, soviel es nur ohne Verlezung der Genauigkeit geschehen kann, sich werde befleissiget, und zu dem Ende der hauptsächliche Faden und Gesichts-Punct der Untersuchung beständig vor Augen gehalten, dieselbe niemals auf unerhebliche oder zweckundienliche Nebenumstände misleitet, im übrigen aber hiebey demjenigen, was zu Lossprechung oder Entschuldignng eines Delinquenten gereichet, eben so genau und fleissig, als was zu dessen Anklage und Gravirung beitragen kann, werde nachgegangen werden.

§. 20.

Vereydung der Zeugen. Von wem solche zu erkennen?

9. Der Zeugen förmliche Vereydigung soll von Unserm peinlichen Verhör-Amt, ausser in

den

den nach §. 34. dieser Ordnung demselben zur eignen Entscheidung und Bestrafung anheim gegebenen Fällen, nicht anders, als auf vorgängige Anfrage und Genehmigung bey Uns dem Rath, oder in Scabinatu, beschlossen, und alsdann jedesmal von dem jüngern Herrn Bürgermeister in Gegenwart des Inquisiten und seines ihm etwa zugegebenen Defensoris vollzogen werden.

§. 21.

Angelobung am Eydes statt. Wann die Beeydung vorzunehmen.?

10. Damit aber überflüssige Eydschwüre auch hier, soviel thunlich, mögen vermieden werden; so soll nur allein bey besonders wichtigen peinlichen Fällen, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit vorhergesehen wird, daß der abzuhörende Zeuge von dem facto etwas erhebliches auszusagen im Stande sey, die Vereydung desselben vor dem Examine vorhergehen; In allen übrigen Fällen aber die Zeugen vor der Hand nur auf vorgängige Angelobung an Eydes statt, oder, wenn es Juden sind gegen Angelobung zu Stabe, welch beydes auch in Abwesenheit des jüngern Herrn Bürgermeisters vor sich gehen kann, vernommen und erst in der Folge, wenn die endliche Erhärtung ihrer Aussage für nöthig befunden wird, dieselbe nachgeholt, zu solchem Ende dem Zeugen seine vorhin

vorhin gethane Aussage genau und deutlich aus dem Protocoll vorgelesen, was er etwa dabey zu erinnern, hinzuzusetzen, zurückzunehmen, oder abzuändern findet, getreu zu demselben nachgetragen, und ihm hierauf der gewöhnliche Zeugen-Eyd wirklich abgenommen, übrigens aber in Fällen, wo Unserem peinlichen Verhör-Amt ein längerer Aufschub der Vereydung gefährlich scheinen, wie auch da, wo etwa die abzuhörende Zeugen Auswärtige, und aus dieser oder andern Ursachen nicht ohne Beschwerlichkeit und Kosten zu einer nachherigen endlichen Bestätigung ihrer Aussagen wiederum zur Stelle zu bringen seyn sollten, von demselben in Scabinatu die Anzeige gemacht und um Verhaltungs-Befehle nachgesucht werden.

§. 22.

Beweiskraft eines nachgeholten Zeugen-Eydes. Abhör der Zeugen über Artickel.

Hiebei soll es

11. in keinem der eben bemerkten Fällen der Glaubwürdigkeit einer eydlichen Aussage irgend einen Abbruch thun, wenn auf solche Weise die Beeydigung vor dem Verhör weder hergegangen noch auf förmliche Beweis-Artickel geschehen ist.

§. 23.

§. 23.

Verwerfung wiederrechtlicher Fragstücke.

12. Die Fragstücke, worüber die Zeugen abzuhören sind, sollen von dem Criminal-Rath unb Examinatore selbst und zwar soviel thunlich vor dem Verhör, alle aber genau, deutlich, unverfänglich, und so, daß sie keine Suggestionen enthalten, entworfen, und in dem Fall, wenn von dem Inquisiten selbst oder dessen Obrigkeitlich bestelten Defensore dergleichen Beweis-Artickel oder Fragstücke vorgeschlagen, und daß der Zeuge über selbige vernommen werden möge, gebeten worden, dieselbe nicht anders, als nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung, und mit Verwerfung aller dunckeln, verfänglichen, oder sonst bedenklichen, auch überhaupt so, daß dem Examinatori bey dem Verhör selbst Fragstücke von Amtswegen, nach Befinden, einzuschalten, den Zeugen hier oder da die nöthigen Erläuterungen abzufordern, sie über die in ihren Aussagen etwa äussernde Unbestimtheit, oder Widersprüche zu constituiren, und überhaupt alles dasjenige, was die Eigenschaft des Processus inquisitorii desfalls mit sich bringen mag, zu verfügen und zu suppliren frey und unbenommen ist, zugelassen oder angenommen werdrn.

§. 24.

§. 24.

Von *testibus suspectis*, und *inhabilibus*.

13. Wenn gleich gegen einen oder den andern Zeugen ein rechtlicher Grund eines Verdachts oder sonst ein Mangel an Glaubwürdigkeit obwalten und deswegen von dem Inquisiten oder dessen Defensore um seine Verwerfung gebeten werden solte; so soll dieses gleichwohl die Vernehmung und Beeydigung des Zeugen selbst nicht hindern, sondern seiner Zeit die Bestimmung des Grads seiner Glaubwürdigkeit, da solcher nicht selten erst aus der Beschaffenheit der Aussagen selbst bestimmt werden kann, der richterlichen Beurtheilung überlassen werden.

Nur diejenigen Zeugen, welche von den Gesetzen für gänzlich unfähig erklärt sind, sollen gar nicht abgehört oder beeydigt, sondern, wenn zuvor der Producent darüber; was er für derselben Zulässigkeit vorbringen zu können vermeynt, genugsam gehört, und solches unerheblich befunden worden ist, sogleich verworfen werden.

§. 25.

Von Confrontirung der Zeugen unter sich und mit dem Inculpaten.

14. Um das Geständniß eines Inquisiten heraus zu bringen, und andern Theils, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen desto näher gegen

einander abwägen zu können, sollen dieselben sowohl unter sich, im Fall sie in ihren Aussagen von einander abweichen, als auch mit dem Inquisiten confrontirt werden, und die Art, wie sich derselbe sowohl hiebey, als überhaupt beym ganzen Verhör benommen hat, genau und gewissenhaft zum Protocoll bemerkt; ehe aber die Confrontation vorgenommen wird, demselben nachdrücklicher Vorhalt, daß Zeugen wider ihn vorhanden seyen, welche ihm das Gegentheil dessen was er behaupte, ins Gesicht sagen würden, gemacht, auch befindenden Falls die Unwahrscheinlichkeit seines Läugnens aus den vorliegenden sonstigen Datis und Anzeigen, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, damit er nicht dadurch belehrt werden möge, vor Augen gestellt werden.

§. 26.

Von Schlägen, und Zwangsmitteln, zu Behuf einer Untersuchung.

15. Schläge oder andere Zwangsmittel sollen gegen einen Inquisiten zum Behuf der Untersuchung nur erst alsdann, wenn alle gelindere Masregeln fruchtlos gewesen sind, und allein in den Fällen, wann der Inquisit entweder zu antworten sich gänzlich weigern, oder aber geflissentlich und aus Bosheit zweydeutige und unbestimmte Antworten geben, oder endlich sich gegen das Verhör-Amt und dessen

Examinatorem in Reden oder Geberden unbescheiden und ungebührlich betragen sollte, mit möglichster Mäßigung und mit Rücksicht auf des Inquisiten Charakter, Stand, und Leibesbeschaffenheit angewendet, Schläge aber überdies nicht anders, als bey gesunden Inquisiten, und, nach Umständen, auf vorgängige Berathung des jezeitigen Physici primarii, welche besonders bey schwächlich aussehenden Personen, wie auch bey jungen Knaben oder Mädchen, die im Armenhaus mit Ruthen gezüchtiget werden, niemals umgangen werden solle, gebraucht und hiernächst, wenn der Versuch fruchtlos ablaufen solte, Uns dem Rath oder auch Scabinatui die Anzeige davon gemacht, und fernere Resolution gewärtiget werden.

§. 27.

Von Erforschung der Mitschuldigen.

16. Nach diesen Grundsätzen soll insbesondere auch, soviel die Erforschung der Mitschuldigen betrift, verfahren, nemlich, wenn es nach Beschaffenheit des Verbrechens vollkommen ausgemacht ist, daß solches nicht anders als mit Hülfe mehrerer Personen habe vollbracht werden können, oder, wenn der Inquisit lezteres eingesteht, nichts destoweniger aber die Mitschuldigen anzugeben sich weigert, derselbe durch eine Tracht Schläge, oder

nach Beschaffenheit der Person und Umstände durch andere Zwangsmittel, zum Bekäntniß angehalten, in wichtigern Fällen aber, oder wenn diese Mittel fehlschlagen, die Acten zu dem Ende an Uns, den Rath gegeben werden, damit sofort resolvirt werden könne, ob und welcher Grad der peinlichen Frage wider den Inquisiten in solchem Fall zu erkennen seyn dürfte?

§. 28.

Von der Folter.

17. Im übrigen soll Unser peinliches Verhör-Amt weder in dem ebenbemerkten, noch in einem andern Falle einen Grad der Folter oder peinlichen Frage selbst zu erkennen befugt seyn: sondern, wofern die Sache dahin qualificirt zu seyn erachtet würde; so sollen Uns vor allen Dingen die Protocolla nebst des Criminal-Raths Bericht, vorgelegt, ein Syndicats-Bedenken erstattet, und die von Uns, dem Rath, hierauf gefaßte Entschliesung dem Inquisiten durch einen Bescheid eröfnet werden.

§. 29.

Defensio pro avertenda tortura.

18. Solte nun derselbe zu Abwendung der peinlichen Frage um die Gestattung einer schriftlichen Defension nachsuchen; so ist von dem Examinatore davon die Anzeige bey Schöffen-

Rath

Rath zu machen, welcher hierüber die weitere Entschliesung zu fassen haben soll.

§. 30.

Bestellung eines Defensoris von Amtswegen, und auf Verlangen des Inquisiten.

19. In allen peinlichen, die Todesstrafe oder eine derselben nahe kommende andere Strafe nach sich ziehenden Verbrechen soll, nach geschlossenen Protocollis, dem Inquisiten, ohne Rücksicht, ob er etwas im Vermögen hat, oder nicht, und ob er darum nachsucht oder nicht, einer der hiesigen ordentlichen Advocaten, und zwar künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, mit alleiniger Beobachtung des Turni, sondern vielmehr auf vorgängigen Vorschlag des Syndicats-Collegii bey Schöffen-Rath ein Defensor ausersehen und constituirt, jedoch auch, dafern der Inquisit sich einen bestimmten Mann von den hiesigen ordentlichen Sachwaltern, aus besonderm Vertrauen zu demselben, ausbitten solte, auf dessen Person, wenn sonsten kein Anstand vorwaltet, vorzügliche Rücksicht genommen, in beyden Fällen aber, der solchergestalten ernannte oder Obrigkeitlich bestätigte Defensor, nach dem schon vorgeschriebenen und dem sub Sig. ☉ unten angehängten Raths-Edict de 18. August 1739. beygedrukten Formular, bey dem Verhör-Amt, gewöhnlichermassen in Eydes-Pflichten genommen,

oder, wenn dergleichen von ihm schon vorhin in einer andern Sache abgelegt worden, nach Vorschrift der ebengedachten Rathsverordnung de 18. August 1739. ihm die Beobachtung derselbigen auch in der gegenwärtigen Sache anempfohlen, und darüber Angelöbniß an Eydes statt in die Hand des jüngern Herrn Bürgermeisters, als Præsidis des peinlichen Verhör-Amts, von demselben geleistet werden.

§. 31.

Erneurung der Rathsverordnung d. 18. August 1739.

20. Da Wir gegen die Nachläßigkeiten und mancherley andere Misbräuche der jeweils bestelten Defensorum bereits im Jahr 1739. die so eben allegirte Rathsverordnung zu erlassen genöthiget gewesen sind, gleichwohl aber die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders die Verfertigung der Defensions-Handlungen von den angeordneten Defensoren, nach wie vor, öfters sehr lange liegen gelassen, und um einen Termin nach dem andern nachgesucht worden; so wollen Wir nicht allein jene mehrermeldte Rathsverordnung vom 18. August 1739. sowohl überhaupt als was insbesondere die Einhaltung des zu den Defensions-Schriften festgesezten Termins von längstens 4 Wochen betrift, ihres ganzen Inhalts hiemit erneuert, und über den darinnen angedroheten Strafen

und

und Nachtheilen in vorkommenden Contraventions-Fällen, deren Wir Uns zu keinem gewissenhaften und menschenliebenden Advocaten versehen, streng und genau gehalten wissen; sondern Wir verordnen hiebey auch weiter, daß der zum Defensore ernannte Advocatus von Unserm peinlichen Verhör-Amte, jedesmal ausdrücklich erinnert werden solle, daß er die ihm übertragene Defensions-Handlung mit Beyseitsetzung aller andern Geschäfte, unverzüglich in Arbeit nehmen, und, wenn er dieses nicht gesonnen oder vermögend sey, den Auftrag vielmehr nicht übernehmen solle.

In dem entgegen gesezten Fall aber, nnd wofern derselbe alsdann seiner in Gemäsheit obgedachter Rathsverordnung hierauf geleisteten Eydes-Pflichten uneingedenk, gleichwohl in Termino nicht einhalten, sondern aus unerheblichen oder selbst verschuldeten Verhinderungs-Ursachen um eine weitere Frist nachsuchen solte; so soll ihme, nebst nachdrücklicher Bestrafung und Condemnation zum Ersatz aller Kosten, die Defension nach Befinden alsbald wieder abgenommen und einem andern fleißigern Subjecto übertragen werden.

Auch soll Unser peinliches Verhör-Amt, ohne Unsere, des Raths, Genehmigung, eine längere Prorogation, als nur auf 3 Tage, wie auch mehreremale hinter einander, zu verwilli-

gen nicht ermächtigt seyn, sondern es sollen dergleichen längere oder wiederholte Prorogations-Gesuche jedesmal an Uns, den Rath, gerichtet, und zwar bey dem peinlichen Verhör-Amte übergeben, von diesem aber bey dem nächstfolgenden Rathssitz, oder, wenn sich dadurch die Sache, nach Beschaffenheit des Gesuchs, zu lange verziehen würde, bey Schöffen-Rath, mit beygefügtem Gutachten zur Entschliesung vorgelegt werden.

§. 32.

Zulassung der zweyten und dritten Defension.

21. Eine zweyte Defension werden Wir zwar in Fällen, wo auf die Todesstrafe erkannt worden, wann darum gebeten wird, allezeit verwilligen.

Wenn aber in diesen oder sonst andern Fällen, wo Wir dergleichen ulteriorem Defensionem zuzulassen Uns bewogen finden dürften, beym Ausgang des Processes, sich ergeben wird, daß solche nur um die Sache länger aufzuhalten, ohne scheinbare Hofnung eines gelinderen Urtheils eingelenkt, auch dabey nichts neues, sondern allein die vorigen Gründe und Exculpationes wiederholet worden seyen; so soll es in Gemäsheit mehrangezogener Raths-verordnung d. 18. Aug. 1739. auch künftig gehalten; im übrigen aber eine dritte oder weitere

tere Defensions-Handlung in keinem Fall, als nur, wofern dieselbe auf neue Umstände gegründet werden will, diese alsbalden angezeigt, und auf ein erstattetes Syndicas-Bedenken für erheblich erkannt worden sind, als über welche Präliminar-Frage eine Versendung der Acten ad Exteros Juris Consultos nicht statt finden soll, zugelassen werden.

§. 33.

Defensions-Führung in denen geringere Verbrechen betreffenden Fällen.

22. Soviel die geringere und keine peinliche Strafe nicht nach sich ziehende Vergehungen betrift; so soll die Führung einer schriftlichen Defension dem Inculpaten nur alsdann, wann er die Kosten derselben selbst bezahlen oder aufbringen kann, verwilligt, mithin, wo der Inculpat hiezu nicht vermögend ist, die Acten und Protocolla, nebst des Criminal-Raths Bericht, von dem peinlichen Verhör-Amt zu rechtlichen Erkänntniß an Uns, den Rath, unverweilt übergeben werden.

§. 34.

Fälle, wo das Straf-Erkänntniß dem peinlichen Verhör-Amt zukommt. Berufung an den Rath.

12. In Fällen, wo gegen einen ohne Wohnort herumirrenden Vagabunden, nach Beschaf-

fenheit des Vergehens eine höchstens nur vierteljährige Gefängniß- oder Schanzen-Strafe, oder blosse Verweisung aus hiesiger Reichs-Stadt und deren Gebiet zu verhängen ist, weniger nicht in den oben §. 5. an das Verhör-Amt verwiesenen Causis delictorum civilium, wenn solche nicht Personen vornehmen Standes, und im Fall sie hiesige Bürger betreffen, wenn darauf eine blosse Geld- oder bürgerliche Gefängniß-Strafe zu erkennen ist, soll die rechtliche Entscheidung und Straf-Ansezzung dem peinlichen Verhör-Amte selbst überlassen, jedoch alsdann nachdem, was oben §. 4. verordnet worden, der zu dem Verhör-Amt ernannte Raths-Deputatus beygezogen, und hierauf von dem Criminal-Rath und Examinatore dem Amt aus den verhandelten Acten und Protocollis pflichtmäsig und getreu referirt, und auf solche Weise der Bescheid nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, dem Inculpaten aber, wenn er sich durch das gefälte Urtheil beschwert zu seyn erachten solte, frey gestelt seyn, sich an Uns, den Rath, zu wenden, und von dem peinlichen Verhör-Amte, daß die Sache cum Actis & relatione Uns, dem Rath, zu Ertheilung eines weiteren Erkänntnisses vorgelegt werden möge, sich zu erbitten, auch, wenn er den Sachwalter aus eigenen Mitteln bezahlen kann, binnen 14 Tagen eine schriftliche Defension bey Uns einreichen zu lassen; worauf so-

dann

dann das Weitere rechtlicher Ordnung nach, statuirt und bis dahin mit Vollziehung der erkannten Urthel Anstand genommen werden solle.

§. 35.

Berichts-Erstattung des Examinatoris und Criminal-Raths bey Vorlegung der Acten und Protocollen.

XIII. In allen übrigen wichtigeren Straffällen hingegen soll Unser peinliches Verhör-Amte für sich selbst nichts entscheiden, sondern nach geschlossener Sache sollen die Acten und Protocolle, mit Begleitung eines von dem Examinatore und Criminal-Rath aus denselben gezogenen gewissenhaften und vollständigen Berichts an uns, den Rath, eingesendet, und hierauf, nach erstattetem Syndicats-Bedenken, das Urtheil oder der Bescheid bey Rath gefaßt, von dem peinlichen Verhör-Amte publicirt und der Ordnung nach vollzogen werden.

Geschlossen bey Rath
den 4. Decembr. 1788.

Beylage.

O.

Obwohlen Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt nicht gemeynet ist, denjenigen so wegen begangener Verbrechen allhier in gefänglicher Haffte und Inquisition kommen, oder peinlich angeklaget werden, ihre rechtliche Defension abzukürzen, oder unerlaubter Weiß zu schmählern, noch denen zu peinlichen Anklägern oder Defensoren verordneten Advocatis zu gegründeten Beschwerden, als ob ihnen zu Verfertigung der nöthigen schrifftlichen Handlungen und wohlbedächtlichen Ueberlegung aller bey denen höchstwichtigen und Angeschuldigten zeitliche Wohlfahrt ja öfters deren Leib und Leben betreffenden Criminal-Fällen sich äussernden Umständen nicht hinlängliche Zeit und Raum gelassen werde, einigen Anlaß geben wird: So hat dennoch Derselbe mit größtem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß bey denen Criminal- und Inquisitions-Processen verschiedene unerträgliche Mißbräuche und Unordnungen einzureissen beginnen wollen, da nemlich einige von denen hiesigen Advocatis immatriculatis, wann sie zu Anklägern oder Defensoren angenommen sind, mit Ausarbeitung ein- oder anderer einzubringen habender schriftlichen Vorstellung

zwey,

zwey, drey, und mehrere Monathe, ohne daß sie eine erhebliche Verhinderung bescheinigen, die Producta mit vielen unrichtigen übel applicirten und trivialischen Allegatis Juris anfüllen, und dadurch nur die Anzahl der Bögen ohne Noth vermehren, weniger nicht die in denen Protocollis Inquisitionalibus befindliche Aussage der Inquisiten oder der peinlich Beklagten und der Zeugen zum vermeintlichen Behuff ihrer Defendendorum verdrehen, und übel auslegen, und dasjenige, was ihnen selbige bey einer mit ihnen vornehmenden Unterredung erzehlen, vor unwiedersprechliche Wahrheiten angeben, auch sonsten auf vielfältige andere Arth die Criminal- und Inquisitions-Proceße zu verzögern und in unnöthige Weitläuftigkeiten zu verwickeln suchen, mithin nicht allein denen öffters darüber sich selbsten beklagenden Defendendis nicht geringes Ungemach und langwührigeres Gefängnis, welches letztere gleichwohl hernach zu Milderung der verdienten Straff angeführet werden will, zuziehen, sondern auch das hiesige Stadt-Aerarium wegen der geraumere Zeit andaurenden Verpflegung der meistentheils unbemittelten Gefangenen in merklichen Schaden setzen, und die schleunige Administration der Gott und Menschen wohlgefälligen Justitz ungebührlich aufhalten.

Damit nun diesen ärgerlichen Unwesen und unverantwortlichen Verzögerungen, wordurch

durch wohlerwehntem Magistrat mit der Zeit die höchstbeschwerliche Verunglimpfung zuwachsen könnte und dörfte, als ob Er Schuld daran seye, daß ein oder anderer Inquisitions- oder Criminal-Proceß nicht zeitlicher zu End gebracht, und die Verbrecher zur wohlverdienten Strafe condemniret werden: So hat vorwohlgedachter Rath sich gemüßiget gefunden, hiermit die Obrigkeitliche Verfügung dahin zu thun: daß

(1) diejenige Advocati, so als Ankläger ernennet oder als Defensores von denen Inquisiten oder ex officio angenommen werden, das ersteremal nach angefügtem Formular mit Eydes-Pflichten beleget, und bey denen nachhero ihnen weiters anzuvertrauen stehenden peinlichen Anklagen oder Defensionen auf die allschon geleistete Pflichten vermahnet, und solche behörig zu beobachten von ihnen handtreulich angelobet, und

(2) die nöthige schrifftliche Handlungen jedesmalen höchstens in Zeit von einem Monath eingebracht, oder die Verhinderungen, warum solches etwa nicht geschehen könne, glaubwürdig bescheiniget; auch

(3) alle überflüßige Weitläufftigkeit, und unschickliche oder unnöthige Allegata Juris vermieden, und

(4) von dem Rathschreiber in ein besonderes Buch, wann die Advocati Fisci oder Defensores die Inquisitions-Protocolle oder Criminal-Acten erhalten, und zu welcher Zeit sie die Handlungen eingebracht? und ob sie um Dilation angesuchet? und einges Impedimentum legale bescheiniget haben oder nicht? fleißig annotiret werden solle, allermassen

(5) wohlbelobter Rath die Vorsorge tragen wird, daß diejenige Advocati, so in denen Criminal- oder Inquisitions-Processen sich saumselig finden, oder sonsten etwas sich zu Schulden kommen lassen, zu denen peinlichen Anklagen oder Defensionen nicht weiters werden gebrauchet, und

(6) bey Durchgehung und Moderation ihrer Deserviten Rechnungen nicht die Anzahl der Bögen in Consideration gezogen, sondern allein die nöthig gewesene Bemühung belohnet, und vor die weitere Defensiones, wann sich beym Ausgang des Processes ergeben wird, daß solche nur um die Sache länger aufzuhalten, und ohne erhebliche Ursach gebethen, und allein die vorige Gründe und Exculpationes wiederholet worden, nichts ausgeworffen, auch

(7) befindenden Dingen nach die Saumseelige zu Ersetzung des dem hiesigen Stadt-Ærario ungeziemender Weiß verursachten Schadens angehalten werden, wornach sich die hiesige

sige Advocati immatriculati zu achten, und vor der auf den Uebertretungs-Fall ohnfehlbahr zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahndung zu hüten haben, anbey aber versichert seyn können, daß denenjenigen, welche in denen Criminal- sowohl, als in denen Civil-Processen mit behörigem Fleiß, Treue und wohlanständiger Bescheidenheit ihrem Amt ein rechtschaffenes Genüge zu leisten sich beeifferen, die Obrigkeitliche Wohlgewogenheit und thunlichste Beförderung ohnfehlbar angedeyhen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 18. August. 1739.

Des Advocati Fisci Eyd.

Ihr sollet angeloben und sodann ferner einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr sowohl in der jetzigen den . . . . . betreffenden peinlichen Sach- als auch in denenjenigen, welche euch künfftighin möchten aufgetragen werden, mit möglichstem Fleiß und Aufrichtigkeit und nach eurem besten Verständnüß die rechtlicher Ordnung nach erforderliche Handlungen und Vorstellungen verfertigen, in denenselben keinerley Falsch- oder Unwahrheit wissentlich gebrauchen, auch keinen gefährlichen Auffschub zu Verlängerung der

Sachen

Sachen suchen noch von denen Peinlich-Beklagten oder denen ihrigen einiges Geschenck nehmen, und die Heimlichkeiten, so ihr in diesen Sachen erfahret, dem Fisco zu Schaden niemanden offenbahren, in allem eurem Vortrag euch möglichster Bescheidenheit bedienen, und sonsten in allem euch also bezeugen wollet, als die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V und hiesige Verordnungen es erfordern, alles treulich und sonder Gefährde.

Derer Defensoren Eyd.

Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr so wohl in gegenwaärtiger Sach des . . . . . als auch in denenjenigen, welche euch entweder von denen Inquisiten oder Peinlich-Beklagten oder ex officio künftighin weiters möchten aufgetragen werden, mit ganzem Treu und Fleiß und nach eurem besten Verständnus der peinlich Beklagten oder Inquisiten rechtliche Nothdurft vorbringen, darinnen wissentlich keinerley Falsch, Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch ohne Bescheinigung eines legalen Impedimenti einige Dilation oder Aufschub zu Verlängerung der Sachen begehren, vielweniger die Peinlich-Beklagte oder Inquisiten solches zu thun unter-

weisen, auch dieselbe zu Wiederruffung ihrer gethanen Bekäntnus nicht verleiten, noch auf andere unerlaubte und in Rechten verbothene Art sie der wohlverdienten Straff zu entziehen suchen, weniger nicht ihre Heimlichkeiten, so ihr von ihnen erfahret, ihnen zum Nachtheil niemand eröffnen, und in euren münd- oder schriftlichen Handlungen eines bescheidenen und glimpflichen Vortrags euch befleißigen, so fort alles Schänden, Lästern und Schmähens und Anzüglichkeiten auch überflüßiger Weitläuftigkeiten und ohnschicklichen Allegatorum juris euch enthalten, und sonsten alles das thun und lassen wollet, was die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli Vti und die hiesige Verordnungen von euch hierunter erfordern, auch einem redlichen und getreuen Defensori wohl anstehet und gebühret, alles treulich und sonder Gefährde.

Bestra-

Bestrafung der Ehemänner, die sich von ihren Weibern schlagen lassen,

von

Runde.*)

Für das Studium teutscher Sitten ist es allerdings lehrreich, auch auf den Gebrauch acht zu haben, den der Teutsche von seiner Autonomie macht. Denn in der That leuchtet aus ihr der Nationalcharacter viel sichtbarer hervor, als aus den allgemeinen Gesetzen für eine ganze große Monarchie, welche oft ein Mann entwirft, der wenig oder nichts mehr von der Denkungsart seines Volks an sich hat, oder der wohl gar, als ein ans Ruder berufener Fremder, noch nicht mit den Nationalangelegenheiten des Landes, dem er Gesetze geben soll, vertraut ist.

In dieser Rücksicht wird vielen Lesern des Göckingischen Journals von und für Teutschland, die Nachricht von einer sonderbaren Gewohnheit im Fuldischen auffallend gewesen seyn, welche im zweyten Stücke, S. 136. mitgetheilt ist. „Wenn ein Mann über

*) Aus Wielands Merkur. Sept. 1784. S. 282 – 285.

wiesen wird, heißt es daselbst, von seiner Frau Schläge empfangen zu haben, so hat das fürstliche Hofmarschallamt das Recht, die Sache zu untersuchen, und wenn die That gegründet ist, eine ganz ausserordentliche Strafe zu erkennen, welche darinn besteht, daß das eigentliche Wohnhaus des Ehepaares durch sämmtliche in fürstl. Livrey stehende Bediente abgedeckt wird."

Daß das Fürstenthum Fulda nicht, wie man vermuthet hat, die einzige teutsche Provinz sey, wo diese sonderbare Ahndung ehemännlicher Feigheit und des ordnungswidrig gebrauchten Pantoffels, statt findet, kann ich hier gleich noch durch ein anderes Beyspiel erweisen; welches überdem nicht bloßes Gewohnheitsrecht, sondern ein geschriebenes Gesetz ist. In den Statuten des Schwarzburgischen Städtgens Blankenburg, vom Jahr 1594, welche Herr Walch im fünften Theile der vermischten Beyträge zu dem teutschen Rechte hat abdrucken lassen, steht folgende Anordnung:

„Welch Weib ihren Ehemann räuft oder schlägt, die soll nach Befindung und Umständen der Sachen mit Geld oder Gefängniß gestraft werden, oder da sie des Vermögens, soll sie des Raths Diener einem zum Kleide Wüllengewandt geben. §. 15. Da aber ein Exempel gefun-

gefunden werden sollte, daß ein Mann so weibisch, daß er sich von seinem Weibe raufen, schlagen und schelten liesse, und solches gebührlicher Weise nicht eifert oder klagt, der soll des Raths beyde Stadtknechte mit Willengewandt kleiden, oder da ers nicht vermag, mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestraft, und ihme hierüber das Dach auf seinem Hause abgehoben werden."

Diese geschriebene Verordnung bestimmt einige Punkte der sonderbaren Strafe genauer, als die Erzählung von der Gewohnheit im Fuldschen. Das Dachabnehmen wird darin ausdrücklich für eine Bestrafung des Mannes angegeben. Die Frau, welche Hand an den Ehemann legt, wird auf Anklagen des Mannes anders bestraft. Nur wenn der Mann diese Anklage unterläßt — es nicht eifert — wird er erstlich doppelt so stark gestraft, als die gewaltthätige Frau; denn er muß beyde Stadtknechte kleiden; dagegen die Frau nur einen zu kleiden verurtheilt wird. Ueberdem aber soll ihm auch das Dach seines Hauses abgehoben werden. Diese Beschimpfung folgt also nicht auf jeden Fall, da der Mann Schläge von der Frau bekömmt; sondern nur alsdann, wenn er sie ohne Klage erträgt. Die Gesetzgeber scheinen damit den Ehemann, welchen die Natur, gegen das gewöhnliche körperliche Verhält-

 niß

niß der Ehegatten, mit weniger Stärke begabt hat, als die Frau, schonen zu wollen. Nur an Muth, seine Männliche Oberrherschaft durch richterliche Hülfe zu behaupten, soll er keinen Mangel zeigen; — er soll nicht weibisch seyn wenn er gleich minder stark ist, als die Frau.

Die Anordnung dieser Strafen selbst mag übrigens wohl, unter die Seltenheiten in der teutschen Gesetzgebung gehören; denn ich habe sie noch in keinen andern Statuten oder Landrechten gefunden. Ob die Gesetzgeber in anderen Gegenden weniger Veranlassung dazu gehabt haben; ob die Männer sich selbst zu schützen wusten, oder die Weiber ihrer Pflicht so wohl eingedenck waren, daß es keines richterlichen Beystandes bedurfte: oder, welches mir wahrscheinlicher ist, ob die Gesetzgeber Bedenken trugen sich in den häuslichen Zwist zu mischen? das will ich weder untersuchen noch entscheiden.

Die Strafe des Dachabnehmens selbst ist übrigens symbolisch. Vermuthlich glaubte man damit eine öffentliche Anzeige zu geben, daß der Einwohner des Hauses nicht fähig wäre seines Weibes Haupt zu seyn; oder wollten etwa die Urheber dieser Art Strafen einen Mann der sich dem häuslichen Ungewitter so gedultig unterzieht, auch dem physischen Preis gegeben wissen?

Johann Freyherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg, *)

ist gebohren im Jahr Christi 1463. den 24ten December. — Biedermann in seiner Genealogie der Hohen Fürstenhäuser in Franken Tab. CXI. sagt zwar 1471., und Johann Heinrich Haimb, in Schwarzenberga gloriosa, Ratisb. 1708. 8vo., sezt so gar 1502. Allein die unten anzuführende Grabschrift, läst uns an der Richtigkeit des von uns angegebenen 1463ten Jahrs gar nicht zweifeln.

Sein Vater war Siegmund Herr von Schwarzenberg, und seine Mutter Eva, eine geborne Schenkin und Freyfrau zu Erbach.

Seine jüngere Jahre widmete er dem Kriegsstand, und besuchte verschiedene deutsche Höfe. Weil damals die Lebensart der Deutschen nicht die Beste war, und insbesondere an den Höfen

*) Ist ein Auszug aus einer 1773. zu Altdorf erschienenen kleinen Schrift, unter dem Titel: Johann Freiherr von Schwarzenberg, eines zur Zeit der Reformation um die Marggräflich Brandenburgische Lande hochverdienten Ministers, zween sehr merkwürdige Briefe, nebst einer kurzen Nachricht von dessen Leben und Schriften.

der Großen noch sehr stark getrunken und gespielt wurde, so blieb Schwarzenberg von diesem Fehler auch nicht ganz frey.

Er war der einzige Sohn eines sehr reichen Vaters, und daher konnte es um so vielleichter geschehen, daß er durch den Umgang mit andern Edelleuten, die hierinnen Ehre suchten, zu diesen Ausschweifungen hingerissen wurde.

Jedoch so sehr er in seiner Jugend dem Trunk und dem Spiel ergeben war, so rühmlich ist es ihm, daß er nachgehends diese Laster auf das äusserste gemieden, und auch andere dafür zu warnen gesucht hat. Ich will diesen merkwürdigen Umstand seines Lebens, mit den Worten eines Ungenannten aus der Vorrede zu Schwarzenbergs Buch vom Zutrinken erzählen:

Es heist daselbst: „Solchs hochschädlichs Uebel ist leider allererst, als er Herr Hans minderjärig, an der Fürsten Höf gewesen, in unser Hochdeutschland kommen: Da er gleichwohl als ein junger, unvergerner Hofmann, da er seines Vaters einiger Sohn gewesen, mit übrigen zeren, spielen und trinken also gelebt, daß ihn sein Vater seel. Gedächtnis, vom Rhein heim gen Francken erfordert, und ihm anzeigt, auch zu väterlichen Treu fürgehalten, daß er solches seines zerens, spielens und zutrinkens also gros Misfallen hätt, wo er das nit

nit lies, so wolt er ihn enterben, und ehe sein Gut zu einem Gemeinen der Leichtfertigen Weiberhaus verordnen, dann ihm seinem Sohn, solch sein Erb, als einem ungeraten, folgen zu lassen ꝛc.

„Welche ainiche Väterliche Straf also erspriest, daß er Herr Hans genanntem seinem Herrn und Vater zusagt, füran järlich nit mehr zu verzeren, den er sein Vater ihm ordentlich geb. Er woll auch keinen Tag mehr dann einen Rheinischen Gulden verspielen, und nimmermehr, wenig oder viel zutrinken. ꝛc.“ Dieser väterlichen Vermahnung gehorsam, fieng er nun an, sich ganz den Studien zu widmen. Vornemlich legte er sich auf die Ausbesserung der Deutschen Sprache, in welcher er es sehr weit brachte, und wovon seine herausgegebene Uebersetzungen und übrige Schriften, wenn sie gegen andre damals gedrukte Bücher gehalten werden, das deutlichste Zeugnis geben. Auch die Dichtkunst wurde von ihm fleißig getrieben, und er hat daher seine meisten Schriften mit Gedichten angefüllt. Omeis gedenket daher seiner Verdienste um die Poesie, in seiner Anleitung p. 30. Morhof aber hat seiner vergessen.

In seinem Studiren war er so eifrig, daß er alle von seinen wichtigen Amtsgeschäften freie Stunden, auf Lesung und Uebersetzung

nüzlicher Bücher wendete. Er wartete, so sagt der Vorredner der Uebersetzung Cic. offic. nicht einmal bis das Essen abgetragen war, sondern schrieb oder las stets unter seiner Mahlzeit. Er konte sich nicht genug über die Leute wundern, welche sagten, es würde ihnen die Zeit zu lange ꝛc. Hierdurch erwarb er sich aber auch die Geschiklichkeit, daß er in Nutzen und Ehre, den wichtigsten Staatsbedienungen vorstehen konte. Er war bey fünf Bischöfen von Bamberg, nach einander, und bey einem von Würzburg Hofmeister.

Zu Anfang des Jahr 1520. war er zu Augsburg, wie ich aus einem Brief Bernhard Adelmanns an Pirkheimer ersehe, in welchem er berichtet, daß er von Schwarzenberg zu einem Mittagmahl wäre eingeladen worden, bey welchem auch Dr. Eck zugegen gewesen, der sich im Trinken so übernommen und geschimpft habe, daß es bald von Worten zu Schlägen gekommen sey. S. Heumanni documenta Litteraria p. 181.

Da Kaiser Carl der fünfte sich öfters lange Zeit ausserhalb Deutschland aufhielte, so wurde Schwarzenberg 1521. nebst andern wegen seiner grosen Einsichten und Staats-Klugheit zum Regimentsrath des H. R. Reichs ernennet. Biedermann l. c. nennt ihn auch der beeden Kaiser Maximilian I. und Carl V. Rath.

In

In eben diesem 1521ten Jahr finde ich, daß er, vermutlich in Geschäften seines Herrn des Bischofs zu Bamberg, zu Villach in Kärndten sich aufgehalten habe. Ich ersehe dieses aus einem Schreiben, welches Schwarzenberg aus Villach, Montags nach Allerheiligen 1521. an den nachmaligen Bischof zu Wien, Friedrich Nausea, abgelassen, und welches sich in der äusserst seltnen Sammlung: Epistolae Familiares ad Frid. Nauseam, Basil. 1550. Fol. p. 13. befindet, worinn ihm Schwarzenberg Beförderung verspricht, und 20 Rheinische Goldgulden zum Geschenk schikt.

Schwarzenberg war Luthers Freund, er schrieb deswegen schon 1522. an ihn, dessen Antwort Tom. II. Altenb. pag. 221. befindlich ist. In diesem Brief ersucht zugleich Luther Schwarzenbergen, eine Fürbitte für Johann Grau, damals Pfarrer zu Cronach, nachgehends Hofprediger zu Weimar, bey dem Bischof zu Bamberg (den er als einen vernünftigen Mann, bey welchem leichtlich zu Handeln sey, was christlich und recht ist, der auch gelehrte Leute lieb habe, lobet) einzulegen, daß er nicht wegen seiner Verheurathung vertrieben werde, so aber nichts gefruchtet. Schlegel in vita Jo. Langeri p. 24. und Seckendorff in der Historie des Lutherthums p. 528.

Ao.

Ao. 1523. wohnte er dem Reichstag zu Nürnberg bei, und hat damals Osiandern, welcher vom päbstlichen Orator beschuldigt wurde, als ob er gesagt hätte, Maria wäre nach der Geburt des Erlösers, keine reine Jungfer geblieben, vertheidigt. Diesen Umstand meldet aus den Annalibus Spalatini Schelhorn, in Amoenit. Litt. T. IV. p. 405.

Ungefehr 1523. oder zu Anfang des 1524. Jahrs verließ er die Dienste des Bischofs von Bamberg, und wurde gleich hierauf Statthalter und Landhofmeister bey Casimir, Marggrafen zu Brandenburg.

Ao. 1524. nahm er seine jüngste Tochter aus dem Closter, zum heiligen Grab genannt, zu Bamberg. Es war dieselbe bereits in ihrem 13ten Jahre in dasselbe getretten, war auch einige Jahre Priorin des Closters, und in allem bey 20 Jahren in demselben mit vielem Lob gestanden. Sie kam durch das Lesen evangelischer Bücher, die ihr der Vater zuschikte, zur Erkenntniß der evangelischen Lehre.

Dieses erzählt Schwarzenberg selbst, in einem Schreiben an den Bischof zu Bamberg, das wir unten bei seinen Schriften anfüren werden.

Als Luther von diesem Unternehmen Nachricht erhielt, so wůnschte er ihm in einem Brief, der Tom. II. Altenburg p. 515. steht, hiezu Glück, und ermahnte ihn zur fernern Beständigkeit.

Als die weltlichen Stände des Fränkischen Craises 1524. zu Windsheim eine Zusammenkunft hielten, auf welcher durch einhellige Stimmen beschlossen wurde, das Wort Gottes und Evangelium zu predigen, so befand sich Schwarzenberg auch daselbst, (S. von der Lith Erläuterung der Reformat. Historie p. 41. — 58.) und bezeugte seine Liebe zum Evangelio auch dadurch, daß er in seinem Lande evangelische Prediger sezte.

Seine Sorgfalt um die Erhaltung und Fortsetzung der Lutherischen Lehre erhellt auch ferner daraus, daß als zu Regensburg in eben diesem 1524 Jahr, einige Fürsten einen Vergleich aufgerichtet, dadurch sie sich verbindlich machten, das Wormsische Edict in ihren Landen zu vollziehen, alle dem Luther anhängige zu vertreiben, und keine Neuerungen zu dulden, und sie den Marggraf Casimir ersuchen lassen, diesem Beschluß beizutretten, vornemlich Schwarzenberg und die Fränksche Ritterschaft, die meistentheils dem Luther geneigt war, dem Fürsten gerathen haben, dieses Gesuch höflich abzuschlagen. Lith l. c. p. 97.

Als um diese Zeit verschiedene Irrlehrer aufstunden, und an manchen Orten viele Unruhen erregten, so war Schwarzenberg sorgfältigst darauf bedacht, daß niemand von dergleichen Leuten in dem Marggräflichen befördert werden mögte. Ein Beweis hievon ist dieses: daß als Johann Silvius Egranus (von welchem Mann Dr. Riederer im 2ten Band seiner Nachrichten p. 321. seq. und in seinem Beitrag zu den Reformat. Urkunden p. 12. seq. weitläuftig handelt) durch Unterhandlung und Empfehlung einiger Räthe bei dem Marggrafen, es fast dahin brachte, daß er als Pfarrer nach Culmbach wäre angenommen worden, hauptsächlich durch Schwarzenberg und den Kanzler, Georg Vogler, es noch verhindert worden. Es waren ihm dessen besondre Lehren, (von welchem im 1. Band des Alten aus allen Theilen der Geschichte, p. 177. u. f. geredet wird) nicht unbekannt, und daher warnte er den Marggrafen vor diesem aufrührischen Geist. Lith. l. c. p. 102.

Als im Jahr Chr. 1526. Marggraf Casimir die Klöster in seinem Land reformiren, und in bessere Ordnung bringen wolte, so hat Schwarzenberg selbst eigenhändig eine weitläuftige Ordnung, zu nüzlicher Einrichtung eines recht christlich Adelichen Klosters entworfen, so aber nicht

nicht zu Stand gekommen. Lith. l. c. pag. 183. In eben diesem 1526. Jahr war er in Polen, und zeigte sich nach denen beeden oben abgedruckten Briefen, als einen standhaften und unerschrockenen Bekenner der Evangelischen Wahrheit. Von denen Verfolgungen und Drangsalen, welche die Evangelischen damals in Polen und andern zu diesem Königreich gehörigen Orten, als in Danzig und Marienburg, ausgesezt waren, handelt Hartknoch in der Preusischen Kirchenhistorie pag. 643. seq. Der erste Vorschlag zu einer Kirchenvisitation in den Marggräfischen und Nürnbergschen Landen, welche 1528. würklich zu Stand gekommen, ist durch den Nürnbergschen Rathsschreiber Lazarum Spengler an unsern Schwarzenberg als Landhofmeister geschehen. Lith. l. c. pag. 244.

Gallus Korn, ein Dominicaner Mönch, der 1522. der Lutherischen Lehre wegen, aus Nürnberg weichen muste, fand nebst vielen andern, vertriebenen Geistlichen, auf den Gütern Schwarzenbergs sichere Zuflucht. S. Zeltner im Leben Seb. Heydens pag. 23. (P. P.)

D. Luther hielt auf Schwarzenbergen sehr viel, und legt ihm daher in seinen Büchern hin und wieder die grösten Lobsprüche bey. So sagt er in einer Predigt, daß man Kin-

Kinder zur Schule halten soll, ohne Druck Ort 1530. in 4. Siehe dich um nach feinen frummen Edelleuten, als Grave George von Wertheim, seliger, Herr Hans von Schwarzenberg, Herr Georg von Fromsberg und dergleichen seeligen (Ich will der Lebendigen schweigen) an denselben Labe und Tröste dich. ꝛc. Ferner in seinem Buch von den Conciliis und Kirchen, Witt. 1539. 4. Man müste aus allen Landen fordern die recht gründlich gelehrten Leuthe in der heiligen Schrift, die auch Gottes Ehre, den christlichen Glauben, die Kirche, der Seelenheil, und der Weltfriede, mit Ernst und von Herzen meineten, darunter etliche von Weltlichen Stande, (denn es geht sie auch an) die auch verständig und treuherzig wären. Als wenn Er Hans von Schwarzenberg lebete, dem wüste man zu vertrauen ꝛc.

Andreas Althammer, Stadt-Prediger in Anspach, lobt ihn gleichfalls sehr in der Dedication an Marggraf Georg zu seiner Diallog. S. conciliat. Script. P. II. edit Norimb. 152. 8. 8. Habes, spricht er: qui te excitant, magni Spiritus et stupendae prudentiae viros generosum et nobilem virum, Joannem Schwarzenbergem, et Georgium Voglerum, homines spectatae pietatis, qui ambo ex aequo student, ne istoc tempore periculoso Sathan regnet ubique,

que, orant, legunt, consulunt, suadent, impellunt magno candore.

Auch der, wegen seiner grosen Gelehrsamkeit bekannte und berühmte Nürnbergische Patricius Willib. Pirkheimer war einer seiner guten Freunde, und dedicirte ihm zum Zeichen seiner Hochachtung und Gewogenheit, die deutsche Uebersetzung Plutarchs Tractats, wie einer von seinen Feinden Nüzbarkeit erlangen möge, welcher dessen Tugendbüchlein einverleibt worden ist. Conr. Rittershusius in dem Leben Pirkheimers von dessen Werken, p. 23. sezt ihn daher unter seine Freunde und Correspondenten, und schreibt: praeterea Joannem Baronem Schwarzenbergium, magistrum aulae (si recte memini) Bauariae (solte heisen) Brandenbur. oder Bambergensis, cui Germanica quaedam ex Plutarcho ab se conuersa de utilitate ab inimicis capienda, inscripsit.

Dieser gelehrte Freiherr starb endlich zu Nürnberg den 20. Oct. 1528. und wurde daselbst in der Kirche zu St. Johannis, ausserhalb Nürnberg, begraben, wo das ihm zu Ehren errichtete Monument in folgender Grabschrift noch zu sehen ist:

Joannes Baro à Schwarzenberg, vir doctus obiit anno Christi 1528. 12 cal. Novembr. aetatis 64.

Im 22ten Stück der Beiträge zur critischen Historie der deutschen Sprache, Leipzig, 1739. p. 215. wird einer Grabschrift gedacht, die ihm seine Söhne haben machen lassen. Woraus dieses hier beisetze: illustri viro Joanni a Schwarzenberg, patri clarissimo, Filii haeredes pro pietate posuerunt. Vix. An. LXIV. Ms. IX. dies XXVI. Obiit An. a Christo nato MDXXVIII. cal. Novembr.

Seine Gemahlin war, Kunigunda, eine gebohrne Gräfin von Rienek. Er zeigte mit ihr 12 Kinder, verlohr sie aber schon wieder durch den Tod, in seinem 36sten Jahr, folglich ungefehr Ao. 1500. Bei ihrem erfolgten Tod waren noch 8 Kinder am Leben, von welchen aber damals noch keines 14 Jahr alt war. Er blieb von dieser Zeit an, mithin bei 28 Jahren, im Wittwerstand.

Von seinen 3 Söhnen will ich hier noch etwas weniges beifügen. Der älteste unter denselben Christoph, war Bairischer Landhofmeister, und stund bei seinem Herzog in großer Gnade und Ansehen.

Von ihm hat man: Breuis et plana sacratissimae Missae elucidatio per Matthiam Krez. MDXXXV. in 4to. ohne Zweifel zu München gedrukt.

Der zweite Sohn Paulus studirte auf deutschen und ausländischen hohen Schulen, und

wurde

wurde Domherr zu Cölln, Bamberg und Würzburg, und endlich Probst zu Haug in Würzburg.

Der dritte Sohn Friedrich, gieng vermuthlich in Würtembergsche Dienste. Ich schliese dieses aus einem Schreiben Lazarus Spenglers an Veit Dietrich, in Hausdorfs Lebensbeschreibung des erstern, da es p. 373. heist: Mit Herr Friedrich von Schwarzenberg, des alten Herrn Hansen Sohn, ein frommer christlicher Herr, ist gehandelt, ihm für ein Rathe an den Hof zu Würtemberg zu bringen. Dieser Friedrich von Schwarzenberg hatte auch viele Irrungen mit einem von Hutten, welches aus folgender Schrift in 4to. von 2½ Bögen ohne Benennung des Druckorts, erhellet: des Wohlgebornen Herrn, Herrn Friedrichen Freiherrn zu Schwarzenberg und zu Hohenlandsberg ꝛc. wahrhaftig gegründet und beweislich Antwort und Unterricht auf Ludwigs, der sich von Hutten und ein Ritter nennt, ausschreiben.

In den Briefen Melanchthons an Camerarium, Lipſ. 1568. 8. p. 558. ist eine Nachricht von einem jungen Schwarzenberg: der Brief ist vom 16ten September 1546. geschrieben, und muß also wohl ein Enkel des alten Schwarzenbergs gewesen seyn. Sie lautet also: de Suarcebergio ita scripseram, si subita fuga fieret, tibi me adolescentem commendaturum esse,

ut scierent, ubi querendus esset, quod de multis aliis scripsi. Emeram ei equum, et Coburgum ut ipsi scripserunt, jam eum missurus eram, sed Consilium mutaui, non solum itineris periculum, sed etiam hominum iudicios moueor, ne adiungam tali genere natum uni comiti, casu oblato.

Die Schriften Schwarzenbergs endlich, welche mir bekannt worden sind, sind folgende, von welchen ich hier eine kurze Nachricht geben werde.

1. Bambergsche Halsgerichts- und Rechlich-Ordnung in peinlichen Sachen zu vollenfaren — — ganz gleichförmig gemeinen geschriebenen Rechten ꝛc. Menz, gedruckt durch Johann Schöffer 1508. fol. §. Sie ist mit vielen Kupfern und Versen geschmükt, und soll, wie Christ in dessen Leben sagt, die erste in Deutschland seyn. Auch sind zwei verschiedene Ausgaben von diesem Buch in diesem Jahr 1508. herausgekommen.

2. Officia M. Tullii Cic. Ein Buch, so Marcus Tullius Cicero der Römer, zu seinem Sohne Marco, von den tugendsamen Aemtern — — Augsb. durch Heinrich Steyner 1531. fol.

Es ist, wie fast alle seine Bücher, mit Kupfern und Versen ausgeziert, und wurde sehr

oft,

oft, und allemal durch Heinrich Steyner zu Augsb. aufgelegt. Christ führt l. c. p. 18. in der Note eine Ausgabe von 1533. an, und glaubt, daß Fabricius, der in Bibl. lat. eine von 1532. und Jmhof, der eine von 1535. anführt, sich geirret hätten, allein sie haben recht. Es kommen diese beede Ausgaben (deren noch mehrere sind) in Hirschii Millen l. n. 603. und 663. für. Th. Sincercus hat in seinen Nachrichten von lauter alten und raren Büchern p. 154. solches recensirt.

3. Der deutsche Cicero, Augsburg durch Heinrich Steyner, 1534. Fol.

Das vorige Buch war der erste Theil der Schwarzenbergschen Schriften, das gegenwärtige war der zweite, und der dritte wird in dieser Vorrede versprochen, welcher aber nicht zum Vorschein gekommen ist.

Jn diesem Buch befindet sich, ausser der Vorrede eines ungenannten 1.) das Leben Ciceronis aus Leon Aretino, durch Georg Wassermann, des Bischofs zu Bamberg Caplan, auf Ersuchen des Schwarzenbergs übersezt 2.) Cicero vom Alter. Jn der Vorrede wird hievon gesagt, daß es Schwarzenberg schon vor 11 Jahren habe drucken lassen. Hans Neuber hatte es aus dem Lateinischen übersezt, dem Hochgelehrten und Ehrenvesten Ulrichen von Hutten zu Stöckelberg, Ponta

 Lau-

Laureato sey es zur Revision überschikt worden, und Schwarzenberg habe es alsdann in Hofs fränkisch Deutsch gebracht. 3.) Cicero, daß der Tod nicht zu fürchten, und die Seele untödlich sey. 4.) Cicero von der Freundschaft, 5.) ein Büchle wider das zutrincken. 6.) ein Lied wider das Mordlaster. 7.) Memorial der Tugend, und endlich 8.) ein Spruch der Kummertrost genannt. Die 4 leztern Schriften Schwarzenbergs sind schon vorher einzeln gedruckt, und hier wiederhohlt worden. Dieser deutsche Cicero wurde 1540. zu Augsburg wieder aufgelegt. Eine Recension desselben befindet sich in Th. Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Büchern, 3ter Band, p. 419.

4. Ein schöner Sendbrief des Wolgebornen und Edlen Herrn Johannsen, Herrn zu Schwarzenberg, an Bischof zu Bamberg ausgegangen, darin er trefliche und christenliche Ursachen anzeigt, wie und warum er sein Tochter aus dem Kloster daselbst (zum heiligen Grab genannt) hin weg geführt, und wieder unter sein Väterlich Schuz und Oberhand zu sich genommen hab. Ein Vorred darin die Münch ihres zukünftigen Untergangs erinnert, und ernstlich gewarnet werden. Andreas Osiander Nuremberg, 1524. 4.

Die Vorrede Osianders ist 22. Seiten stark. Schwarzenbergs Brief aber nur 5 Seiten, und ist Samstag nach Martini datirt. In den

unschuldigen Nachrichten 1715. pag. 779. ꝛc. findet man eine Recension davon.

5. Beschwerung der alten teuflischen Schlangen mit dem göttliche Worte. Auf der Nebenseite des Titelblatts steht. Hochverursachte schuldige Unterrichtung und Ermahnung, so ein Vater seinem irrenden Sohn, Evangelischer Lehr halb, aus Grund göttlicher Schrift thut. Auf dem Titelblatt und am Ende befindet sich ein Holzschnitt, welcher einen Pfaffen, der eine Schlange beschwört, vorstelt. Hinten steht, gedruckt zu Nürmberg durch Hanns Herrgott, im Jahr 1525. 4to. Die Vorrede ist an seinen Sohn Christoph gerichtet, aber ohne ihn, noch sich mit Namen zu nennen.

Dieses Buch erschien zum andernmal ohne Anzeige des Orts 1525. in 4to. wo auf dem Titel noch steht. Neu corrigirt und besser registriert, und das drittemal 1527. in 8vo. gedruckt durch Johann Lörsfeldt.

Wider diese Schlangenbeschwörung gab der Provincial des Franziscaner Ordens in Deutschland, der auch einige Zeit Guardian des Barfüsser Klosters in Nürnberg war, Caspar Schazgeier, folgende Schrift heraus:

Fürhaltung XXX. Artikel so in gegenwärtiger Verwirrung auf die Bahn gebracht, und durch einen neuen Beschwörer der alten Schlangen gerechtfertigt werden, gründlich erklärt, durch Caspar Schazgeyer, Barfüsser-Ordens. Am Ende steht; gedruckt und Vollendet durch Hannsen Schobsser in der fürstl. Stadt München 1525. 4to.

Diese Widerlegung lies Schwarzenberg nicht unbeantwortet: Er lies dagegen folgende Antwort, ohne Benenung des Jahrs und des Orts (so aber vermuthlich Nürnberg ist) in 4. drucken.

6. Dies Büchlein Kuttenschlang genannt—
Die Teufelslehrer macht bekannt.

Herr Johannsen von Schwarzenburg andere christenliche vetterliche Warnung und Vermahnung, seines Sohns Herrn Christoffels ꝛc. auf Caspar Schazgeyers Schreiben, das er wider genanntes Herrn Hansen Büchlein, die Schlangenbeschwerung genannt, hat drucken lassen.

Hirsch in Millen IV. No. 656. sezt diese Schrift unter das Jahr 1532. so aber gewiß falsch ist. Schwarzenberg hat sie vielmehr noch vor seiner Reise nach Preußen geschrieben, in dem er solche nach dem oben gedruckten Brief dem Bischof zu Cracau zugeschikt, und auch

schon

schon 1527. die Schazgeierische Antwort dagegen herausgekommen, deren Vorrede noch vom 28. Nov. 1526. datirt ist. Es hat aber selbige diesen Titel.

Wider Herrn Hansen von Schwarzenbergs neulich ausgegangen Büchlein, von der Kirchen-Diener und Geistlichen-Personen Ehe, aus gründlicher Erklärung des h. Pauli Spruch, 1. Thimot. 4. . . . Durch Casp. Schazgeyer, München 1527. im Monat Jenner, in 4to.

Ob zwar aus diesem Titel nicht zu erkennen ist, daß er eine Antwort auf die vorige Schwarzenbergische Schrift ist, so erhellet doch dieses aus den vorgesezten zwei Briefen Christoph Schwarzenbergs und Caspar Schazgeyers. Ich zweifle ob der alte Schwarzenberg ferner geantwortet habe, in dem mir alles Nachsuchens und Nachfragens ungeachtet, nichts mehr von seinen Schriften bekannt worden ist, und er auch schon im folgenden Jahre zu Nürnberg sein rühmliches Leben geendiget hat.

Von dem Unterschied der Kaiserl. Karolinischen und Hochfürstlichen Brandenburgischen auch Bambergischen Peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Bestraffung der zwiefachen Ehe. *)

von

Joh. Gottl. Sonne.

Die große Uebereinstimmung der Peinlichen Halsgerichts Ordnungen, welche der Bischof *Georgius* von Bamberg schon An. 1508. sodann die Herren Marggraffen von Brandenburg *Georgius* und *Casimirus* An. 1516. vor ihre besitzende Länder, nachhero aber der K. *Carolus V.* Anno 1532. vor das ganze Teutsche Reich, publiciren lassen, hat viele ansehnliche Rechtsgelehrten auf die Gedanken gebracht, daß die zwey erstern, als der Urquell, woraus die leztere geschöpft worden, anzu-

*) Aus den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom J. 1749. Num. XXIII. S. 177. und ferner.

anzusehen wären a). Die nahe Folge der Zeit, da selbige nach einander an das Licht getretten und die bloße Zusammenhaltung der letzteren mit denen erstern scheinet allen Zweifel zu heben, welcher gegen diese Meinung gemacht werden könte. Einige sind daher noch weiter gegangen, und haben eben aus diesem vermeintlichen Ursprung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung *Caroli V.* den Grund einzusehen vermeinet, warum in solcher verschiedene Verbrechen mit allzuharten Straffen angesehen worden. Sie sind nehmlich auf den Einfall gerathen, als ob die Bischöffe von Bamberg und Marggraffen von Brandenburg ein besonderes Interesse dabey gehabt, die Anzahl derer peinlichen zu bestraffenden Verbrechen so viel als möglich zu vermehren, um dadurch ihre Frayschliche und Centliche Gerechtsame gegen die benachbarte Stände und Ritterschaft weiter zu erstrecken und hingegen die Vogteylichkeit in engere Schranken zu setzen.

2. So verkleinerlich dieses letztere Vorgeben vor die oberwehnte Fürsten ist; um so mehr hat man Ursach solches nicht so schlechterdings auf guten Glauben anzunehmen; sondern sich um die Gründe, worauf solches beruhet,

*) *Thomas, in dissert. de occasione conceptione et intent. constit. crim. Caroli. V.*

ruhet, etwas genauer zu bekümmern. Thut man dieses; so findet sich nirgends auch nur der geringste Beweiß dadurch solches zu bestärken wäre. Vielmehr ergiebet sich, daß es eine bloße selbst erdichtete Vermuthung und ein unglücklicher Einfall eines mit übermäßigen Witz begabten Kopfes sey. Denn wie schon daraus, daß in der Bambergischen und Brandenburgischen Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung so wohl, als in der Carolinischen, die mehresten Leibes und Lebensstraffen lediglich aus denen gemeinen Römischen Rechten wiederholet worden, genugsam abzunehmen, daß, bey Verordnung dererselben, kein eigennütziger Bewegungs Grund vorgewaltet habe: also fället vollends die angeführte Einbildung gänzlich zu Boden; nachdem sich aus zulänglichen Nachrichten erweißen läßet daß schon vor An. 1508. da die Bambergische publiciret worden, auf denen Teutschen Reichstägen, ein Proiect einer, in dem ganzen Teutschen Reich einzuführenden, Peinlichen Halsgerichts Ordnung verfertiget und in deliberation gebracht worden, und daß eben aus solchem Protect, sowohl die Bambergische und Brandenburdische; als auch endlich die von *Carolo V.* publicirte Peinliche Halsger. Ordn. erwachsen sey. Der vormalige Helmstädtische Rechtsgelehrte *Joh. Paul. Kressius* ist in der Vorrede seines commentarii über die Const. crim. Caroli V. zuerst auf diese

Spur

Spur gekommen. Er beziehet sich nicht allein auf das Zeugniß des *Goldasti* welcher eines, von dem K. *Maximiliano I.* schon An. 1505 auf dem Reichstag zu Cölln, denen Ständen vorgelegten Entwurffs einer Halsgerichts Ordnung erwehnet: sondern er bringet auch ein privat Schreiben aus Mayntz bey, worinnen bezeuget wird; daß in dem dasigen Richsarchiv Nachrichten vorhanden; daß K. *Maximilianus* schon An. 1495. den Reichsständen zu Worms eine gewiße Halsgerichts Ordnung vorgetragen. Nun ist zwar, nach des belobten Kressii eigenem Bericht, diese von Mayntz gegebene Nachricht kurz darauf wiederruffen und, in einem andern Schreiben, versichert worden; der Registrator müßte sich geirret haben; es fände sich dergleichen *in archivo imperii* nichts: er lässet sich aber dadurch nicht bewegen, daß er nicht die erste Nachricht dessen ohngeachtet vor richtiger annehmen und also bey der Meinung verharren solte, daß schon An. 1495. auf dem Reichstage zu Worms über einer Peinlichen Halsgerichts Ordnung gehandelt worden. Allein Kressius thut hierunter außer Zweifel der Sache zu viel, und die letztere Nachricht; daß in dem Reichsarchiv von An. 1495, nichts vorhanden, was eine Halsgerichts Ordnung beträffe, scheinet allerdings die richtigste zu seyn. Ich glaube aus der An. 1500. zu Augsburg errichteten Cammergerichts Ordnung erweisen

zu

zu können; daß vor diesem Jahr 1500. noch kein Proiect einer Peinlichen Halsgerichts Ordnung verfaßt gewesen, sondern daß jetzo zuerst denen Assessoribus des Reichs Regiments und Cammergerichts aufgegeben worden, eine dergleichen Ordnung zu entwerfen. Denn so lautet der Art. XIII. der Cammergerichts Ordnung vom Jahr. 1500. Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstädt und ander Obrigkeit in klagweiß einem Gericht anbracht wird, daß sie die Leut unverschuld, ohn Recht und redliche Ursachen, zum Tod verurtheilen und richten lassen haben sollen — ist allhie beschloßen; daß des Reichs verordnet Regiment, mit sammt dem Cammer Gericht, sich, nach Erkundigung der Landgewohnheit und Gebrauch, in solchem eine ziemliche reformation und Ordnung fürnehmen, machen, und allenthalben ausschreiben und verkündigen sollen rc. rc. Vermuthlig haben die Regiments und Cammergerichts Assessores diesem Befehl, in Entwerfung einer Halsgerichts Ordnung, ein Gnüge gethan b); das

b) *Classenius* und *Kressius* haben sich sehr bemühet denienigen, welcher eigentlich, in Entwerfung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung, die Feder geführet, ausfündig zu machen. Der Augenschein giebet, daß es ein Jurist gewesen seyn müße, wel

das Ausschreiben aber oder Publication derselben war freilich ein Werk von mehrerer Wichtigkeit, und konnte nicht wohl ohne gemeinsame Einwilligung der Reichs Ständte selbsten geschehen; daher die Sache, nach des *Goldasti* Bericht,

welcher mehr um die Römischen als Teutschen-Rechte sich bekümmert gehabt. Eben deßhalb ist man theils auf den *Iasonem* theils auf *Pandulphum Collenutium* theils auf andere Italienische Ictos verfallen, von welchen man findet, daß sie bey dem K. Maximiliano oder Carolo V. in besondern Ansehen gestanden. Allein dieser Ursach halber hat man gewißlich nicht Ursach, die Vermuthung auf einen Italiener zu nehmen. Denn zu Zeiten Maximiliani I. und Caroli V. gab es in Teutschland Rechtsgelehrte genung, welche, ausser dem Römischen Rechte, nichts wusten und Fremdlinge in ihrem Vaterlande waren. Die obangeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung von An. 1500. giebt eine nähere Spur, den Verfasser des ersten Entwurffs zu entdecken. Es wird daraus so viel wahrscheinlich; daß es kein Italiener, sondern ein Teutscher, und zwar ein Assessor des Reichs-Regiments oder des Cammergerichts gewesen seyn müsse.

Bericht, um so mehr auf dem Reichstag zu Cölln An. 1505. vor sämmtliche Reichsstände zu bringen nöthig gewesen; da ohnedem das An. 1500. angeordnete Reichs-Regiment gar bald ins stecken gerieth, und eben auf diesem Cölnischen Reichstage An. 1505. ausdrücklich wiederum aufgehoben wurde c). Dem sey indessen wie ihm wolle, und obgleich der erste Entwurff der Peinlichen Halsgerichts Ordnung nicht auf das Jahr 1495. und den damahls zu Worms gehaltenen Reichstag gesetzet werden kan: so bleibt doch so viel richtig; daß wenigstens nach An. 1500 mithin vor Publication der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichts-Ordnung, welche An. 1508. und 1516. geschehen, auf denen Teutschen Reichstägen, diese Materie schon in deliberation gestanden, und beyde angeführte Landes Gesetze sowohl, als nachhero die, von *Carolo V.* in das ganze Reich publicirte, Constitutio criminalis aus dem, was auf denen Reichstägen vorher in Vorschlag gekommen, ihren gemeinsamen Ursprung erhalten; bey welchem die obige Beymeßung besonderer von Seiten derer Durchlauchtigsten Marggraffen von Brandenburg und Bischöffe von Bamberg gehegten Absichten keinesweges Statt findet.

3. Es

c) *Rec. Imp. An.* 1505. §. 8.

3. Es wird aber an der Unrichtigkeit dieses Vorgebens; als ob die Härte der Straffen, in der Carolinischen Halsgerichts Ordnung, durch die Bambergischen und Brandenburgische veranlaßet worden, um so weniger Zweifel übrig bleiben: wenn wir sogar durch Exempel erweisen, daß, in denen letzteren, manche Verbrechen mit gelindern Strafen beleget werden, als nachher, in der Halsgerichts Ordnung *Caroli V.* auf solche gesetzet worden. Es verdienet hieher vor andern gerechnet zu werden das Uebel der zwiefachen Ehe; auf welches in der Brandenburgischen Peinlichen Halsgerichts Ordnung nur soviel verordnet wird: „welches dann solcher Missethat mit wißen und willen Ursach giebt, und verbringet, dasselbige ist, nach Sage der Rechten, ehrloß, verfället den halben Theil seines Guths und mögen Richter und Urtheiler darzu, durch ihre Erkenntniß, um mehrer Furcht und Vorkommung willen des Uebels, dieselben betrüglichen Personen eine Zeitlang im Kercker auch ferner an ihrem Leib straffen, als nehmlich in Pranger stellen, mit Ruthen aushauen und das Land verbieten, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen." Dahingegen in der Peinlichen Halsgerichts Ordnung *Caroli V.* aus der beygefügten Ursach, weil diese Uebelthat auch ein Ehebruch und größer dann dasselbige Laster ist, die zwiefache Ehe mit der Straffe des Ehe-

bruchs, und folglich, wie die gemeine Erklärung der Rechtsgelehrten es haben will, mit dem Schwerd beleget worden. Es wird sich der Mühe verlohnen, die Gründe worauf dieser Unterscheid beyderley Gesetze, in Bestraffung der zwiefachen Ehe, beruhet, etwas genauer zu erwegen; weil eben daraus überhaupt erhellen wird, worauf man eigentlich bey Verfertigung derselben und besonders bey Verordnung derer darinnen enthaltenen Strafen vornehmlich die Absicht genommen habe.

4. Zu der Zeit, da man sich mit Verfertigung der peinlichen Halsgerichts Ordnung beschäftigte, war das Ansehen der Römischen Rechte in Teutschland auf das Höchste gestiegen. Die Gültigkeit desselben beruhete damals noch auf dem Irrthume, welchen die Verbindung der Römisch Kaiserlichen Würde mit dem Teutschen Königreich veranlaßet hatte; als ob nehmlich das alte Römische Reich selbst in dem Teutschen Reich annoch fortdauerte, und die in jenem vormals publicirten Gesetze, an sich und ihrem Ursprung nach, eine verbindliche Krafft in Teutschland hätten. Gleichwie nun in dem Römischen Rechtsbuch, wegen Bestraffung der mehrsten Verbrechen, deutliche Verordnungen enthalten sind: also fehlet es in so fern nicht an einer gewißen Richtschnur, wornach man sich in Ansehung der Straffen selbst zu richten hatte.

Und blos deshalb würde man außer Zweifel an die Verfaßung einer besondern Halsgerichts Ordnung nicht gedacht oder zu dencken Ursach gehabt haben; wenn nicht ein anderes Uebel Teutschland gedrucket hätte, wogegen man in denen Römischen Rechten kein hinlängliches Mittel fand. Dieses war eigentlich die Unförmlichkeit des Processes, dessen man sich in Untersuchung der Verbrechen und Ueberweisung deren peinlich Beklagten bediente, wodurch nicht allein öffters Unschuldige übereylig um Leib und Leben kamen; sondern auch im Gegentheil schuldige der gerechten Straffe sich zu entziehen, Gelegenheit fanden. Dieses Uebel erforderte die Aufmercksamkeit des Gesetzgebers und es solte, durch die besonders verfaßte Peinliche Halsgerichts Ordnung, gehoben werden. Selbst die Benennung dieses Gesetzes, da man es eine Gerichtsordnung hieß, giebet zu erkennen, daß man dabey hauptsächlich auf die Regulirung des Peinlichen Processes bedacht gewesen. Soviel aber die Bestimmung der Strafen selbst betrifft, hatte man nicht die Absicht etwas neues zu verordnen; sondern es vielmehr bey denen gemeinen Kayßer Rechten, so fern solche nicht durch besondere Gewohnheiten eine ungezweifelte Veränderung erlitten, bewenden zu lassen. Es erhellet dieses aus so vielen Stellen, wo entweder die, in denen gemeinen Rechten verordnete Straffen nahmentlich wiederholet, oder, ohne

dergleichen ausdrückliche Wiederholung, wegen der Straffe, sich blos auf solche bezogen wird. Ob es rathsam gewesen sey? und ob nicht vielmehr, auch in Ansehung der Straffen, nach denen besondern Umständen in Teutschland, eine Veränderung vorgenommen werden sollen? ist eine andere Frage. In der That erfordert keine Art der Gesetze so sehr, als die Straffgesetze daß selbige nach der besondern Eigenschafft und Neigung der Unterthanen, nach der Vielheit gewißer besonders im Schwang gehenden Verbrechen, nach dem besondern Schaden, welchen das gemeine Wesen von solchen hat, und anderen dergleichen besondern Umständen eingerichtet werden. Es sind daher diese Art der Gesetze am wenigsten dergestalt beschaffen, daß sie, von einem fremden Volk, mit Nutzen entlehnet werden könnten; weil nicht leicht eine solche Uebereinstimmung unter zwey unterschiedenen Reichen anzutreffen, daß diejenigen Strafverordnungen, welche dem einen zuträglich sind, das beste des andern, in gleicher Maaße, befördern könten. Allein zu Zeiten *Maximiliani I.* und *Caroli V.* war man viel zu sehr von dem Ansehen der Römischen Rechte geblendet, als daß diese Betrachtungen einigen Platz gefunden hätten.

5. So viel nun insbesondere die Bestraffung der zwiefachen Ehe betrift; so machte es denen

Rechts-

Rechtsgelehrten nicht wenig zu schaffen, daß, eben wegen dieser Missethat in dem Römischen Rechtsbuch, eine genungsam deutliche Verordnung nicht anzutreffen, da nehmlich solche als ein besonderes Verbrechen angesehen, und mit einer besondern und gewissen Straffe beleget würde. Es war daher schon damals eine große Zwistigkeit unter denenselben über die Straffe der zwiefachen Ehe entstanden; indem einige dieses Vergehen, als eine Gattung des *stupri* ansahen, welche den *Accursium in gloss. ad L. 18. C. ad leg. jul. de adult.* zum Vorgänger hatten, und ihre Meinung durch den angefürten L. 18. zu besteifen suchten; d) andere aber solches dem Ehebuch gleich achteten und sich deßhalb auf die Nov. 17. Cap. 11. bezogen; e) noch andere aber solches, als ein besonderes

d) Ein ganzes Heer von Juristen, welche diese Meinung verfochten, ist bey *Berlich. lib. IV. concl. 28. n. 5.* und aus solchem bey *Carpz. in prax. crim.* Part. II. *quaest. 66. n. 15.* angeführet zu finden.

e) *Iacobus de Bellouisio in pract. crim. lib. I. c. 9. n. 37. Cynus* in auth *hodie C. de repud. n. 3. et 13. Hostiensis* in cap. *in praesentia, de sponsal. n. 1.* sind in dieser Meinung andern vorgegangen. add. *Carpz. cit. l. n. 21.*

Verbrechen, mit der Straffe des Schwerds, ohne Unterschied, beleget wissen wolten. f)

6. Die zwey erstern Secten sind nun bey Entwerfung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung vornehmlich in consideration gekommen; und es giebet der Augenschein, daß von Anfange die Verfasser derselben der erstern Meinung, als ob nehmlich die zwiefache Ehe dem stupro gleich zu achten, zugethan gewesen; daher sowohl in der Bambergischen und Brandenburgischen Peinlichen Halsgerichts Ordnung als auch noch in dem Project de An. 1521. welches *Kressius* seinem commentario beydrucken lassen, die nehmliche Straffe auf die zwiefache Ehe wiederholet wird, welche in denen Römischen Rechten §. 4. *Inst. de publ. iud.* auf das stuprum verordnet zu befinden. Nach der Hand aber und da endlich diese schon so lange in deliberation gestandene Peinliche Halsgerichts Ordnung zu ihrer Reife gedeyhen solte; sind diejenigen, welchen die Durchgehung und Untersuchung des Entwurfs überlassen worden, von der Meinung, der die ersten Verfasser gefolget hatten, abgewichen, und es hat diejenige Secte der Rechtsgelehrten durchgedrungen, welche die zwiefache Ehe dem Ehebruch gleich gesetzet wissen wollen. Daher denn auch diese Mei-

f) vid *Berlich. cit. l. n. 4.*

Meinung in der publicirten Peinlichen Hals-gerichts Ordnung Caroli V. endlich den Platz behalten.

7. Es beruhet also der Unterschied der, auf die zwiefache Ehe gesetzten Straffe, in der Constitutione criminali Caroli V. und in der Brandenburgischen Peinlichen Halsgerichts Ordnung, lediglich auf einem, schon vorher unter denen Auslegern der Römischen Rechte, obgewalteten dissensu, und auf dem ohngefähren Zufall, daß An. 1508. und 1516. diejenigen, welche in Entwerfung und Verfassung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung gebraucht worden, von einer andern Secte gewesen; als diejenigen, welche nachher und besonders An. 1530. und 1532. mit diesem Geschäft zu thun gehabt.

8. Indessen ist nunmehr dem Streit ein Ende gemacht. Und es haben beyderley Verordnungen ihre verbindliche Kraft nicht vermöge ihrer Uebereinstimmung mit denen gemeinen Römischen Rechten, sondern vermöge des Willens der Gesetzgeber, welchen der klare Buchstabe deutlich zu erkennen giebet. Auf die besondern Veranlassungen, wodurch die Gesetzgeber zu dergleichen Verordnungen bewogen worden, kömmt nunmehro nichts weiter an, und sie bleiben verbindliche Gesetze, wenn auch gleich dargethan werden könte, daß die Meinungen

derer Rechtsgelehrten, welche man bey einem oder dem andern zum Grunde genommen, dem eigentlichen Sinn der Römischen Rechte nicht gemäß gewesen. Wir werden daher dem Ansehen dieser Gesetze nicht zu nahe treten; wenn wir annoch kürzlich anmercken, daß weder die Constitutio criminalis Carolina noch die Brandenburgica, und folglich keine derer einander entgegen gesetzten Meinungen der Doctorum, woraus beyde hergeflossen, in diesem Stück mit denen Römischen Rechten vollkommen übereinstimme.

9. Es ist eine ungezweifelte Regel: daß auf solche negotia und Handlungen welche denen Römern unbekannt gewesen, und ihre Form und Gestalt andern Völkern zu dancken haben, die Römischen Rechte keinesweges eine Anwendung finden können. Es hat aber solche auch in Ansehung der Verbrechen statt; daß nehmlich, wegen solcher Handlungen welche die Römer als ein besonderes Verbrechen nicht ansahen, nunmehro, wenn es bey einem andern Volck darzu geworden, die zu dictirende Strafe vergeblich in dem Römischen Gesetzbuch gesuchet werde. In Rom hieß die Verunkeuschung eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperson, welche sonsten nicht anrüchtig war, ein *stuprum*. Ob ein solcher Ehemann diese Verunkeuschung vermittelst eines Ehe Verspruchs

auch

auch würklichen Schliessung einer Ehe vollbracht, oder ohne solche? kam nicht in Betrachtung, und es war in einem Fall sowohl, als in dem andern, nichts weiter als crimen stupri begangen; hatte auch einerley Straffe statt; wie solches aus dem L. 18. C. ad Leg. Iul. de adult. unwiedersprechlich erhellet. Ein Beyschlaff hingegen mit einer verehelichten Weibsperson, welcher von einem andern als dem rechtmäßigen Ehemann geschahe, machte erst ein *adulterium* aus. Und hier kam wiederum nichts darauf an; ob die Vermischung mit der verehelichten Weibsperson von dem dritten unter der Gestalt einer neuerlich geschlossenen Ehe geschehen war, oder nicht? In beyden Fällen war bloß ein adulterium vorhanden und wurde auch einerley Straffe gebrauchet; immassen solches die Nov. 117. c. 11. deutlich zu erkennen giebet. Man wuste also von keinem besondern Verbrechen, welches in der Vervielfältigung der Ehe an sich gesetzt und bloß in dieser Absicht mit einer besondern Straffe beleget worden wäre: sondern die Vervielfältigung der Ehe wurde unterschiedlich gestraft, nachdem nehmlich mittelst solcher entweder ein stuprum oder adulterium begangen worden war. Eben deßhalb ist auch, in denen Römischen Rechten, kein besonderer Nahme vorhanden, wodurch man diese, nachher erst zu einer besondern Uebelthat erwachsene, Handlung ausdrücken

 könte.

könte. Das Wort, *Bigamie* ist nachhero erst in der Kirche, als eine Benennung eines besondern Verbrechens, bekant worden. Sie enthält auch dasjenige, was man dadurch anzeigen will, nicht einmahl hinlänglich in sich; aber die in den Teutschen Gesetzen gebrauchte Benennung des Uebels der zweyschen-Ehe ist nunmehro der Sache selbsten vollkommen gemäß.

10. Sobald man nehmlich anfieng, die Schliessung einer Ehe nicht mehr als eine bürgerliche Handlung zu betrachten; sondern die Väter der Christlichen Kirche dabey ein, gegen Gott gethanes, Gelübde, ausser der erheuratheten Person, eine beständige Keuschheit auszuüben, mit einmischten: so veränderte sich, mit dieser Veränderung des Begriffs einer Ehe, zugleich der Begriff des Ehebruchs. Es kam nunmehro bey solchem nicht mehr die bloße Beleydigung des rechtmäßigen Ehegatten und die Verletzung des gemeinen Besten in Betrachtung; sondern die atrocitas criminis beruhete hauptsächlich auf der Verletzung des *voti*. Diese wurde nicht allein in der Vermischung zwischen einem Eheweibe und einem andern; sondern auch, durch die Verunkeuschung eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperson, zu Schulden gebracht; und daher wurde von der Kirche beydes ein adulterium genennet. Der

Ehe=

Ehebruch stellte daher nunmehro eine ganz andere Gattung des Verbrechens als vormals vor, und wie die Verletzung eines *voti*, oder die Vergreifung an gewissen, Gott gewiedmeten oder per *votum* geheiligten, Sachen überhaupt ein crimen *sacrilegii* heißet: also machten nunmehro die Verunkeuschung mit verehelichten Personen, wegen des mit der Ehe verbundenen voti castitatis *respectivi*, eben sowohl eine Gattung des *sacrilegii* aus; als dergleichen von dem Beyschlaff mit Ordens Leuten, welche ein votum castitatis *absolutum* auf sich haben, prädiciret wird. g) Eben hieraus nun erfolget auch, daß die gedoppelte Verheurathung oder zwiefache Ehe, eine ganz andere Gestalt erhielt. Die Vervielfältigung der Ehe wurde nunmehro nicht allein in so fern als ein Verbrechen betrachtet, in so fern solche ein stuprum oder adulterium, nach der Römischen Art zu reden, oder, nach

g) Eben hieraus lässet sich der Ausdruck des *Constantini. M. in L. 30. §. 1. C. ad Leg. Iul. de adult.* ingleichen des *Constantis* und *Constantii in L. 4. Cod. Theod. quor. appell. non recip.* da die Ehebrecher *sacrilegi nuptiarum* genennet werden, erklären. *Petrus Faber*, welcher *lib. III. semest. c. 11.* Bedencken getragen, unter *sacrilegis nuptiarum*, adulteros zu verstehen, ist zwar von Tho-

nach der Sprache der Kirche, überhaupt ein adulterium ausmachte; sondern sie war überdem an sich selbst verwerflich, weil ausser der violatione voti conjugalis, die hinzugefügte neue Schliessung einer Ehe ebenfals mittelst eines, vor Gott gethanen, Gelübdes geschehen zu seyn, erachtet wurde, welches doch von einem schon verheuratheten nicht geschehen konnte; und daher nothwendig als eine intendirte Hintergehung Gottes und abscheuliger Mißbrauch der, bey Antretung der Ehe, gewöhnlichen heiligen Handlung, angesehen werden muste.

II. So unbekannt nun dieser Begrif von der zwiefachen Ehe denen Römischen Rechten ge-

Thomasio in dissert. de crim. bigam. §. 67. und andern billig wiederleget worden. Es begnügen sich aber diese bloß mit Anführung mehrerer Stellen, aus denen patribus, conciliis und neuern Gesetzen, wo das adulterium, sacrilegium genennet wird, ohne den wahren Grund anzuzeigen; woher der Ehebruch zu einer specie sacrilegii geworden, welcher in dem *Voto* castitatis respectivo, lediglich beruhet. Wie ich denn überhaupt wahrnehme, daß dieses principium von denen wenigsten Rechtsgelehrten, genugsam eingesehen und genutzet worden; da doch die ganze Lehre de matrimonio ohne solches dunkel und verworren bleibet.

geblieben: so gewiß ist es, daß solcher nach der Hand in der Christenheit zu herschen angefangen, und daß solcher besonders zu der Zeit, da man auf eine Peinliche Halsgerichts Ordnung in Teutschland zu gedenken anfing, ausser Zweifel geherschet; wie dann selbst die Benennung des Ubels der zwiefachen Ehe zu erkennen giebet, daß man dabey lediglich auf die Wiederholung und Vervielfältigung der Ehe gesehen und das Verwerfliche darinnen gesetzet; ohne auf den Unterschied der Personen, welche solche begangen, besondere Absicht zu nehmen. Es war daher unmöglich die Straffe dieses Ubels aus denen Römischen Rechten ausfindig zu machen. Und es war so wenig die Meinung dererjenigen, welche die bigamie, nach denen Römischen Rechten ohne Unterschied, als ein *adulterium* bestraft wissen wolten, gegründet; als dererjenigen, welche die poenam *stupri* durchgehends behaupteten. Der *L. 18. C. ad. Leg. Iul. de adult.* und die *Nov. 117. c. 11.* setzten die oberwehnten unterschiedenen Fälle voraus; und es wurde nach dem erstern Lege die Bigamie als ein stuprum bestraft, wenn ein Ehemann noch eine Frau geheurathet, nach der angeführten Novella aber hatte die Straffe des Ehebruchs statt, wenn ein schon verheurathet Weib noch einen Mann genommen. Einige Rechtsgelehrte sind zwar auf den wunderlichen Einfall gerathen, als ob der L. 18. durch die an-

angeführte Nov. 117. c. 11. abrogiret worden, und *Carpzovius* h) bedienet sich sonderlich dieses arguments, um die Straffe des Ehebruchs bey der bigamie, auch nach den Römischen Rechten, ohne Unterscheid zu behaupten; allein es ist dieses ein, wieder alle analogie der Römischen Rechte lauffendes Vorgeben. Denn die in L. 18. und der Nov. 117. c. 11. enthaltene Verordnungen sind einander keinesweges entgegen; sondern können, in denen besonders daselbst ausgedrückten Fällen, neben einander gar wohl bestehen; mithin ist der Einfall von der abrogation des erstern schlechterdings umsonst. Wenn man also die, in der Constitutione criminali Carolina und Brandenburgica, wegen der zwiefachen Ehe, enthaltene Verordnungen gegen die Römischen Rechte hält: so ist klar; daß die erstere in Bestraffung dieses Verbrechens härter sey, als die Römischen Rechte; in so fern nehmlich, nach der gemeinen interpretation der Criminalisten, auch ein Ehemann, welcher, bey lebzeiten seines Eheweibes, noch eine ledige Weibsperson heurathet, nach solcher, mit der Straffe des Schwerds zu belegen, dahingegen die constitutio Brandenburgica gelinder, als die Römischen Rechte, verfähret: in so fern nehmlich, nach solcher, der-

h) *Carpz. quaest. crim. part. II. quaest. 66. n. 26.*

derjenige, welcher ein schon verheuratthetes Eheweib wissentlich zum Weibe nimmt, bloß mit einer Leibesstraffe angesehen wird.

12. Ob nun zwar der, nach denen geistlichen Rechten, neuerlich erwachsene Begrif von dem Verbrechen des Ehebruchs und der zwiefachen Ehe allerdings dergestalt beschaffen; daß letztere, wie in der Constitutione Carolina gesagt wird, auch ein Ehebruch und größer denn dasselbige Laster anzusehen: so wäre doch nunmehro die Frage übrig: Ob nicht in Evangelischen Landen oberwehnte besondere Begriffe von dem Ehebruch und der zwiefachen Ehe wegfielen; mithin zu behaupten stünde, daß die zwiefache Ehe keinesweges vor eine größere Missethat als der Ehebruch zu halten; sondern vielmehr durchgehends mit einer gelindern Straffe billig zu belegen wäre? welche wir auf eine andere Zeit aussetzen.

Ueber

Ueber die

Ungewißheit der Kennzeichen bei Ermordung unehlicher Kinder.

In einem Briefe an die Mitglieder der medicinischen Gesellschaft in London. *)

von

William Hunter.

Meine Herren!

Einer unserer Freunde, den Rang, Vermögen und Gelehrsamkeit über viele andere erhoben, kam ohnlängst zu mir, und erzählte mir, daß eine junge Weibsperson auf dem Lande, weil man sie in dem Verdacht eines, an einem unehlichen Kinde begangenen Mords gehabt, gefänglich eingezogen, und sie in Inquisition gekommen wäre. Zufolge dessen, was er hiervon erfahren, vermuthete er aus gewissen Umständen, daß sie unschuldig sei, aber weil er gehört hätte, daß das Volk an diesem Orte wegen des allgemeinen Geschreis eines grausamen Mords ausserordentlich wider sie aufgebracht sei, befürchtete er, daß sie ein Opfer des

*) Aus dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, ersten Jahrg. ersten Bands 1784. S. 540—560.

des Vorurtheils und eines blinden Eifers werden möchte. Er wünschte, daß eine unpartheische Untersuchung angestellet werden möchte, und da er gehört hatte, daß ich diese Materie in meinen Vorlesungen abgehandelt, und einige Anmerkungen darüber gemacht hatte, die vielleicht nicht genug bekannt wären, oder die man nicht genug beherzigt hätte, so bat er mich, ihm jene Anmerkungen mitzutheilen. Ich wiederholte ihm das, was ich gemeiniglich über diese Materie in meinen Vorlesungen zu sagen pflege. Einige dieser Beobachtungen schienen ihm so wichtig zu sein, daß er glaubte, daß oft dadurch das Leben einer Unschuldigen gerettet werden könnte, und wenn sie dies bei der gegenwärtigen Gelegenheit, wie er gewiß vermuthete, bewirken könnten, so hofte er, daß ich gerne die Mühe über mich nehmen würde, sie zu Papier zu bringen. Den folgenden Tag schikte ich sie ihm schriftlich, und ließ ihm zugleich sagen, daß er sich derselben ganz nach seinem Willen bedienen könnte. Einige Zeit darauf sagte er mir, daß er sich ein Vergnügen daraus machte, mir für diesen Brief seinen Dank abstatten zu können, daß nun das Verhör vorüber, und die unglükliche Weibsperson losgesprochen wäre, worzu er wahrscheinlicherweise sehr vieles durch jenen Brief beigetragen hätte. Sie werden sich noch erinnern, meine Herren, daß, als wir diese

Materie eines Abends zum Gegenstande unserer medicinischen Unterredung gewählet hatten, Sie diese Sache für sehr wichtig hielten, und mich baten, Ihnen einen schriftlichen Aufsatz davon mitzutheilen. Ich willfahre hierdurch Ihrem Verlangen.

Bei jenen unglüklichen Todesfällen unehelicher Kinder, so wie bei jeder kriminalen oder sonst sehr verdächtigen That, verlangt Vernunft und Gerechtigkeit von uns, eine Untersuchung aller dabei vorkommenden Umstände anzustellen, vornemlich aber auch die Absichten und Bewegungsgründe dieser Handlungen zu erforschen zu suchen. Denn, so wie wohl kein Verbrechen so groß ist, das nicht durch die Umstände, welche die Einbildungskraft hinzugesezt, noch grösser gemacht wird, so ist auch nichts so schändlich, und für einen gut und edeldenkenden Menschen so anstössig, das man nicht durch eine gewisse Erzählung der Umstände und Bewegungsgründe mildern könnte. Wenn man die That eines Menschen richtig beurtheilen will, muß man genau auf den Gemüths Zustand, worinne sich der Thäter damals befand, Acht haben; und aus diesen Ursachen wird man finden, daß die Gesetze aller Länder in vielen Fällen den Vorwand der Raserei bei Verbrechen sehr leichte gelten lassen. Ein Rasender darf wegen seiner Handlungen keine Rechenschaft ablegen.

Ich

Ich glaube gewiß, daß die Welt mir, als einem, der Gelegenheit gehabt hat, viele weibliche Charaktere kennen zu lernen, in meinen Urtheilen hierinne trauen wird. Ich habe die öffentlichen und verborgenen tugendhaften Handlungen der Frauenzimmer von allen Ständen eben sowohl als ihre Schwachheiten beobachtet. Ich habe um ihre Geheimnisse gewußt, ich bin in den Augenblicken ihrer größten Leiden, der Seele, und des Körpers, ihr Freund und Rathgeber gewesen.

Ich war ein Augenzeuge ihres ganzen geheimen Betragens, und das zwar zu einer Zeit, da sie vorbereitet waren, der Gefahr entgegen zu gehen; ich habe ihre lezten und also gewiß ihre ernsthaftesten Worte gehört, und zwar in den entscheidenden Augenblicken gehört, da sie nur noch einen Schritt vom Rande des Grabes entfernet waren. Bei dieser Kenntnis des weiblichen Geschlechts kann ich, ob man gleich viele Ausnahmen von der allgemeinen Regel machen muß, mit Gewißheit behaupten, daß schwangere Weibspersonen, die es nicht wagen dürfen, ihre Schwangerschaft zu gestehen, gemeiniglich das größte Mitleid verdienen, und sehr oft weniger strafbar sind, als man glaubt. Meistentheils ist der Vater des Kindes der eigentliche und wahre Verbrecher; die Mutter ist schwach, leichtgläubig, und leicht zu hintergehen.

Wenn jener seinen Endzweck erreicht hat, denkt er nicht mehr an sein Verbrechen; die Mutter sieht also, daß sie hintergangen ist, daß sie seine Liebe verloren hat, daß sie aller seiner Hülfe und seines Schutzes beraubt, sich ganz allein überlassen, mit Krankheit, Kummer, Armuth und Schmach, und kurz, mit allen möglichen Arten von Unglück ihr ganzes Leben hindurch zu kämpfen haben werde.

Eine schlechtdenkende Weibsperson kann nie in diese schrekliche Lage kommen, weil sie gegen alle Schande unempfindlich ist; aber eine solche Person, die jene ehrwürdige Tugend, ein feines Gefühl der Ehre besitzt, und für die Erhaltung ihres guten Namens besorgt ist, eine solche Person, sage ich, hat oft, wenn sie sich mit diesen Schrecknissen umgeben sieht, nicht Stärke der Seele genung, es gegen dieselben auszuhalten, sie sucht daher voller Verzweifelung ein Leben zu endigen, das ihr unerträglich worden ist.

Kann wohl irgend jemand, dessen Herz nur einmal gefühlt hat, was Mitleiden ist, das Andenken einer solchen Person wegen einer solchen Handlung verabscheuen? Das Leben war für sie viel zu schreklich und traurig, als daß sie es hätte länger ertragen können. Wenn wir ihre Lage aus diesem Gesichtspunkt betrachten, so wird jedes gefühlvolle Herz das Unbe-

sonnene dieser Handlung, oder vielleicht das Verbrechen selbst vergessen, und bei dem Anblick ihrer Leiden bluten. Sie würde, hätte sie den treulosen Betheurungen und Schwüren unsers Geschlechts kein Gehör gegeben, vielleicht als eine zärtliche und getreue Gattinn, als eine tugendhafte und geehrte Mutter, eine lange Reihe von Jahren glücklich durchlebt haben; und wahrscheinlicher Weise brachte sie selbst diese lezte Betrachtung zu dem Grad der Verzweifelung, in welcher sie ihr Leben beschloß. Eine lebhafte und ernsthafte Vorstellung der Empfindungen eines unserer Nebengeschöpfe in einem so schreklichen Augenblicke, muß bei jedem Manne, dessen Herz nicht durch beständige Grausamkeiten gestählt worden ist, eben so viel Mitleiden erwecken, als bei einer jeden Weibsperson, die nicht das Ansehn haben will, strenger, tugendhafter und keuscher zu sein, als es vielleicht selbst irgend die beste ihres Geschlechts nie war.

Man könnte sagen, daß die Schuld einer solchen Person dadurch verdoppelt würde, daß sie zu eben der Zeit, da sie ihrem Leben ein Ende macht, auch zugleich einen Mord an ihrem Kinde begehet. Kann man aber wohl allezeit tödten, eine Mordthat begehen heissen? Nur dann ist Tödten ein Mord, wenn es mit kaltblütiger Ueberlegung und aus einer schänd-

lichen Absicht geschieht. Wenn eine solche Handlung in einem Anfalle der Raserei, die aus Verzweiflung herrührt, begangen wird, kann sie da wohl in den Augen Gottes strafbarer sein, als wenn sie in der Raserei des Fiebers oder der Mondsucht geschiehet? Sie solte daher eben so sehr unser Mitleid erregen, als sie unsern Abscheu erwecken muß.

Man würde dasjenige, was gemeiniglich unter der, an einem unehlichen Kinde von dessen Mutter begangenen Ermordung verstanden wird, aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte betrachten, wenn man die wahren Umstände immer genau wüßte. Bei einigen, wir wollen hoffen seltenen Fällen ist es eines der schwärzesten Verbrechen; es ist ein reifer, überlegter und durchgedachter Entwurf, einem unschuldigen und hülflosen Geschöpfe das Leben zu nehmen, und dies ist nicht nur den ersten Gesezzen der Menschheit, sondern auch einem mächtigen angebornen Triebe, welchen der Urheber unsers Daseins aus einer weisen und wichtigen Absicht in das Herz jedes weiblichen Geschöpfs gelegt hat, zuwider, und dieser Trieb bestehet in einer unwiderstehlichen Neigung und Liebe der Mutter gegen ihre Kinder.

Die allerglimpflichste und gewis auch die beste Art, womit eine so grausame That noch

ent-

entschuldiget werden könnte, wäre, wenn man sie das Werk des Wahnwitzes oder eine vorübergehende Raserei nennen wolte.

Allein, so viel ich urtheilen kann, sind die meisten Kindermörderinnen von einer ganz verschiedenen Art. Die Mutter hat ein unwiderstehliches Gefühl gegen Schande, und strebet eifrig nach Erhaltung ihres guten Namens. In dieser Betrachtung ist sie tugendhaft und lobenswürdig. Sie hat nicht Entschlossenheit genug, ihre Schmach zu ertragen, und sie zu gestehen. So wie sie nach und nach die Hofnuug verliert, entweder sich in einer Vermuthung in Ansehung ihrer Schwangerschaft geirrt zu haben, oder vielleicht glüklicher Weise zu abortiren, und also von ihrer Furcht und Schrecken befreiet zu werden, so sieht sie jeden Tag die Gefahr sich vermehren, und wird ganz von Schrecken und Verzweifelung zu Boden gedrükt. Viele von denen, die nachher wegen eines Kindesmords angeklagt werden, würden sich in dieser Lage selbst umbringen, wenn sie nicht wüßten, daß eine solche That ganz gewiß eine Untersuchung veranlassen würde, wodurch dasjenige an den Tag kommen müßte, was sie mit ängstlicher Sorgfalt zu verbergen suchen. In dieser Verlegenheit, wo sie an nichts weniger, als an Kindermord denken, sinnen sie verschiedene Entwürfe aus, um die Geburt des

Kindes zu verbergen. Allein von allen Seiten mit Schwürigkeiten umgeben, wanken sie hin und her, denken nicht an den unglüklichen Zeitpunkt selbst, und verlassen sich zu viel auf Zufall und Glük. In diesem Zustande werden sie oft eher überrascht als sie es denken, sie werden in allen ihren Entwürfen getäuscht; die Leiden des Körpers und der Seele berauben sie aller Ueberlegungskraft und aller Vorsichtigkeit in ihrem Betragen; sie müssen überall, wo sie sich in ihrer Angst und Verwirrung hinbegeben, entdekt zu werden befürchten, oft sterben sie in den Geburtsnöthen, oft werden sie auch, wenn sie gänzlich erschöpft sind, ohnmächtig, und wissen nichts von allem, was vorgeht; und wenn sie sich ein wenig erholt haben, finden sie ihr Kind, es mag nun tod oder lebendig geboren sein, völlig ohne Leben. Kann man wohl bei einem solchen Falle vermuthen, daß eine Weibsperson ihr Geheimnis, wenn es weiter zu gar nichts helfen kann, bekannt machen solte? Werden diejenigen, die die besten Gesinnungen hegen, ihren guten Namen zu erhalten suchen? Sie wird daher jeden Schein von dem, was vorgegangen, so gut als sie kann, zu verbergen suchen; und dennoch, sieht man dieses Betragen, wenn die Sache nachher entdekt wird, als einen Beweis ihres Verbrechens an.

Der Leser wünscht vielleicht hier, um so gut wie ich überzeugt zu werden, daß sich solche Fälle oft ereignen, einige Beispiele und Beweise davon zu sehen. Ich habe sehr oft die Bemerkung gemacht, daß es desto schwerer sey, eine solche Gefallene zum Geständniß zu bringen, je aufrichtiger sie ihre Unvorsichtigkeit bereuet, es ist aber auch ganz natürlich. Unter andern Beweisen will ich nur folgenden anführen. Ich öfnete die Körper zwoer unverheuratheten Weibspersonen, welche durchgehends von der besten und tugendhaftesten Seite bekannt waren. Als ich sie um ihre Gesundheitsumstände befragte, hintergiengen sie mich beide: Eine von ihnen hatte ich sogleich in Verdacht, und redete ihr zu, mir ihr Geheimniß anzuvertrauen, wobei ich ihr zugleich versprach, alles möglichste zu thun, um sie aus der Gefahr, die über ihr schwebte, zu retten; aber alles war vergebens, sie starben beide unter heftigen Schmerzen und Krämpfen. Nach Untersuchung der beiden Kadaver fand ich in dem einen ein noch nicht völlig ausgetragnes Kind, das in dem Becken der unglüklichen Mutter bereits eingetreten war, und in dem andern ein sehr grosses todes, nur halb zur Welt gebrachtes Kind. Dergleichen Beispiele zeigen hinlänglich, was die Furcht vor der Schande für eine gelassene und feste Entschliessung hervorbringen kann.

Eine andere junge ledige Weibsperson, die ihre Schwangerschaft ebenfals verborgen gehalten hatte, war in der Nacht, ohne jemandes Hülfe, niedergekommen. Man schöpfte Argwohn; man durchsuchte das Zimmer, und fand das Kind in nasse Wäsche eingewickelt, in ihrer Lade liegen. Sie gestand, daß dies ihr Kind sei, leugnete es aber umgebracht zu haben, und betheuerte, daß dies nie ihre Absicht gewesen wäre. Ich öfnete das Kind zugleich mit einem gewissen Herrn Pinksten, und fand, daß die Lunge in dem Wasser nicht untersinken wolte. Nach ihrer Aussage war sie bei einer Herrschaft, von der sie wegen ihrer Treue sehr geliebt wurde, in Diensten, und würde dieselbe nicht verlassen haben, wenn sie nicht gewis gewußt hätte, daß man ihre Umstände entdecken und sie dadurch auf immer unglüklich werden würde. In dieser Angst war sie so unentschlossen, daß sie jeden Tag ihren Vorsaz in Ansehung ihres Verhaltens änderte. Sie verfertigte einige Kinderkleider (ein sehr günstiger Umstand für sie) und miethete sich in der nächsten Straße eine Stube mit einem Bette, welches sogleich für eine in Kindesnöthen sich befindende Weibsperson fertig gemacht werden konnte. Ihre Absicht war, so bald die Zeit ihrer Niederkunft herbei kommen würde, sich unverzüglich in das Haus zu begeben, um daselbst mit Hülfe einer Hebamme entbunden zu

werden.

werden. Sie wolte alsdenn gleich darauf wieder nach Hause kommen, und sich so gut als möglich wegen ihres Weggehens entschuldigen. Sie hatte von Soldatenweibern gehört, daß sie hinter einem Zaune wären entbunden worden, und zugleich mit dem Kinde eine kurze Zeit darauf ihrem Manne wieder nachgefolget wären; sie glaubte also eben so leicht davon kommen zu können. In der Nacht bekam sie die Kolik, zog einige Kleider an, theils um sich warm zu halten, theils um so gleich, wenn ihre Zeit käme, zum Fortgehen bereit zu sein.

Nicht lange darauf bekam sie so heftige Schmerzen, und gerieth in solche Furcht und Schrecken, daß sie weder Muth noch Kräfte genug hatte, in diesem Zustande bei der Nacht, die Treppen herunter und über die Strasse zu gehen. Voll Verzweiflung warf sie sich auf das Bette, vor Schrecken und Angst verlor sie ihr ganzes Bewußtsein, und endlich sank sie in Ohnmacht. Nachdem sie sich ein wenig erholet hatte, fand sie sich in einer entsezlichen Menge Bluts, und ein todes Kind vor sich liegen. Sie richtete ihre Augen sogleich auf das Kind, und fand, daß es wirklich tod war. Nun blieb sie eine Zeit lang auf dem Bette liegen, und war unschlüßig, was sie thun solte. Als es etwas helle wurde, stand sie auf, und legte alle nasse Wäsche zugleich mit

dem Kinde in ihre Lade und räumte die Stube auf. Die Frau, von der sie die Stube gemiethet, und der sie etwas weniges drauf gegeben hatte, beschwor auch selbst diesen Theil der Geschichte. Herr Pinksten und ich fanden diese Erzählung sehr glaubwürdig; sie kam auch mit dem obenangeführten Umstande des Schwimmens der Lunge überein, und die Richter wurden völlig davon überzeugt, so wie es unsere Leser bald werden sollen.

Sie wurde freigesprochen, und ich genoß das Vergnügen, sie für unschuldig halten zu können.

Bei den meisten dergleichen Fällen pflegen wir gemeiniglich mit unsern Urtheilen zu voreilig zu sein; wenn wir die Absicht, die Geburt zu verbergen, deutlich sehen können, so schliessen wir gleich daraus auf den Vorsaz, das Kind umzubringen. Wir vergessen gewiß keinen Umstand, um unsere Vermuthungen wahrscheinlich zu machen, und fragen beständig, warum sie es denn so und nicht so gemacht habe? Man würde allerdings Ursache haben, dergleichen Fragen aufzuwerfen, und richtige Schlüsse daraus zu ziehen, wenn sichs von einer solchen Person erwarten ließ, daß sie sich zu der Zeit in einem heitern und ruhigen Zustande der Seele befunden hätte. So bald wir aber bedenken, daß sie von dem heftigsten

Kampfe

Kampfe der Leidenschaften und von Furcht und Schrekken hin und hergetrieben wurde, so kann uns ein vernunftwidriges Betragen hier gar nicht sonderbar vorkommen.

Man erlaube mir diese Wahrheit durch ein Beyspiel zu erläutern. Ein Frauenzimmer, welches nun schon seit vielen Jahren völlig wieder hergestellt ist, gieng in dem lezten Monat ihrer Schwangerschaft an einem schönen Sommerabend, von ihrem Bedienten begleitet, auf einem schönen neugepflasterten Plaz vor ihrem eigenen Hause in einer unserer ebensten, breitesten und ruhigsten Strassen spazieren, um frische Luft zu schöpfen. Als sie ganz langsam bis an das Ende der Strasse gegangen war, wolte sie auf der andern Seite wieder herunter gehen. Sie gieng ganz langsam uud mit aller möglichen Behutsamkeit, aus Furcht, sie möchte etwa an etwas stossen. Als sie quer über die Strasse gehen wolte, kam ein Mann mit einem Karren in einem scharfen Trott gefahren, welches ein grosses Gerassel verursachte. Er war noch weit genug von ihr entfernt, um sie ganz herüber gehen zu lassen, oder anzuhalten; sie würde auch ganz sicher gewesen sein, wenn sie nur stille gestanden hätte. Allein auf einmal war sie ganz vor Schrecken auser sich, verlor den Gebrauch ihrer Vernunft und ihrer Sinne, und war in einer solchen Betäubung, daß sie

nicht wußte, ob sie weiter fortgehen oder wieder umkehren solte. Endlich lief sie gerade dem Pferde entgegen, kam in die Räder, wurde niedergerissen, und so zerstossen und zerquetschet, daß man sie ganz sinnlos aufhob, und ohne das geringste Zeichen des Lebens nach Hause brachte. Sie war in der Blüthe ihrer Jahre, sehr reich, von ihrer Familie geliebt, und von jedermann geehrt. Bei keinem Menschen konnte der Gedanke aufsteigen, daß es ihr Vorsaz gewesen sei, sich umzubringen; wenn aber ihre Umstände bei ihrem Leben damals eine solche Vermuthung wahrscheinlich gemacht haben könnten, se sieht man aus der Sache selbst, daß der unwiderlegbarste Beweis, daß sie sich entweder durchs Fortgehen, oder durchs Zurükkehren, oder durchs Stillestehen könnte gerettet haben, nichts zu dem Beweise, daß sie die Absicht gehabt, so wohl sich selbst als auch ihr Kind umzubringen, würde beigetragen haben. Man muß vor dem blosen Gedanken, daß diese Person vermöge solcher zweideutigen Beweise, und sehr trüglichen Schlußfolgerungen, einen schmachvollen Tod verdienet haben solte, zurükschaudern.

Dergleichen Gedanken müssen natürlicher Weise bey jedem nicht von Vorurtheilen verblendeten Menschen aufsteigen. In diesem Lande, wo wir so glüklich sind, unter dem Schuze

solcher Richter zu leben, welche vermöge ihrer Erziehung, Gelehrsamkeit, und Weltkenntniß, über solche Vorurtheile erhaben sind, und es sich zur Regel machen, den Beklagten so lange für unschuldig zu halten, bis das Verbrechen bewiesen ist, bey solchen Richtern, sage ich, hat eine unschuldige Weibsperson nicht Ursache zu fürchten, durch einen falschen und übereilten Spruch verurtheilt zu werden. Die meiste Gefahr aber bey solchen Fällen, von denen wir hier reden, ist vorzüglich von den Zeugnissen und der Aussage der Aerzte zu befürchten, welche dazu bestimmt sind, gewisse dabey nothwendige Punkte, die ihre Wissenschaft betreffen, auseinander zu sezen, wozu die Richter selbst nicht die erforderlichen Kenntnisse haben. Ueberhaupt befürchte ich, daß man unserer Entscheidung zu viel überläßt; viele von uns haben hier nicht die Erfahrung, die man ihnen zutraut; und einige suchen sich bey einer öffentlichen Untersuchung dadurch berühmt zu machen, daß sie sogleich ihre Meinung darüber ganz entscheidend sagen, und dies bey Fällen, wo sie es mit einigen Bedenklichkeiten thun sollen. Von dieser Art des Ehrgeizes solte in der That ein jeder frey seyn, von welchem man vermöge seines Amts vermuthen kann, daß er jeden Tag dergleicheu kizliche und schwere Fragen, wovon das Leben eines Patienten abhängt zu entscheiden hat. Um ein richtiges Urtheil über die Geburt

eines neugebornen Kindes aus der Untersuchung des Körpers zu fällen, ist es notwendig, daß derjenige, dem dieses Amt übertragen worden ist, schon viel neugeborne Kinder, und nicht nur todgeborne, sondern auch solche, die nur eine kurze Zeit gelebt haben, gesehen, und in den verschiedenen Zeitpunkten der zunehmenden Fäulung selbst zergliedert hat, oder doch dabey zugegen gewesen ist. Ich habe oft gesehen, daß verschiedene ganz gemeine und natürliche, innerliche und äusserliche Erscheinungen für Anzeichen eines gewaltsamen Todes gehalten worden sind. Ich erinnere mich, ein Kind gesehen zu haben, das, nachdem es ganz zusammen gedrükt, kugelförmig und ganz hart geworden war, alle konkave Eindrükke, welche überall waren gemacht worden, wo irgend ein Theil der Haut und des Fleisches inwendig einen Druk litten, behalten hatte. Die Geschwornen waren der Meinung, daß das Kind nicht diese Form hätte erhalten können, wenn es nicht schon bey seinem Leben so zusammengedrükt worden wäre.

Durch meine anatomische Bemühungen war ich endlich so glüklich, alle ihre Zweifel deswegen zu heben. Ich erbot mich, den Versuch in ihrem Beisein zu machen; und sahe, daß das Kind so lange in warmes Wasser gelegt werden müßte, bis das Fleisch, so wie bey nicht lange verstorbenen Körpern, weich und nachgebend

gebend geworden wäre; hierauf solte man es zusammen drücken, und so lange liegen lassen, bis es kalt geworden wäre, und dann würden sie die nämlichen Wirkungen sehen. Sie liessen sich aber damit begnügen, ohne den Versuch zu machen. Um von der Todesart eines Kindes urtheilen zu können, ist es in vielen Fällen nöthig, auf die Stärke der Zusammenhängung der dünnen oberflächlichen Haut (*cuticula*) und der eigentlich so genannten darunter liegenden Haut (*cutis*) zu sehen; man muß aber auch zugleich mit den mannigfaltigen Erscheinungen des Bluts bekannt seyn, das sich auf die äussern Theile des Körpers ansezt, und durch alle innern Theile nach Verhältnis der Zeit, seit der es tod ist, und des Grades der Hize, in der es gewesen, durchschwizte.

Wenn der Kopf eines Kindes aufgeschwollen ist, und sehr roth und schwarz aussieht, so schliessen die gemeinen Leute gleich daraus, daß es erdrosselt worden sey, weil die Gehangenen auch so aussehen. Diejenigen aber, die in der Hebammenkunst erfahren sind, wissen, daß bey natürlichen Geburten nichts gewöhnlicher ist, und daß das Aufschwellen und die dunkle Farbe sich almählich wieder verlieret, wenn das Kind nur einige Tage leben bleibt. Dieses geschieht besonders in dem Falle, wenn die Nabelschnur um den Hals des Kindes herum geht, und wenn

dessen Kopf eher als der Körper zur Welt kömmt. Es sind noch viele andere Umstände, die man durch lange Erfahrung in der Zergliederungs- und Hebammenkunst kennen lernt, und die ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, übergehen will.

Ich komme nunmehr zu der Hauptfrage, nämlich in wie ferne man bey verdächtigen Fällen, aus dem Schwimmen der Lunge im Wasser schliessen kann, daß das Kind lebendig geboren, und wahrscheinlicher Weise von seiner Mutter umgebracht worden sey? Zuerst muß man gewiß wissen, ob die Lungen Luft enthalten, und ob diese Luft sich durch die Fäulniß erzeuget hat.

Zweitens, um diese Frage zu entscheiden, muß man die andern innerlichen Theile untersuchen, um zu sehen, ob sie aufgeschwollen sind, oder ob sie Luft enthalten; und besonders muß man auf die Beschaffenheit der Luftbläsgen in den Lungen Acht haben. Wenn die darinne enthaltne Luft aus dem Athemholen entstanden, so werden die Bläsgen kaum mit den blossen Augen zu sehen seyn; wenn aber die Luftbläsgen groß sind, oder längst den Gränzen, durch welche sich die Lungenflügel von einander absondern, hinlaufen, so ist die Luft ganz gewiß nicht natürlich, und nicht durch das Athemholen hinein gekommen.

Drit-

Drittens, wenn die Luft in den Lungen in den natürlichen Luftgefässern enthalten ist, und eben so wie die durch das Athemholen hineingebrachte aussieht, so muß man zunächst untersuchen, ob dieselbe nicht vielleicht nach dem Tode des Kindes in die Lunge war hineingeblasen worden. Daß ein dem Anscheine nach todgebornes Kind wieder durch das Aufblasen der Lunge zum Leben gebracht werden kann, ist so allgemein bekannt, daß man vermuthen kann, daß die Mutter selbst, oder eine andere Person dieses Experiment gemacht habe. Es kann so gar dieses in der schändlichsten Absicht geschehen seyn, daß die Mutter zum Tode verurtheilt werden möchte. Allein der gefährlichste und gewöhnlichste Irrthum, in den wir immer zu fallen pflegen, ist dieser, wenn wir gewis glauben, daß der Versuch mit aller möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt gemacht worden ist, und daß wir gegen jede Art von Betrug sicher sind, und nun sogleich den voreiligen Schluß machen, daß das Kind lebendig geboren, und wahrscheinlicher Weise umgebracht worden sei, besonders aber in dem Falle, wenn die Mutter durch das Verbergen des Kindes sich bemühet hat, die Geburt zu verheimlichen. Da dieser lezte Umstand gemeiniglich für die Richter besonders wichtig ist, so will ich nur noch bemerken, daß nach der strengsten Billigkeit sich daraus weiter noch nichts, als höch-

stens ein Verdacht gegen eine solche Person schöpfen läßt, und daß man also daraus noch nicht eine sonst so zweifelhafte Frage geradezu entscheiden solte, wo es auf nichts weniger, als auf Leben und Tod eines Menschen ankömmt.

Wir wollen uns hier einen Fall denken, den jedermann für sehr möglich halten wird. Eine unverheyrathete schwangere Weibsperson sucht ihre Schande zu verbergen, und denkt die besten Mittel aus, um das Leben ihres Kindes, und ihr eignes zu retten, und bemüht sich zu der nämlichen Zeit ihr Geheimniß zu verbergen, — allein ihr ganzer Plan wird ihr durch eine unerwartete und plözliche Entbindung mit einem toden Kinde vereitelt. Wenn das Gesetz eine solche Person deswegen mit dem Tode bestraft, weil sie ihre Schande nicht hat offenbaren wollen, verlangt es nicht mehr von der schwachen menschlichen Natur, als sie im Stande ist zu leisten? Bei einem solchen Falle besteht gewiß ihr einziges Verbrechen in der Schwangerschaft, diese aber will doch das Gesetz nicht mit dem Tode bestrafen, und ihr Versuch, dieselbe auf eine erlaubte Art zu verbergen, verdient doch wohl eben so wenig die Todesstrafe, weil man ja deutlich sieht, daß der Bewegungsgrund dazu eine edle Schamhaftigkeit gewesen ist.

Nachdem wir gezeigt haben, daß sich aus der Verbergung der Kindes höchstens nur ein

ganz

ganz geringer Verdacht schöpfen läßt, so wollen wir nun zu der wichtigsten Frage unter allen übrigen zurückgehen, nämlich: Ob man von einer verheimlichten Geburt, und wenn es deutlich bewiesen worden, daß das Kind Athem geholet, auf die Ermordung des Kindes einen sichern Schluß machen kann? Ganz gewiß nicht. Auch aus diesem Umstand entstehet nichts als ein bloser Verdacht. Um den Leser von dieser wichtigen Wahrheit hinlänglich zu überzeugen, so müssen wir folgende Punkte fest setzen, für deren Wahrheit ich aus meiner eignen Erfahrung stehen kann, und welche gewiß auch jeder, der sich viel mit der Hebammenkunst beschäftiget, durch die seinige bestätiget finden wird.

1) Wenn ein Kind nur einmal Athem holet, und so gleich stirbt, so werden die Lungen eben so wohl im Wasser schwimmen, als wenn es länger Athem geholet hätte, und alsdenn erdrosselt worden wäre.

2) Ein Kind wird gemeiniglich so bald Athem holen, als dessen Mund auf die Welt gekommen, oder von der Mutter herausgepresset wird, und in diesem Falle kann es das Leben verlieren, ehe dessen Körper zur Welt gebracht wird, zumal wenn eine geraume Zeit zwischen dem, was man die Geburt des Kopfs des Kindes, und der Heraustretung des Körpers nennt, verflossen ist. Und wenn dieses

in

in dem Falle zu geschehen pflegt, wo man so- gleich die schleunigste Hülfe haben kann, so ist dieses um so viel eher da zu erwarten, wo gar keine da ist, d. h. wo die Mutter von selbst entbunden wird.

3) Bisweilen kommt ein Kind so schwach auf die Welt, daß, wenn man dasselbe ohne Hülfe liegen ließ, es, nachdem es Athem ge- holet, wahrscheinlicher Weise sterben, und den- noch wieder durch das Aufblasen der Lungen, und durch Wärme, und volatilische Mittel und Frottirung, zum Leben gebracht werden würde.

Allein bei den Fällen, die wir jezt unter- sucht haben, kann man die Anwendung sol- cher Mittel, um das Leben zu retten, nicht er- warten.

4.) Wenn ein Frauenzimmer von sich selbst entbunden wird, so kann ein starkes Kind le- bendig geboren werden, und aus Mangel des Athemholens in wenig Minuten sterben: Das Athmen kann aber entweder dadurch verhindert werden, daß das Kind auf dem Gesichte ganz im Blute, oder auf nasser Wäsche liegt; oder auch durch andre auf dasselbe gefallene, und die Luft verschliessende feuchte Sachen, welche durch das Athmen ganz dicht vor den Mund und vor die Nase gezogen worden sind. Eine unglükliche Weibsperson, die von selbst ent- bunden wird, und sich in der größten Verwir- rung befindet, und deren Leibeskräfte ganz er-

schöpft

schöpft sind, hat nicht Stärke und Gegenwart des Geistes genug, sogleich dem Kinde zu Hülfe zu eilen. Um diese wichtige Wahrheit zu erläutern, will ich einen kurzen Fall erzählen.

Eine Dame, welche in einem sehr weit entlegenen Viertheil der Stadt wohnete, bekam in der Nacht Geburts-Schmerzen. Ihre Wärterin, welche in dem Hause schlief, und ihre Mägde wurden aufgewekt, um mich dazu zu holen. Sie war ganz geschwind, noch vor meiner Ankunft, entbunden worden. Das Kind schrie sogleich, und sie fühlte auch, daß es sich stark bewegte. Weil sie jeden Augenblick meine Ankunft erwartete, und befürchtete, daß das Kind auf irgend eine Weise möchte verlezt werden, wenn eine ungeschikte Person hierbei das Amt der Wehmutter verrichtete, so wolte sie der Wärterinn das Kind nicht anrühren lassen, sondern blieb so lange in einer für sie äusserst beschwerlichen und ermüdenden Lage, damit das Kind nicht etwa gedrückt, oder erstikt werden möchte. Ich fand es auf dem Gesichte ganz im Blute liegen, und alle meine Bemühungen, es wieder zum Leben zu bringen, waren vergebens.

Solche Fälle verdienen von jedermann in Betrachtung gezogen zu werden, und da ich gewiß überzeugt bin, daß, wenn man sie allgemein bekannt zu machen suchte, das Leben mancher unglücklichen Weibsperson dadurch gerettet werden könnte, so halte ich es für eine meiner ersten Pflichten, dasselbe hiermit zu thun.

Auch

Auch etwas über die Folter.

An die Herausgeber der Berlinischen Monatsschrift. *)

In der von Ihnen herausgegebnen Monatsschrift befindet sich eine Abhandlung des Herrn Prof. Eberhard, **) worinn er den Ursprung der Folter aus der Religion der alten Deutschen zu erklären sucht. Mir scheint es, als ob das, was Hr. Prof. Eberhard auf Rechnung des Aberglaubens schreibt, theils in der Natur der menschlichen Leidenschaften seinen Grund habe, theils von den Römern zu den Deutschen übergegangen sey.

Hier sind meine Gedanken darüber, von welchen Sie, wie es Ihnen beliebet, Gebrauch machen können.

Vor allen Dingen unterscheide ich die wilde Folter von der gesetzmäßigen. Unter der wilden Folter verstehe ich eine solche, die nicht in gesetzlichen Vorschriften, sondern nur in dem augenblicklichen Antrieb menschlicher Leidenschaften ihren Grund hat.

Je

*) Berlinische Monatschrift Jan. und Febr. v. J. 1784. S. 88 – 94. und S. 172–180.

**) S. dieses Repertoriums ersten Band S. 221. u. f.

Je roher der Mensch ist, desto geneigter ist er, alle seine Muthmassungen für unumstößliche Wahrheiten zu halten. Wer ihm nicht Recht geben will, ist ihm ein Versteller, der seine Galle rege macht, und mit Gewalt zum Bekenntniß gebracht werden muß. Erst wird er schimpfen und dann schlagen. Geben Sie einem solchen Menschen Gewalt über andre, und machen Sie es ihm zur Pflicht, die Wahrheit zu erforschen; so wird er, gleich bei dem ersten Anfange seiner Untersuchung, sich unter mehrern möglichen Fällen einen als wirklich denken. In dieses sein System muß sich alles fügen, und Parteien sowohl als Zeugen, welche seinem System widersprechen, sind ihm hartnäckige Lügner, welche die Wahrheit verstellen oder unterdrücken wollen. Darf man sich also wohl wundern, daß er mit Gewalt Bekenntnisse erzwingen will, die er in der Güte nicht bewirken kann?

Diese Denkungsart ist von keiner Religion abhängig, und unter allen Himmelsstrichen anzutreffen. So geneigt inzwischen der Mensch ist, dem andern seine Meinung mit Gewalt aufzudringen; so sehr wird es sich auch der andre angelegen sein lassen, die seinige mit Gewalt zu vertheidigen. Freye Menschen werden also keine Folter unter sich dulden, sondern ihren Streit mit den Waffen in der Hand endigen.

gen. Zeugen werden Bundesgenossen, und der Richter selbst ein zum Kampf gegürteter Widersager dessen werden, der sich untersteht, sein Urtheil anzufechten. Kömmt nun der Glaube an eine göttliche Vorsehung hinzu, und wird derselbe nach den groben Begriffen roher Menschen modifizirt, so werden Gottesurtheile eingeführt, um Ordnung in einem Volke zu handhaben, welches nicht seines gleichen, sondern nur Wesen höherer Art gehorchen will. Aus einem dergleichen Glauben an Gottesurtheile lassen sich nun wohl die Zweikämpfe, die Feuer- und Wasserproben und andre gerichtliche Gebräuche sehr wohl erklären, aber nicht die Folter. Denn bey dieser hat man ganz offenbar nicht die Absicht, zu versuchen, ob der Inquisit von Gott mit Kräften ausgerüstet sey, die Folter zu überstehen. Man stört sogar die Vorsehung in ihrer Wirkung, indem man, wenn es dem Inquisiten an Kräften fehlt, die Folter zu überstehn, die Marter ein wenig nachläßt, und Mittel anwendet, ihm Leben und Kräfte zu erhalten. Auch hat der Ausgang der Folter noch nichts entschieden. Denn man achtet auf das Geständniß des Gefolterten nicht, wenn er solches nicht nach überstandner Marter bestättigt. Es ist offenbar, der Richter hält das Bekenntniß des Inquisiten für nothwendig; und da er dieses in der Güte nicht erhalten kann, so sucht er es mit Gewalt zu erzwingen.

Doch

Doch gesetzt, die Folter wäre, wie viel Dinge der Art, mit der Zeit etwas anders geworden, als sie ursprünglich war, so finde ich doch keinen Grund, die Erklärung einer Sache so weit herzuholen, die sich aus der Natur der menschlichen Leidenschaften näher ergiebt. — Alle wilde Völker haben sich wohl der wilden Folter bald mehr, bald weniger, bedient. Wenn sie aber die Rechte der Menschheit kannten, und irgend ein Gefühl von bürgerlicher Freiheit hatten, so bedienten sie sich dieses Mittels nur gegen Sklaven und nicht gegen die eigentlichen Mitglieder der Nation. So ging es in Rom, bis der überhand nehmende Despotismus Menschen Menschen geringschätzen lehrte. Alsdann trieb man die Sache so weit, daß man sogar Zeugen, wenn sie von so geringem Stande waren, daß man Bedenken trug, ihren Eiden zu trauen, auf die Folter brachte. *) Die Römer setzten alles dieses durch Gesetze fest, und man hat also nicht nöthig, ausser den Römischen Gesetzen den Grund einer gesetzmäßigen Ab-

*) Si ea rei conditio sit, ut harenarium testem vel similem personam admittere cogamur, sine tormentis testimonio eius credendum non est. L. 21. ff. de testibus. Auch Justinian empfiehlt in der Nov. 90. das experimentum verberum contra testes ignobiles & ignotos.

Absurdität zu suchen, welche Hr. Prof. Eberhard, wie mich dünkt, ohne hinlängliche Ursache, auf Rechnung des Aberglaubens der alten Deutschen schreibt. Auch sind es vorzüglich die römischen Gesetze, welche bey der Folter zur Vorschrift dienen, besonders da, wo die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. keine Richtschnur giebt.

Der Einwurf des Herrn Prof. Eberhard, daß die Römer nur die Sklaven gefoltert hätten, ist nicht treffend; weil die späteren römischen Gesetze die Folter nicht bloß auf die Sklaven einschränken, und weil der deutsche Bürger- und Baurenstand meist knechtischen Ursprungs ist. Mir scheint schon die Physiognomie dieser Furie zu verrathen, aus welchem Geschlechte sie herstamme. Ein von Eigendünkel strotzender Despotismus und die damit unzertrennlich verbundene Geringschätzung anderer Menschen offenbaren sich bald als die Aeltern dieser abscheulichen Misgeburt.

Ich glaube inzwischen, daß die Folter, wenigstens in unsern Tagen, so viel Freunde nicht gefunden haben würde, wenn man nicht die Bedeutung dieses Worts auf eine Sache ausgedehnt hätte, die, meines Erachtens, sehr davon verschieden ist.

Man glaubt nehmlich (und wer kann das läugnen?) die Obrigkeit sey berechtigt, die

Unter-

Unterthanen mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten, und sie könne also auch Zwangsmittel brauchen, um verstokte Inquisiten zur Rede zu bringen. Wollte man sich in einem solchen Falle gar keine Zwangsmittel erlauben; so scheint es, als ob der Verbrecher nur ganz stillschweigen dürfte, um alles weitre Nachforschen zu vereiteln. Ein dergleichen Zwang unterscheidet sich von der Folter immer noch dadurch, daß man den Inquisiten nicht eben zwingen will, das Verbrechen zu gestehen. Man will ihm keine bestimmte Antwort in den Mund legen. Er soll die Freiheit haben zu antworten, was ihm beliebt. Aber antworten soll er. Eine dergleichen Zumuthung kann nicht gemißbilligt werden, aber sie führt uns weiter, als wir anfangs glaubten.

Denn wann kann ich annehmen, daß der Inquisit geantwortet habe? Schon, wenn er den Mund aufthut? Und wenn er das thut, müssen es unverständliche oder verständliche Töne seyn, die er von sich hören läßt. Und wenn es verständliche sind, müssen sie auch in Verbindung mit einander einen Sinn hervorbringen? Wie aber, wenn die Worte zwar unter sich, aber nicht in Verbindung mit der Frage, Sinn haben? Wenn ich z. B. den Inquisiten frage: wie es komme, daß er bey der nächtlichen Wanderschaft, über welche er be-

troffen worden, mit Dietrichen versehen gewesen sey? und er dann antwortet: weil sich die Arche Noå auf dem Gebirge Ararat niedergelassen habe; — würde eine dergleichen Aeusserung wohl für eine Antwort gelten können? Ist eine Antwort, die so gut ist, wie keine, nicht dem bloßen Stillschweigen gleich zu achten? Sollte man denn unter solchen Umständen den Inquisiten nicht zwingen können, eine Antwort zu geben, welche, in Verbindung mit der Frage gedacht, Sinn hätte? Ja wohl! Und doch ist von hier nur ein kleiner Schritt bis zur Folter. Ach! mich dünkt, ich höre schon die Luft seufzen und die Peitsche knallen. Menschen krümmen sich wie getretne Würmer unter weit ausgeholten mit grausamer Genauigkeit abgemeßnen Streichen. Tief aus der Brust heraus drångt sich stoßweise eine schon abgemattete kreischende Stimme. Und das alles warum? — Weil Richter oder Inquisit kein Philosoph ist; weil jener glaubte, daß dieser etwas wüßte, was er nicht weiß; weil ein Mensch, der niemals über seine Handlungen nachdachte, von einer unvernünftigen Handlung keinen vernünftigen Grund anzugeben wußte; weil der Inquisit etwas vergessen hatte, das der Richter in des Inquisiten Stelle nicht vergessen haben würde; oder weil ein Mensch, in dessen Augen sonst alle übrige Menschen Thoren sind, einen Narren für klug hält, um das Vergnügen zu

ha-

haben, ihn hängen zu lassen. Aber, wird man einwenden, das sind Misbräuche, derentwegen man den guten Gebrauch eines dergleichen Zwangsmittels nicht verwerfen muß. Wie ist es unmöglich, allen Misbräuchen vorzubeugen? Freilich nicht anders, als indem man Sachen, die ihrer Natur nach verschieden sind, sorgfältig voneinander unterscheidet.

Die eigentliche Folter, so wie sie bisher die Gesetze vorgeschrieben hatten, ist schon an sich sehr verschieden von den Zwangsmitteln, die den Verbrecher zu einer Antwort bringen sollen; diese Antwort mag nun ein Bekenntniß oder eine Ableugnung des Verbrechens enthalten. Aber doch muß von dem Schmerz, mit dessen Verursachung so lange fortgefahren wird, bis man von dem Inquisiten die verweigerte Antwort erhalten hat, noch derjenige unterschieden werden, wodurch man seinen vorherigen Ungehorsam, die vorgelegten Fragen zu beantworten, bestraft. Um nun allen Misbräuchen vorzubeugen, würde ich bestimmen, daß der Richter den Inquisiten zwar zur Strafe seiner Hartnäckigkeit züchtigen könne, aber mit dieser Züchtigung nicht so lange fortfahren dürfe, bis er eine befriedigende Antwort erhalten hätte.

„Allein, wenn der Richter das Recht hat, den Inquisiten zu zwingen, daß er ihm antworte;

worte; warum soll er sich der dazu dienlichen Zwangsmittel nicht bedienen?"

Dienliche Zwangsmittel soll er allerdings brauchen. Hätte der Richter kein Zwangsrecht, von dem Inquisiten eine Antwort zu fordern; so dürfte er ihn auch wegen verweigerter Antwort nicht strafen. Denn auch Strafen gehören unter die Zwangsmittel. Strafen dienen zugleich zum Beispiel, und können gebraucht werden, nicht nur um Handlungen hervorzubringen, sondern auch um Handlungen zu verhindern. Sie finden also auch alsdann statt, wenn man zwar weiß, der Thäter hätte die That unterlassen sollen, ohne jedoch bestimmen zu können, was er statt derselben für eine andre Handlung hätte vornehmen sollen. Alle diese Zwecke zu erreichen, sind andre Zwangsmittel nicht auf gleiche Weise geschikt.

In dem vorher angeführten Falle (Jan. S. 93.) ist es gewiß, Inquisit konnte den Umstand, daß er mit Dietrichen betroffen worden, von der Arche Noå nicht herleiten. Wenn also der Inquisit nicht verrükt ist: so verdient er wegen dieser unschiklichen Antwort Strafe. Aber wer kann wissen, was er für eine Antwort hätte geben sollen? Daher ist es auch unmöglich, daß ein höherer Richter einem niedrigern vorschreiben könne, mit welcher künftigen Antwort

wort des Inquisiten er sich begnügen solle. Der höhere Richter selbst, wenn er von seinen Einsichten nicht zu sehr eingenommen ist, wird oft selbst nicht zuverläßig entscheiden können, ob die Antwort des Inquisiten wirklich so unpassend sey, als sie zu seyn scheint.

Wir wollen den Fall annehmen, der mit Dietrichen betroffne Inquisit behauptete: er wisse nicht, wie er zu den Dietrichen gekommen sey, und habe an dem geschehenen Einbruche gar keinen Antheil gehabt. Inzwischen hatte ihn doch die Wache auf der nehmlichen Straße, wo der Einbruch geschehn war, in vollem Lauf angetroffen. Nun giebt er zwar vor: er wärr einem Diebe, der ihm das Schnupftuch aus der Tasche gezogen, nachgeeilt. Aber man kann ihn durch Zeugen überführen, daß er das Schnupftuch in dem Wirthshause, woher er gekommen, zurückgelassen hatte; und er muß gestehn, daß er ausser diesem Schnupftuche kein anderes bey sich trug. Wenn nun der Inquisit hierauf versetzte, daß er demohngeachtet von seiner ersten Aussage nicht abweichen könne; ob er gleich nicht im Stande sey, die hier gemachten Einwürfe zu beantworten: wer würde nun nicht glauben, daß er ein halsstarriger Leugner sey? Und doch war er es nicht. Denn er wußte nicht, daß er das Schnupftuch im Wirthshause verloren hatte. Aber der Dieb

welcher den Einbruch verübt hatte, stekte, als er darüber gestört ward, dem Inquisiten im Vorbeigehen die Dietriche in die Tasche; Inquisit merkte, daß dieser seine Tasche berührte, vermißte seyn Schnupftuch, und lief dem Diebe nach. Der Dieb war schon um die Ecke herumgelaufen, und verschwunden, als die Wache kam, und sich des im vollen Laufe begriffenen Inquisiten bemächtigte.

Wenn sich nun dergleichen Fälle ereignen: so wird der Richter in großer Gefahr stehn, Antworten für unpassend zu halten, welche doch der Inquisit anders zu geben nicht im Stande ist. Ich gebe zu, daß dergleichen Fälle selten sind. Ich will daher auch nicht, daß der Ungehorsam ganz ungestraft bleiben solle. Nein, ich glaube, daß mehr das übrige Benehmen des Inquisiten, als die Antwort selbst, auf dessen Halsstarrigkeit schließen lasse. Und gesetzt, der Richter irrt sich, und läßt einen Unschuldigen eines vermeintlichen Ungehorsams wegen züchtigen: so ist doch das Uebel nicht so groß, als wenn er mit der Züchtigung fortfährt, so lange ihn die Antworten des Inquisiten noch nicht befriedigen.

Alle diese Betrachtungen bestärken mich in der Meinung, daß körperliche Schmerzen zwar ge-

gebraucht werden können, um den Ungehorsam der Inquisiten zu bestrafen, aber nicht als ein Mittel, irgend eine Antwort zu erpressen. — Wenn also meine Stimme etwas gelten könnte: so würde ich den Richtern aufgeben, gegen einen gar nicht oder nicht gehörig antwortenden Inquisiten die Untersuchung immer fortzusetzen, die Zeugen zu vernehmen, ihm jeden bey der Untersuchung sich ergebenden Umstand vorzuhalten, und dabey seyn Stillschweigen sowohl als seine Antwort zu vermerken. Es versteht sich von selbst, daß der Richter nicht verabsäumen dürfe, den körperlichen und Gemüthszustand des Inquisiten gehörig zu untersuchen, und zwar nicht blos durch flüchtige Besuche der Aerzte, sondern auch besonders durch Verhörung solcher Zeugen, welche ihn vorher gekannt haben. Nachdem dieses alles geschehen wäre, müßten die Acten an das Spruch-Kollegium eingesendet werden; und dieses müßte sodann, wenn die Sache klar wäre, nicht nur in der Hauptsache, sondern auch besonders wegen Bestrafung des Ungehorsams erkennen.

Bedürfte die Hauptsache noch einer nähern Untersuchung: so müßte vorerst die Strafe des Ungehorsams in Gegenwart der übrigen in demselben Gefängnisse befindlichen Inquisiten an ihm vollzogen werden. Damit aber diese nicht statt der Folter gebraucht werden könnte,

müßte

müßte der Richter ohngefähr acht Tage nach der Züchtigung vorbeistreichen lassen, und sodann den Inquisiten von neuem vornehmen, und ihm zugleich noch einmal zu erkennen geben, daß man diejenigen Fragen, welche er gar nicht, oder nicht passend beantwortet hätte, für bejaht annehmen, und ihn wegen seines fortgesetzten Ungehorsams von neuem züchtigen würde. Nun könnte zwar nach Beschaffenheit der Umstände eine zweite Züchtigung erfolgen, aber nicht anders, als nach vorgängigem Erkenntniß des Spruch-Kollegiums; auch dürfte sie nicht weiter wiederholt werden, weil sonst diese Strafe in eine förmliche Folter ausarten würde.

Zur Erforschung der Wahrheit bedarf man besonders zu unsern Zeiten, wo man durch Europa leicht Nachrichten einziehen kann, und die Gerichtshöfe einander wechselseitig Hülfe leisten, keiner dergleichen gewaltsamen Mittel. Freilich befindet sich der Richter besser dabei, wenn er Zeit und Mühe spart, und sich den Nachrichten vorarbeiten läßt. Inzwischen kann doch auch durch dergleichen Zwangsmittel immer nicht viel ausgerichtet werden. Denn will man von dem Thäter selbst ein Geständniß erzwingen: so ist entweder das Verbrechen sonst schon erwiesen oder nicht. Im erstern Falle sind Zwangsmittel überflüssig, im letztern grausame

Un-

Ungerechtigkeit. Soll der Inquisit Mitschuldige angeben: so kann die Mutter wieder nichts helfen. Denn einer dergleichen Angabe wird kein Glauben beigemessen.

Zwar wird man einwenden, daß auch die Aussage des Inquisiten dem Richter nur auf die Spur helfen solle. Allein wenn sie nur das solle: so müßten noch ohnedies Umstände vorhanden sein, aus welchen sich die Wahrheit der Beschuldigung ergiebt. Es wird also meistens nur an der Trägheit des Richters liegen, wenn er nicht vorher auf die Umstände geachtet hatte. Ueberhaupt muß ich hieher folgende Bemerkung machen. Das Verhör des Inquisiten dient nicht sowohl darzu, um ihn zum Geständniß der That zu bringen, als vielmehr, um zu erfahren, wie er seine That entschuldigen, und die wider ihn streitende Vermuthungen heben könne. Eben dieses sagt den Inquisiten ihr Gefühl. Es ist daher nicht so wohl ihr hartnäckiges Stillschweigen, als ihre Geschwätzigkeit, welche dem Inquisitor beschwerlich fällt.

Hiebey versehen es aber die meisten Inquisitoren. Wenn sie der Inquisit mit einer erdichteten Erzählung zu täuschen sucht: so erzürnen sie sich, und zeigen ihm sogleich den Ungrund seines Vorgebens. Wenn durch das Verhör des Inquisiten dessen Ueberführung bewirkt

wirkt werden soll; so ist es sicher nicht auf diesem Wege. Denn dadurch macht man den Inquisiten in seinen Erdichtungen nur behutsamer. In einem solchen Falle muß es sich der Richter gar nicht merken lassen, was er der Erzählung des Inquisiten entgegen zu setzen habe. Erst muß er ihn sein luftiges Gebäude ganz aufführen lassen, und dann erst, wenn der Inquisit solches ganz vollendet zu haben glaubt, muß der Inquisitor auf einmal das Spinngewebe wegreißen, auf welcher das Gebäude ruhete. Je dreister der Inquisit lügt, desto eher wird er sich in seinen eignen Erdichtungen verstricken; und er wird um so viel dreuster lügen, je geduldiger der Richter seine Lügen anhört. Aber wenn der Richter sich bey jeder falschen Erzählung ereifert, und sogleich den Widerspruch zeigt, in welchem sie mit den übrigen Umständen steht, so wird der Inquisit behutsammer zu Werke gehn, und in der Geschwindigkeit sein System ändern.

Man hat also nicht nöthig, den Inquisiten zu zwingen, daß er statt einer unpassenden Antwort eine passendere geben sollte. Wenn seine Antwort dem Stillschweigen gleich zu achten ist: so ist doch Stillschweigen auch eine Antwort. Das scheint nun freilich von einer andern Seite Gefahr zu bringen. Denn man besorgt, der Richter werde, wenn es des Geständnisses des

Ver=

Verbrechers nicht bedürfe, oft nur zu geneigt seyn, denselben für überführt zu halten. Ich leugne auch nicht, daß der Richter sich sehr in Acht nehmen müsse, der Stärke der aufgefundnen Beweise nicht zu viel zuzutrauen. Allein ich kann mich hier auf die Theorie vom Beweise nicht einlassen. Dort lassen sich Mittel angeben, diesem Uebel, so viel als möglich, abzuhelfen. Hier begnüge ich mich, zu zeigen, daß man doch durch keine Art von Peinigung dieser Gefahr ausweichen könne. Im Gegentheil vermehrt man sie noch, indem man die mit Gewalt erzwungene Antwort unter die Beweise rechnet. Der ganze Unterschied zwischen Gefahr und Gefahren wird also nur darin liegen, daß in dem einen Falle der Unschuldige gestraft werden wird, ohne vorher gemartert worden zu seyn, und daß er in dem andern Falle ausser der Strafe noch vorher die Marter wird erduldet haben, wodurch er zu der gewünschten Antwort gezwungen worden.

Dieses meine Herren, sind meine Gedanken über einen Gegenstand von äußerster Wichtigkeit. Muntern Sie ihre Leser auf, einer Sache weiter nachzudenken, wovon das Wohl und Wehe der Menschheit abhängt.

Ich

Ich habe vielleicht von Seiten der Weichherzigkeit gefehlt. Wundärzte, die nicht Muth haben, ein Glied abzulösen, setzen oft den ganzen Körper in Gefahr. Aber ich bitte alle diejenigen, welche sich eine größere Stärke der Seele zutrauen, sich ja in Acht zu nehmen, daß sie der Menschheit nicht eine Wunde schlagen, worüber sie vielleicht Jahrhunderte hindurch vergebens seufzen würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plitt, Johann Friedrich

Repertorium für das peinliche Recht

Bd.: 2

Frankfurt am Mayn (1790)

Crim. 204 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395211-2
VD18 80253881-001